


600099835/



Kritische Untersuchungen

über die

Licinianische Christenverfolgung.

Ein Beitrag zur Kritik der Märtyreracten

von

Dr. phil. Franz Görres

zu Düsseldorf.

Jena.

Verlag von Hermann Dufft.

1875.

Inhalts-Verzeichniß.



Eine wissenschaftliche Darstellung der licinianischen Christenverfolgung*) darf aus mehr als einem Grunde das Interesse weiterer gebildeter Kreise beanspruchen. Zunächst repräsentirt diese Verfolgung eine Reaction des alten Götterglaubens, die zu einer Zeit inaugurirt wurde, als das Christenthum schon auf das Entschiedenste seine siegreiche Kraft im Kampfe gegen den hinwelkenden griechisch-römischen Polytheismus erprobt hatte. Im engsten Zusammenhang mit der gänzlichen Inopportunität der von Licinius unternommenen Befehdung des Christenthums steht die Thatsache, daß der Träger jener späten heidnischen Schilderhebung selbst früher Jahre lang mit Constantin in auffallender Begünstigung der Christen gewetteifert hatte. Höchst beachtenswerth ist ferner der eigenthümliche Charakter der licinianischen Verfolgung: von relativ unbedeutenden Plackereien ausgehend, ließ sich der Imperator erst allmählich zu ernstlichen Schritten gegen die Kirche hinreißen, ohne jedoch jemals sich bis zu blutigen Decreten im Style eines Decius und Diocletian zu versteigen. Was aber dem letzten Lustrum des Kaisers Licinius die Bedeutung einer hervorragend denkwürdigen Epoche der Kirchengeschichte verleiht, das ist der

*) Der gegenwärtige Aufsatz schließt sich chronologisch und dem Inhalte nach an eine weitere Abhandlung des Verfassers an, die unter dem Titel „Kritische Untersuchungen über die Schicksale der illyrischen und orientalischen Christen unter der Regierung des römischen Kaisers Licinius in den Jahren 307/8 bis 319" seiner Zeit erscheinen wird. Beide Aufsätze würden also vereint eine vollständige Darlegung der Beziehungen des Kaisers Licinius zum Christenthum bieten.

Umstand, daß eine freilich meist sehr späte und trübe Tradition dem Fürsten trotz des im Wesentlichen unblutigen Charakters seiner Verfolgung eine stattliche Menge von Märtyrern vindicirt hat. Die vorliegende Abhandlung bezweckt nun in erster Linie, die einschläglichen zahlreichen Märtyreracten einer genauen kritischen Prüfung zu unterziehen. An diese ebenso schwierige als interessante Aufgabe heranzutreten, dazu glaube ich um so mehr berechtigt zu sein, als auf dem bezüglichen Gebiete seit des kirchlich befangenen Tillemont zaghafter Kritik, also seit fast zweihundert Jahren, so gut wie gar nichts geschehen ist. Die Resultate meiner sich auf die angedeutete Materie erstreckenden Untersuchungen lassen sich kurz so zusammenfassen: „Nur wenige Christen starben nachweislich unter Licinius den Märtyrertod. Die meisten angeblichen Opfer der Verfolgungswuth jenes Kaisers sind entweder in die blutigen Zeiten Diocletians zurückzuversetzen, oder sie erscheinen dem vorurtheilsfreien Forscher als fingirte Heiligen, als mythische Persönlichkeiten, als Ausgeburten einer überreizten Phantasie, als Producte der Legende sowohl als bewußter Erfindung." —

Da es unmöglich sein dürfte, eine ausreichende schneidige Kritik der betreffenden Märtyreracten zu geben, ohne eine klare Vorstellung von dem allgemeinen Bilde der licinianischen Verfolgung zu besitzen, so hat sich der vorliegende Aufsatz in zweiter Linie naturgemäß auch mit der Tragweite und dem generellen Charakter jener Bekämpfung des Christenthums zu befassen; hieraus ergibt sich die Gruppirung des Stoffes von selbst. In einem ersten Abschnitt lege ich dem Leser das allgemeine Bild der fraglichen Verfolgung vor, oder mit anderen Worten, ich stelle zunächst einige allgemeinere Kriterien auf und gewinne so zur kritischen Prüfung und Sichtung der Märtyreracten erst eine sichere Basis. Meines Erachtens ist zur allgemeinen Prüfung der Frage nach der Authentie der bezüglichen Documente ein sicherer Maßstab gewonnen, wenn wir uns vorerst über sechs sogleich zu bezeichnende

generellere Gesichtspunkte die erforderliche Klarheit verschaffen. Ist dies geschehen, so darf man mit der nöthigen Ruhe und Umsicht an die allerdings noch immer äußerst mühevolle Aufgabe der Detailkritik herantreten. Im zweiten Abschnitt handele ich also speciell über die einzelnen dem Licinius vindicirten Märtyrer und Bekenner. Natürlich läßt sich diese Abtheilung mit einiger Knappheit erledigen, weil ja der historische Werth oder Unwerth so mancher Actenstücke durch einfache Anwendung der im ersten Abschnitt eruirten kritischen Grundsätze entschieden wird. — Was die erste Abtheilung betrifft, so möchte ich die fraglichen sechs allgemeineren Gesichtspunkte so formuliren: 1. Welche Rechte hat Licinius gemeinschaftlich mit Constantin in dem von ihm unterzeichneten Freiheitsedict von Mailand seinen christlichen Unterthanen bewilligt? 2. In welchem Jahre begann Licinius seine Verfolgung und was veranlaßte ihn hierzu? 3. Auf welche Provinzen des römischen Reiches erstreckte resp. beschränkte sich die licinianische Christenverfolgung? 4. Allgemeiner Charakter und Tragweite dieser Verfolgung nach den Quellenberichten, insbesondere nach Eusebius. — Zur Kritik einzelner bezüglicher Stellen der Autoren. 5. Allgemeines über den historischen Werth oder Unwerth der von Simeon Metaphrastes redigirten Sammlung von Märtyreracten und der griechischen Menologien. 6. Zur Charakteristik des Kaisers Licinius. — Die vorstehend aufgeführten Kriterien mögen nunmehr im ersten Abschnitt der Reihe nach ihre Erledigung finden.

I.

Darlegung

einiger allgemeinerer Gesichtspunkte, die geeignet sein dürften, in die Kritik der in den gegenwärtigen Untersuchungen zur Sprache kommenden Märtyreracten einzuführen.

§ 1.

Welche Rechte hat Licinius gemeinschaftlich mit Constantin in dem von ihm unterzeichneten Freiheitsedict von Mailand seinen christlichen Unterthanen bewilligt?

Um sich eine klare Vorstellung von dem Umfang der licinianischen Verfolgungsacte zu machen, muß man zunächst wissen, welche Vergünstigungen der Kaiser in seiner christenfreundlichen Regierungsperiode den Anhängern der neuen Religion eingeräumt hatte. Als Verbündeter Constantins und der Christen, deren er in seinem Kampfe gegen den Tyrannen Maximin II. bedurfte, unterzeichnete Licinius das Edict von Mailand und vollstreckte dasselbe nach dem Untergang Maximins (313) durch das Ausführungsdecret von Nicomedien auch für den gesammten römischen Orient. Das Mailänder Religionsgesetz durfte aber als eine wahre **Magna charta libertatum** für die Christen gelten. Es sprach nämlich zum ersten Mal die uneingeschränkte Freiheit aller Culte aus und demgemäß beseitigte es das im Vorjahre (312) von beiden Kaisern (Constantin und Licinius) erlassene Verbot des Uebertritts vom Heidenthum zur christlichen Religion und dehnte ferner die Wohlthat der dem Katholicismus bereits zugestandenen Duldung auch auf die zahlreichen christlichen Secten aus. Sodann wurde der Begriff der „Duldung", der, auf das Christenthum angewandt, bisher wenigstens, nach antikem Brauch demselben nur die bescheidenen Rechte einer religio **licita** zusicherte, durch das Mailänder Edict in der Weise erweitert,

daß das Christenthum in Betreff der staatlichen Anerkennung dem alten Götterglauben vollständig gleichgestellt wurde. Das Christenthum erhielt die Anerkennung als Corporation: in dem Rescripte ist wiederholt vom Corpus Christianorum die Rede. Weiter sollten die kirchlichen Versammlungsorte der Christen, die in den Tagen der Verfolgung in den Besitz des Fiscus oder von Privatpersonen übergegangen waren, der Kirche unentgeltlich wieder zurückerstattet werden. In gleicher Weise sollten die der christlichen Corporation als solcher angehörenden Grundstücke, im Falle solche im letzten Decennium legaliter in den Besitz von Privatpersonen übergegangen waren, der Kirche restituirt werden*). Dieses Edict wurde von Licinius Jahre lang in einem für die Christen äußerst wohlwollenden Sinne interpretirt und ausgeführt**).

---

§ 2.

In welchem Jahre begann Licinius seine Verfolgung und was veranlaßte ihn hierzu?

Ueber die Zeit, in der Licinius anfing, seine christlichen Unterthanen ungnädig zu behandeln, gehen die Ansichten der Forscher gar sehr auseinander. Ich werde, indem ich Schritt für Schritt unrichtige Meinungen widerlege, den Beweis liefern, daß man den Beginn jener Verfolgung in das Jahr 319 zu versetzen hat. — Viele Kirchenhistoriker haben insofern geirrt, als sie den Anfang des unheilvollen Unternehmens einer zu frühen Zeit vindiciren und in Consequenz dieser ver-

*) Das Nähere über die Toleranzedicte der Jahre 311, 312 und 313 und Licins Betheiligung an dieser legislatorischen Thätigkeit im zweiten und dritten Abschnitt meines Aufsatzes über die Schicksale der illyrischen und orientalischen Christen u. s. w.

**) Die erforderlichen Details über Licins wohlwollendes Verhalten gegen die Christen (313—319) findet man im dritten Abschnitt des erwähnten Aufsatzes.

kehrten Chronologie der licinianischen Verfolgung eine allzu lange Dauer zuschreiben, die sowohl mit den Quellenberichten als auch mit dem historischen Zusammenhang im Widerspruch steht. — So nehmen der Jesuit Ribadeneira (Flos sanctorum [1630], deutsch von P. Johannes Hornig soc. Jesu, Bd. II [Augsburg und Dillingen 1752], S. 567) und Gfrörer (Allgemeine Kirchengeschichte Bd. I [Stuttgart 1841], S. 570) an, Licinius habe die Christen bereits vor seinem ersten Kriege gegen Constantin oder genauer in der Zeit nach dem Tode Maximins (Sommer 313) und vor der Schlacht von Cibalä (October 314) mit Verfolgungen heimgesucht. Zu Gunsten dieser Chronologie könnte man sich freilich auf Orosius berufen, der (VII, 28) die Verweisung der Christen vom Hofe zu Nicomedien dem Feldzuge von 314 vorhergehen läßt. Allein das Zeugniß des spanischen Presbyters ist hier nicht maßgebend. Denn einmal hat er die seiner Relation über Licinius zu Grunde liegende Quelle, den sogenannten Anonymus Valesii, verkehrt benutzt*). Dieser letztere versetzt die Anfänge der licinianischen Christenverfolgung ausdrücklich in die Zeiten nach dem Kriege von 314, wie alsbald gezeigt werden soll. Sodann geht aus Lactanz hervor, daß der orientalische Imperator zur Zeit der Abfassung des Buches über die Todesarten der Verfolger d. h. frühestens unmittelbar vor der Schlacht von Cibalä, also kurz vor October 314 **), noch immer in gleicher Weise wie Constantin als der großmüthige Beschützer der Kirche auftrat. Zudem wird man dem Autor der

*) Die näheren Belege für diese Behauptung gebe ich im Abschnitt I einer kleinen Abhandlung, die unter dem Titel „Miscellen zur Kritik einiger Quellenschriftsteller der späteren römischen Kaiserzeit" in Fleckeisens „Jahrbüchern für classische Philologie" im dritten oder vierten Heft dieses Jahrgangs (1875) erscheinen wird.

**) Ueber die Zeit der Abfassung des Buches de mortib. persec. vergl. Beilage IV meines Aufsatzes über die Schicksale der illyrischen und orientalischen Christen u. s. w.

Schrift de mortibus, der nicht bloß Zeitgenosse des Licinius war, sondern jenes Buch höchst wahrscheinlich im Orient, in der Nähe so vieler Ereignisse, verfaßte, doch wohl eine genauere Kenntniß der bezüglichen Verhältnisse vindiciren dürfen, als dem Orosius, der erst etwa hundert Jahre nach Licinius' Regierung und dazu noch in dem vom Orient so entfernten Spanien schrieb. Aus zwei Stellen des Lactanz erhellt übrigens, daß Licinius zum Mindesten noch unmittelbar vor dem Ausbruch seines ersten Feldzugs gegen Constantin nach wie vor als wohlwollender Freund der Christen galt. Die erste der beiden Stellen (m. p. c. 1) habe ich bereits früher im anderen Zusammenhang im Wesentlichen reproducirt*); ich begnüge mich also, hier auf den betreffenden Abdruck zu verweisen. Die zweite Stelle (c. 52) hat folgenden Wortlaut: ‚. . ., Ubi sunt modo magnifica illa et clara per gentes Joviorum et Herculiorum cognomina, quae primum a Dioclete ac Maximiano insolenter assumpta ac postmodum ad successores eorum translata viguerunt? Nempe delevit ea Dominus et erasit de terra. Celebremus igitur triumphum Dei cum exultatione, victoriam Domini cum laudibus frequentemus, diurnis nocturnisque precibus celebremus, ut pacem post annos decem plebi suae datam confirmet in saeculum. Tu praecipue, Donate carissime, ... Dominum deprecare, ut misericordiam suam servet etiam famulis suis propitius ac mitis, ut omnes insidias atque impetus diaboli a populo suo arceat, ut florescentes ecclesiae perpetuae quiete custodiat.‘ Man sieht also, der „Friede der Kirche“ hatte zur Zeit, als Lactanz seine Schrift beendigte, noch keine Störung erfahren. Auch aus Eusebius läßt sich nicht nachweisen, daß Licinius schon im Laufe des Jahres 314 den Christen seine

*) Vergl. Abschn. I, § 1 der soeben (S. 6, Anm. **) citirten Abhandlung.

Huld wieder entzogen hätte; im Gegentheil geht aus Eus. h. e. X, 4 (ed. Guiliel. Dindorf, Lipsiae 1871) hervor, daß Licinius selbst in bischöflichen Kreisen zum Mindesten bis unmittelbar vor dem Beginn des Krieges von 314 als eifriger Freund der Christen galt. An der betreffenden Stelle wird nämlich der morgenländische Augustus (im Verein mit Constantin) in einem kirchlichen Panegyrikus nicht bloß als Beschützer der Kirche, sondern sogar als Christusgläubiger gepriesen. Da nun die bezügliche geistliche Festrede höchst wahrscheinlich kurz vor dem Ausbruch des ersten militärischen Conflictes zwischen den beiden kaiserlichen Schwägern, also in der zweiten Hälfte des Jahres 314, gesprochen wurde*), so darf man gegen die Combination Ribadeneira's und Gfrörers mit Fug auch die Autorität des Eusebius in's Feld führen. —

*) Pagi (Critica etc. I, p. 375, § XIV) und Samuel Basnage (Ann. politico-eccl. II, p. 661, § VIII) versetzen die Dedication der Kirche zu Tyrus und den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Panegyrikus in das Jahr 315, also in die Zeit, in der Licinius seine Decennalien feierte. Basnage ist sogar geneigt, die beiden Ereignisse dem Jahre 316 zuzuweisen, und meint, die Einweihung jenes Gotteshauses müsse man aus dem Grunde frühestens dem Jahre 315 vindiciren, weil der betreffende Bau, der doch in keinem Fall vor Sommer 313 begonnen worden und dessen Pracht ausdrücklich hervorgehoben werde, schwerlich vor dem bezeichneten Zeitpunkte vollendet gewesen wäre. Wenngleich das Argument des verdienten Kirchenhistorikers, an und für sich betrachtet, höchst ansprechend erscheint, so möchte ich doch annehmen, daß die Dedication etwas früher, noch in der zweiten Hälfte des Jahres 314, kurze Zeit vor Beginn des ersten Krieges zwischen den beiden kaiserlichen Schwägern, stattfand. Die beiden Imperatoren werden nämlich in dem Panegyrikus nicht ohne Emphase als großmüthige Gönner der Kirche zusammen genannt. Dies wäre aber wohl nicht geschehen, wenn die Harmonie der beiden gemeinschaftlichen Beschützer des Christenthums schon kurz vorher einmal (nämlich durch den Feldzug von 314) eine unliebsame Störung erlitten hätte. — In ähnlicher Weise wie ich, hat Tillemont (Mém. t. V, part. 3, p. 193) die Chronologie der beiden Vorgänge in Tyrus fixirt.

Bollandus (Acta Sanct. Boll. t. I, s. 13. Januar, p. 768. 769) nimmt auffallender Weise eine zweifache Christenverfolgung des Kaisers Licinius an. Aus Oros. VII, 28 will er schließen, daß der morgenländische Augustus zum ersten Mal in der Zeit nach dem Untergang Maximins und vor der Schlacht von Cibalä die Anhänger der neuen Religion bedrückt habe. Als Opfer dieser sogenannten ersten licinianischen Christenverfolgung betrachtet der Jesuit, wie ich an anderer Stelle bereits ausgeführt habe*), die beiden angeblichen Märtyrer Hermylus und Stratonicus. Das schwache Zeugniß des Orosius wird aber obiger Argumentation zufolge durch die ungleich schwerwiegendere Autorität der zeitgenössigen Quellen Eusebius und Lactanz vollständig widerlegt. Bollandus erblickt aber auch in folgenden Worten des Socrates (h. e. [ed. Migne] I, 3): ‚*Καὶ γὰρ οὗτος ὁ διωγμὸς τοπικός. Ἔνθα γὰρ ἦν Λικίννιος, ἐκεῖ μόνον ἐγένετο*‘ eine Anspielung auf die fragliche, dem Kriege von 314 schon vorhergegangene Christenverfolgung und interpretirt zudem diese Stelle willkürlich in dem Sinne, als hätte Licinius vor der Niederlage von Cibalä die Christen nur gelegentlich d. i. in den Städten bedrückt, wo er persönlich zufällig weilte (‚Ea tamen persecutio ibi solum ingruebat, ubi commorabatur Licinius‘). Die Worte des Socrates wollen aber nach dem ganzen Zusammenhang von I, 3 und nach Sozom. hist. eccl. (ed. Migne) I, 2 nur so viel besagen, daß die Verfolgung des Licinius naturgemäß auf das diesem Kaiser nach dem unglücklichen Feldzug von 314 verbliebene Reichsgebiet sich beschränkte*). Bollandus basirt übrigens seine Theorie einer doppelten licinianischen Verfolgung einfach auf eine geradezu tollkühne Interpretation von Socrat. I, 3.

---

*) Vergl. den Aufsatz über die illyr. und oriental. Christen u. s. w., Abschn. I, § 2.

**) Vergl. § 3 des gegenwärtigen Abschnittes.

Es ist da die Rede von heuchlerischen Freundschaftsversicherungen, von wiederholten eidlichen Versprechungen Licins, sich in Zukunft tyrannischer Handlungen zu enthalten, und ähnlichen Ränken, zu denen der Imperator seine Zuflucht nahm, um den Zorn Constantins zu beschwichtigen. Der Jesuit bezieht alles dies willkürlich auf den Friedensvertrag, der dem Kriege von 314 ein Ende machte. Aus der weiteren Mittheilung des Socrates, Licinius hätte gleichwohl die Bedrückungen der Christen nicht eingestellt, zieht er sodann den Schluß, bald nach dem Friedensvertrag von 314 sei die Verfolgung im licinianischen Reich wieder aufgelebt. Socrates spricht aber stets nur von einer Christenverfolgung, von der bekannten nämlich, die längere Zeit nach dem Feldzuge von 314 erst begann. Daß Licinius inzwischen bisweilen seinem Schwager gegenüber sich der Maske der Freundschaft bediente, um den mächtigen Herrscher nicht allzu sehr zu reizen und voreilig zu einem zweiten — entscheidenden Waffengange zu drängen, lautet sehr wahrscheinlich, um so mehr, da auch Eusebius (h. e. X, 8; v. C. I, 50) Aehnliches berichtet. Das Ergebniß der bisherigen Untersuchung läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß von einer zweifachen licinianischen Christenverfolgung nicht die Rede sein kann*), und daß der Schwager

---

*) Es ist hier noch ein chronologischer Irrthum des Bollandus zu rügen. Er verlegt nämlich den ersten Krieg zwischen den kaiserlichen Schwägern nicht in das Jahr 314, sondern erst in das Jahr 315, da in den Consularfasten des Idatius das bellum Cibalense unter ‚Constantino IV et Licinio IV Coss.‘ = 315 erwähnt werde. Diese Voraussetzung ist aber unrichtig, insofern nämlich Idatius die Schlacht bei Cibalä nicht zu Const. IV et Licin. IV Coss. stellt, sondern bereits unter ‚Volusiano II et Anniano Coss.‘ registrirt, mithin dieselbe dem Jahre 314 zuweist. Wenn nun Bollandus (p. 769) als den Todestag der fraglichen Märtyrer Hermylus und Stratonicus den 13. Januar 316 bezeichnet, so wäre doch zum Mindesten, abgesehen von den übrigen nicht geringen chronologischen und sachlichen Schwierigkeiten, das Jahr 314 zu substituiren (vergl. Abschnitt I, § 2 meiner öfter citirten Arbeit).

Constantins in keinem Fall vor der Beendigung des Krieges von 314 angefangen hat, seinen christlichen Unterthanen die frühere Gnade zu entziehen. Bollandus stellt indeß die weitere Behauptung auf, Licinius hätte sehr bald nach dem bezeichneten Zeitpunkt die Christen im ganzen Orient grausam verfolgt, und macht zu Gunsten dieser Combination Sozom. I, 7 geltend *). Nun erzählt Sozomenos (I, 7 verglichen mit I, 6) freilich, daß der morgenländische Imperator nach der Niederlage von Cibalä und dem Verluste seiner meisten illyrischen Provinzen seine früher den Christen so wohlwollende Gesinnung änderte und zumeist gegen christliche Priester und Soldaten eine harte Verfolgung verhängte. Nichts zwingt uns aber zu der Annahme, Licinius hätte seine christlichen Unterthanen sofort nach jenem unglücklichen Feldzug seine Mißgunst empfinden lassen; ich werde vielmehr alsbald den Beweis liefern, daß, wenngleich Licins officieller Bruch mit Constantin auch sein bisher harmonisches Verhältniß zur Kirche im Princip erschütterte und so zu sagen den Keim des Christenhasses in die Brust des morgenländischen Augustus legte, der Ueberwinder Maximins dennoch in Folge einer relativ glücklichen Gestaltung der politischen Situation noch Jahre lang nach der Katastrophe von 314 das Mailänder Edict mit seinen für die Christen so wohlthätigen Wirkungen ungeschmälert aufrecht erhielt. — Aehnlich wie Bollandus, deutet auch Gibbon (vol. III, ch. 20, p. 211) im Allgemeinen an, Licinius habe bald die der Kirche so feierlich verbriefte Cultusfreiheit durch allerhand vexatorische Maßregeln verletzt. — Derselben Auffassung huldigt auch Th. Keim, nur daß

*) Auch beruft sich Bollandus auf die Acten der h. Glaphyra und des h. Basileus von Amasia, wo (c. III) angedeutet wird, daß Licinius den Christen nicht lange nach Maximins Untergang seine Gunst wieder entzog. Allein dieses Argument muß als nichtig bezeichnet werden. Die fraglichen Acten repräsentiren nämlich ein durchaus gefälschtes Machwerk (vergl. die erforderlichen Belege weiter unten Abschnitt II, § 2).

er sie genauer präcisirt und gründlicher zu motiviren sucht. Er versetzt nämlich (vgl. Constantin, S. 53. 99, Anm. 34) die Anfänge der licinianischen Verfolgung bereits in das Jahr 315 und beruft sich als Argument für diese Chronologie auf eine sehr wichtige Stelle, die man oft übersehen hat, nämlich auf Eus. v. C. I, 48, wo es heißt: ‚Οὕτω δὲ ἔχοντι (scil. Κωνσταντίνῳ) δεκαέτης αὐτῷ τῆς βασιλείας ἠνύετο χρόνος· ἐφ' ᾧ δὴ πανδήμους ἐκτελῶν ἑορτὰς τῷ πάντων βασιλεῖ Θεῷ εὐχαρίστους εὐχάς, ὥσπέρ τινας ἀπύρους καὶ ἀκάπνους θυσίας ἀνεπέμπετο. ἀλλ' ἐπὶ μὲν τούτοις χαίρων διετέλει. οὐ μὴν καὶ ἐφ' οἷς ἀκοῇ περὶ τῶν κατὰ τὴν ἑῴαν τρυχομένων ἐθνῶν ἐπυνθάνετο.‘ Sodann fährt Eus. v. C. I, 49 fort, wie folgt: ‚Δεινὸς γάρ τις αὐτῷ κἀνταῦθα τῇ τ' Ἐκκλησίᾳ τοῦ Θεοῦ τοῖς τε λοιοῖς ἐπαρχιώταις ἐφεδρεύειν ἀπηγγέλλετο θήρ‘ etc. Nach Eus. v. C. I, 48. 49 hat also Constantin zur Zeit seiner Decennalien, d. h. im Jahre 315 die ersten Nachrichten über Licins feindliche Maßregeln gegen die Christen erhalten*). Allein diese Chronologie des Bischofs von Cäsarea ist unhaltbar; sie widerspricht zunächst der eigenen Angabe des Autors (h. e. X, c. 8, n. 18. 19, X. c. 9. n. 2), wonach Constantins Kriegsglück im Jahre 323 die Absicht des Licinius, seine Verfolgung auf alle Christen auszudehnen, ver-

*) Eusebius bietet übrigens an der anderen Stelle (h. e. X, c. 8, n. 2—10), wo er gleichfalls die Anfänge der licinianischen Verfolgung zum Gegenstand seiner Darstellung macht, keine bestimmteren Zeitangaben. — Es sei hier bemerkt, daß ich Eus. h. e. meist nach der neuesten Edition von Wilhelm Dindorf citire. Für Eus. vita Constantini lege ich in der Regel die Migne'sche Ausgabe zu Grunde. Da die letztere übrigens im Wesentlichen nur ein Abdruck der Edition des Henricus Valesius ist, so benutze ich auch zuweilen unbedenklich sowohl für Eus. h. e. als für Eus. v. C. die ältere valesianische Ausgabe, wenn mir nämlich Dindorf und Migne gerade nicht zur Hand sind.

eitelt hat. Wäre der orientalische Kaiser wirklich schon seit 315 und nicht erst seit 319 als Bedrücker der Kirche aufgetreten, so hätten die volle acht Jahre hindurch fortgesetzten Plackereien ohne Zweifel doch wenigstens zuletzt den Charakter einer allgemeinen Verfolgung angenommen. Ferner ist wohl zu beachten, daß beide Kaiser trotz des Waffenganges von 314 noch mehrere Jahre in ganz erträglichen gegenseitigen Beziehungen lebten, ja sogar eine Zeit lang ihre wiederhergestellte Eintracht in ostensibler Weise zur Schau trugen. Wie in den Tagen ihrer ungetrübten politischen Freundschaft, übernahmen die Imperatoren am 1. Januar 315 kurze Zeit nach Abschluß des Friedensvertrages wieder gemeinschaftlich das Consulat*). Noch in demselben Jahre schien ein glückliches Familienereigniß das neuangebahnte günstige Verhältniß der kaiserlichen Schwäger dauernd zu befestigen: die Geburt eines Thronerben, des Licinianus, mochte wesentlich dazu beitragen, daß der Gemahl Constantias einer versöhnlicheren Stimmung gegen den abendländischen Augustus Raum gab**). Zwei Jahre später regelten die beiden Machthaber in friedlicher Eintracht die Thronfolge; am 1. März 317 wurden nämlich in Folge eines gemeinsamen Beschlusses der Herrscher zwei Söhne Constantins, Crispus, bereits ein herangereifter

*) Fasti Idatii (Galland. Bibl. vet. patr. X, p. 338): ‚Volusiano II et Anniano coss.' = 314: His consulibus bellum Cibalense fuit die VIII. Id. Octobr. — Constantino IV. et Licinio IV. coss. = 315. — Chron. Paschale ed. Bonn. (Vol. I, p. 522. 523): Ἰνδ. γ'. ι' ὑπ. Κωνσταντίνου Αὐγούστου τὸ ε' καὶ Λικινίου τὸ δ' (315. Ind. III. Constantino Aug. V et Licinio IV Coss.). — Cf. Anonym. Vales., § 19 (ad calcem Ammiani Marcellini ed. Franc. Eyssenhardt Berolini 1871).

**) Daß Licinian oder, wie er auch häufig genannt wird, Licinius der Jüngere, im Jahre 315 geboren wurde, erhellt aus dem Vergleich von Zos. II, 20, Anonym. Val. l. c. und Vict. iun. epit. c. 41, n. 4. 5 mit Vict. sen. de Caess. c. 41, n. 5—7 incl. und Fasti Idatii, Gallicano et Basso Coss. = 317.

Jüngling, und Constantin der Jüngere, der erst wenige Tage zuvor geboren war, und außerdem Licinian, der Sohn des Licinius, ein Kind von zwanzig Monaten, zu Cäsarn ernannt*). Auch nach dieser wichtigen Stipulation unterhielt der Hof von Nicomedien mit dem occidentalischen Imperator noch eine Zeitlang freundschaftliche Beziehungen; ein Blick in die Consularfasten beweist dies. Wie Licinius, der morgenländische Kaiser, im Jahre 318 gemeinschaftlich mit Crispus, dem älteren der beiden Cäsarn des abendländischen Augustus, das Consulat führte**), so erscheinen umgekehrt Constantin, der Herrscher des Westens, und der vierjährige Knabe Licinian, der jugendliche Cäsar des Orients, als Consulpaar des folgenden Jahres 319***). Auch aus Münzen und Inschriften geht hervor, daß das Verhältniß der beiden Schwäger in den Jahren 315 bis 319 als ein ganz leibliches bezeichnet

---

*) Der Anonym. Val. l. c., Zos. l. c. und Vict. iun. l. c. lassen im Widerspruch mit dem historischen Zusammenhang die Cäsarenernennung schon unmittelbar nach dem Friedensschluß von 314 erfolgen. Der Vergleich von Vict. sen. l. c. mit Fasti Idatii l. c. ergibt aber mit Gewißheit, daß die feierliche Begebenheit erst am 1. März 317 stattfand. — Laurentie (Hist. de l'empire Rom. IV, p. 431) und Cohen (Monnaies de l'empire Romain t. VI, p. 74) behaupten, Constantin und Licinius hätten anläßlich der Cäsarenernennung abermals, wie einst zu Mailand, so dieses Mal zu Sarbica (an der Grenze von Unter- und Obermösien) eine freundschaftliche Zusammenkunft gehabt. Diese Combination ist aber unrichtig: Allerdings weilte Constantin damals zu Sarbica; was aber den morgenländischen Kaiser betrifft, so heißt es beim Anonym. Val. § 19 ausdrücklich: deinde reversus Serdicam Constantinus hoc cum Licinio absente constituit, ut etc. —

**) Fasti Idatii: Licinio V et Crispo Caesare Coss. — Chron. pasch.: *Ἰνδ. ϛ. ιγ΄. ὑπ. Λικινίου τὸ ε΄ καὶ Κρίσπου Καίσαρος* (318. XIII. Ind. VI. Licinio V et Crispo Caesare Coss.) —

***) Anonym. Val. § 20. — Fasti Idatii: Constantino V et Licinio Caesare Coss. — Chron. pasch.: *Ἰνδ. ζ΄. ιδ΄. ὑπὸ Κωνσταντίνου Αὐγούστου τὸ ϛ΄ καὶ Λικινίου τὸ ε΄* (319. XIV. Ind. VII. Constantino Aug. VI et Licinio V Coss.). (Die Angabe des chron. pasch. ist, wie so oft, völlig unrichtig.)

werden darf*). Aber freilich Gesinnungen aufrichtiger Versöhnung und Freundschaft waren es nicht, die den Gewaltigen ihr gegenseitiges Verhalten vorschrieben, im Gegentheil, nur Berechnungen einer kalten egoistischen Politik veranlaßten die Herrscher, ihre Beziehungen eine Zeitlang zu anscheinend herzlichen zu gestalten. Ließ doch der Charakter beider Imperatoren eine wahre Aussöhnung unmöglich erscheinen. Licins übrigens nicht unberechtigter Groll über den Verlust seiner meisten illyrischen Provinzen mit ihrer eminent kriegerischen Bevölkerung ließ ihn nach wie vor in dem Sieger seinen Todfeind erblicken, und anderseits hielt Constantin unerschütterlich an seinem Plane fest, die Alleinherrschaft über die römische Welt zu erringen**). Wenn nun aber auch beide Fürsten entschlossen waren, noch einmal an die Entscheidung der Waffen zu appelliren, so lagen doch gewichtige Gründe

---

*) Cf. Cohen VI, p. 76, n. 10: Licinius Jun. Nob. C. |Caesarum nostrorum felicitas, ibid. n. 11—15, p. 78, n. 16: Licinius Jun. etc. |Concordia Augustorum, p. 84, n. 1: Fl. Licinius Nob. Caes.| Crispus et Constantinus Caesares. — Was die Epigraphik betrifft, so gehört die Inschrift von ‚Bisica Lucana‘ in Afrika (bei Eckhel VIII, S. 68) dem Jahre 318 an, da Licinius Consul V genannt wird. Damals durfte es also eine der Herrschaft Constantins unterworfene Stadt wagen, öffentlich dem orientalischen Augustus ihre Huldigung darzubringen. — Bezüglich der von dem sicilischen Statthalter (‚corrector‘) Latronianus zu Ehren des Licinius verfaßten Inscription (bei Pagi I, p. 378, § II) nehmen Norisius (De Licin. c. III, p. 48, 49 bei Tillemont [Hist. des emp. IV, p. 100]) und Tillemont (a. a. O.) selbst an, sie datire vom Mai 314, also aus der Zeit vor dem Kriege. Pagi (a. a. O.) hat aber wahrscheinlich gemacht, daß diese Inschrift mit den Decennalien Licins in Verbindung zu bringen und demgemäß dem Jahre 315 zu vindiciren ist.

(** Dies spricht am prägnantesten der unparteiische Eutropius (ed. Henr. Rud. Dietsch X, c. 5 [4]) aus: Constantinus tamen, vir ingens et omnia efficere nitens, quae animo praeparasset, simul principatum totius orbis affectans Licinio bellum intulit, quamvis necessitudo et affinitas cum eo esset etc.

vor, aus denen es den Kaisern wünschenswerth erscheinen mochte, den Ausbruch der Feindseligkeiten noch etwas zu vertagen und inzwischen ihren Groll unter der Maske einer ostensiblen Freundschaft zu verbergen. In dem Feldzuge des Jahres 314, in den blutigen Schlachten von Cibalä und in der mardischen Ebene, hatten sie einander als ebenbürtige Gegner auf militärischem Gebiete kennen und schätzen gelernt. Der abendländische Imperator war allerdings als Sieger aus dem heißen Kampfe hervorgegangen, aber dieser Erfolg konnte doch nur als die mühsam eroberte Frucht unsäglicher Anstrengungen gelten: in der ersten Schlacht behauptete Constantin erst sehr spät nach gewaltigem Ringen die Wahlstatt, und der Tag in der mardischen Ebene blieb sogar unentschieden*). So hatte also der Beherrscher des Westens Grund genug, sich in seinen Vorbereitungen zum Vernich-

*) Licins zäher energischer Widerstand, wovon uns Zos. (ed. Bonn.) II, 18. 19, der Anonym. Vales. § 16—18 incl., Vict. sen. de Caess. ed. Gruner c. 41, n. 5 und Petrus Patricius (Excerpta de legationibus ed. Imm. Bekker et B. G. Niebuhr Bonnae 1829), § 13 übereinstimmend zu erzählen wissen, wird von Richter (S. 68) nach Gebühr gewürdigt, der auch der vortrefflichen Kriegskunst des orientalischen Kaisers die verdiente Anerkennung nicht vorenthält. Burckhardt dagegen (vergl. Constantin S. 369) unterschätzt im Widerspruch mit den Quellenberichten Licins kräftige Defensive gänzlich; er vermuthet sogar, schon 314 sei Constantin im Stande gewesen, seinen Nebenbuhler zu entthronen (sic!). Dieser mehr als gewagten Hypothese gegenüber erinnere ich aber an Vict. sen. l. c., wo es heißt: „Quo sane variis proeliis pulso cum eum prorsus opprimere arduum videretur“ etc., sowie an die von Petrus Patricius erzählte Thatsache, daß eine Abtheilung des licinianischen Heeres noch kurz vor Abschluß des Friedensvertrages durch einen geschickten Handstreich sogar eine für Constantin selbst bestimmte Sendung von Luxusgegenständen in ihre Gewalt brachte und so den Imperator in seiner persönlichen Sicherheit und Bequemlichkeit schädigte (ἅμα δὲ καὶ ὅτι τὸν Λικιννίου ἐφόδιον λαθόντες γενόμενοι τὴν βασιλικὴν αὐτοῦ μετὰ τῆς βασιλικῆς ὑπηρεσίας κατέσχον, ἔλεγεν [scil. Κωνσταντῖνος] αὐτόν).

tungskampfe gegen den kriegserfahrenen Nebenbuhler, der in der vortrefflichen Schule eines Probus und Diocletian ergraut war, nicht zu überstürzen. Aber auch Licinius hatte Ursache genug, seine Rachepläne aufzuschieben und zunächst wenigstens anscheinend freundliche Beziehungen zu unterhalten mit dem Manne, dessen eiserner Willenskraft es gelungen war, seinem Heere die tüchtigen illyrischen Contingente zu entziehen. Und in der That wußte der orientalische Kaiser seine Empfindlichkeit gegen den Reichsgenossen so weit zu bezähmen, daß er, wie ich gezeigt habe, in den Jahren 315 bis 319 äußerlich wenigstens mit Constantin in einem durchaus erträglichen Verhältniß lebte. Es ist nun anzunehmen, daß Licinius bis zum genannten Jahre den Christen gegenüber das Mailänder Edict nach wie vor unverkürzt zur Ausführung brachte. Wir wissen nämlich, daß der Imperator sich in seinem Verhalten gegen die Anhänger der neuen Religion von seinen Beziehungen zu Constantin bestimmen ließ. Zwischen 315 und 319 war er bemüht, dessen Unwillen in keiner Weise zu reizen; jede Bedrückung der Christen von Seiten des Licinius würde aber schon vor Ablauf des bezeichneten Zeitraumes zum völligen Bruch zwischen dem Besieger Maximins und dem unwandelbar christenfreundlichen Constantin geführt haben*). Nach obiger Deduction ist es also unzweifelhaft, daß Licinius vor 319 seinen bis dahin wohl verdienten

*) Vergl. die betreffenden Ausführungen im Abschnitt II und III meines öfter genannten Aufsatzes über Licinius, cf. Eus. h. e. X, c. 8, n. 2. 3, n. 7—10; Sozom. I, 2. 7. Auf diese Stellen, zumal auf Soz. I, 7, werde ich bald zurückkommen müssen. — Tillemont (Mémoires etc. t. V, part. 3, p. 195) und Hefele (Conciliengesch. I, S. 279) haben den in Licins wechselnden Beziehungen zu Constantin und den Christen hervortretenden Causalnexus richtig erkannt und lassen demgemäß mit Fug den orientalischen Kaiser noch mehrere Jahre nach dem Friedensvertrage von 314 resp. bis zum Mindesten 319 mit dem abendländischen Collegen und den Christen in einem ganz erträglichen Verhältniß leben. —

Ruhm, toleranten Grundsätzen zu huldigen, durch keinerlei christenfeindliche Acte in Frage gestellt hat. Demgemäß muß sowohl die vorhin erwähnte Keim'sche Chronologie, als auch die Combination des Baronius (Ann. eccl. III, p. 123, § IV; p. 124, § VII), der sich gleichfalls auf Eus. v. C. I, 48. 49 beruft, des Surius (vitae probatae Sanctorum I, p. 177, s. 13. Januar, Vita Hermyli et Stratonici) und von Butler-Räß (II, S. 336, s. 3. Februar), wonach die licinianische Christenverfolgung schon im Jahre 316 begann, als unrichtig bezeichnet werden*).

Im Anfange des Jahres 319 lebte der morgenländische Augustus wie mit Constantin, der ja am 1. Januar gemeinschaftlich mit dem jüngeren Licinius das Consulat antrat, so auch mit der Kirche noch in freundlichen Beziehungen. Aber noch im Laufe desselben Jahres 319 erlitt dieses bis dahin dem Anscheine nach befriedigende Doppelverhältniß eine tiefe bleibende Störung: noch in demselben Jahre begann Licinius die bis dahin begünstigten Christen zu bedrücken. Dem Anonymus Valesii (Excerpta de Constantio Chloro etc., § 20) zufolge verwies nämlich der orientalische Kaiser in dem genannten Jahre in einem plötzlichen Wuthanfall alle Christen aus seinem Palaste; die betreffende Stelle hat folgenden Wortlaut: ‚in orientis partibus Licinio Constantino consulibus repentina rabie suscitatus Licinius omnes Christianos a palatio iussit expelli'. In dem etwas

---

*) Vergl. Abschnitt I, § 2 meines anderen Aufsatzes über Licinius. — Zu dem Citate in der Note auf Seite 16 (Richter S. 68) füge ich hinzu, daß folgendes Werk gemeint ist: Heinrich Richter, Das weströmische Reich besonders unter den Kaisern Gratian u. s. w. Berlin 1865. — Was Hefele's Conciliengeschichte I betrifft, so citire ich diesen Band stets nach der zweiten Auflage (Freiburg im Breisgau 1873). — Der vollständige Titel des soeben im Text mit Butler-Räß angeführten Werkes lautet: Alban Butler, Leben der Väter und Märtyrer u. s. w. Deutsch von Dr. Räß und Dr. Weis. Bd. II. Mainz 1823.

lückenhaften Texte des Henricus Valesius heißt es bloß: ‚Licinio Constantino', was keinen rechten Sinn gibt. Der Zusatz consulibus ist aber eine durchaus zutreffende Conjectur von Pagi (I, p. 381, §. VI) und Basnage (Ann. polit.-eccl. II, p. 668, §. II) und demgemäß mit Recht von Eyssenhardt (ed. Anonym. Val. ad calcem Amm. Marc.) adoptirt worden*). Gemeint ist an unserer Stelle das gemeinschaftliche Consulat Constantins des Großen und des jüngeren Licinius oder das Jahr 319; demgemäß hat man mit Pagi (l. c.) vollständig so zu suppliren: ‚Constantino V et Licinio Caesare consulibus'. An das gemeinschaftliche Consulat der beiden kaiserlichen Schwäger vom Jahre 315, wovon allerdings unmittelbar vor unserer Stelle die Rede ist, darf man hier nicht denken, da eine solche höchst zwecklose Wiederholung derselben Zeitangabe innerhalb zweier Zeilen sich mit der gedrängten Kürze, deren sich der Anonymus befleißt, nicht vereinbaren läßt. Tillemont (Hist. des emp. IV, p. 163. nôte 1) schlägt vor, die fragliche Stelle mit dem vorhergehenden Satze zu verbinden und demgemäß so zu lesen: Itaque Constantinus et Licinius simul Consules facti: in Orientis partibus Licinio, Constantino. Hiernach wäre ‚in Orientis partibus' etc. die nähere Declaration des in Itaque Constantinus etc. enthaltenen allgemeinen Zeitmerkmales, und nach Constantino etwa zu ergänzen: ‚in Occidentis partibus'. Allein der französische Historiker vermuthet selbst sehr mit Recht, es könne seiner Hypothese der historische Zusammenhang entgegenstehen. In der That hat der Zusatz ‚in Orientis partibus' gar keinen chronologischen Zweck — eine so umständliche breite Zeitangabe würde übrigens der sonstigen laconischen Kürze

*) Auffallender Weise findet sich noch in der editio Bipontina (ad calcem Amm. Marc. p. 299) des Anonym. Val. das widersinnige ‚Licinio Constantino' ohne die Zusatz-Conjectur consulibus.

des Autors widersprechen —, sondern will nur besagen, daß die vexatorischen Maßregeln gegen die Christen sich auf den Orient, d. h. auf das licinianische Reichsgebiet, beschränkten. Daß die betreffende Notiz dem Jahre 319 und nicht schon dem Jahre 315 zuzuweisen ist, dafür läßt sich der unmittelbar folgende Satz: ‚Mox bellum inter ipsum Licinium et Constantinum efferbuit‘ geltend machen. Hiernach könnte man annehmen, der Anonymus bringe die licinianische Christenverfolgung mit dem Feldzuge von 323 in einen nahen zeitlichen Zusammenhang. Diese Vermuthung, wenn auch im Allgemeinen dem wahren Sachverhalt entsprechend, bedarf indeß einer kleinen Modificirung. Aus einem weiteren zunächst folgenden Passus (§ 21) erhellt nämlich, daß der Autor nur so viel andeuten will, der Gothenkrieg von 322, der nach § 22 und 23 den Entscheidungskampf des folgenden Jahres herbeiführte, hätte bald nach Beginn der von Licinius inaugurirten Christenbedrückung stattgefunden. Es scheint also auch aus dem Grunde angemessener zu sein, wenn man das ‚Constantino Licinio consulibus‘ auf das Jahr 319 und nicht schon auf 315 bezieht, weil dann der Begriff des Zeitadverbs ‚mox‘ eine geringere Ausdehnung erhält. — Der Umstand, daß an unserer Stelle im Gegensatz zu der in den Idatianischen Consularfasten und in der Osterchronik befolgten Praxis Licinius (d. h. hier Licinius der Jüngere, der orientalische Inhaber des Consulats) und nicht Constantin vorbenannt wird, kann nicht auffallen. Da der Anonymus an der betreffenden Stelle ein auf den Orient bezügliches Ereigniß, nämlich die dortige Bedrückung der Christen, erwähnt, so lag es ja für ihn sehr nahe, den Namen des vierjährigen orientalischen Consuls zuerst anzuführen. Nicht unwahrscheinlich wäre es überdies, daß man im licinianischen Reiche aus kleinlicher Eifersucht gegen Constantin den vom orientalischen Imperator installirten Consuln officiell vor den im Abendland ernannten Inhabern der altehrwürdigen Ma-

gistratur den Vorrang zugestand (vgl. die betreffende Ausführung bei Tillemont Hist. des emp. IV. p. 163). — Die soeben besprochene Stelle beim Anonymus Valesii (§ 19) ist also unzweifelhaft in Uebereinstimmung mit Pagi (l. c.) und Basnage (l. c.) in dem Sinne zu deuten, daß Licinius im Laufe des Jahres 319 die Christen aus seinem Hofstaate entfernte. Da nun nach Eus. h. e. X, c. 8, n. 10 dieser Act als die **erste** vexatorische Maßregel des Kaisers gegen seine christlichen Unterthanen erscheinen muß, so haben wir die Anfänge der licinianischen Christenverfolgung in eben dieses Jahr (319) zu verlegen. Hiernach ist also jedenfalls die Meinung von Butler-Räß zu verwerfen, der (Bd. V [Mainz 1824], S. 349. 350) annimmt, die in Rede stehende Verfolgung hätte bereits im Jahre 319 ihren höchsten Grad erreicht. Butler ist übrigens nur deßhalb zu seiner unrichtigen Chronologie gelangt, weil er, wie schon erwähnt (vgl. oben S. 18), von der irrigen Voraussetzung ausgeht, der Beginn jener Bedrückungen der Christen falle schon in das Jahr 316. — Mit unserer Chronologie stimmt ohne Zweifel die Thatsache überein, daß am Consulate des folgenden Jahres (320) nur mehr die Familie Constantins und nicht zugleich auch die licinianische Dynastie betheiligt ist*). Die Beziehungen beider Herrscher, die zu Anfang des Jahres 319 noch anscheinend recht befriedigend waren, müssen bald nachher erkaltet sein, so daß der morgenländische Kaiser anfing, seinen nagenden Groll gegen den abendländischen Collegen auf dessen Schützlinge, die Christen, zu entladen, und eben diese Maßregeln haben unstreitig die Kluft zwischen beiden Kaiserhöfen

---

*) Cf. fasti Idatiani (l. c.): Constantino VI et Constantino Caesare consulibus. Das chron. pasch. (p. 524) bezeichnet das Consulpaar des Jahres 320, wie so oft, in höchst ungenauer Form: *Ἰνδ. η΄. ιε΄. ὑπ. Κωνσταντίνου Αὐγούστου τὸ ζ΄ καὶ Κωνσταντίου Καίσαρος* (320. XV. Ind. VIII. Constantino Aug. VII et Constantio Caesare Coss.).

so erweitert, daß man darauf verzichtete, die Maske einer gleißnerischen officiellen Freundschaft weiter fortzuführen. Die nähere Veranlassung, die den Licinius bewog, seinen Haß gegen Constantin die Christen entgelten zu lassen, kennen wir nicht, aber wahrscheinlich haben wir den Hauptanlaß dieser veränderten Stimmung Licins in gewaltigen militärischen Rüstungen und Vorbereitungen zu suchen, die der occidentalische Augustus in seinen neuen illyrischen Provinzen vornehmen ließ. Am meisten mag den Licinius wohl die Umwandlung der macedonischen Küstenstadt Thessalonica in einen Kriegshafen erbittert haben*). Ein Blick auf die Karte belehrt uns, daß dieses Unternehmen freilich eine flagrante Bedrohung des licinianischen Reiches involvirte. Vielleicht lag auch kein specieller Anlaß eines neuen Conflictes beider Herrscher vor; es ist ja denkbar, daß Licinius seinen rachsüchtigen Schmerz über die problematische Situation seines Hauses und seiner Staaten einem so rücksichtslosen Nebenbuhler gegenüber nicht länger bezähmen konnte und in seinem Unwillen den Geboten der Menschlichkeit wie der gewöhnlichsten Klugheit zuwider plötzlich die schuldlosen Christen seinen Zorn empfinden ließ, bloß um damit zugleich deren großmüthigen Protector Constantin zu treffen und diesem so Verdruß zu bereiten. Die soeben geäußerte Vermuthung wird in der That nicht bloß von Eusebius, sondern auch von dem minder befangenen Sozomenos bestätigt. Der Bischof von Cäsarea bemerkt unter Anderem über den uns hier beschäftigenden Gegenstand Folgendes (h. e. X, c. 8, n. 9): ἀλλὰ

---

*) Cf. Zos. II, 22: —, ἐπὶ τὴν Θεσσαλονίκην ἐχώρει καὶ τὸν ἐν ταύτῃ λιμένα πρότερον οὐκ ὄντα κατασκευάσας ἐπὶ τὸν πρὸς Λικίννιον αὖθις παρεσκευάζετο πόλεμον'. Wie der Vergleich von Zos. II, 21 mit II, 22 ergibt, fällt die Vollendung des Hafens allerdings in eine spätere Zeit, etwa in's Jahr 322 oder 323. Wahrscheinlich wurde aber der sehr complicirte Bau schon einige Jahre früher begonnen.

γὰρ τοῦ σώφρονος ἐκτραπεὶς λογισμοῦ ..... τὸν θεὸν αὐτὸν, οἷα δὴ Κωνσταντίνου βοηθὸν ἀντὶ τοῦ βοηθουμένου πολεμεῖν ἐγνώκει. Am klarsten drückt sich Sozom. I, 7 über den causalen Zusammenhang der licinianischen Christenverfolgung mit der tiefen Abneigung des Monarchen gegen Constantin aus; die betreffende Stelle lautet: Σφόδρα γὰρ ἀπεχθάνετο πρὸς τοὺς Χριστιανοὺς, διὰ τὴν πρὸς Κωνσταντῖνον διαφορὰν οἰόμενος αὐτὸν λυπήσειν ταῖς δυσπραγίαις τῆς θρησκείας· ἅμα δὲ καὶ τὰς ἐκκλησίας ὑπολαμβάνων εὔχεσθαι καὶ σπουδάζειν ὑπ᾽ αὐτοῦ μόνου βασιλεύεσθαι. Man sieht also, Licinius' Haß gegen die Christen war um so intensiver, als er ihnen geheime sträfliche Sympathien für Constantin beimaß. Besonders hatte der orientalische Kaiser den Episcopat im Verdacht eines verrätherischen Einverständnisses mit dem abendländischen Augustus: es geht dies aus Sozom. I, 7 hervor, wird aber auch von Eus. v. C. I, 56 bezeugt; dort heißt es nämlich: ‚Τὸ γοῦν τέλος αὐτῷ τῆς μανίας ..... ἐπί τε τοὺς ἐπισκόπους ἐχώρει, οὓς ἂν μάλιστα ἐναντιουμένους ἑώρα· καὶ ἐχθροὺς ἡγεῖτο τοὺς τῷ θεοφιλεῖ καὶ μεγάλῳ βασιλεῖ φίλους‘. — Es unterliegt nun freilich nicht dem geringsten Zweifel, daß Licins Empfindlichkeit gegen den furchtbaren Gegner eine berechtigte war. Der Friedensvertrag von 314 war nämlich sowohl an und für sich als auch in seinen Consequenzen den Interessen des orientalischen Augustus äußerst nachtheilig. Der Verlust der meisten illyrischen Provinzen durfte ja nicht bloß als Abtretung blühender Länder gelten, er involvirte zugleich eine dauernde unersetzliche Schädigung des licinianischen Heeres, insofern, abgesehen von Niedermösien, Kleinscythien und Thracien, die militärisch tüchtigste Bevölkerung des Reiches, aus der seit zwei Menschenaltern die „rettenden" Soldatenkaiser hervorgegangen waren, nicht mehr von dem morgenländischen Imperator zur Re-

krutirung herangezogen werden konnte: Illyrien stellte seit 314 seine vortrefflichen Krieger fast nur mehr dem occidentalischen Augustus zur Verfügung. Auch bezüglich der Successions-Frage befand sich Licinius im Nachtheil gegen Constantin. Die Hoffnung seiner Dynastie beruhte nämlich ausschließlich auf dem noch ganz jungen Knaben Licinian, während die Zukunft des constantinischen Hauses durch den kräftig aufblühenden Crispus, einen Jüngling von der herrlichsten Begabung, gesichert schien. Licinius empfand bitter jenes Mißverhältniß und darum wollte er zum Schutz seines wankenden Thrones nach dem Muster der diocletianischen Adoptionen wiederholt durch Verleihung des Cäsartitels befähigte Officiere an sein Interesse fesseln und so sich überhaupt mit dem Heere auf's engste liiren. Auf diese Weise hat man es sich zu erklären, daß der morgenländische Kaiser im Kriege von 314 sowohl als im Feldzuge von 323 jedes Mal einen seiner Generale zum Cäsar ernannte und daß er insbesondere bei den Friedensverhandlungen des Jahres 314 mit solchem Eifer für die Nichtabsetzung des Cäsars Valens eintrat. Aber mit eben so viel Wärme und noch besserem Erfolge verfocht Constantin das seinen Interessen zusagende Princip der Erbfolge: die Hinrichtung oder doch die Beseitigung des Valens war die erste Bedingung des Friedensvertrages von 314*). Wenn man erwägt, mit welcher Entrüstung Con-

*) Bezüglich des Cäsars Valens vergl. Anonym. Vales. § 17. 18, Zos. II, 19. 20; Petrus Patricius l. c. Echte Münzen dieses Valens sind nicht vorhanden (vergl. Eckhel VIII, S. 70, der ihn mit dem Usurpator Valens des Jahres 313 zu confundiren scheint, und Cohen VI, S. 85). — Den Cäsar Martinian des Jahres 323 kennen wir aus dem Anonym. Vales. § 25. 28. 29, aus Zos. II, 25. 26. 28, aus Vict. sen. de Caess. c. 41, n. 8. 9, Vict. iun. epit. c. 41, n. 6. 7 und aus den Münzen (bei Eckhel a. a. O. und bei Cohen VI, S. 85. 86). — Burckhardt (Constantin, S. 369) hat zuerst die Thatsache, daß Licinius bemüht war, seinen wankenden Thron durch Erhebung von

stantin (nach Petrus Patricius l. c.) sich weigert, Valens, den „gemeinen Sclaven“ (*εὐτελὲς ανδράποδον*), als Collegen anzuerkennen, so wird man annehmen müssen, daß die Cäsarenernennung des Jahres 317, wodurch das constantinische Princip der Erbfolge zum entschiedenen Siege über die licinianischen Adoptionsplane gelangte, schon im Jahre 314 stipulirt, resp. der Zukunft vorbehalten wurde und nur deßhalb nicht sofort zur Ausführung kam, weil der zweite aus Constantins Hause und der einzige von Licinius zu ernennende Cäsar (Constantin der Jüngere und Licinian) damals noch nicht geboren waren*). Gewiß waren also in Folge der Ereignisse des Jahres 314 und der damit zusammenhängenden Verhältnisse die Existenzbedingungen des licinianischen Reiches bedroht. Wollte demnach der orientalische Monarch sich auf seinem wankenden Throne behaupten, so mußte äußerste Vorsicht die Richtschnur seines Verhaltens gegen Constantin sein, er mußte alsdann alle Klassen seiner Unterthanen mit gleicher Milde und Gerechtigkeit behandeln. Vor Allem aber war es ein Gebot der Selbsterhaltung für Licinius, den Christen nach wie vor der großmüthigste Beschützer zu sein, die constantinische Huld sogar zu überbieten und so dem gewaltigen Nebenbuhler jeden Vorwand zu benehmen, den orientalischen Christen gegenüber die Rolle eines Protectors zu spielen. Licinius war aber ein zu gewöhnlicher Charakter und ein allzu kurzsichtiger Staatsmann, um seinen politischen Vortheil durch gemäßigtes besonnenes Auftreten zu wahren, und so begann er denn vom Jahre 319 ab seine christlichen Unterthanen durch eine Reihe kleinlicher Maßregeln in ihrer Cultusfreiheit zu behelligen. Diese thörichten Bedrückungen, die einen um so widerwär-

---

Waffengenossen zu Mitregenten zu stützen, aus dem historischen Zusammenhang heraus in befriedigender Weise erklärt.

*) Eine ähnliche Vermuthung, wie die im Texte ausgeführte, wurde zuerst von Gibbon (vol. II, ch. 14, p. 207. 208 und Note 92 daselbst) aufgestellt; sie entspricht durchaus dem historischen Zusammenhang.

tigeren Eindruck machten, je mehr sie mit der von Licinius selbst lange Zeit hochgehaltenen religiösen Toleranz im Widerspruch standen, hatten selbstverständlich nur die verhängnißvolle Wirkung, daß die gesammte christliche Bevölkerung des römischen Orients, wie einst gegen Maximin, eine festgeschlossene Liga gegen ihren Tyrannen bildete und mit Sehnsucht dem Moment entgegen sah, wo Constantin, in dem sie nur mehr einen natürlichen Verbündeten erblickten, gestützt auf ihren moralischen Beistand, auch im Morgenland den vollständigen Sieg des Kreuzes herbeiführen würde*). —

Der in gegenwärtiger Untersuchung angetretene Beweis, wonach Licinius im Laufe des Jahres 319 die Christen zu verfolgen begann, ist im Wesentlichen auf den historischen Zusammenhang und auf die entscheidende Stelle beim Anonymus Valesii (§ 19) basirt. Ich möchte hier noch als allgemeineres Argument auf den am 1. März 321 zu Ehren der Quinquennalien der Cäsaren von Nazarius gesprochenen Panegyrikus verweisen. Aus demselben haben Tillemont (Mém. t. V, part. 3. p. 195) und v. Wietersheim (III, S. 486, Anm. 70) mit Recht geschlossen, daß damals, d. h. Anfang 321 die Beziehungen beider Kaiserhöfe schon geradezu eisiger Natur waren. In dem ganzen 38 Kapitel füllenden Panegyrikus (in: Plinii epistolae etc. et panegyr. vet. vol. II [Biponti 1789] p. 338—361) wagt der Festredner dem Kaiser Licinius und dessen kleinem Sohne auch nicht eine einzige Zeile officiellen Weihrauchs zu zollen. Dagegen werden Constantin und seine beiden Söhne, die Cäsarn Crispus und der fünfjährige Constantin, bis in die Wolken erhoben. Nazarius, der die Stimmung am Hofe des abendländischen

---

*) Auf die politische Thorheit, wie sie sich in Licins Verhalten gegen Constantin und die Christen seit dem Jahre 319 manifestirte, haben, so weit ich sehe, von den Neueren Richter (S. 68. 70. 71) und Burckhardt (S. 369—371) am schärfsten und klarsten hingewiesen.

Augustus genau kannte, beobachtet in seiner Prunkrede gegenüber der licinianischen Dynastie eben nur den allergewöhnlichsten Anstand. Da zwischen beiden Kaisern noch Friede besteht, so erlaubt sich der Panegyriker gegen den morgenländischen Herrscher keine Schmähungen; auch enthält er sich bei Aufzählung der Siege Constantins allzu deutlicher und für Licinius beleidigender Anspielungen auf den Feldzug von 314. Ebenso spricht Nazarius bisweilen, wie dies der Zweck seiner Rede mit sich brachte, und was sich ohne die gröbste Beleidigung des Hofes von Nicomedien gar nicht vermeiden ließ, von den ‚Caesares' gemeinsam, ohne Crispus und Constantin den Jüngeren speciell namhaft zu machen, so daß Licinian mit einbegriffen zu sein scheint (cf. c. I. II. III). Wenn aber der Redner sich minder allgemein ausdrückt, so heimsen stets die beiden Söhne Constantins alles speciell den Cäsaren gespendete Lob ein, und der arme Licinian geht jedes Mal leer aus (vgl. z. B. c. III—V; c. XXXVII. XXXVIII). — Das Anfang 319 officiell wenigstens noch herzliche Verhältniß der beiden Kaiserhöfe war also zwei Jahre später einer auch officiell zugestandenen eisigen Kälte gewichen. Da Constantin stets der eifrige Beschützer des Christenthums blieb, so hat man diese Verschlimmerung seiner Beziehungen zu Licinius mit der von dem letzteren seit 319 inaugurirten und successive gesteigerten Bedrückung der Christen in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen.

Zum Schluß der gegenwärtigen Untersuchung sei es mir noch gestattet, mit ein Paar Worten der bezüglichen neueren Litteratur zu gedenken. Der Cardinal Norisius (De Licinio c. V, p. 62 bei Tillemont a. a. O. S. 195, Note 1) versetzt zwar die Anfänge der licinianischen Verfolgung mit Recht in das Jahr 319, beruft sich aber zu Gunsten dieser Chronologie auf die Acten des h. Theodor von Heraclea (in Bithynien), denen zufolge dieser Heilige am 7. Februar 319 den Märtyrertod erlitt. Die Argumentation des Prälaten ist nun aus

zwei Gründen verwerflich. Zunächst sind die fraglichen Acten, worauf schon Tillemont (a. a. O.) mit Fug aufmerksam gemacht hat, ein durch und durch gefälschtes Machwerk. Die erforderlichen Beweise werde ich später beibringen und zugleich zeigen, daß der angebliche Märtyrer nur dem Gebiete der Fabel, aber nicht der Geschichte angehört (vgl. Abschnitt II, § 12). Wäre aber auch zweitens sowohl die Authentie jener Acten als auch die historische Existenz des Theodor von Heraclea über jeden Zweifel erhaben, so dürften wir dennoch aus der betreffenden Datirung des Martyriums keineswegs den Schluß ziehen, die Anfänge der licinianischen Verfolgung fielen in das Jahr 319. Da nämlich der orientalische Monarch nach Eus. h. e. X, c. 8, n. 10 — n. 19 sich erst allmälig von unbedeutenderen Plackereien zu ernsteren Schritten gegen die Christen hinreißen ließ, so hätten wir den Beginn der gehässigen Maßregeln, d. h. die Ausweisung der Christen vom kaiserlichen Hof, spätestens in das Jahr 318 zu verlegen. — Die oft erwähnte Maßregel, womit Licinius den Cyclus seiner Verfolgungsacte eröffnete, findet sich auch in der Chronik des Hieronymus (ed. Migne, p. 585. 586) in folgender Form registrirt: ‚Licinius de palatio suo Christianos pellit'. Valesius (ed. Eusebii opera p. 207. 208, Annotatio ad Eus. v. C. I, 52) und Tillemont (a. a. O. S. 195) vindiciren, gestützt auf diese Stelle, die Anfänge der licinianischen Verfolgung erst dem Jahre 320. Hieronymus hat die betreffende Notiz zum 16. Regierungsjahre Constantins oder zum Jahre 321/322 gesetzt. Nun ist die Chronologie der Eusebianischen Chronik freilich der unserigen um einige Zeit, um ein Paar Jahre voraus; auf wie viel Jahre sich aber in jedem einzelnen Falle die Differenz erstreckt, läßt sich nicht immer genau angeben. Es ist also gar nicht zu verwundern, wenn Pagi (I, p. 381, § VI) und Basnage (II, p. 668, § II) umgekehrt aus unserer Stelle folgern, der Beginn der licinianischen Verfolgung sei schon dem Jahre 319 zuzuweisen. Daß

übrigens die bezügliche Notiz von Hieronymus und nicht von Eusebius herrührt, geht aus Eus. v. C. I, 48. 49 hervor, wo der Bischof von Cäsarea, wie bereits oben (vgl. S. 12 und 13) erwähnt wurde, die Anfänge der Bedrückung des christlichen Orients durch Licinius irrthümlich schon mit den Decennalien Constantins in Verbindung bringt. —

---

§ 3.

Auf welche Provinzen des römischen Reiches erstreckte resp. beschränkte sich die licinianische Christenverfolgung?

Da Licinius nach den vorhin gegebenen Ausführungen vor dem Jahre 319 nichts Feindseliges gegen die Kirche unternommen hat, so konnte die Verfolgung naturgemäß nur in den Territorien ihre Wirkung äußern, die auch nach den Gebietsabtretungen des Jahres 314 bis zur entscheidenden Katastrophe von 323 zum Reiche des morgenländischen Imperators gehörten. Es ist also unzweifelhaft, daß es dem orientalischen Kaiser in den Provinzen, die er im Friedensvertrage von 314 dem abendländischen Augustus überlassen mußte, unmöglich war, die Religionsfreiheit der Christen zu beschränken. Welches die Länder waren, mit deren Verlust Licinius (314) den Frieden von Constantin erkaufen mußte, ergibt der Vergleich von Eutrop. X, c. 5 (4) (‚omnique Dardania, Moesia, Macedonia [scil. Constantinus] potitus numerosas provincias occupavit.‘) und Zos. II, 20 (— ‚ἀμφοτέροις ἐδόκει κοινωνίαν ἔχειν καὶ ὁμαιχμίαν ἐφ᾽ ᾧ τὸν μὲν Κωνσταντῖνον ἄρχειν Ἰλλυριῶν καὶ τῶν ἐπέκεινα πάντων ἐθνῶν, Λικίννιον δὲ Θρᾴκην καὶ τὴν ἑῴαν καὶ τὰ ταύτης ἐπέκεινα‘ etc.), II, 22 (Constantin vor 323 im Besitze von Macedonien und Griechenland) mit dem Anonym. Val., § 18 (‚pax ab ambobus firmata est, ut Licinius orientem, Asiam, Thraciam, Moesiam, minorem Scythiam

possideret') und § 19 ('deinde reversus Serdicam Constantinus' etc.) und Sozom. I, 6 (*Μετὰ δὲ τὴν περὶ Κιβάλας μάχην Δαρδάνιοί τε καὶ Μακεδόνες καὶ ὅσοι παρὰ τὸν Ἴστρον οἰκοῦσιν, ἥ τε καλουμένη Ἑλλὰς καὶ πᾶν τὸ Ἰλλυριῶν ἔθνος ὑπὸ Κωνσταντίνου ἐγένοντο*). Nach diesen Belegstellen mußte Licinius (314) fast das gesammte Illyrien (im weitesten Sinne), nämlich Noricum, Pannonien, Illyricum, Dalmatien, Moesia superior (nebst Dardania und der sogenannten Dacia Aureliani), Macedonien und Griechenland an Constantin abtreten*). Seitdem bestand (denselben Quellen zufolge) das licinianische Reich nur noch aus Untermösien, Kleinscythien, Thracien, Kleinasien (nebst Cypern), Cyrene, Aegypten, Syrien und Mesopotamien. Auf die (314) abgetretenen illyrischen Provinzen konnte sich also die licinianische Verfolgung nicht erstrecken, da der Imperator dort keine Jurisdiction mehr besaß; die von dem Schwager Constantins inaugurirte Bedrückung der Christen beschränkte sich demnach auf den römischen Orient. Diese Thatsache, die mit ausreichender Sicherheit schon aus dem historischen Zusammenhang hervorgeht, wird zum Ueberfluß noch von

---

*) Es mag auffallen, daß ich auch Noricum unter den (314) von Licinius abgetretenen Territorien aufzähle, da diese Provinz in den im Text reproducirten Quellenberichten nicht ausdrücklich mit erwähnt wird. Da aber nach dem historischen Zusammenhang jedenfalls so viel klar ist, daß der orientalische Augustus den Friedensvertrag mit dem Verluste seiner sämmtlichen westlichen, d. h. dem Reiche Constantins zunächst gelegenen Provinzen bezahlen mußte, und da ferner Noricum schon seit 307/308 unter der Botmäßigkeit des Licinius gestanden hatte, so darf man annehmen, daß auch diese Provinz im Jahre 314 dem abendländischen Kaiser überliefert wurde. Meine Combination wird übrigens durch den allgemeinen Ausdruck des Sozomenos (I, 6) unterstützt: — *καὶ ὅσοι παρὰ Ἴστρον οἰκοῦσιν* (vergl. den im Text vollständig mitgetheilten Wortlaut der Stelle). — In meinem anderen Aufsatz über Licinius (Beilage III) habe ich übrigens bereits gezeigt, daß Noricum schon seit 307/8 der Herrschaft des Licinius unterworfen war.

Sozomenos, unserem glaubwürdigsten christlichen Autor, ausdrücklich bezeugt; dort heißt es nämlich (I, 2): ‚*Τῶν δὲ Χριστιανῶν οἱ μὲν πρὸς ἕω μέχρι τῶν ὁμόρων Αἰγυπτίοις Λιβύων οὐκ ἐθάῤῥουν τότε εἰς τὸ φανερὸν ἐκκλησιάζειν, μεταβαλομένου Λικιννίου τῆς πρὸς αὐτοὺς εὐνοίας. Οἱ δὲ ἀνὰ τὴν δύσιν, Ἕλληνές τε καὶ Μακεδόνες καὶ Ἰλλυριοὶ ἀδεῶς ἐθρήσκευον διὰ Κωνσταντῖνον, ὃς τῶν ἡγεῖτο τῇδε Ῥωμαίων.*‘ In den beiden vorigen Abschnitten ist gezeigt worden, daß Licinius vor dem Jahre 319 überhaupt die Christen nicht verfolgt hat. Da nun der Kaiser, wie ich eben nachgewiesen habe, die christliche Bevölkerung von Noricum, Pannonien, Illyricum, Dalmatien, Obermösien, Macedonien und Griechenland auch zwischen 319 und 323, also in seinen letzten Regierungsjahren, nicht verfolgen konnte, so hat Licinius in den genannten Territorien nie, zu keiner Zeit seiner Regierung, die Kirche unterdrückt. Dieses Resultat ist nun zur Kritik unserer Märtyreracten von der äußersten Wichtigkeit. Wenn nämlich die Acten uns Märtyrer vorführen, die in irgend einer der soeben bezeichneten Provinzen unter Licinius gelitten haben sollen, so ist es also nach obiger Argumentation einmal unzweifelhaft, daß die betreffenden Martyrien nicht der Regierungszeit des orientalischen Augustus vindicirt werden können, und sodann muß in diesem Falle die Echtheit der fraglichen Documente überhaupt als äußerst verdächtig gelten. Natürlich ist dasselbe Verdict zu fällen, wenn die Acten von Märtyrern zu erzählen wissen, die in irgend einer anderen Provinz, die niemals zum Gebiete des Licinius gehört hat, angeblich dem Christenhasse dieses Kaisers geopfert wurden. Aber selbst im römischen Orient dürfte die licinianische Verfolgung nicht überall in gleicher Weise zur Durchführung gelangt sein; in den vom Hofe entlegeneren Provinzen mag die Bedrückung der Christen eine weit geringere gewesen sein, als in den der Residenz Nicomedien näheren Territorien.

Ueber diese Frage läßt sich übrigens erst dann ein bestimmteres Urtheil gewinnen, wenn wir sämmtliche einschlägliche Märtyreracten und Berichte der Autoren einer eingehenden Kritik unterzogen haben. Aus den vorstehenden Erörterungen über Raum und Zeit der licinianischen Verfolgung ergibt sich übrigens noch folgende Consequenz: Diejenigen Opfer dieser Tyrannei, die nach den Acten zwar im Orient gemartert wurden, deren Tod sich aber nach denselben Documenten vor dem Jahre 319 zutrug, sind entweder als fingirte Persönlichkeiten zu betrachten, oder im günstigsten Falle muß ihr Martyrium in die letzte Regierungsperiode des Licinius (319—323) zurückdatirt werden. So viel ist aber unbestritten, daß den betreffenden Acten in Hinsicht ihres Werthes als authentisches Quellenmaterial nur eine geringe Bedeutung zugesprochen werden kann*).

---

§ 4.

Allgemeiner Charakter und Tragweite der licinianischen Verfolgung nach den Quellenberichten, insbesondere nach Eusebius. — Zur Kritik einzelner bezüglicher Stellen unserer Autoren.

Unsere Kenntniß der licinianischen Verfolgung verdanken wir nur christlichen Quellen und vor Allem dem Eusebius. Nun hat dieser Autor als Zeitgenosse und orientalischer Bischof und zumal als Vertrauter Constantins und des constantinischen Hauses überhaupt freilich im reichsten Maße Gelegenheit gehabt, sich auf das Genaueste über die be-

*) Ueber das zuletzt erwähnte Kriterium der Authentie oder Unechtheit der bezüglichen Märtyreracten finde ich eine feine durchaus zutreffende Bemerkung bei Basnage (Ann. pol.-eccl. II, p. 668, § II), die ich mit vollster Ueberzeugung unterschreibe; sie lautet: ‚Quos ergo ante annum CCCXIX Licinii in persecutione occubuisse memorant, aut subditi videntur Martyres, aut ad tempora a nobis consignata sunt revocandi'.

treffenden Verhältnisse und Vorgänge zu informiren. Leider werden aber solche unleugbare Vorzüge durch die fast beispiellose Parteilichkeit des bischöflichen Geschichtschreibers nicht wenig in Schatten gestellt. Eusebius verdient, wenigstens in den auf den ersten christlichen Kaiser bezüglichen Partien seiner Werke, kaum den Namen eines Geschichtschreibers, er erscheint nur als der Anwalt Constantins. Seine historische Muse verfolgt bloß die Aufgabe, der Nachwelt Thaten und Charakter des erhabenen Beschützers der Kirche im möglichst günstigen Lichte zu schildern. Insbesondere ist die Biographie Constantins ausschließlich der Verherrlichung des ersten christlichen Kaisers geweiht, mit einem Worte, Eusebius ist in allen auf Constantin bezüglichen Abschnitten seiner Werke nicht Geschichtschreiber, sondern nur der Panegyriker seines „frommen, gottgeliebten Imperators". Es ist also nicht zu wundern, daß Eusebius in dem Conflicte zwischen Constantin und Licinius einerseits und zwischen dem letzteren und den Christen anderseits das ganze Auftreten des morgenländischen Kaisers in der gehässigsten Weise auffaßt, dagegen den christlichen Augustus als den fleckenlosen Liebling des Himmels erscheinen läßt*). Nach dem Gesagten muß sich also die Kritik gegen-

*) Die Parteilichkeit des Eusebius erscheint fast unverhüllt. So sehr er den Licinius als „gottgeliebten" Kaiser verherrlicht, so lange dieser als Verbündeter Constantins die Christen eifrig begünstigt (cf. h. e. IX, c. 9; X, 2—5), ebenso sehr überhäuft er den orientalischen Imperator mit Schmähungen, sobald derselbe sich, freilich thöricht genug, zu Constantin und der Kirche in einen nicht mehr auszugleichenden Gegensatz gestellt hat. Nach h. e. X, 8, n. 9 ist Licinius bereits „völlig in Wahnsinn gefallen" (‚ἀλλὰ γὰρ τοῦ σώφρονος ἐκτράπεις λογισμοῦ διαρρήδην δὲ μανεὶς τὰς φρένας‘ etc.); X, c. 8, n. 18 wird er mit der Bezeichnung ‚δυσσεβής‘ gebrandmarkt. — Ungleich heftiger als in dem wahrscheinlich bald nach 324 geschriebenen zehnten Buche der Kirchengeschichte lauten die Invective des Eusebius gegen Licin in der erst um 340 verfaßten vita Constantini (vergl. I, 48—59 incl.; II, 1—18 incl.). Da erhält Licinius z. B. die

über den Eusebianischen Relationen über die Verfolgungsacte des Licinius mit der äußersten Vorsicht waffnen. Da ist es denn doppelt zu bedauern, daß unsere heidnischen Quellen, Eutropius, die beiden Victor und Zosimus, entsprechend ihrer Gewohnheit, das specifisch Christliche nach Kräften zu ignoriren, die licinianische Verfolgung mit Stillschweigen übergehen*). Mit Hülfe des Vergleiches dieser Autoren mit Eusebius wäre ja in manchen Punkten um so eher der Wahrheit näher zu kommen, da die genannten Schriftsteller, abgesehen von dem Fanatiker Zosimus, sich sonst durch anerkennenswerthe Objectivität auszeichnen. Auch ist es zu beklagen, daß wir die von dem Heiden Aelius Lampridius (Hist. Aug., in Heliogabalo, 35 ult.) in Aussicht gestellte Biographie des Licinius nicht besitzen, sei es daß der Autor sein Versprechen nicht erfüllt hat, oder daß die betreffende Vita verloren gegangen ist. Einige interessante Andeutungen über Licins Verhältniß zu Constantin und den Christen hätten wir wohl von Lampridius erwarten können, der sich (l. c.) in seiner dem Kaiser Constantin gewidmeten vita Heliogabali mit löblichem Freimuth und gebührender Unbefangenheit über den überwundenen Licinius

---

Epitheta ‚δεινὸς θήρ‘ (I, 49; II, 1), ‚σκολιὸς ὄφις‘ (II, 1), und ‚θεομισής‘ (II, 18). — Burckhardt (S. 371, Anm. 1) hat mit Recht an die entgegengesetzte Beurtheilung des Licinius bei Eusebius (im neunten und zehnten Buch seiner h. e. und noch mehr in der v. C.) erinnert.

*) Die entgegengesetzte Meinung einiger neuerer Forscher wird weiter unten, noch in diesem Paragraphen, ihre Widerlegung finden. — Wenn auch Zosimus über Licins vexatorische Maßregeln gegen die Christen schweigt, so deutet er doch, worauf Keim (Constantin, S. 99, Anm. 32) mit Recht aufmerksam macht, durch die „genauen von innerem Interesse getragenen Berichte über den Feldzug von 323“ (vergl. Zos. II, 22—28) zur Genüge an, daß er in Licinius trotz dessen vorübergehenden Begünstigung des Christenthums den eifrigen Repräsentanten des alten Götterglaubens bewundert und hochschätzt. —

äußert*). Noch mehr aber haben wir den Verlust der auf Constantin und Licinius bezüglichen Partien des wackeren Ammianus Marcellinus zu bedauern: von diesem vorurtheilsfreien Heiden hätte man in erster Linie beachtungswerthe Winke über Natur und Veranlassung des Conflictes zwischen den beiden Imperatoren und insbesondere zwischen Licinius und der Kirche erwarten dürfen**). — Trotz der soeben erörterten Uebelstände und Schwierigkeiten sind wir gleichwohl in der Lage, an der Erzählung des Eusebius Kritik zu üben und uns so ein wenigstens im Allgemeinen klares und richtiges Bild der licinianischen Verfolgung zu verschaffen. Wir besitzen nämlich authentische Documente, die uns über den Umfang der Bedrückung des Christenthums durch den orientalischen Augustus sehr wichtige Aufschlüsse bieten. Eusebius selbst hat uns nämlich den Wortlaut jener Verfügung aufbewahrt, durch die Constantin die von Licinius beliebten Schmälerungen der Cultus- und Glaubensfreiheit der Christen wieder beseitigte und für die orientalischen Christen überhaupt das Mailänder Edict wieder zur vollen Geltung brachte***). Außerdem nehmen zwei und vielleicht sogar drei

*) Obwohl Constantin, von blinder Leidenschaft hingerissen, den gestürzten Schwager officiell als „Usurpator" (tyrannus) bezeichnet hatte, so wagt es Lampridius doch, von dem ‚ius' d. h. von der Legitimität des gefallenen Herrschers zu sprechen. Auch deutet er an, daß es Licinius (nebst den Imperatoren Severus, Maxentius und Alexander) nicht ganz an besseren Eigenschaften gefehlt habe. Der Wortlaut der interessanten Stelle wird weiter unten (im § 6 dieses Abschnitts) mitgetheilt werden.

**) Die ersten 13 verloren gegangenen Bücher des Ammianus Marcellinus enthielten bekanntlich eine Uebersicht der römischen Kaisergeschichte von Nerva bis zum Jahre 354 (cf. Amm. Marc. rer. gest. XXXI, 16, cap. ult., vergl. auch den Commentar des Chiffletius in der edit. Bipont. des Amm. Marc. vol. I, p. XV. XVI).

***) Das Toleranz- resp. Freiheitsedict, welches Constantin (324) für die orientalischen Christen promulgirte, findet sich bei Eusebius (v. C. II, c. 24—42).

Canones (XI, XII, XIV bei Hefele I, S. 414. 418) des Concils von Nicäa auf die licinianische Christenverfolgung Bezug. Sodann urtheilen etwa 80 Jahre nach Eusebius zwei Autoren, Sulpicius Severus und Sozomenus, der Eine im Westen, der Andere im Osten des römischen Reiches, ungleich gemäßigter über die von Licin gegen die Christen geübten Feindseligkeiten, obwohl beide durchaus auf dem kirchlichen Standpunkt stehen. Der Umstand, daß beide Schriftsteller erst längere Zeit nach dem Erlöschen der constantinischen Dynastie ihre Werke verfaßten, mag ihnen ihre besonnenere Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse erleichtert haben. Insbesondere darf Sozomenus uns als unverächtliche Quelle gelten, da er nicht bloß sich mit relativ großer Mäßigung über die Verfolgungsacte des Licinius äußert, sondern auch, weil im Orient lebend, Gelegenheit hatte, sich von den bezüglichen Verhältnissen die erforderliche Kenntniß zu verschaffen*). Der Vergleich der Eusebianischen Berichte mit dem vorhandenen actenmäßigen Material und den einschläglichen Stellen bei Sulpicius Severus und besonders bei Sozomenus wird also ein ungefähres Bild der uns hier beschäftigenden Verfolgung ergeben. Alles, was sich bei dem bischöflichen Scribenten und den genannten übrigen Quellen übereinstimmend vorfindet, darf adoptirt werden, dagegen unterliegen diejenigen Relationen, die wir nur bei Eusebius lesen, nothwendig gewaltigen Bedenken kritischer Natur. — So sehr aber auch der Bischof von Cäsarea durch seine Voreingenommenheit für den ersten christlichen Kaiser dem Forscher die Aufgabe erschwert haben mag, sich eine klare Vorstellung von der Tragweite und dem Umfang der

*) Sozomenus verfaßte seine Kirchengeschichte im Jahre 439; es geht dies aus der praefatio hervor, wo es heißt: ‚*πρόεισι δέ μοι ἡ γραφὴ ἀπὸ τῆς Κρίσπου καὶ Κωνσταντίνου τῶν Καισάρων τρίτης ὑπατείας μέχρι τῆς ἑπτακαιδεκάτης τῆς σῆς*‘ (nämlich bis zum 17. Consulat des Kaisers Theodosius II. [reg. 408—450] = 439).

licinianischen Verfolgung zu machen, so bietet er uns doch, freilich unwillkürlich, einen unschätzbaren Beitrag zur Kritik der einschläglichen Märtyreracten. Kein zeitgenössiger Autor ist nämlich in dem Grade wie er bemüht, den Christenverfolger Licinius in möglichst ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen; um zur Glorificirung Constantins desto mehr beitragen zu können, sucht er die Christenverfolgung des orientalischen Kaisers nach Kräften als eine äußerst harte Bedrückung der Kirche darzustellen. Von dem unerträglichen Loose, das der Tyrann seinen christlichen Unterthanen bereitete, entwirft Eusebius ein so düsteres Gemälde, als es eben dem Leser nach dem allgemeinen Thatbefunde irgendwie wahrscheinlich vorkommen könnte. Wir dürfen also bezüglich unserer Märtyreracten folgendes bedeutsame Kriterium aufstellen: Da der Zeitgenosse Eusebius sich die Aufgabe stellt, den Christenverfolger Licinius bei der Nachwelt zu discreditiren, so lesen wir ohne Zweifel bei ihm die stärksten Schilderungen, die irgendwie noch Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen dürfen. Wenn also einzelne Märtyreracten von jener Bedrängniß der orientalischen Kirche ein noch schlimmeres Bild als der bischöfliche Autor entwerfen, so haben wir es mit übertreibenden oder gar fälschenden Zuthaten einer viel späteren Zeit zu thun, und die Authentie der betreffenden Documente ist alsdann überhaupt in Frage gestellt. —

Indem ich nunmehr zur detaillirteren Kritik der Eusebianischen Relationen übergehe, muß ich zunächst hervorheben, daß die Mittheilungen, die der Bischof in seiner Kirchengeschichte gibt, der bezüglichen Darstellung in seinem Leben Constantins insofern vorzuziehen sind, als er an ersterer Stelle von der dem historischen Zusammenhang durchaus entsprechenden Voraussetzung ausgeht, die licinianische Verfolgung sei von unbedeutenden Anfängen gewesen und hätte erst allmählich eine bedenklichere Ausdehnung gewonnen, demgemäß die einzelnen Verfolgungsacte successive in genauer Aufein-

anderfolge dem Leser vorführt*) und sich bei aller Parteilichkeit für Constantin und gegen Licinius im Vergleich mit den Invectiven in der vita Constantini gegen den Christenverfolger einer relativ gemäßigten Sprache bedient. Nach Eus. h. e. X, c. 8, n. 10 (vgl. v. C. I, 52) hatten die christlichen Hofbeamten zu Nicomedien zuerst die veränderte Gesinnung des Kaisers zu empfinden: sie wurden ihrer einträglichen Chargen entsetzt und aus dem Palaste verwiesen. Diese Nachricht des Bischofs verdient vollen Glauben. Sie entspricht nämlich vollkommen dem historischen Zusammenhang. Gewiß mochte Licinius nicht gern Leute in seiner unmittelbaren Umgebung sehen, die er in blinder Leidenschaft nur mehr als begeisterte Anhänger seines Feindes Constantin und somit als seine eigenen Feinde betrachtete. Ob die Eusebianische Notiz auch noch durch andere selbständige Autoren bestätigt werde, diese Frage wage ich nicht zu entscheiden. Es versteht sich, daß die gleichlautende Stelle in der Chronik des Hieronymus (vgl. oben S. 28. 29) einfach aus Eusebius entlehnt ist**). Auch der Anonymus des Valesius erwähnt (§ 20) die uns hier beschäftigende Thatsache; ob dieser gut unterrichtete Autor diese Mittheilung selbständig gibt oder sie bloß dem Bischof von Cäsarea nacherzählt, darüber läßt sich keine absolute Gewißheit ermitteln. Da aber der Anonymus nachweislich seine Notizen über das constantinische Zeitalter theilweise dem Eusebius verdankt***), so dürfen wir nicht ohne Wahrscheinlich-

*) Zum Theil ist übrigens die chronologische Reihenfolge der licinianischen Verfolgungsacte mit Hülfe von Eus. v. C. I, 51—54 herzustellen.

**) Hieronymus hat die betreffende Notiz, die sich nicht in der Chronik des Eusebius vorfand (vergl. oben S. 28. 29), allerdings aus Eus. h. e. X, c. 8 und v. C. I, 48. 49. 52 supplendo hinzugefügt, dabei aber auch die bezügliche Chronologie des bischöflichen Schriftstellers modificirt.

***) Die erforderlichen Belege findet man im Abschnitt I meiner „Miscellen" u. s. w.

keit vermuthen, daß der Compilator auch die soeben citirte Stelle dem bischöflichen Kirchenhistoriker entlehnt hat. Auch Orosius (VII, 28) gedenkt der Entfernung der Christen vom Hofe des Licinius. Wir haben jedoch hier keine selbständige Mittheilung des spanischen Presbyters vor uns, sondern einfach ein Excerpt aus dem Anonymus des Valesius. Orosius hat seine Quelle dazu noch ganz verkehrt benutzt und demnach, wie wir bereits gesehen haben, in vollständiger Verkennung des historischen Zusammenhanges die betreffende Notiz noch vor die Schlacht von Cibalä gestellt*). — Wenn auch die Notiz des Eusebius nach dem Gesagten nicht durch den selbständigen Bericht anderer Autoren bestätigt wird, so findet sie dagegen in den Acten des Nicänums eine weit authentischere Bewahrheitung: der zwölfte Canon jener ersten allgemeinen Synode enthält nämlich eine Anspielung auf Licins erste feindselige Maßregel gegen die Christen**). Es ist also eine unleugbare Thatsache, daß der Kaiser zunächst gegen die christlichen Hofbeamten einschritt. Indeß wurde diese Maßregel schwerlich so radical durchgeführt, wie uns Eusebius, der von der Verweisung sämmtlicher Christen vom Hofe spricht, glauben machen will. Mit v. Wietersheim (III, S. 191) möchte ich annehmen, daß die Anhänger

*) Vergl. oben S. 6—9.

**) Ueber canon XI, XII und XIV wird weiter unten, noch in diesem Paragraphen, das Erforderliche gesagt werden. — In Constantins Edict von 324 wird übrigens der von Licinius verfügten Verweisung der Christen vom Hofe nicht gedacht; denn v. C. II, 20. 33 ist nur allgemein von den Bekennern die Rede, die in Folge ihrer Ueberzeugungstreue ihre militärischen Chargen (*ἀξίαι στρατιωτικαί*) eingebüßt hatten. Auf beide Stellen wird sogleich in unserem Texte zurückzukommen sein. — Auch Rufinus (h. e. IX, 10) berichtet, Licinius hätte die Christen aus seinem Palaste verwiesen ('Primo namque omnium de palatio suo, si quis Christianus esset, exire iubet'). Aber das ist keine selbständige Notiz, sondern der Interpret des Eusebius schreibt diese Mittheilung einfach dem bischöflichen Autor nach.

der neuen Religion nur theilweise aus der nächsten Umgebung des Imperators entfernt wurden. Für diese Vermuthung spricht wenigstens die auffallende Gunst, deren sich der arianisch gesinnte Bischof Eusebius von Nicomedien und seine Geistlichkeit bis zuletzt, d. h. bis zum Sturz des Licinius, an dem oströmischen Kaiserhofe erfreuten*). Freilich waren es eben keine besonders überzeugungswarme Christen, die von den Verfolgungsacten Licins nicht betroffen wurden. Unter denen, die der Kaiser auch nach seinem Ausweisungsmandat in ihren Chargen bei Hofe beließ, mögen wohl, wie aus dem Beispiele des genannten Prälaten hervorgeht, manche zweideutige Charaktere gewesen sein, die sich, ohne freilich das Christenthum geradezu abzuschwören, nur zu bereitwillig den gegen die neue Religion gerichteten Intentionen des Augustus anschmiegten. Licinius wird übrigens nur solche Christen nach wie vor mit seinem Vertrauen beehrt haben, die ihm ausreichende Beweise geliefert hatten, daß sie keine Sympathien für seinen Feind Constantin hegten**). Dürfte man das

---

*) Theodoret (eccles. hist. [ed. Henricus Valesius, Moguntiae 1679] I, 20) hat uns ein merkwürdiges Schreiben Constantins des Großen an die Christengemeinde von Nicomedien aufbewahrt, worin der Kaiser sich ziemlich ausführlich über die einflußreiche Stellung jenes Eusebius und seines Klerus am Hofe des Licinius äußert. Constantin nennt in diesem Briefe zwar niemals ausdrücklich den Imperator, spricht vielmehr nur von dem Tyrannen, aus dem ganzen Zusammenhang geht aber unzweideutig hervor, daß Licinius gemeint ist.

**) Aus dem eben citirten Schreiben Constantins ersieht man, daß Eusebius und sein Klerus in dem entscheidenden Feldzug von 323 sich als eifrige nützliche Anhänger des Licinius gerirten. Vom Ersteren heißt es, er sei jederzeit der Klient des Tyrannen gewesen („ὅτι γὰρ πανταχοῦ τοῦ τυράννου γεγένηται πρόσφυξ, πολλαχόθεν ἐστὶ συνορᾶν‘). Während desselben Krieges ließen sich die Presbyter und Diakonen des Prälaten von diesem Höfling zu Spionendiensten gegen Constantin gebrauchen, und Eusebius selbst trieb die Ergebenheit gegen seinen Gönner Licinius beinahe so weit, für dessen Sache persönlich das Schwert zu führen („καὶ μόνον οὐκ ἐνόπλους τῷ τυράννῳ εἰσέφερεν

Schreiben des ersten christlichen Kaisers an die Stadt Nicomedien, welches wir bei Theodoret (I, 20) lesen, als unverfängliche Quelle betrachten, so möchte man fast vermuthen, Eusebius und andere hervorragendere Anhänger der gerade damals auftauchenden arianischen Secte hätten ihren Einfluß bei Hofe zum Verderben ihrer orthodoxen Brüder mißbraucht*).

Da nun Licinius einmal den Wahn hegte, die Christen seien als Freunde seines Gegners Constantin seine Feinde, so lag es für ihn sehr nahe, wie den Palast, so auch das Heer, die wesentliche Stütze seines Thrones, von diesen gefährlichen Leuten zu säubern. Licins zweite christenfeindliche Maßregel traf also die Christen in der Armee und vor Allem die christlichen Officiere. Ihnen wurde die Alternative gestellt, entweder den Göttern zu opfern oder aus dem Heere ausgestoßen zu werden. Nach Eus. h. e. X, c. 8, n. 10 könnte es scheinen, als hätte sich diese Verfügung bloß auf die nicht zum Kriege, sondern nur zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Polizeisoldaten, auf ‚τοὺς κατὰ πόλιν στρατιώτας', bezogen. Da aber in dem Toleranzedicte Constantins von 324 ganz allgemein von den gemaßregelten christlichen Kriegern und insbesondere Officieren die Rede ist (cf. Eus. v. C. II, 33), und da Eusebius selbst v. C. II, 20, wo er die Bestimmungen jenes Erlasses summarisch zusammenstellt, gleichfalls ausdrücklich vom Militär- resp. Officierstand im Allgemeinen spricht,

---

ὑπουργίας'). — Es ist übrigens kein ausreichender Grund vorhanden, die auf Eusebius von Nicomedien bezüglichen Aussagen Constantins in Zweifel zu ziehen.

*) Constantin macht in jenem Schreiben den Hofbischof Eusebius für die licinianische Christenverfolgung im hervorragenden Grade verantwortlich. Da aber der kaiserliche Gewährsmann über die letztere in überaus starker Weise sich äußert, die seinen glühenden Haß selbst gegen den todten Nebenbuhler verräth, so ist die ganze Stelle hinsichtlich ihrer objectiven Wahrheit etwas verdächtig, wenn man auch zugeben darf, daß jener Prälat und andere arianische Gesinnungsgenossen bemüht waren, den Licinius gegen ihre orthodoxen Glaubensbrüder aufzuhetzen. —

so müssen wir annehmen, daß Licinius bemüht war, nicht bloß die Bürgermilizen der einzelnen Städte, sondern auch die für den Krieg bestimmten Truppen, das eigentliche Reichsheer, von christlichen Elementen zu säubern. Für diese Combination läßt sich auch eine Stelle der Chronik des Sulpicius Severus (ed. Joannes Clericus cum notis Joannis Vorstii Lipsiae 1709) geltend machen*); dort heißt es nämlich (II, 32): ‚Sane tum Licinius, quia adversum Constantinum de imperio certavit, milites suos litare praeceperat, abnuentes militia reiciebat' etc. Das Zeugniß dieses Autors, der erst um das Jahr 400 und noch dazu fern vom Orient in Gallien schrieb**), mag an und für sich in unserer Controverse von nur geringem Belang sein. Da er aber, wenngleich streng kirchlich gesinnt***), augen-

*) Jac. Bernays („Ueber die Chronik des Sulpicius Severus" [Breslau 1861 im Jahresbericht des jüdisch-theol. Seminars u. s. w.] S. 71. 72) hat überzeugend nachgewiesen, daß die gangbare Bezeichnung des compendiösen Geschichtswerkes von Sulpicius Severus als ‚Historia sacra' irrthümlich ist, daß vielmehr der ursprüngliche Titel etwa so gelautet haben mag: A mundi exordio libri II. Der Kürze halber zieht aber Bernays, und das mit Recht, die knappere und bequemere Benennung „Chronik" vor.

**) Daß Sulpicius seine Chronik um das Jahr 400 verfaßte, geht aus II, 32 und noch deutlicher aus II, 9 hervor: ‚Omne enim tempus in Stiliconem consulem direxi'. — Severus war nach Dialog. I, c. XX ein Aquitaner (cf. Gerhardi Vossii lib. II c. 12 de historicis latinis in der praefatio unserer Ausgabe). — Nachträglich sei hier erwähnt, daß auch Rufinus (IX, 10) nach Eusebius der Ausschließung der christlichen Soldaten aus dem Heer und den Bürgermilizen gedenkt (— ‚si quis Christianus esset, exire iubet, tum et de omni militia').

***) Diese kirchliche Gesinnung hält den ehrlichen Severus aber nicht ab, den verwerflichen Ehrgeiz innerhalb der zeitgenössigen Hierarchie auf das Entschiedenste zu verurtheilen. II, 32 (seiner Chronik) bemerkt er u. A. mit bitterem Sarkasmus Folgendes: ‚multoque avidius tum (es ist die Rede von der diocletianischen Christenverfolgung) martyria gloriosis mortibus quaerebantur, quam nunc episcopatus pravis ambitionibus adpetuntur'.

scheinlich bemüht ist, die Tragweite der licinianischen Verfolgung abzuschwächen*), so gewinnt seine Aussage natürlich an Gewicht.

Im Gefolge der Maßregeln gegen die Christen am Hofe und im Heere standen einige Verfügungen, durch die Licinius bezweckte, die feste Gliederung der Hierarchie zu stören, die kirchliche Jurisdiction des Episcopats zu lähmen, die Ausübung des christlichen Gottesdienstes zu erschweren, der christlichen Propaganda unter den Heiden einen Riegel vorzuschieben und die Moral der Christen zu verdächtigen. So untersagte der Kaiser jeden kirchlichen Verkehr der Bischöfe unter sich, insbesondere aber verbot er die Abhaltung von Synoden und das Betreten der Diöcesen durch fremde Bischöfe**). Sodann erließ Licinius ein Gesetz, welches den Frauen untersagte, gleichzeitig mit den Männern die Kirchen zu besuchen. Auch sollten die Frauen nicht mehr wie bisher durch die Bischöfe, sondern nur durch eigens hierzu auserlesene Angehörige ihres Geschlechtes in der christlichen Lehre unterrichtet werden***). Weiter verbot der Kaiser, den christlichen Gottesdienst in den Kirchen innerhalb seiner Residenz abzuhalten. Dafür schlug er den Christen vor, ihre gottesdienstlichen Versammlungen außerhalb Nicomediens im freien Felde, in einer Ebene zu feiern, und meinte höhnisch, die frische Luft werde den Andächtigen zuträglich sein†). Die bisher aufgezählten Beschränkungen, die Licinius der orientalischen Kirche octroyirte, werden uns von Eusebius überliefert. Ein ferneres in diese Kategorie gehöriges Gesetz hat uns der Kirchenhistoriker

---

*) Ueber diesen Punkt wird alsbald das Nöthige gesagt werden.

**) Cf. Eus. v. C. I, 51.

***) Cf. ibid. I, 53.

†) Cf. ibid. l. c. Mit Recht vermuthet Neander (IIa, S. 34), daß sich diese Maßregel bloß auf Licins Hauptstadt Nicomedien beschränkte. Der ganze Zusammenhang, sowie besonders der Ausdruck *κατὰ πόλιν* (statt *κατὰ πόλεις*) spricht hierfür.

Sokrates (I, 3) aufbewahrt. Diesem Autor zufolge verbot der Imperator den Bischöfen, die (kirchlichen) Zusammenkünfte der Heiden zu besuchen, um einer etwaigen Proselytenmacherei unter seinen Glaubensgenossen vorzubeugen*). — Die angeführten Gesetze dürfen ihrer Natur nach nicht als eigentliche Verfolgungsacte bezeichnet werden, insofern sie nicht im Stande waren, die Existenz der orientalischen Kirche irgendwie zu gefährden. Was zunächst die von Sokrates übermittelte Verfügung betrifft, so involvirte sie im Grunde gar nicht eine Bedrückung des Episcopats; denn was hatte auch ein christlicher Bischof in heidnischen Versammlungen zu schaffen? Bezüglich zweier weiteren Bestimmungen des Kaisers hat bereits Neander (Allg. Gesch. der christl. Religion u. s. w. [Hamburg 1828] IIa, S. 33) daran erinnert, daß selbst christliche Synoden später noch im Laufe des vierten Jahrhunderts sich veranlaßt sahen, Aehnliches zu verfügen: Christliche Concilien haben nämlich, um dem Treiben weltlich gesinnter Hierarchen, die statt für das Heil ihrer Gemeinden zu sorgen, herumreisten und sich in weltliche Händel mischten, vorzubeugen, befohlen, es solle jeder Bischof sich nur um seinen eigenen Sprengel bekümmern**), und ebenso ist später durch Synoden verordnet worden, daß

---

*) Cf. Socrat. l. c. (ed. Migne): ‚*Νόμῳ γὰρ ἐκέλευσε τοὺς ἐπισκόπους μὴ φοιτᾶν παρ᾽ Ἕλλησιν, ὡς ἂν μὴ ἔχει πρόφασιν αὔξεσθαι τὰ Χριστιανῶν*‘.

**) Neander hat es unterlassen, die einzelnen Synoden resp. Canones, auf die es hier ankommt, speciell namhaft zu machen; es sei mir daher gestattet, das Versäumte hier ganz kurz nachzuholen. Schon das berühmte Concil von Elvira (heute: Granada) vom Jahre 306 hatte im canon XIX (bei Hefele I, S. 163) Folgendes festgesetzt: ‚Episcopi, presbyteres et diacones de locis suis negotiandi causa non discedant‘ etc. — Für die nachlicinianische Zeit sind folgende Synoden und Canones hier von Interesse: 1. canon XVI des Nicänums. 2. canon XIII des Concils von Antiochien in encaeniis vom Jahre 341. 3. canon III et XI der Synode von Sardica von 344 (bei Hefele I, S. 420. 517. 560. 561. 591—593).

die Sitze der Männer und Weiber in den Kirchen getrennt würden*). Sogar die scheinbar sehr schneidige Bestimmung, nämlich das Verbot der Abhaltung von Synoden, vermochte, wenigstens zunächst, keineswegs die Kirche empfindlich zu schädigen, vorausgesetzt freilich, daß die einzelnen Diöcesanbischöfe ihren oberhirtlichen Pflichten nachkamen. Die erwähnten Maßregeln wurden aber auch von den damaligen Christen durchaus nicht als förmliche Verfolgungsacte aufgefaßt. Dies deutet selbst Eusebius wiederholt an: h. e. X, c. 8, n. 10 bemerkt er nämlich Folgendes: *καὶ ἔτι γε ταῦτα ἦν μικρὰ τῇ τῶν μειζόνων συγκρινόμενα παραθέσει*, und v. C. I, 53 findet sich diese Stelle: *Γελωμένων δὲ τούτων παρὰ τοῖς πᾶσιν* (gemeint sind die soeben erwähnten Schritte Licins gegen den Episcopat und die christlichen Frauen), *ἄλλο τι πρὸς καθαίρεσιν τῶν ἐκκλησιῶν ἐμηχανᾶτο*' etc. — Neander (S. 33. 34) discutirt noch die gewiß interessante Frage, ob bei Licinius eine in Mißbräuchen der christlichen Disciplin gegründete Veranlassung zu legislatorischem Einschreiten mit übertriebenem Argwohn und ungerechter Feindseligkeit zusammenkam, oder ob der Kaiser Alles aus der Luft griff, bloß um die Christen in den Augen des Volkes herabzusetzen, und gelangt schließlich zu dem Resultat, daß sich in diesem Punkte aus Ursache der parteiisch gefärbten christlichen Quellenberichte nichts Sicheres ermitteln läßt. So verhält sich die Sache in der That, nur möchte ich vermuthen, daß Licins Verfahren gegen die Christen in erster Linie von seinem politischen Mißtrauen gegen dieselben dictirt wurde, und daß er, der aus Eifersucht gegen Constantin

*) Uebrigens finde ich in keinem einzigen Concil des vierten Jahrhunderts eine solche die Frauen betreffende Disciplinarverfügung (vergl. Hefele I). Dagegen schreiben die sogenannten apostolischen Canones (l. II, c. 57 bei Samuel Basnage [Ann. politico-eccl. II, p. 292, § III]) ausdrücklich vor, daß Männer und Weiber in den Kirchen separirte Plätze haben sollen.

sich seit 319 immer mehr als Repräsentanten des Heidenthums gerirte, sich wohl schwerlich die Mühe gab, das innere kirchliche Leben der Christen zum Gegenstand ernster Beobachtungen zu machen.

Nach Sulpic. Sever. chron. II, 32 sollte man glauben, Licins Maßregeln gegen die Kirche hätten sich auf die bisher geschilderten Plänkeleien beschränkt. Nachdem nämlich der gallische Autor die bedingungsweise Entfernung der christlichen Krieger aus dem Heere erwähnt hat, fährt er so fort: ‚Sed id inter persecutiones non computatur: adeo res levioris negotii fuit, quam ut ad ecclesiarum vulnera perveniret‘. Sulpicius Severus sieht also die von Licinius inaugurirte Bedrückung der Kirche als gänzlich unbedeutend an, ja er will den Imperator nicht einmal als Christenverfolger gelten lassen. Freilich kann das, was Licinius gegen die Christen unternahm, auch nicht entfernt mit den Wunden verglichen werden, die Diocletian, Galerius und Maximin der Kirche schlugen*). Gleichwohl unterschätzt aber der gallische Presbyter die Tragweite der Verfolgung des Licinius. Die Voraussetzung, von der Severus ausgeht, als sei der Kaiser bei so relativ sanften Maßregeln, wie die bedingte Ausweisung der Christen aus der Armee, stehen geblieben, wird nämlich durch authentisches Quellenmaterial, durch das nach dem Sturze Licins für den Orient promulgirte Toleranzedict Constantins und zum Theil auch durch die Canones des nicänischen Concils widerlegt. — Ehe wir den Fortgang der licinianischen Verfolgung mit Hülfe der genannten Documente skizziren, sei mir eine flüchtige Erörterung der Frage gestattet, warum wohl Sulpicius Severus so sichtlich

---

*) Dies erkennt sogar der streng kirchliche P. Ruinart (O. s. Bened. Acta primorum martyrum [Veronae 1731] praef. p. LXI, n. 63) mit folgenden Worten an: ‚Aliqua etiam de Juliani et Licinii persecutionibus proponit Dodwellus, quas si cum prioribus componantur, non adeo graves fuisse ultro fatemur‘.

bemüht ist, die Tragweite jener Bedrückung der orientalischen Kirche abzuschwächen. Einen Grund haben wir schon erwähnt und werden ihn im Laufe der gegenwärtigen Untersuchungen noch genauer kennen lernen: es ist dies die Thatsache, daß Licins Feldzug gegen das Christenthum durchaus nicht im Style der diocletianischen Verfolgung angelegt war. In dieser Hinsicht erinnert Baronius (III, p. 134) mit Recht daran, daß auch die locale Ausdehnung der licinianischen Befehdung der Kirche, die sich naturgemäß nur auf den römischen Orient und nicht auch auf den Occident erstreckte, eine relativ beschränkte war. Der Kardinal macht übrigens (a. a. O.) noch einen weiteren nicht minder zutreffenden Grund geltend. Sulpicius Severus nimmt nämlich, entsprechend den zehn Plagen Aegyptens, zehn Christenverfolgungen an; die diocletianische ist ihm die neunte, die zehnte dagegen behält er dem Antichrist vor*). Nun vermuthet Baronius mit Fug, der Chronist habe von der licinianischen Verfolgung abgesehen, um die Zehnzahl nicht überschreiten zu müssen. —

In dem öfter erwähnten Toleranzedicte von 324 finden sich über die Bedrückung der Kirche durch den orientalischen Imperator eine ganze Reihe von Detailangaben. Da die Verfügung von Constantin, also dem erbitterten Gegner des Licinius, ausging, so könnte man vielleicht vermuthen, Ersterer habe aus Haß gegen den gefallenen Nebenbuhler absichtlich eine übertriebene Schilderung jener Verfolgung entworfen. Dieser Verdacht gegen Constantin wäre auch vollständig gerechtfertigt, wenn wir es hier nur mit einem öffentlichen oder

*) Cf. Sulpic. Sever. l. c.: ‚Inde Valerianus octavus sanctorum hostis fuit. Post eum . . . . . Diocletiano et Maximiano imperantibus acerbissima persecutio exorta etc. . . . . . neque ulterius persecutionem fore credimus, nisi eam, quam sub fine iam seculi Antichristus exercebit. Etenim sacris vocibus decem plagis mundum adficiendum pronunciatum est: ita cum iam novem fuerint, quae superest, ultima erit.‘

privaten Schreiben zu thun hätten. Es liegt uns aber ein ausführliches Gesetz vor, dessen Aufgabe es ist, für wirklich vorhandene Uebelstände, für die auf administrativem Wege verkümmerte Glaubens- und Gewissensfreiheit der orientalischen Christen Remedur zu schaffen, und auch die nöthige Abhülfe leistet, indem es die verschiedenen Klassen der unter Licinius wegen ihrer religiösen Ueberzeugungstreue benachtheiligten Christen einzeln aufzählt und jedes Mal die restitutio in integrum eintreten läßt: mit einem Worte, das Rescript von 324 war für den neuen Herrn des Orients lediglich ein Act der Nothwendigkeit, den er nicht umgehen konnte, wollte er überhaupt den einst im Mailänder Edict besiegelten Principien treu bleiben. Das Gesetz von 324 erscheint einfach als eine Consequenz der von Licinius inaugurirten Bedrückung der orientalischen Kirche, und jede einzelne Bestimmung entspricht thatsächlich vorhandenen Zuständen. Man darf also in der Verfügung des Jahres 324*) ein vollgültiges Document erblicken, um sich auf Grund desselben eine ungefähre Vorstellung von dem Umfang der licinianischen Verfolgung zu machen. — Aus diesem authentischen Actenstück geht aber hervor, daß sich die licinianische Verfolgung keineswegs auf die oben erörterten relativ harmlosen Maßregeln beschränkte. Mit Hülfe der erwähnten Verfügung gewinnen wir nämlich folgendes Bild der Situation, in der sich der christliche Orient in Licins letzten Regierungsjahren befand. — Glaubenstreue Christen wurden mit dem Verluste ihres Vermögens, welches dem Fiscus zu Gute kam, bestraft. Andere, die bis dahin zum Stande der Freien gehört hatten, wurden zu Curialen degradirt, d. h. sie mußten als Leibeigene der Gemeinden schwere Frohndienste leisten. Wieder Andere legten sich, um ihre religiöse Ueberzeugung nicht zu verleugnen, ein freiwilliges Exil auf; diese Ausgewanderten wurden mit Gütereinziehung bestraft. Es fehlte aber auch

*) Mit Manso (Constantin, S. 99. 100) und Richter (S. 668).

nicht an Christen, denen man wüste unwirthsame Inseln als Verbannungsort anwies und die man dadurch zu einem Leben voll bitterer Armuth und schmerzlicher Entsagung verurtheilte*). Andere mußten ihre Charakterfestigkeit mit Verweisung in die Bergwerke büßen und wurden dort zu überaus harten und lebensgefährlichen Arbeiten angehalten**). Unter diesen Unglücklichen gab es Einige, die man für infam erklärt, also ihrer bürgerlichen Ehre und Rechte beraubt hatte. Dieselbe Schmach traf auch diejenigen Christen, die zwar nicht zu den Bergwerken, aber zu nicht minder aufreibenden öffentlichen Arbeiten

*) Cf. Eus. v. C. II, 20. 30. 31. 35.

**) Cf. ibid. II, 20. 32. — In welche Bergwerke die unter Licinius gemaßregelten Christen verwiesen wurden, besagt die constantinische Verfügung freilich nicht. Es werden aber ohne Zweifel dieselben ‚metalla‘ gewesen sein, die unter Maximin, der ja vor Licin den Orient tyrannisirte, vielen Bekennern zum Aufenthalt gedient hatten. Eusebius nennt nun in seiner Schilderung der Verfolgung Maximins folgende Bergwerke: I. Die Marmorbrüche des Berges *Πορφυρίτης* in der Thebais in Oberägypten (cf. Eus. Mart. Pal. c. 8. 9. 13). II. Die Erzgruben Palästinas (*τὰ-ἐν Παλαιστίνῃ χαλκοῦ μέταλλα*) (cf. M. P. c. 8. 13). III. Die Bergwerke Ciliciens (cf. M. P. c. 8. 10. 11). Hierzu kommen noch: IV. Die Bergwerke des Libanon in Cölesyrien und V. die ‚metalla‘ der Insel Cypern, wenn ich Eus. M. P. c. 13 richtig interpretire. Hier heißt es nämlich, der Statthalter von Palästina hätte die bisher in den ägyptischen Bergwerken internirten Bekenner in verschiedene Rotten eingetheilt und denselben theils Cypern, theils den Libanon, theils verschiedene Gegenden von Palästina zum Aufenthalt angewiesen (‚— *ὡς ἂν ἐκ βασιλικοῦ νεύματος διελὼν τὴν τῶν ὁμολογητῶν πληθὺν τοῖς μὲν Κύπρον, τοῖς δὲ τὸν Λίβανον οἰκεῖν ἔνειμεν· ἄλλους τε ἄλλαις κατὰ Παλαιστίνην χώραις κατασπείρας*‘ etc.). — Es ist übrigens zu bemerken, daß die Marmorbrüche der an der äußersten Südgrenze des licinianischen Reiches belegenen Thebais wohl schwerlich in der uns hier beschäftigenden Verfolgung eine Rolle gespielt haben, da dieselbe, wie ich bald nachweisen werde, sich im Wesentlichen auf die vom kaiserlichen Hofe nicht allzu entfernten Provinzen beschränkt haben dürfte. —

anderer Art verurtheilt waren*). Christen von vornehmer Herkunft und einflußreicher Stellung wurden durch richterlichen Spruch des Vorrechts ihrer Geburt für verlustig erklärt und dann entweder in öffentliche Arbeitshäuser eingesperrt oder als Sclaven des Fiscus beschäftigt oder endlich an Privatleute als Sclaven verkauft. In allen drei Fällen wurden diese beklagenswerthen Opfer einer empörenden Intoleranz zu ebenso beschwerlichen als schimpflichen Dienstleistungen herangezogen**). Manche der in der angegebenen Weise zum Sclavenstand degradirten Christen hatten sich einst der besonderen Gunst des Kaisers Licinius zu erfreuen gehabt und angesehene Palastämter bekleidet***). — Wie die constantinische Verfügung von 324, so lassen auch die Acten der nicänischen Synode die Tragweite der licinianischen Verfolgung weit bedeutender erscheinen, als der Wortlaut jener Stelle bei Sulpicius Severus. Der elfte Canon beschäftigt sich nämlich mit der über diejenigen lapsi zu verhängenden Kirchenbuße, die während der Tyrannei des Licinius ohne Noth oder ohne Güterconfiscation oder ohne Gefahr oder Dergleichen gefallen sind (‚*Περὶ τῶν παραβάντων χωρὶς ἀνάγκης ἢ χωρὶς ἀφαιρέσεως ὑπαρχόντων ἢ χωρὶς κινδύνου ἢ*

---

*) Cf. Eus. v. C. II, 32: ‚*εἰ μὲν καὶ τῆς κοινῆς παρρησίας ἀποπεσόντες ὑπάρχοιέν τινες καὶ δυστυχήσαντες ἀτιμίαν*‘ etc.

**) Cf. ibid. II, 34: ‚*Καὶ μὴν ὅσοι τῆς εὐγενείας πρὸς βίαν στερόμενοι τοιουτότροπόν τινα γνῶσιν δικαστῶν ὑπέστησαν, ὥστε καὶ ἢ γυναικείοις ἢ λινουφίοις ἐμβληθέντες ἀπηνῆ τε καὶ ἄθλιον ὑπομένειν κόπον ἢ οἰκέται νομίζεσθαι τοῦ ταμείου*‘ etc.

***) Cf. ibid. I, 52. — Nach Rufinus (IX, 10) hätte Licinius unmittelbar nach der Maßregelung der Christen im Heere und im Palaste in einem generellen Edicte die Einkerkerung sämmtlicher Christen seines Reiches beschlossen (— ‚tyrannicis edictis statuit, omnes qui se Christianos profiterentur, in carcerem tradi‘). Allein eine so weitgehende Maßregel läßt sich aus Eusebius (h. e. X, c. 8; v. C. I, 48 sqq.) nicht nachweisen; der Interpret hat sich also eine gewaltige Uebertreibung zu Schulden kommen lassen.

τινος τοιούτου, ὃ γέγονεν ἐπὶ τῆς τυραννίδος Λικιννίου, ἔδοξε τῇ συνόδῳ' etc. bei Hefele I, S. 414). Diese Stelle setzt doch, wie sie einerseits die Charakterschwäche so mancher damaliger Christen beweist, andererseits immerhin voraus, daß die Regierung des Licinius mitunter standhaften Christen gegenüber auch zu Gütereinziehung und ähnlichen Maßregeln ihre Zuflucht nahm. — Mit dem Bilde, welches wir namentlich mit Hülfe des oft genannten Toleranzedictes von 324 von dem Umfang der licinianischen Verfolgung gewinnen, stimmt der etwas starke und vage Ausdruck des Sokrates (I, 3): ‚*Ἀνήκεστα γὰρ οἱ διωκόμενοι εἴς τε τὸ σῶμα καὶ εἰς τὰ χρήματα ἔπασχον*' überein, wenn man denselben nur correct interpretirt und demgemäß das ‚*εἰς τὸ σῶμα*' auf die gesundheitswidrige Detention von Christen in Bergwerken und Arbeitshäusern und das ‚*εἰς τὰ χρήματα*' auf die Güterconfiscationen bezieht*). — Nach den bisherigen Ausführungen war also die licinianische Verfolgung freilich so recht darnach angelegt, um christliche Bekenner (confessores, *ὁμολογηταί*) hervorzurufen. Es ist nun die Frage: Ging Licinius in seinem Groll gegen das Christenthum so weit, Christen bloß wegen ihres Glaubens mit dem Tode zu bestrafen, und hat es wirklich unter diesem Kaiser Märtyrer gegeben? Will man diese Frage richtig beantworten, so ist vor Allem zu berücksichtigen, daß Licinius niemals die in den Edicten von Mailand und Nicomedien verbriefte Duldung

*) Der sonst gut unterrichtete Anonymus Valesii bietet keinen sicheren Anhaltspunkt, um darnach den Umfang der licinianischen Verfolgung zu bemessen. Denn nachdem er (§ 20) die Entfernung der Christen vom kaiserlichen Hofe — wahrscheinlich aus Eusebius — mitgetheilt hat, bezeichnet er an einer späteren Stelle den Schwager Constantins nur ganz allgemein als Christenverfolger (vergl. § 29: ‚[Constantinus] — iussit occidi [scil. Licinium] — [suppleas: ut] quamvis omnibus iam ministris nefariae persecutionis extinctis hunc quoque in quantum exercere potuit persecutorem digna punitio flagitaret').

des Christenthums förmlich zurückgenommen hat*). Demgemäß vermied es der Kaiser, allgemeine Decrete zu blutigen Maßregeln gegen die Christen zu erlassen**). Die Wahrheit dieser Behauptung ersieht man aus den vornehmsten Quellen. Mit Recht hat schon Neander (IIa, S. 35) darauf hingewiesen, daß die Canones des nicänischen Concils die licinianische Verfolgung als eine **nicht** blutige darstellen. Und was nicht weniger in's Gewicht fällt, auch die constantinische Verfügung von 324 weiß nichts von Martern oder gar Todesstrafen zu berichten, die etwa unter Licinius gegen die Christen zur Anwendung gekommen seien***). Aehnliches läßt sich auch aus **Eusebius** folgern: sogar dieser erbitterte Feind Licins weiß nichts von blutigen Edicten zu erzählen. Eine Stelle (v. C. I, 52) scheint freilich mit der eben geäußerten Behauptung im Widerspruch zu stehen („*πάντων δὲ τὰς ὑπάρξεις ἀνθ' ἑρμαίου προαρπάζων· ἤδη καὶ θάνατον ἠπείλει τοῖς τὸ σωτήριον ἐπιγραφομένοις ὄνομα*“). Allein es ist da bloß von einem „Drohen mit der Todesstrafe“ die Rede; von einer wirklich vollzogenen Hinrichtung findet sich in der ganzen Stelle nichts erwähnt. Der starke Ausdruck erscheint uns aber nur mehr im Lichte einer rhetorischen Phrase, wenn man zwei andere entscheidende Stellen des Eusebius, die das Gegentheil besagen, damit vergleicht. Nach-

*) Auf diesen Punkt hat schon v. Wietersheim (III, S. 191) mit Fug aufmerksam gemacht.

**) Sehr mit Recht erinnern Neander (S. 34. 35) und Döllinger (Gesch. der christl. Kirche [Landshut 1835] Bd. I, Abth. II, S. 6) daran, daß Licinius keine Edicte zu blutigen Maßregeln gegen die Christen erlassen hat.

***) In dem Rescripte von 324 ist allerdings einmal (Eus. v. C. II, 40) von Begräbnißstätten der Märtyrer die Rede, aber der ganze Zusammenhang spricht dafür, daß hier nicht etwa Opfer der **licinianischen** Verfolgung gemeint sind, sondern daß man an solche Blutzeugen zu denken hat, die in früheren Zeiten, etwa unter Diocletian oder Maximin, ihre Ueberzeugungstreue mit dem Tode besiegelten.

dem nämlich der Autor die alsbald noch näher zu besprechende Hinrichtung mehrerer Bischöfe erzählt und außerdem erwähnt hat, wie in Folge dieses Vorganges die Gläubigen wieder anfingen, sich auf's Land, in Einöden, Gebirge und Schluchten zurückzuziehen, fährt er (h. e. X, c. 8, n. 18) so fort: *ἐπεὶ δὲ καὶ ταῦτα τοῦτον προὐχώρει τῷ δυσσεβεῖ τὸν τρόπον, λοιπὸν καὶ τὸν* κατὰ πάντων *ἀνακινεῖν διωγμὸν ἐπὶ διάνοιαν ἐβάλλετο.* (X, c. VIII, n. 19) *ἐκράτει τε γνώμης καὶ οὐδὲν ἐμποδὼν ἦν αὐτῷ μὴ οὐχὶ ἐν ἔργῳ χωρεῖν, εἰ μὴ* τάχιστα τὸ μέλλον ἔσεσθαι προλαβὼν ὁ τῶν οἰκείων ψυχῶν ὑπέρμαχος θεὸς — σωτῆρα τοῖς πᾶσιν ἐξέλαμψε, τὸν αὐτοῦ θεράποντα Κωνσταντῖνον ὑψηλῷ βραχίονι ἐπὶ τὰ τῇδε χειραγωγήσας. Dies wird von Eusebius später (v. C. II, 2) fast mit denselben Ausdrücken, jedoch in kürzerer Form wiederholt: ‚*Ἐπεὶ δὲ καὶ ταῦτα τοῦτον προὐχώρει τὸν τρόνον τῷ τυράννῳ, λοιπὸν τὸν πάντων ἀνακινεῖν διωγμὸν ἐπὶ διάνοιαν ἐβάλλετο· ἐκράτει τε γνώμης —, εἰ μὴ φθάσας τὸ μέλλον ὁ τῶν οἰκείων ὑπέρμαχος — ἐξέλαμψε*‘ etc. Eusebius will also kurz Folgendes sagen: Nachdem das Blut einiger Bischöfe geflossen war, beabsichtigte Licinius, die blutige Verfolgung — nur von einer solchen ist nämlich nach dem Zusammenhang die Rede — auf alle Christen auszudehnen, da wurde er durch die siegreichen Waffen Constantins, durch jenen verhängnißvollen Feldzug von 323, der dem orientalischen Augustus den Thron und bald auch das Leben kostete, an seinem grausamen Vorhaben gehindert. Nach Eusebius war also die licinianische Verfolgung, abgesehen von der Ermordung einiger Bischöfe, keine blutige. Auch das Martyrium christlicher Soldaten läßt sich aus dem Autor von Cäsarea nicht folgern: wie wir gesehen haben, traf nach Eusebius die glaubenstreuen Christen im Heer nicht die Todesstrafe, sondern nur Entlassung aus dem Militärstand, Verbannung und Degradation zum Loose

von Sclaven. Auch nach der Verfügung von 324 scheint man bei diesen Maßregeln gegen die christlichen Krieger stehen geblieben zu sein. Weder aus dem oft genannten Toleranzedicte noch aus dem zwölften Canon des nicänischen Concils läßt sich nachweisen, daß man die glaubenstreuen christlichen Soldaten auch nur den Qualen der Folter unterworfen hätte*).

Indeß muß man doch zugeben, daß hier und da von rohen oder höfisch gesinnten Befehlshabern über den Wortlaut der licinianischen Decrete hinaus an einzelnen christlichen Soldaten Grausamkeiten geübt worden sind: die feindselige Gesinnung des Kaisers gegen die Christen war ja bekannt, und eine ernstliche Bestrafung solcher Ausschreitungen somit nicht zu befürchten. Was mich zu dieser Concession bestimmt, ist das historisch feststehende Martyrium der vierzig Krieger von Sebaste**). Allein auch nur dieses Soldaten-Martyrium kann als unbestritten feststehende Thatsache gelten. Man darf bei Kritik der bezüglichen Acten nie vergessen, daß Licinius niemals ein Decret erlassen hat, welches den Soldaten

---

*) Eine Stelle des Decretes von 324 (v. C. II, 33): ‚*πρέπον γὰρ ἂν εἴη . . . . τὸν τοσαύτην μεγαλοψυχίαν καὶ καρτερίαν πρὸς τοὺς ἐπενεχθέντας κινδύνους ἐπιδειξάμενον καὶ σχολῆς . . . . ἀπολαύειν*‘ finde ich von Henricus Valesius, dem Herausgeber des Eusebius, (p. 459) ungenau so übersetzt: ‚Aequum enim . . . . fuerit, ut is qui in tormentis quae ipsi illata sunt perferendis tantam animi magnitudinem et constantiam declaravit, vel otio . . . . potiatur.‘ Valesius hat also willkürlich das ‚*κίνδυνοι*‘ (Gefahren) mit „Folterqualen“ wiedergegeben und so in unsere Stelle den Sinn erst hineingelegt, als wären unter Licinius charakterfeste christliche Krieger der Tortur unterzogen worden, um sie zur Verleugnung ihres Glaubens zu zwingen. Abgesehen davon, daß bei Eusebius die Qualen der Folter mit ‚*βάσανοι*‘ bezeichnet werden (z. B. M. P. c. 1. 3. 5. 7. 9. 11; h. e. IX, 11), wird in demselben Kapitel angedeutet, welcher Art jene ‚*κίνδυνοι*‘ waren: sie beschränkten sich, wie aus den Eingangsworten von v. C. II, 33 zu ersehen ist, auf die Ausstoßung aus dem Militärstand.

**) Vergl. wegen der Belege Abschnitt II A, § 1.

die Alternative gestellt hätte, entweder dem Christenthum zu entsagen oder die Todesstrafe zu erleiden. Als Resultat der vorstehenden Deduction ergibt sich nun für die einschläglichen Märthyreracten folgendes äußerst wichtige Kriterium: Da in der licinianischen Verfolgung nur Bischöfe oder christliche Soldaten ihre religiöse Ueberzeugung mit dem Tode besiegeln konnten, so hat man die Authentie aller der Acten zu bezweifeln, in denen außer Bischöfen und Kriegern auch andere Christen, etwa Frauen und Kinder, als Märtyrer unter Licinius gefeiert werden*). Aber auch die Erwähnung zahlreicher Märtyrer aus dem Militärstand und ebenso die Erzählungen über einfache Priester lassen die Echtheit der bezüglichen Märthyreracten als verdächtig erscheinen**). Ein untrügliches Kriterium der mangelnden Authentie der betreffenden vitae ist ferner die etwa darin ausgesprochene Voraussetzung, als hätte Licinius allgemeine Edicte zu blutigen Maßregeln gegen die Christen erlassen***). Nicht minder muß es schon als Argument für die Unechtheit der fraglichen Acten gelten, wenn darin dem morgenländischen Kaiser Rescripte vindicirt werden, worin er

---

*) Auf dieses Kriterium hat der scharfsinnige Forscher Samuel Basnage schon hingewiesen (vergl. II, p. 680, § VI: ‚Solis igitur et Clericis et militibus contigit in ea persecutione mortem oppetere‘) und dasselbe auch bei Prüfung der einzelnen Acten wenigstens theilweise zur Anwendung gebracht (vergl. Abschnitt II).

**) Tillemont (Mém. t. V, part. 3, p. 203 sqq.) und selbst Basnage (II, p. 668, § III, sqq.) sind sich in Betreff dieses Kriteriums nicht recht klar geworden und nehmen demgemäß kritiklos zu viele Martyrien von Soldaten und Klerikern unter Licinius an (vergl. Abschnitt II). Basnage äußert sogar (II, p. 669, § III): ‚Multis quidem Martyribus persecutio haec lucem eripuit, qui non de Clericorum modo, sed de militum quoque grege fuerunt‘. — Nach der oben im Texte gegebenen Deduction geht übrigens Dodwell (De paucitate Martyrum, n. 91 bei Ruinart, p. 459) zu weit, wenn er behauptet, es hätte unter Licinius nur einige bischöfliche Märtyrer gegeben.

***) Auf diesen Grundsatz hat Tillemont (Mém. t. V³, p. 200) mit Recht aufmerksam gemacht (vergl. Abschnitt II).

standhafte Christen im Heer mit der Todesstrafe bedroht hätte. Ganz entschieden aber sind obiger Beweisführung zufolge diejenigen vitae als gefälschte Machwerke einer sehr späten Zeit zu verwerfen, wenn die bezüglichen Verfasser mehr wissen als unsere Quellen und selbst Eusebius und sich nicht entblöden, dem gläubigen Leser den vollständigen Wortlaut eines von Licinius gegen alle Christen promulgirten Blutedictes vorzuführen*).

Wie Eusebius, so deutet auch Sokrates an, daß Licinius nicht durch ein generelles Gesetz das Christenthum bei Todesstrafe verbot, wenn er (I, 3) sich so äußert: ‚Ἦν δὲ ὁ διωγμὸς θρυλλούμενος ἐν ταὐτῷ καὶ ἀπόρρητος. Ἐκρύπτετό τε τῷ λόγῳ, καὶ ἔργῳ ἦν φανερός‘. Ebenso stellt Sozomenus gleich Eusebius die licinianische Verfolgung als eine unvollständige dar; I,.7 heißt es nämlich: ‚Μέλλοντα γὰρ ἤδη διώκειν πάσας τὰς ὑπ' αὐτὸν ἐκκλησίας συνίσταται ὁ ἐν Βιθυνίᾳ πόλεμος, ὃν τελευταῖον ἐπολέμησαν πρὸς ἀλλήλους αὐτός τε καὶ Κωνσταντῖνος‘. Also auch Sozomenus nimmt an, Licinius sei durch den Feldzug von 323 an der Ausführung seines Vorhabens, die blutige Verfolgung auf alle Christen in seinen Staaten auszudehnen, gehindert worden. Sozomenus leugnet mithin, daß es unter jenem Kaiser zu generellen grausamen Maßregeln gegen die Kirche gekommen wäre. Im Uebrigen spricht der genannte Kirchenhistoriker über den Umfang der licinianischen Verfolgung in etwas zweideutigen Ausdrücken, und, wenn man will, übertreibt er sogar in etwa deren Tragweite. Die betreffende Stelle (l. c.) hat folgenden Wortlaut: ‚Λικίνιος δὲ — πολλοὺς τότε τῶν ἐπὶ τῇ ἰδίᾳ ἀρχῇ ἱερέων ἐκάκωσε· πολλοὺς δὲ καὶ τῶν ἄλλων καὶ μάλιστα τοῦ στρατιωτικοῦ πλήθους‘. Aber auch diese Stelle läßt

*) Man vergleiche z. B. die Acten der 45 Märtyrer von Nicopolis (in Kleinarmenien) (vergl. Abschnitt II A, § 4).

sich im Wesentlichen mit unserer auf dem authentischen Quellenmaterial basirten Auffassung der bezüglichen Verhältnisse vereinigen, wenn man das vieldeutige Verbum *κακοῦν* nicht von Leibes- und Todesstrafen versteht, sondern in einem milderen Sinne interpretirt, was ja der Begriff von *κακοῦν* (Jemandem Schaden, Unheil zufügen) zuläßt, und wenn man ferner bei dem gleichfalls vagen Ausdruck ‚*ἱερεῖς*‘ (Priester und Geistliche überhaupt) nur an den Episcopat und nicht an den Klerus im Allgemeinen denkt. Aber freilich selbst bei dieser Interpretation unserer Stelle kann Sozomenus von dem Vorwurfe einer Uebertreibung nicht ganz freigesprochen werden, insofern er, wie die Worte ‚*πολλοὺς δὲ καὶ τῶν ἄλλων*‘ beweisen, behauptet, viele nicht der Geistlichkeit und dem Militärstand angehörende Christen seien unter Licinius mit derselben Härte, wie ein Theil des Episcopats und die christlichen Krieger, behandelt worden*).

Selbst nach dem parteiischen Eusebius trug also die licinianische Verfolgung einen unblutigen Charakter; nur das Verfahren gegen einige Bischöfe schien demselben Autor zufolge an die Zeiten Diocletians und Maximins zu erinnern. Nach **Eus. h. e. X, c. 8, n. 14** — incl. 17 und v. C. II, 1. 2 wurden nämlich mehrere Bischöfe hingerichtet, einzelne derselben erlitten sogar eine qualvolle Todesstrafe. Wahrscheinlich machte man diesen Prälaten nicht wegen ihres christlichen Glaubens den Proceß — es waren ja noch keine allgemeinen

---

*) Indem Ruinart (Acta martyr., p. 460) kritiklos die soeben besprochene Stelle (Sozom. I, 7) in ihrem ganzen Inhalt adoptirt, gewinnt er eine übertriebene Vorstellung von dem Umfange der Verfolgung und äußert sich demgemäß über deren allgemeinen Charakter, wie folgt: ‚Erat itaque haec persecutio contra omnes, sed praecipue tamen contra episcopos et milites concitata. Hinc Sozom. I, 7 non solum multos Sacerdotes a Licinio afflictos fuisse commemorat, sed et alios plurimos ac praecipue militaris ordinis viros male multatos asserit.‘

Edicte erlassen worden — wenigstens formell nicht —, sondern man wird die Bischöfe unter irgend einem wohl erdichteten Vorwand dem Tode geweiht haben*). Vielleicht wurden sie eines verrätherischen Einverständnisses mit Constantin beschuldigt, und es scheint in der That, daß die unglücklichen Oberhirten in allzu ostensibler Weise ihre Sympathien für den abendländischen Augustus bezeugt hatten**). Nach h. e. X, c. 8, n. 15. 17 waren die Stadt Amasia in Pontus und andere Städte dieser Provinz vorzugsweise die Stätten der Gräuelthaten gegen den Episcopat. Es ist allerdings auffallend, daß in unseren Acten, worin so oft von Militär-Martyrien die Rede ist, so selten bischöfliche Blutzeugen vorkommen. Es ist dies jedenfalls ein Beweis, daß es unter Licinius nie zu einer allgemeinen blutigen Verfolgung des Episcopats gekommen ist, wie das übrigens Eusebius selbst (v. C. II, 1: — ‚λαθραίας καὶ μερικὰς ἐποιεῖτο τὰς κατὰ τῶν ἐπισκόπων συσκευάς‘) ausdrücklich bekundet. Wir kennen nur einen bischöflichen Märtyrer namentlich, es ist dies Basileus von Amasia, außer den vierzig Kriegern von Sebaste das erlauchteste Opfer jener Verfolgung***). Außerdem mögen noch einige wenigen Bischöfe unter Licinius den Tod erlitten haben. Daß aber die grausamen Maßregeln gegen den Episcopat sich nur auf eine geringe Anzahl von Prälaten beschränkt haben, schließe ich ferner aus der Thatsache, daß so eifrige Vorkämpfer des Christenthums und so angesehene Metropolitane

---

*) In dieser Weise läßt sich mit Döllinger (Ib, S. 6) das ‚ἀνήρει τε τούτων δι’ ἐπιβουλῆς τῶν ἡγεμόνων τοὺς δοκιμωτάτους‘ des Eusebius (h. e. X, c. 8, n. 14; v. C. II, 1) interpretiren.

**) Cf. Eus. h. e. X, c. 8, n. 16. Hier sind mit den Worten — ‚ὑπὲρ τοῦ θεοφιλοῦς βασιλέως πάντα πράττειν· ἡμᾶς καὶ τὸν θεὸν ἱλεοῦσθαι πέπειστο‘ (scil. Λικίνιος) die Bischöfe nicht bloß einbegriffen, sondern auch in erster Linie gemeint.

***) Das Nähere über den h. Basileus von Amasia folgt im zweiten Abschnitt (A, § 2).

wie Philogonius von Antiochien (in Syrien) und Alexander von Alexandrien unter Licinius nicht einmal zum Bekennerthum geschweige denn zum Martyrium gelangt sind*). — Diejenigen Prälaten, welche der uns hier beschäftigenden Verfolgung zum Opfer fielen, wurden nicht auf unmittelbaren Befehl des Kaisers, sondern auf Geheiß seiner Statthalter hingerichtet. Es frägt sich nun, ob und in wie weit die moralische Mitschuld an diesen Gräueln das Andenken des Licinius trifft. Nach einer Stelle bei Eusebius (h. e. X, c. 8, n. 14 und wiederholt v. C. II, 1 fast mit denselben Ausdrücken): ‚*ἀνῄρει τε τούτων δι' ἐπιβουλῆς τῶν ἡγεμόνων τοὺς δοκιμωτάτους*‘ könnte es nämlich scheinen, als hätten die Statthalter nur in Folge geheimer Weisungen des Kaisers die Blutthaten vollzogen. Allein aus einer anderen Stelle desselben Autors geht unzweifelhaft hervor, daß kein geheimer kaiserlicher Befehl vorlag, und daß jene Beamten bloß aus empörender Augendienerei in der Hoffnung, einen freilich nicht ausgesprochenen Lieblingswunsch des Imperators zu erfüllen, die Bischöfe dem Henker überantworteten. Diese zweite Stelle des Eusebius (h. e. X, c. 8, n. 17 und ähnlich v. C. II, 2) hat folgenden Wortlaut: ‚*καὶ δῆτα τῶν ἡγεμόνων οἱ κόλακες τὰ φίλα πράττειν τῷ δυσαγεῖ πεπεισμένοι*

*) Ueber Philogonius cf. Theodoret. I, c. 3: ‚*Φιλογόνιος δὲ μετὰ τοῦτον τὴν προεδρίαν λαβὼν τά τε λειπόμενα τῇ οἰκοδομίᾳ προσέθηκε καὶ τὸν ὑπὲρ τῆς εὐσεβείας ἐν τοῖς Λικιννίου καιροῖς ἐπεδείξατο ζῆλον.*‘ Hier ist doch weder von einem Martyrium noch auch nur von einem Bekennerthum unter Licinius die Rede. — Ueber Alexander vergleiche man das Schreiben dieses ägyptischen Metropoliten an den gleichnamigen Bischof von Byzanz (bei Theodoret. I, c. 4). — Rufinus (l. c.) erlaubt sich eine arge Uebertreibung, wenn er die Gewaltthaten, die Licins Statthalter gegen einige Bischöfe verübten, auch auf die übrigen Priester ausdehnt (‚Continuo in episcopos caeterosque sacerdotes dei rabiem crudelitatis extendit‘). Bei Eusebius h. e. X, c. 8, n. 14: ‚*τὸ γοῦν τέλος αὐτῷ τῆς μανίας ἐπὶ τοὺς ἐπισκόπους ἐχώρει*‘ etc.) ist eben nur von „Bischöfen“ die Rede.

τῶν ἐπισκόπων τοὺς μὲν συνήθως ταῖς τῶν κακούργων ἀνδρῶν περιέβαλλον τιμωρίαις' etc. War nun auch Licinius nicht der unmittelbare Urheber des Mordes jener Bischöfe, so kann man ihn doch nicht ganz von der intellectuellen Betheiligung an der Gräuelthat freisprechen, insofern er seinen Haß gegen den Episcopat so unzweideutig zur Schau getragen hat, daß servile Statthalter die Ueberzeugung hegen durften, für solche Grausamkeiten nicht bloß Indemnität, sondern auch erneute Beweise kaiserlicher Gunst zu erhalten. — Zu Amasia und in Pontus überhaupt scheint übrigens die licinianische Verfolgung einen stärkeren Druck als sonstwo auf die Christen ausgeübt zu haben; denn hier kam auch eine Maßregel zur Anwendung, von der man in den übrigen Territorien des römischen Orients Abstand nahm: es wurden nämlich einige Kirchen polizeilich geschlossen, andere sogar zerstört*). — Dagegen wurden die Christen in den vom Hofe zu Nicomedien entlegenen Provinzen namentlich im Südosten des Reiches, in Syrien und besonders in Aegypten, mit Schonung und Mäßigung behandelt. Wenigstens beweist dies die zwanglose Manier, mit der zumal in den zuletzt genannten Provinzen Katholiken und Arianer ihre erbitterten Streitigkeiten ausfechten konnten. Eusebius von Nico-

---

*) Cf. Eus. h. e. X, c. 8, n. 15. 16; v. C. II, c. 2. — Eusebius erwähnt auch Licins Härte gegen die Gefangenen, wie er verboten habe, daß deren Freunde oder Angehörige denselben heimlich Speise und Trank verschafften (cf. Eus. h. e. X, c. 8, n. 11; v. C. I, 54). Ich habe indeß diese Notiz **nicht** für die Darstellung der licinianischen Christenverfolgung verwerthet, da der Kaiser nach dem bezüglichen Zusammenhang bei Eusebius (besonders v. C. I, 54) mit der Parität eines Tyrannen christliche wie heidnische Gefangene mit gleicher Härte behandelte. — Die betreffende Mittheilung über Licins Härte gegen die Gefangenen hat auch Rufinus (IX, 10) aus Eusebius in seine lateinische Uebertragung herübergenommen. Der Interpret übertreibt aber gewiß, wenn er sagt: ,Et ita multitudines in carcerem retrusae inedia necabantur'. Diese letztere Notiz des Rufinus wird von Ruinart (p. 460) kritiklos adoptirt.

medien, der hervorragendste Beschützer des Arius, und Alexander, der ägyptische Erzbischof, der Heros der Orthodoxie, werden in der Freiheit ihrer gegenseitigen Action von der Staatsgewalt durchaus nicht gehemmt, Ersterer sogar begünstigt. Man kann sich demnach der Vermuthung wohl nicht verschließen, man habe am Hofe des Licinius die Entwicklung der arianischen Streitigkeiten gern gesehen in der Hoffnung, diese wüthenden Kämpfe im Schooße der Kirche würden eine Lähmung des Christenthums zur Folge haben*). Wäre es eine unbestrittene Thatsache, daß Athanasius in seinem Schreiben an die Bischöfe Aegyptens (c. 22 bei Hefele I, S. 268) auf ein im Jahre 320 oder 321 zu Alexandrien unter dem Vorsitze seines Vorgängers Alexander stattgehabtes Concil ägyptischer und libyscher (d. h. cyrenäischer) Prälaten anspielt, so dürften wir annehmen, daß das licinianische Verbot der Synoden für die südöstlichen Territorien thatsächlich keine Geltung hatte. Nach Hefele's Untersuchung (a. a. O.) ist es aber nicht unwahrscheinlich, daß Athanasius einfach das Nicänum von 325 gemeint hat. Wir wissen also nicht genau, ob der Hof von Nicomedien die Connivenz gegen die christlichen Bewohner der südöstlichen Provinzen so weit getrieben hat, daß man dort sogar der synodalen Thätigkeit kein Hinderniß in den

---

*) Cf. Theodoret. I, c. 4—6. — Richter (S. 94) hat aus der Freiheit der Bewegung, der sich die Bekenner Christi oder genauer die beiden großen Religionsparteien der Katholiken und Arianer in ihrer gegenseitigen Befehdung zu erfreuen hatten, zum ersten Mal den sehr zutreffenden Schluß gezogen, daß der von den Heiden ausgeübte Druck nicht so stark gewesen ist, als man wohl schon angenommen hat. Doch dürfte Richter zu weit gehen, wenn er bezüglich der arianischen Streitigkeiten vermuthet, in den meisten Provinzen des Licinius hätte die Verfolgung nur unbedeutende Wirkungen ausgeübt. Zu einer thatsächlichen größeren Schonung der christlichen Bevölkerung ist es höchst wahrscheinlich nur im Südosten des Reiches, namentlich in Aegypten und Syrien gekommen. — Ueber Eusebius von Nicomedien und seine Gunst am Hofe des Licinius vergl. oben S. 40. 41.

Weg gelegt hätte. — Eine gegen die Christen gerichtete Maßregel des Licinius dürfte übrigens fast im gesammten Umfange des Reiches nicht zur vollen Ausführung gelangt sein. Es ist nämlich zu vermuthen, daß die vom Kaiser verfügte Entfernung der Christen aus dem Heere nur theilweise durchgesetzt wurde. Die vollständige Durchführung dieses Decretes würde ja eine Verödung der Armee zur Folge gehabt haben, und Licinius bedurfte doch zum bevorstehenden Entscheidungskampf gegen seinen mächtigen Nebenbuhler zahlreicher Truppen. Je ansehnlicher in Folge der vieljährigen Begünstigung der Kirche durch Licinius die christlichen Elemente im Heere des orientalischen Imperators angewachsen waren um so bedenklicher mußte sich die gänzliche Beseitigung dieser Contingente für den Bestand der Armee erweisen. Die Durchführung jener Maßregel dürfte sich also im Wesentlichen auf die Ausstoßung der christlichen Officiere beschränkt haben*). Für diese Combination spricht aber nicht bloß der historische Zusammenhang, es lassen sich zu deren Gunsten auch die Acten des h. Theogenes geltend machen, wonach sogar noch kurz vor Beginn des Feldzugs von 323 viele Christen im Heere des Licinius dienten**).

Da der morgenländische Augustus sich im Wesentlichen blutiger Maßregeln gegen die Kirche enthielt***), so ist die

---

*) Selbst Sulpic. Sever. (II, 32) dürfte also übertreiben, indem er den Licinius die bedingungsweise Ausschließung vom Heer über alle christlichen Krieger verhängen läßt. — Mit Recht vermuthet also v. Wietersheim (III, S. 191), daß, wie die Ausweisung der Christen vom Hofe, so auch deren Beseitigung aus der Armee nur theilweise ausgeführt wurde.

**) Vergl. Abschnitt II A, § 10. Dort werde ich zeigen, daß die vita s. Theogenis im Wesentlichen als authentisches Actenstück gelten darf.

***) Hier muß ich noch die Willkür rügen, mit der Rufin (IX, 10) Eus. h. e. X, c. 8, n. 17 interpretirt hat. Eusebius erzählt an dieser Stelle, einige Bischöfe seien auf Betreiben niederträchtiger Statthalter Licins grausam hingerichtet worden. Daraus schließt nun unser Interpret,

Frage nicht unberechtigt: Was bestimmte den Kaiser zu einer solchen relativen Mäßigung? Gründe der Humanität waren es sicher nicht, die es ihm verwehrten, gleich seinen Vorgängern Galerius und Maximin den Weg der äußersten Brutalität gegen die ihm so verhaßten Anhänger der neuen Religion zu betreten. Derartige zarte Rücksichten waren ja Licins hartem Gemüthe gänzlich fremd, wie sein Verfahren gegen die Familie seines Freundes und Wohlthäters Galerius zur Genüge beweist. Nicht irgend eine menschliche Regung, sondern einfach ein Rest der allergewöhnlichsten politischen Klugheit war es also, was den Imperator veranlaßte, von generellen Blutedicten gegen die Christen abzustehen: er durfte seinen mächtigen Gegner im Westen nicht voreilig zum Entscheidungskampfe drängen, und durch allzu empörende Mißhandlungen der Christen hätte er ja dem abendländischen Herrscher einen äußerst willkommenen Vorwand zur Erneuerung der Feindseligkeiten verschafft. Wir dürfen es also unseren christlichen Quellen wohl glauben, wenn sie geradezu die Furcht vor dem gewaltigen Constantin als das Motiv der relativen Mäßigung Licins bezeichnen*). Vielleicht hätte ihn doch der steigende Groll gegen den occidentalischen Augustus im Laufe der Zeit auch die letzten Schranken der Besonnenheit überschreiten lassen und zu blutigen Verfolgungsacten hingerissen. Da eröffnete aber Constantin im Juli 323 den Entscheidungskampf mit seinem Gegner und zwang diesen, von der Befehdung der Christen abzustehen und Alles zu seiner Ver-

---

Licinius hätte alle Diejenigen, die sich weigerten, Christum zu verleugnen, in Stücke hauen lassen (‚omnes, qui contaminatis sacrificiis acquiescere noluissent, non tortoribus . . . . . tradi iubebat, sed lanionibus dari'). Rufin nimmt also im Widerspruch mit dem Zusammenhang bei Eusebius an, Licinius hätte allgemeine Edicte zu blutigen Maßregeln gegen die Christen erlassen (!).

*) Cf. Eus. h. e. X, c. 8, n. 14; v. C. II, c. 1; Socrat. I, 3.

theidigung aufzubieten*). In diesem Krieg unterlag Licinius: trotz seines langen tapferen Widerstandes und seiner vortrefflichen Kriegskunst erlitt er eine Niederlage nach der anderen, und noch vor Schluß des Jahres 323 sah er sich genöthigt, in seiner Residenz Nicomedien dem kaiserlichen Purpur zu entsagen und dem Sieger zu huldigen. Anfangs wurde der besiegte Fürst mit Güte behandelt: auf die Fürbitte Constantiens versprach der nunmehrige Alleinherrscher der römischen Welt eidlich, das Leben seines unschädlich gemachten Nebenbuhlers zu schonen. Licinius ward nach Thessalonica gesandt und hoffte, dort in Ruhe und Sicherheit den Rest seiner Tage beschließen zu können. Aber schon im folgenden Jahre (324) brach Constantin schändlich seinen Schwur und ließ den greisen Schwager erdrosseln**). Es liegt eine eigenthümliche Ironie des Schicksals in dem Umstande, daß den orientalischen Monarchen in derselben Stadt (Thessalonica) und in Folge einer ähnlichen Perfidie die Nemesis erreichte, mit der er zehn Jahre früher (314) seines Wohlthäters Galerius Wittwe und Schwiegermutter der erbarmungslosesten Herrschsucht zum Opfer gebracht hatte.

Constantin begnügte sich nicht damit, seinem Feinde gegenüber die Heiligkeit des Eides schnöde zu verletzen, er scheute sich nicht, auch noch das Andenken des todten Gegners

*) Cf. Eus. h. e. X, c. 8, n. 18. 19; v. C. II, c. 2; Sozom. I, c. 7. —

**) Cf. Eus. h. e. X, c. 9, n. 4—6; v. C. II, c. 3 — incl. 18. — Hieronymi chron., ‚a. 17. Constantini‘ (ed. Migne p. 587) ‚Licinius Thessalonicae contra ius sacramenti privatus occiditur‘. — Eutrop. X, 6: — ‚Licinius — contra religionem sacramenti — occiditur.‘ — Vict. sen. de Caess. c. 41, n. 7—9. — Vict. iun. epit. c. 41, n. 5—8. — Anonym. Val., § 20—29 (nach diesem Oros. VII, 28; vergl. meine „Miscellen“, Abschn. I); Zos. II, 22—29. — Socrat. I, 4; Sozom. I, 7. — Fasti Idatii: Crispo III et Constantino III Coss.; Paullino et Juliano Coss. — Chron. pasch.: Crispo III et Constantino III Coss. — Zonarae annal. vol. III (ed. Bonn.).

zu beschimpfen. Er wagte es, den gestürzten Fürsten officiell als ‚tyrannus‘ d. h. als Usurpator zu brandmarken, obgleich Licinius wenigstens nach dem diocletianischen Thronfolgesystem auf durchaus legitime Weise in den Besitz des kaiserlichen Purpurs gelangt war*). Zwei Jahre später (326) beging aber Constantin eine Gräuelthat, die man nur aus dem gemeinsten Sultanismus erklären kann. Der erbarmungslose Despot ließ nämlich seinen eigenen Neffen, Licins und Constantia's Sohn, den elfjährigen Licinian, einen unschuldigen Knaben von liebenswürdiger Gemüthsart, der zu den besten Hoffnungen berechtigte, von Henkershand sterben**). Das Jahr

*) Cf. Codex Theodos. (ed. Gothofredus) lib. XV, tit. XIV, 1: ‚Imp. Constantinus A. ad Constantium P. F. P. Remotis Licinii **T y r a n n i** constitutionibus et legibus omnes sciant veteris iuris et statutorum nostrorum observari debere sanctionem. XVII. Kalend. Jun. Crispo III et Constantino III Caes. Coss.‘ (= 16. Mai 324). Aus dieser Verfügung Constantins kann man schließen, daß Licinius jedenfalls vor dem 16. Mai 324 ermordet wurde. — Gibbon (vol. II, chap. 14, p. 219) vermuthet, Constantin hätte durch das Rescript vom 16. Mai 324 a l l e Gesetze und Rechtshandlungen des Licinius auf einmal umgestoßen. Ich halte aber B a s n a g e's Combination für wahrscheinlicher, wonach (cf. II, p. 683, § VI) Constantin nur solche Constitutionen Licins abrogirte, die unbillige Neuerungen enthielten, nämlich: I. Das Verbot, an den Eingekerkerten Werke der Barmherzigkeit zu üben. II. Novellen zu den römischen Ehegesetzen. III. Novellen zu den auf die Sterbenden bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Diese Vermuthung Basnage's stützt sich auf Eus. h. e. X, c. 8, n. 11. 12; v. C. I, 54. 55, wo von den genannten ungerechten Verfügungen des morgenländischen Kaisers die Rede ist. — Auch der elfte Canon des Nicänums bedient sich des Ausdrucks: ‚ἐπὶ τῆς τυραννίδος Λικινίου‘. — Daß des gestürzten Tyrannen Andenken auf Befehl Constantins verunglimpft wurde, bezeugt zum Ueberfluß auch Eusebius (h. e. X, c. 9, n. 5). —

) Cf. Hieronymi chron. Const. a. 19. (Migne p. 587): ‚Crispus Constantini filius e t **L i c i n i u s i u n i o r — **c r u d e l i s s i m e i n t e r f i c i u n t u r** anno imperii sui nono‘. Aus dieser Stelle ersieht man, daß Constantin seinem jungen Neffen den leeren Cäsartitel selbst n a c h der Ermordung des Vaters belassen hat; ebenso wird aus diesen

326, in welchem der erste christliche Kaiser ein harmloses Kind seiner tückischen Herrschgier opferte, ist überhaupt der dunkelste unheimlichste Zeitpunkt in Constantins Geschichte. In demselben Jahre ließ er ja bekanntlich auch seinen herrlichen Sohn Crispus, einen Jüngling, den die schönsten Gaben des Geistes und Herzens schmückten, sowie seine Gemahlin Fausta, eine Tochter des Kaisers Maximianus Herculius, hinrichten*). — Hat nun aber auch Constantin in den nächsten Jahren, die auf Licins Sturz folgten, seinen Charakter immer mehr durch Verwandtenmorde der entsetzlichsten Art entehrt, so hatten indeß die christlichen Bewohner des Orients allen Grund, ihrem neuen Herrscher zuzujubeln. Dieser erließ nämlich unmittelbar nach der Katastrophe des Jahres 323 (wahrscheinlich Anfang 324) die oft erwähnte für die morgenländische Kirche so wohlthätige Verfügung, wodurch er die von Licinius geschmälerte Glaubensfreiheit wiederherstellte, unzähligen Bekennern die Pforten der Gefängnisse öffnete, Andere aus der Verbannung zurückrief oder von der schweren Arbeit in den Bergwerken befreite und überhaupt in der detaillirtesten Weise bezüglich der christenfeindlichen Acte seines Vorgängers Remedur schuf**).

Am Schlusse der gegenwärtigen Untersuchung sei es mir noch gestattet, in aller Kürze der lapsi zu gedenken und zur

---

Worten klar, daß das Ende des bedauernswerthen Knaben äußerst qualvoll war. Die liebenswürdigen Anlagen des Prinzen werden von Eutrop. X, 6 bezeugt: ‚(Constantinus) sororis filium, commodae indolis iuvenem interfecit‘. Der Ausdruck ‚iuvenis‘ ist ungenau; da Licinian bei seinem Tode erst elf Jahre alt war, müßte es streng genommen puerum heißen (vergl. oben S. 13, Anm. 2).

*) Cf. Zos. II, 29; Hieron. chron. l. c., Eutrop. l. c.; Vict. iun. epit. c. 41, n. 11. Weitere Belegstellen bei Tillemont (Hist. des emp. IV, p. 222—227. 649. 650, Nôte 53. 54 sur Constantin).

**) Ueber das Toleranzedict von 324 vergl. oben S. 35. 47—50. 54. Nachträglich sei hier bemerkt, daß auch Sozom. I, 8 einen gedrängten Auszug der außerordentlich langen Verfügung gibt. —

correcten Interpretation einzelner Quellenstellen beizutragen. — Wie sehr viele Christen während der licinianischen Verfolgung als glänzende Muster einer heroischen Ueberzeugungstreue hervorleuchteten, so gab es andererseits gar Manche, denen irdische Güter und ein behaglicher Lebensgenuß höher galten als ihre Religion. Aus den Acten des Nicänums lernen wir drei Kategorien abtrünniger Christen kennen. Der elfte Canon belehrt uns, daß viele Christen es mit ihrem Abfall vom Glauben so eilig hatten, daß sie es gar nicht einmal auf irgend eine Gefahr an Gut oder Leben ankommen ließen. Andere brachten anfangs im Sturme der Verfolgung Opfer für ihren Glauben und ließen sich ihrer Chargen bei Hofe oder in der Armee berauben. Dann aber bereuten sie die Folgen ihrer Standhaftigkeit, schwuren das Christenthum ab und boten sogar Geld und Geschenke auf, um die verlornen Stellen wieder zu erhalten. Mit diesen Abtrünnigen beschäftigt sich der zwölfte Canon der Synode: die derbe Ausdrucksweise des Concils vergleicht sie mit Hunden, die zum eigenen Auswurf zurückkehren*). Ob auch in dem vierzehnten Canon eine Anspielung auf lapsi der licinianischen Verfolgung enthalten ist, oder genauer, ob wir aus diesem Canon entnehmen dürfen, daß auch Katechumenen damals wieder zum Heidenthum abfielen, diese Frage muß nach dem betreffenden Wortlaute (‚*Περὶ τῶν κατηχουμένων καὶ παραπεσόντων ἔδοξε τῇ — συνόδῳ*‘ etc. bei Hefele I, S. 418) eine offene bleiben. Der etwas unbestimmte Ausdruck ‚*παραπίπτειν*‘ kann nämlich, wie Hefele (a. a. O.) mit Recht bemerkt, sowohl von Apostasie im gewöhnlichen Sinne als auch von anderen schweren Sünden, namentlich Fleischesvergehen, verstanden werden. Hefele stellt aber seine Alternative nicht correct, wenn er annimmt, das ‚*παραπεσόντων*‘ sei entweder

---

*) ‚*μετὰ δὲ ταῦτα ἐπὶ τὸν οἰκεῖον ἔμετον ἀναδραμόντες ὡς κύνες*‘ etc.

auf Abtrünnige von der christlichen Moral oder auf Verbrecher gegen den christlichen Glauben, die während der diocletianischen Verfolgung gefallen seien, zu deuten. Diese zweite Voraussetzung beruht auf einem Irrthum. Mit den lapsi aus der stürmischen Zeit Diocletians und Maximins war ja, wie Hefele selbst (vergl. I, S. 219. 243) ausführt, schon auf der Synode von Ancyra und anderen um dieselbe Zeit gehaltenen Bischofsversammlungen längst aufgeräumt worden; schon die Synode von Neocäsarea gedenkt nicht mehr der Apostaten aus den Tagen der zehnjährigen Verfolgung. Wenn also unser Canon sich überhaupt auf lapsi bezieht, so ist nur an lapsi aus der Zeit des Licinius zu denken. Bleibt es sonach immerhin zweifelhaft, ob gerade der vierzehnte Canon des Nicänums sich mit der über diejenigen Katechumenen zu verhängenden Kirchenbuße beschäftigt, die sich im Drange der licinianischen Befehdung des Christenthums dem alten Götterglauben wieder zugewandt hatten*), so darf es andererseits doch als gewiß gelten, daß auch viele Katechumenen damals einen unrühmlichen Frieden mit dem Heidenthum geschlossen haben. Um sich von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, braucht man sich bloß der während des ganzen vierten Jahrhunderts herrschenden Unsitte, die uns jetzt als ein widerliches Gemisch von Aberglauben und naiver Frivolität erscheint, zu erinnern, daß nämlich zahlreiche Adepten des Christenthums und be-

---

*) De Broglie (Ib, p. 53) findet also allzu bestimmt in dem vierzehnten Canon eine Anspielung auf die lapsi der licinianischen Verfolgung. — Es ist übrigens auffallend, daß außer dem eben erwähnten Historiker kein neuerer Forscher, weder Baronius, noch Tillemont, noch Basnage, sich die doch sehr nahe liegende Frage vorgelegt hat, ob nicht etwa auch canon XIV des Nicänums in irgend einer Beziehung zu der Befehdung des Christenthums durch den orientalischen Imperator stehe. — Nachträglich finde ich, daß Hefele an einer anderen Stelle (I, S. 414) einräumt, unser Canon könne eventuell mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung gebracht werden.

sonders solche, die den besseren Ständen angehörten, den Empfang der Taufe bis zum späteren Alter, ja bis zum Todesbett verschoben*). Und da ferner nach canon XI und XII ohne Zweifel wirklich viele getaufte Christen ihren Glauben unter Licinius verleugnet haben, so läßt sich um so eher annehmen, daß auch zahlreiche noch weit weniger im Christenthum befestigte Katechumenen ihrer Religion untreu geworden sind.

Wie canon XIV, so bedarf auch canon XII des Nicänums einer schärferen und correcteren Interpretation, als er bisher gefunden hat. Es handelt sich bei dem betreffenden Wortlaut (‚*Οἱ δὲ — τὴν πρώτην ὁρμὴν ἐνδειξάμενοι καὶ ἀποθέμενοι τὰς ζώνας, μετὰ δὲ ταῦτα ἐπὶ τὸν οἰκεῖον ἔμετον ἀναδραμόντες ὡς κύνες, ὡς τινὰς καὶ ἀργύρια καὶ βενεφικίοις ἀνορθῶσαι τὸ ἀναστρατεύεσθαι· οὗτοι δέκα ἔτη ὑποπιπτέτωσαν*‘ etc. bei Hefele I, S. 414. 415) zunächst um die richtige Auffassung des ‚*ἀποθέμενοι τὰς ζώνας*‘ und des ‚*ἀναστρατεύεσθαι*‘. Baronius (III, p. 134 § LIV), Basnage (II, p. 714. 715, § 41) und Hefele (I, S. 415. 416) beziehen diese Ausdrücke ausschließlich auf den Militärdienst**), während Tillemont (Mém. t. V[3], p. 203) darunter nur die Palastämter versteht. Beide Erklärungsarten sind ungenau. Neander allein gibt die einzig richtige Interpretation, indem er (IIa, S. 34. 35, Anm. 2) die ‚*ζῶναι*‘ mit dem cingulum utriusque militiae, palatinae et militaris identificirt und demgemäß in dem Canon eine Anspielung auf die von Licinius verfügte Ausweisung von Christen aus dem Heere und dem

---

*) Ueber die in Rede stehende Materie findet man die erforderliche Orientirung nebst Angabe der wichtigsten Quellen bei Gibbon (vol. III, ch. 20, p. 229, n. 68), der die Sache mit gebührendem Sarkasmus behandelt.

**) So auch, wie ich nachträglich sehe, Gibbon (vol. III, chap. 20, p. 213, n. 28).

Palaste erblickt*). Die genannten Forscher bringen die unserem Canon zu Grunde liegende Thatsache mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung, und das mit Recht. Denn nicht bloß der ganze historische Zusammenhang, sondern auch der Vergleich des Canons mit dem vorhergehenden — man denke nur an die Anfangsworte unseres Canons ‚*Oἱ δὲ*‘ — schließt jeden Zweifel darüber aus, daß wir es hier mit lapsi aus den Tagen des Licinius zu thun haben. Basnage indeß (II, p. 715) nimmt, wie schon vor ihm Bellarmin (De conciliis l. II, c. 8 bei Basnage l. c.), ohne ausreichenden Grund an, der Canon bezöge sich erst auf die Zeit nach Licins Sturz, und von dieser irrigen Voraussetzung ausgehend, gelangt Basnage zu dem verkehrten Resultat, als hätte unser Canon den christlichen Soldaten in Constantins Heer, die zuerst in übereifriger Frömmigkeit den Militärstand aufgegeben hätten, später aber wieder in die Armee eingetreten wären, überhaupt das Waffenhandwerk untersagt. Mit Recht erklärt also Hefele (S. 416) diese Auffassung für unhaltbar; ebenso verwirft er aus guten Gründen die Vermuthung Aubespine's (bei Van Espen p. 97), wonach der Canon von Solchen handelt, die eine lebenslängliche Buße gelobt und den dabei gewöhnlichen Habit angenommen, dieses Gelübde aber wieder gebrochen und sich in weltliche Geschäfte und Ehrenstellen wieder einzudrängen gesucht hätten. Aber auch Hefele

---

*) Für diese Interpretation spricht speciell an unserer Stelle der Plural *ζῶναι*. — Das lateinische cingulum ist identisch mit dem griechischen Ausdruck *ζώνη*, und beide Termini haben nicht bloß die specielle Bedeutung „Gürtel“ als Abzeichen des Kriegsdienstes und per metonymiam „Heerdienst“ überhaupt, sondern auch die generellere Bedeutung Würde, Amt, Ehre und in specie Palastämter (vergl. die Quellenbelege bei Suidas, onomast. graecum ed. Imman. Bekker, s. v. *ζώνη*, bei Forcellini, Lexicon univ. latinit. s. v. cingulum et militia [Schneeberger Ausgabe] und Du Cange Glossar. mediae et infimae latinit. s. v. cingulum, ed. Henschel).

ist im Irrthum, wenn er die von Licinius verfügte Maßregelung der christlichen Soldaten bloß auf die kurze Zeit des Feldzuges von 323 beschränken will. Für diese Ansicht ließe sich vielleicht Sulp. Sev. II, 32 geltend machen. Aber ganz abgesehen davon, daß man diese Stelle allerdings mit Tillemont (Mém. t. V³, p. 201) in diesem Sinne interpretiren kann, aber durch keinen dringenden Grund hierzu gezwungen ist, sagt der Zeitgenosse Eusebius (h. e. X, c. 8, n. 10) ausdrücklich, daß die Entfernung christlicher Soldaten aus dem Heer resp. aus den städtischen Polizeimilizen einer der ersten Verfolgungsacte des Licinius war. — Gibbons Hypothese (vol. III, ch. 20, p. 213, n. 28), wonach Licinius selbst später manche der gemaßregelten christlichen Krieger aufforderte, in das Heer wieder einzutreten, ist übrigens noch weit unzulässiger, als die soeben gerügte Combination Hefele's; denn sie steht sowohl mit dem klaren Wortlaute des Canons als auch mit dem historischen Zusammenhang im schroffsten Widerspruch. Nach obigen Ausführungen vermag ich den zwölften Canon in Uebereinstimmung mit Neander (II a, S. 34. 35) nur in dem Sinne zu interpretiren, wie dies bereits oben (S. 69. 70) geschehen ist, d. h. der Canon rügt das Verfahren solcher Christen, die in den Tagen der licinianischen Verfolgung anfangs, um sich ihre religiöse Ueberzeugung treu zu bewahren, die Gürtel ablegten, mit anderen Worten auf ihre Chargen bei Hofe oder im Heer zu Gunsten ihres Glaubens verzichteten, später aber, von der wiedererwachten Liebe zum Irdischen verführt, Geld, Geschenke, ja sogar ihre Religion opferten, um die verlornen Aemter wieder zu erlangen. Daß jene lauen Christen auch förmlich zum Heidenthum übertraten, um von Neuem in den Besitz der eingebüßten Ehrenstellen zu kommen, wird freilich in dem Canon nicht ausdrücklich bemerkt. Wir wissen aber aus Eus. h. e. X, c. 8, n. 10, v. C. I, 52, II, 33 und Sulpic. Sev. l. c., daß die Verleugnung des Christenthums obligatorisch war wenigstens für viele

Christen, die ihre Officierschargen oder Palastämter behalten resp. wieder erlangen wollten. —

Nur christliche Schriftsteller erwähnen der licinianischen Verfolgung. Man hat aber schon, freilich mit Unrecht, in heidnischen Autoren eine Anspielung auf jene Bedrückung der orientalischen Kirche entdecken wollen. Es kommen hier zwei Stellen der Epitomatoren in Betracht. Beim älteren Aurelius Victor (De Caess. c. 41, n. 4) findet sich über Licinius folgende merkwürdige Aeußerung: ‚Licinio ne insontium quidem ac nobilium philosophorum servili more cruciatus adhibiti modum fecere‘. Gruner (ed. Aurelii Victoris opera, praefatio und p. 356, Note 5) und Mosheim (Institutt. hist. christ. ante saec. IV, pars I, c. 1, § 10. Note bei Gruner l. c. p. 356, N. 5) haben unter den ‚insontes ac nobiles philosophi‘ die Christen verstanden und demgemäß in unserer Stelle eine Bestätigung der licinianischen Verfolgung erblicken wollen. Diese Interpretation ist aber durchaus unbegründet. Wir wissen nämlich, daß der ältere Victor die ungleich grausamere Befehdung des Christenthums durch Diocletian, Maximian und Galerius nicht nur nicht tadelt, sondern geradezu gutheißt; wenigstens rühmt er in unverkennbarer Anspielung auf die bezüglichen blutigen Vorgänge von diesen Herrschern (c. 39, n. 45) Folgendes: ‚Veterrimae religiones castissime curatae‘. Es läßt sich also nicht annehmen, der Autor hätte dem Kaiser Licinius seine feindselige Haltung gegen die Kirche zum Vorwurf gemacht; auch würde Victor, wenn er überhaupt an unserer Stelle auf Licins Verfolgungsacte anspielte, schwerlich der Christen mit theilnehmenden Ausdrücken gedacht haben. Das ‚insontes ac nobiles philosophi‘ ist aber offenbar ein Wort aufrichtiger Sympathie für die Opfer licinianischer Tyrannei. — Frommann (in einer speciellen Abhandlung über unsere Stelle [Coburgi 1763] citirt von Gruner a. a. O.) schlägt demnach mit mehr Recht vor, den betreffenden Ausdruck ent-

weder im eigentlichsten Sinne aufzufassen oder im Allgemeinen „Gelehrte" darunter zu verstehen. Für diese Interpretation spricht Aur. Vict. iun. c. 41, n. 8. 9, wonach Licinius der grimmigste Feind jedes wissenschaftlichen Strebens war und die Vertreter einer höheren Bildung auf's bitterste haßte. Tillemont (Hist. des emp. t. IV, p. 103. 104) gibt folgende Uebersetzung unserer Stelle: ‚Il (scil. Licinius) ne se lassait point de voir tourmenter des philosophes illustres et il leur faisait souffrir les mêmes peines qu'à des esclaves pour des crimes dont ils n'étaient point coupables'. Mit Recht will hier der französische Kirchenhistoriker den fraglichen Wortlaut des Compilators nicht auf die Christen bezogen wissen*). Im Uebrigen scheint mir aber seine Interpretation der freilich sehr schwierigen Stelle nicht correct zu sein. Zunächst versteht er unter den ‚insontes ac nobiles philosophi' eben nur Philosophen; diese etwas einseitige Auffassung hängt damit zusammen, daß er Vict. iun. c. 41, n. 8. 9 nicht genügend berücksichtigt: gemeint sind allerdings vorzugsweise Philosophen, aber auch Leute von Bildung und Gelehrsamkeit überhaupt. Weiter beweist der Ausdruck ‚philosophes illustres', daß Tillemont sich nicht klar gemacht hat, auf was für eine Klasse von Philosophen hier angespielt wird. Da die Neuplatoniker in jenem Zeitalter bei den Heiden in besonderem Ansehen standen, so hat der heidnische Autor ohne Zweifel diese Kategorie von Denkern bezeichnen wollen; hierfür sprechen auch die von warmer Theilnahme und innigem Interesse zeugenden Ausdrücke ‚insontes ac nobiles'. Sodann deutet Tillemont das ‚cruciatus adhibiti' allzu bestimmt auf specielle Gewaltthaten. Da aber im vierten Jahrhundert unter Anderen die Professoren an den höheren Schulen und

---

*) Auch Le Nourry (ed. librum de m. p. Dissertationum c. XIII [De Licinio imperatore], Articulus I, p. 366) erblickt in dem Ausdrucke ‚insontes ac nobiles philosophi' keine Anspielung auf die licinianische Christenverfolgung.

überhaupt die Leute von Bildung, soweit sie Freie waren, der Tortur nicht unterworfen werden durften, und da Victor ausdrücklich das ‚servili more‘ dem Ausdruck ‚cruciatus‘ beigefügt hat, so scheint es mir am meisten dem historischen Zusammenhang zu entsprechen, wenn ich die Stelle so interpretire, wie ich dies bereits in meinem anderen Aufsatz über Licinius (Abschn. III) gethan habe. Hiernach hat der Kaiser in seinem blinden Haß gegen jede höhere Geistesrichtung allem Herkommen zum Hohn gegen neuplatonische Philosophen und gebildete oder gelehrte Leute überhaupt, selbst wenn sie freie römische Bürger waren, ähnlich wie gegen die Sclaven, bei Gerichtsverhandlungen die Folter für zulässig erklärt. —

Baronius (III, p. 125, § X) ist geneigt, in folgender Stelle beim jüngeren Victor (epit. c. 41, n. 10. 11): ‚(Licinius) spadonum et aulicorum omnium vehemens domitor, tineas soricesque palatii eos appellans)‘ eine Anspielung auf die von Licinius verfügte Verweisung der Christen vom Hofe zu erblicken; die Heiden hätten ja, meint der Kardinal, häufig die Christen wegen ihrer fleischlichen Enthaltsamkeit mit dem Spottnamen „Verschnittene“ (spadones) belegt. Allein Victor spricht hier, wie man trotz des umfassenden Ausdrucks ‚aulicorum omnium‘ aus dem Worte ‚spadonum‘ schließen muß, nicht allgemein von allen Hof- und Palastbeamten, sondern von einer verworfenen Klasse derselben, der im widerlichsten Sinne das Prädicat „Höflinge“ zueignete, von jenen freigelassenen Eunuchen, die durch allerhand Ränke das Vertrauen der römischen Kaiser zu erschleichen wußten und ihren oft allmächtigen Einfluß bei Hofe, zumal später in den Tagen des Imperators Constantius II., zum Verderben der Unterthanen und des Reiches zur Befriedigung der eigenen Habsucht schändlich mißbrauchten*). Daß auch

*) Die nöthigsten Quellenbelege für den verderblichen Einfluß der römischen Hofcastraten hat Gibbon (vol. III, chap. 19, p. 141—144)

rdsten zu jenem erbärmlichen Hofgezücht gehörten, läßt sich
it leugnen; gewiß gab es aber am Hofe von Nicomedien
h viel mehr heidnische Verschnittene. Ferner ist zu
chten, daß unsere Stelle sich auf die gesammte Regierungs-
des Licinius und nicht etwa bloß auf dessen letzte Jahre
leht. Da Eusebius (v. C. I, 52) erzählt, manche christ-
en Palastbeamten hätten sich in der früheren Herrscher-
iode des orientalischen Imperators (also vor 319) der
onderen Gunst desselben zu erfreuen gehabt, so gehörten
se Christen sicher nicht zu den ‚spadones et aulici', als
en strengen Zuchtmeister Licinius sich während seiner ganzen
gierung manifestirte. Es ist demnach kein Grund vorhanden,
Combination des Baronius zu adoptiren. Wohl aber
f man der ungezwungenen durchaus dem historischen Zu-
nmenhang entsprechenden Interpretation Tillemonts (Hist.
emp. t. IV, p. 104) zustimmen: ‚Il (scil. Licinius) ne
nnait aucune autorité aux eunuques et aux autres
iciers du palais, persuadé qu'ils ne peuvent que tout
rdre par leur avarice.' Auch Richter (S. 58) dürfte den
n unserer Stelle richtig erfaßt haben, wenn er sich über
Charakter Licins u. A. äußert, wie folgt: „Doch hielt er
ehrbare Sitten und war ein besonderer Feind des ver-
bten Hoflebens mit seinem Eunuchengezüchte". —

ammengestellt. Der englische Historiker hätte übrigens noch manche
ge zu seinem düsteren Gemälde aus Claudian (libri II in Eutropium
Gessner) entlehnen können. Freilich ist die lebhafte Schilderung des
hters, der als der erbittertste Feind des Eunuchen Eutropius erscheint,
mit vorsichtiger Kritik zu benutzen.

§ 5.

Allgemeines über den historischen Werth oder Unwerth der von Simeon Metaphrastes redigirten Sammlung von Märtyreracten und der griechischen Menologien.

Eine gemeinsame Quelle für die Geschichte vieler dem Kaiser Licinius vindicirter Märtyrer und Bekenner ist die von dem Byzantiner Simeon Metaphrastes herausgegebene Sammlung von vitae sanctorum. Das ursprüngliche Opus jenes Griechen dürfte nur äußerst selten aufzufinden sein; indeß haben Surius, die Bollandisten und theilweise Ruinart die betreffenden Lebensbeschreibungen, freilich nur in lateinischer Uebertragung, in ihre Collectionen aufgenommen, so daß man des griechischen Originals allenfalls entrathen kann. — Was nun den historischen Werth der von Metaphrastes herrührenden Märtyreracten anbelangt, so ist es zunächst höchst bedenklich, daß die Sammlung nach der allgemeinen Annahme nicht vor dem zehnten Jahrhundert redigirt worden ist*). In so später Zeit wäre es für den Herausgeber selbst bei der größten Sorgfalt, Vorsicht und Gewissenhaftigkeit ein äußerst schwieriges, ja fast ein unmögliches Werk gewesen, nur authentisches Material zu ediren. Unser Verdacht gegen die Echtheit der von Metaphrastes übermittelten Documente steigert sich aber nicht wenig, wenn wir lesen, daß sogar hervorragend kirchlich gesinnte Schriftsteller keineswegs gesonnen sind, dem Byzantiner das Lob eines zuverlässigen Gewährsmannes zuzuerkennen. So erhebt z. B. Ruinart (Acta martyrum sincera, praefatio, p. IX, § I, n. 8) gegen Metaphrastes die Anklage, derselbe

---

*) Cf. Ruinart (Acta martyrum sincera, praefatio generalis in acta martyrum, p. IX, § I, n. 8): ‚Saeculo nono Anastasius Bibliothecarius — aliquot Sanctorum gesta e Graeco in Latinum transtulit. — Floruit saeculo sequente (i. e. decimo) Flodoardus. — Eodem (i. e. decimo), uti vulgo creditur, saeculo celebris fuit apud Graecos Symeon cognomento Metaphrastes‘ etc.

erlaube sich öfter willkürliche Interpolationen und suche mitunter etwaige Lücken in den ihm vorliegenden älteren Lebensbeschreibungen durch eigene Elaborate zu ersetzen (‚quamvis hoc in eo [scil. Metaphraste] viri eruditi merito reprehensione dignum iudicent, quod eorum nonnulla variis interpolaverit additamentis novaque aliquot cum vetera deficerent, proprio marte cuderit‘). Und ferner, die jesuitischen Verfasser der vita des armenischen Apostels und Bekenners Gregorius Illuminator, die doch bemüht sind, den Metaphrastes gegen allerdings nur scheinbar unberechtigte Vorwürfe zu schützen, fällen gleichwohl über das redactionelle Verfahren des Griechen folgendes harte Urtheil (cf. acta Sanct. Boll. s. 30. Septemb. [Antverpiae 1762], p. 305, §. IV): ‚Hoc tamen verum est, solam Metaphrastis auctoritatem pro sanctis vetustioribus indubitatae fidei non esse, cum ipse ad hoc non sit satis antiquus, cumque defectum aetatis suae non suppleverit delectu critico, sed adoptaverit non solum vitas probatorum auctorum, sed etiam fabulosas aut certe multis fabulis aut exaggerationibus fabulosis foedatas.‘ Hält man aber erst eine Umschau in dem von Metaphrastes überlieferten Material, so wird jeder Unbefangene das ungünstige Verdict der Bollandisten nicht bloß bestätigt finden, er wird sich auch genöthigt sehen, jenes herbe Urtheil noch zu verschärfen. Und in der That weisen die vitae des Byzantiners eine erschreckende Fülle des unwahrscheinlichsten, ja geradezu widersinnigen Zeuges auf. Ungeheuerliches wird da dem frommen Leser zugemuthet: unzählige bis zum Wahnwitz ausgemalte Wunderscenen soll er für historisch ansehen, seiner Phantasie werden breite Schilderungen von Martern geboten, die ebenso widerwärtig sind und gegen jedes ästhetische Gefühl verstoßen, als sie vielfach durch ihre Natur sowie durch ihre Menge den Eindruck des Unwahrscheinlichen hervorrufen. Auch enthalten die

Märtyreracten des Metaphrastes häufig diverse auf die Profangeschichte bezügliche Voraussetzungen und Anspielungen, die abenteuerlich wie sie eben lauten, mit leichter Mühe durch die echten zeitgenössischen Quellen widerlegt werden können. Einige Beispiele dürften genügen, um die Wahrheit obiger Sätze darzuthun.

Außerordentlich viele vernunftwidrige Dinge bietet uns zunächst die vita des h. Tryphon (bei Surius t. I, s. 1. Februar), der angeblich in der decianischen Verfolgung (249—251) den Märtyrertod starb. Tryphon, ein geborner Phrygier, wird als wunderthätiger Heiliger gerühmt: er glänzte durch übernatürliche Heilungen; weit mächtiger jedoch, als über die leiblichen Krankheiten gebot er über das Reich der Dämonen (vergl. Sur. l. c., c. II). Tryphon erscheint nach den Acten des Metaphrastes als der vollendetste Geisterbeschwörer. Ein Meisterstück seiner exorcistischen Künste trug ihm sogar die Gunst des kaiserlichen Hofes ein. Es gelang ihm nämlich, die Tochter des Imperators Gordian III. (reg. 238—244) von einem bösen Geiste, von dem sie besessen war, zu befreien. Bald nachher citirte Tryphon in Gegenwart Gordians und der vornehmsten Palastbeamten denselben Dämon; dieser erschien auch in Gestalt eines unbändigen Hundes mit wuthsprühenden Augen und gab, von dem Heiligen befragt, den Bescheid, sein Vater, der Teufel, hätte ihn beauftragt, die Tochter des Kaisers zu peinigen. Nachdem Tryphon so auf glänzende Weise seine Ueberlegenheit über die Welt der Dämonen documentirt hatte, wurde er, reich beschenkt, von dem dankbaren Fürsten wieder entlassen (vergl. Surius a. a. O., c. III—VII). — Die Kritik hat gegenüber diesen Erzählungen unseres Byzantiners zunächst an die innere Unwahrscheinlichkeit solcher Mythen zu erinnern. Weiter hat die unparteiische Forschung zu constatiren, daß die Geschichte eben keine Tochter Gordians III. kennt. Da derselbe, der freilich fast noch als Knabe sich vermählt hatte, schon im zwanzigsten Lebensjahre

ermordet wurde, so konnte er übrigens unmöglich eine erwachsene Tochter hinterlassen, wie dies die Acten doch voraussetzen, denen zufolge das Mädchen schon bei Lebzeiten des Vaters durch gelehrte Kenntnisse hervorragte*). Die Acten des h. Tryphon bieten aber noch ein weiteres historisches Nonsens, insofern sie den Kaiser Philippus Arabs (reg. 244—249) im Feldzuge gegen die Troglodyten umkommen lassen**). Philippus erlag aber nicht im Kampfe gegen die wilden Bewohner der Westküste des rothen Meeres, sondern wurde bekanntlich im Bürgerkriege gegen seinen Nachfolger Decius ermordet***). Nach dem Gesagten ist es gewiß mehr als auffallend, daß Baronius unbedenklich den seltsamen Heiligen Tryphon in das von ihm redigirte officielle Martyrologium der römischen Kirche aufgenommen hat, auch unserer Acten gedenkt, ohne jedoch den Leser im Mindesten in den abenteuerlichen Inhalt derselben einzuführen†). — Metaphrastes gibt

*) Cf. Juli Capitolini Gordiani tres c. 22. 23. 25. 37; Zos. I, c. 17—19; Eutrop. IX, 3; Vict. sen. et iun. in Gordiano III; Hieronymi chron. Olymp. 255. 256, 1 (ed. Migne).

**) Acta s. Tryphonis c. VII: ‚Cum autem decessisset Gordianus Philippusque execrandus et impius ei successisset in imperio et ipse quoque cito fuisset interfectus in bello adversus Troglodytas, Decius post eum renunciatur.‘ Befremdend ist es auch, daß hier des so entschieden christenfreundlichen Kaisers Philippus, der sich freilich mit dem Morde seines Vorgängers befleckt hatte, in so wenig schmeichelhafter Weise gedacht wird, während das Andenken Gordians III., der sich doch den Christen gegenüber mehr indifferent benahm, eine weit glimpflichere Beurtheilung erfährt. — Philipps wohlwollende Gesinnung gegen die Christen ist u. A. bezeugt durch: Eus. h. e. VI, 34. 39; Hieron. chron. (ed. Migne, p. 571. 572). Anonym. Vales. De Constantio etc. § 33; Oros. VII, 28. Weitere Belege bei Tillemont (Hist. des emp. III, p. 300. 301. 312. 313. 643—648. 650).

***) Cf. Zos. I, 19—22; Eutrop. l. c.; Victor sen. et iun. in Philippo Hieron. chron. Olymp. 258 (ed. Migne, p. 573. 574).

†) Cf. Martyr. Rom. ed. Baronius (Coloniae 1603) s. 10. Nov. p. 714. 715.

unter dem 16. Februar eine Vita der Märtyrerin Juliana von Nicomedien. Es ist das eine sehr streitbare Heilige. Im Kerker erscheint ihr Satan in Gestalt eines Engels und fordert sie auf, weiteren Kämpfen für ihren Glauben zu entsagen. Nach anfänglichem Schwanken erkennt Juliana in Folge göttlicher Eingebung, daß der Fürst der Hölle selbst sich bemüht, ihre religiöse Ueberzeugungstreue zu erschüttern. Plötzlich fühlt sie sich von ihren Fesseln erlöst, stürzt auf den Versucher los, bindet ihn und setzt ihm so lange mit wuchtigen Schlägen zu, bis er offen Farbe bekennt. Hiermit noch nicht zufrieden, zwingt die unerschrockene Jungfrau den Repräsentanten des bösen Princips, ihr vor den Richterstuhl des heidnischen Statthalters zu folgen. — Sehr bezeichnend für curialistische Geschichtsschreibung ist es gewiß, daß Baronius sich nicht entblödet, Julianens angeblichen Kampf mit dem Teufel seinen gläubigen Lesern als unzweifelhaftes historisches Factum vorzuführen*). — Nach den bisher gegebenen Proben byzantinischer Fabeln darf uns das nicht wundern, was Metaphrastes von der sicilischen Märtyrerin Agatha erzählt. Nachdem nämlich diese Blutzeugin der decianischen Verfolgung um ihres Glaubens willen Folterqualen der empörendsten Art erduldet hatte, wurde ihr zerfleischter Leib angeblich durch den Apostel Petrus, der ihr des Nachts im Kerker erschien, wieder geheilt. Obgleich nun die Details dieser Wunderscene, die Metaphrastes mit widerlicher Breite ausmalt (bei Surius I, 5. Februar, vita s. Agathae, c. VIII—X), ebenso indecent als albern sind**), so hat man dennoch keinen Anstand genommen, dem fraglichen

*) Cf. ibid. l. c. s. 16. Februar, p. 126: ‚(Juliana) postmodum in carcerem detrusa, ubi palam cum diabolo conflixit‘ (sic!). Der dieser naiven Stelle zu Grunde liegende Passus der Acten findet sich bei Surius (t. I, 16. Februar, Vita s. Julianae, c. 8—11).

**) Acta s. Agathae, c. X heißt es z. B.: ‚(Agatha) adspiciens suum corpus invenit curata sua vulnera et mamillam sanam redditam sicut prius‘.

Mirakel einen Platz im römischen Brevier einzuräumen*). — Wie sehr Metaphrastes es liebt, in seinen Märtyreracten das drastische Element zur Geltung zu bringen, das beweist der weitere Verlauf der vita s. Agathae. Als nämlich der Präses Quintian, so erzählt unser Grieche, am Tage nach jener wunderbaren Heilung sich anschickt, neue Martern über die standhafte Jungfrau zu verhängen, da entsteht plötzlich ein Erdbeben**). — Auch die Acten der h. Jungfrau und Märtyrerin Charitine sind ausgeschmückt mit Schilderungen empörender Martern und widersinniger Wunderscenen***). —

Die vorliegenden Proben werden hoffentlich genügen, um in dem Leser die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die von Metaphrastes redigirten Märtyreracten gar nicht die ehrende Bezeichnung „Geschichtsquelle" oder „authentisches Material" verdienen. Man wird mir also auch gestatten, diesen Satz auf die Lebensbeschreibungen licinianischer Märtyrer bei Metaphrastes anzuwenden, und demgemäß folgendes Kriterium mit mir adoptiren: „Die Acten des byzantinischen Legendenschreibers dürfen nicht als vollgültige Documente für das Vorhandensein der bezüglichen licinianischen Märtyrer angesehen werden, man hat sogar diese Heiligen als fabelhafte oder geradezu fingirte Persönlichkeiten zu betrachten, wenn deren historische Existenz nicht durch anderweitiges competentes Quellenmaterial außer Frage gestellt ist." —

Dieses Kriterium wird sich uns aber gar bald als einer Erweiterung dringend bedürftig erweisen, sobald wir uns über eine zweite Klasse sogenannter „Quellen" für altchristliche Martyrien, oder genauer, sobald wir uns über den all-

*) Cf. Breviar. Roman. pars hiemalis (Mechliniae 1861) p. 510, Die V. Febr., s. Agathae.

**) Acta s. Agathae, c. X.

***) Vita s. Charitines (ap. Sur. t. IV, 5. October), vergl. z. B. c. III: ‚Raduntur Charitines capilli, sed divinitus restituuntur'. Weitere Folter- und Wunderscenen: c. IV. VI.

gemeinen Charakter der griechischen Menologien klar geworden sind. Wir werden nämlich sehen, daß einige licinianische Martyrien durch Metaphrastes und die Menologien, andere dagegen nur durch die genannten Martyrologien der griechischen Kirche beglaubigt sind. Im Verlaufe der gegenwärtigen Untersuchungen sollen nur die soeben erwähnten Menologien und nicht auch eine zweite Kategorie orientalischer Calendarien, die Menäen, Berücksichtigung finden. Es ist uns nämlich hier nur um die Lebensskizzen der bezüglichen Heiligen zu thun; diese sind aber in den Menologien und Menäen vollständig identisch. Beide Klassen griechischer Martyrologien unterscheiden sich eben nur in soweit von einander, als die ersteren nur eine ganz kurze Vita der einzelnen Heiligen bieten, während die letzteren außerdem noch äußerst ausführliche Angaben über die betreffenden Officien der morgenländischen Kirche enthalten. Die außerordentliche Fülle des rituellen Materials dürfte uns zur Genüge den gewiß an und für sich höchst auffallenden Umstand erklären, daß die Menäen in der vor fast 200 Jahren erschienenen Ausgabe des Florentiner Cistercienser-Abtes Ughelius volle zwölf Bände füllen, wohingegen die Menologien sich bequem in einem mäßigen Band zusammendrucken ließen*). Aus demselben vorhin ausgeführten Grunde kommen hier nur zwei sogleich näher zu erörternde Menologien in Betracht, und darf demgemäß von der Heranziehung eines dritten Menologiums abgesehen werden. Dieses letztere, welches Pinelli im siebenzehnten Jahrhundert zu Venedig edirt hat, ist nämlich nur ein von einem Bischof von Cythera Namens Maximus Margunius verfaßter Auszug aus den Menäen**). —

*) Cf. Jacobi Basnagii observatio de Menologio Sirleti (in: Thesaurus monumentor. eccl. et hist. etc. ed. Henricus Canisius — Jacobus Basnage [Antverpiae 1725] t. III, p. 410, § I). Jacob Basnage war ein Vetter des vortrefflichen Kritikers Samuel Basnage, dessen annales politico-ecclesiastici in dem vorliegenden Aufsatz so häufig citirt werden.

**) Cf. Jacobi Basnagii observatio etc. l. c.

Von den beiden zu besprechenden Menologien will ich hier zuerst des sogenannten ‚Menologium Basilii‘ gedenken, weil es das ältere ist. Das erste Semester desselben (umfassend die Zeit vom 1. September bis Ende Februar) wurde zuerst von Ughelius publicirt*), aber nicht im griechischen Original, sondern nur in der von Petrus Archudius von Corcyra nach einer vaticanischen Handschrift angefertigten lateinischen Uebersetzung. Später, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, fand der Jesuit Henschenius im Kloster ‚Crypta Ferrata‘ ein Manuscript, welches die zweite Hälfte jenes Menologiums (also die Monate März bis September) enthielt, und er hat dasselbe im griechischen Original ad calcem der Acta sanctorum Boll. (vom März bis September) veröffentlicht**). Das andere Menologium wurde von Henricus Canisius zuerst edirt, aber auch nicht im griechischen Original, sondern nach der lateinischen Uebersetzung des Kardinals Sirletus; ich will es daher der Kürze halber stets einfach als Menologium Sirleti aufführen***).

Was nun die Bedeutung der beiden Menologien als historischer Quellen anbelangt, so ist es zunächst in dieser Hinsicht äußerst verdächtig, daß auch sie in auffallend später Zeit redigirt worden sind: Das Menologium Basilii wurde nämlich erst zwischen 976 und 984 auf Befehl des byzantinischen Kaisers Basilius II. (reg. 976—1025) verfaßt†), und

---

*) Menologium Graecorum Basilii II. (in: Ughelii Italia sacra etc. ed. Nicolaus Coletus t. X [Venetiis 1721], p. 245 sqq.). — Cf. ibid. p. 1. 243. Cf. Jac. Basnag. l. c., p. 411.

**) Cf. Ughelii Italia sacra, l. c. p. 1. 243; Jac. Basnag., p. 411.

***) Menologium Sirleti (in: Canisii thesaurus etc. ed. Jac. Basnagius [Antverpiae 1725] t. III, p. 412 sqq.). Cf. Jac. Basn. l. c. p. 410, § I.

†) Cf. Ughelius l. c. p. 244; Jac. Basnag., p. 410. — Im Menologium Basilii wird unter dem 16. December bereits der h. Theophano, der ersten Gemahlin des byzantinischen Kaisers Leo V.

die Entstehungszeit des Menologium Sirleti fällt gar erst in's elfte Jahrhundert*); beide Calendarien sind demgemäß noch jünger als das Opus des Metaphrastes. Weit bedenklicher aber als die späte Composition der zwei Menologien muß der vielfach abenteuerliche, die Kritik der gesunden Vernunft herausfordernde Inhalt erscheinen. Die beiden Martyrologien enthalten nämlich einen solchen Reichthum an unglaublichen Fabeln, gräßlichen Henkerscenen und abgeschmackten Mirakeln, daß selbst Metaphrastes, der bewährte Altmeister in solchen Dingen, häufig beschämt zurücktreten muß. Sehr scharf urtheilt Jacob Basnage mit Recht über die Fabeln und Ungereimtheiten des Menologium Sirleti; aber was er über dieses Calendarium sagt, das gilt auch in vollstem Maße in Bezug auf das Menologium Basilii. Basnage's Verdict ist so innerlich wahr und in eine so schneidige Form gekleidet, daß ich mir erlauben darf, die betreffende Aeußerung des verdienten Forschers wörtlich hier einzurücken; dieselbe lautet (cf. Basnagii observat. etc. p. 411), wie folgt: ,Sunt tamen multa quae in eo (scil. in menologio Sirleti) reprehendes 1. enim ea semper fuit indoles Graecorum, ut veritatis parum studiosi fabulas summa animi contentione perquirerent. Audit semper Graecia mendax, quantumvis Christiana et res sacras tractare nunc solita. In vitis Sanctorum elucidandis portenta fingunt illi, ab historica

des Philosophen (reg. 886—911), gedacht. Hierin erblicke ich mit dem Herausgeber einen überzeugenden Beweis, daß das Menologium nicht etwa schon unter Basilius I. Macedo (reg. 867—886), sondern erst unter Basilius II. Porphyrogenitus entstanden ist.

*) Die bezügliche Chronologie von Jacob Basnage (p. 410: ,Confectum fuit [scil. Menologium Sirleti] post Basilium [scil. iuniorem] et Menologio mox a nobis laudato posterius est; ideo illud saeculo undecimo assignavimus') darf man unbedenklich adoptiren.

veritate vel incauti vel libenter deviant, rerum gestarum seriem immutant, quin immo res inauditas, quaeque fidem nullam merentur, confidenter hic narrantur. 2. Sanctos omnibus incognitos quique nullum in ecclesia nomen habuerunt, plurimos in Menologio Graeco reperias.' — So bereitwilligst ich nun dem vorstehenden Urtheil beipflichte, so kann ich doch nicht Basnage's weitere Ansicht billigen. Basnage meint nämlich, die lateinische Kirche kümmere sich fast gar nicht um die Heiligen der Griechen*). Wir werden aber bald sehen, daß im officiellen Calendarium der römischen Curie eine ganze Reihe orientalischer Heiligen Aufnahme gefunden hat, deren Martyrium eben nur durch Metaphrastes oder die beiden Menologien beglaubigt ist**), und hierin liegt gerade der Grund, daß wir uns einen Augenblick mit den Martyrologien der morgenländischen Kirche befassen. —

Ehe ich mein endgültiges Urtheil über den Werth der Menologien als „Quelle" für die Geschichte licinianischer Martyrien abgebe, erlaube ich mir, dem Leser einige Proben des von beiden Calendarien für gläubige Seelen Gebotenen in knapper Form vorzulegen. —

Das Menologium Basilii, um mit diesem Calendarium zu beginnen, erwähnt unter dem 4. October (cf. Ughelius, p. 267) des h. Abauctus. Nun ist freilich an der historischen Existenz dieses Märtyrers nicht zu zweifeln: dieselbe ist durch Eus. h. e. VIII, 11 verbürgt, der dessen Geschichte in schlichter durchaus glaubwürdiger Weise ohne alle Beimischung von Wunderscenen erzählt***). Es ist aber interessant zu sehen,

---

*) Cf. Jac. Basnag. p. 410: — ,Latini vix curant Sanctos, quos colunt Graeci'.

**) Man sehe den folgenden Abschnitt.

***) Selbst Gibbon (vol. II, chap. 16, p. 401) hält das Martyrium des Abauctus, und das aus guten Gründen, für historisch.

in welch einer entstellten Form sich die einfache Thatsache des Märtyrertodes des Adauctus in unserem Menologium wiederfindet. Nach Eusebius war jener Heilige ein vornehmer Italiäner, der vor der diocletianischen Verfolgung, durch die Gunst mehrerer Kaiser ausgezeichnet, hohe Aemter bekleidete, später aber in Phrygien seine christliche Glaubenstreue mit dem Tode büßte. Ich will nun kein besonderes Gewicht darauf legen, daß Adauctus nach Eusebius wahrscheinlich noch unter Diocletian hingerichtet wurde, während unser Menologium ihn unter Maximin II. sterben läßt. Wichtiger ist, daß Adauctus nach dem Calendar zu Ephesus geboren war und in Mesopotamien den Tod erlitt. Ferner, von einer Tochter des Märtyrers Namens Callistine weiß weder Eusebius noch dessen Interpret Rufinus von Aquileja (h. e. IX, 11) zu berichten. Das Menologium erwähnt aber nicht bloß diese angebliche Tochter des Heiligen, sondern macht dieselbe sogar zur Heldin eines kleinen Romans. Der Imperator Maximin, so erzählt das Menologium, war von unreiner Liebe für die schöne Tochter des Adauctus entbrannt. Der Vater wußte aber Callistine durch rechtzeitige Entfernung aus der Nähe des Hofes vor den Umarmungen des kaiserlichen Wüstlings sicher zu stellen und wurde hierauf von dem erzürnten Fürsten zuerst nach Mesopotamien verbannt und später auf seine Weigerung, zum Heidenthum überzutreten, hingerichtet. Fabelhaft ist jedenfalls auch die folgende Notiz des griechischen Martyrologiums: Nach dem Regierungsantritt Licins (d. h. wohl: nachdem Licinius sich der Provinzen Maximins [im Jahre 313] bemächtigt hatte), setzte es Callistine bei der Kaiserin (Constantia) durch, daß man ihr die Erlaubniß ertheilte, die irdischen Ueberreste ihres Vaters aus Mesopotamien nach Ephesus bringen zu lassen und dort beizusetzen*). Entscheidend

*) ‚sed cum rerum potitus esset Licinius, adiit Callistine Augustam, a qua re omni, uti se habuerat, exposita impetravit, ut patris reliquias Ephesum reportaret‘.

zur Beurtheilung der vorstehenden Mythen dürfte der Umstand sein, daß Rufinus, der gegen Ende des vierten Jahrhunderts die eusebianische Kirchengeschichte in's Lateinische übersetzt und hier und da interpolirt hat, von all diesen Fabeln noch nicht die geringste Kenntniß hat*). — Noch viel wunderlicher ist aber das, was das Menologium Basilii unter dem 7. October (cf. Ughelius, p. 270) von der h. Pelagia von Tarsus zu erzählen weiß. Pelagia ist mit einem Sohne Diocletians verlobt, läßt sich aber taufen und vertauscht ihre prächtigen Kleider mit einem Bettlergewande. Ihre Mutter benachrichtigt den unglücklichen Prinzen von der verhängnißvollen Conversion seiner Braut und treibt diesen dadurch zum Selbstmord. Der ergrimmte Imperator macht Pelagien für das traurige Ende seines Sohnes verantwortlich und verurtheilt die Jungfrau zum Feuertod**). Diese ebenso kindische als abenteuerliche Relation entbehrt aber jeder geschichtlichen Grundlage. Die Geschichte kennt eben gar

---

*) Rufinus irrt nur insofern, als er das Martyrium des Adauctus mit der Zerstörung einer phrygischen Stadt in Verbindung bringt, deren Einwohner angeblich sämmtlich Christen waren. Der Interpret hat eben die betreffende eusebianische Stelle (VIII, 11) mißverstanden. Der Bischof von Cäsarea spricht freilich in demselben Capitel von dem fraglichen furchtbaren Schicksal jener Stadt, trennt aber ausdrücklich davon das Loos des Adauctus. Denn nachdem er den Untergang der unglücklichen Stadt erzählt hat, fährt er so fort: ‚καί τις ἕτερος Ῥωμαϊκῆς ἀξίας ἐπειλημμένος Ἀδαυκτος ὄνομα‘ etc. Adauctus starb also in einer anderen phrygischen Stadt den Märtyrertod. Daß aber seine Hinrichtung überhaupt in Phrygien erfolgte, wie Baronius (Martyr. Rom., p. 110) richtig annimmt, schließe ich aus der Ueberschrift von Eus. VIII, 11: ‚Περὶ τῶν κατὰ Φρυγίαν‘. Gibbon (a. a. O.) nennt also mit Unrecht unseren Adauctus einen Märtyrer Roms (‚Among the martyrs of Rome, Adauctus deserves the notice of posterity‘).

**) ‚quae (scil. mater) filiam in vili ac sordida veste conspicata — properavit filio Diocletiani, qui sibi Pelagiam desponderat uxorem, nunciare, Pelagiam ad Christianorum sacra transiisse; quod cum audisset adolescens, sibi manum intulit‘ etc.

keinen Sohn Diocletians. Aus unseren authentischen Quellen, aus Lactanz (m. p. c. 9. 15. 35. 39—41. 50. 51), dem älteren Victor (c. 39) und der eusebianischen Chronik, Olymp. 268 (ed. Migne, p. 582) geht nämlich hervor, daß Diocletian nur eine Tochter Valeria, die Gemahlin des Galerius, besaß. — Unter dem 9. October (cf. Ughelius, p. 272) feiert unser Menologium den h. Dorotheus, Bischof von Tyrus, der angeblich unter Julian dem Apostaten (reg. November 361 bis Juni 363) den Märtyrertod erlitt. Aus der Jugendzeit dieses Heiligen wird nun da erzählt, derselbe hätte sich geflüchtet, um der von Diocletian und Licinius (sic!) erregten Christenverfolgung zu entgehen („Dorotheus ..... cum persecutionis in Christianos commotae a Diocletiano et Licinio vitandae causa fugisset' etc.). Hier wird also der gleichzeitige Beginn der diocletianischen und licinianischen Verfolgung behauptet. Die Geschichte lehrt uns aber, daß nach der Abdankung Diocletians (305) noch vierzehn Jahre verflossen, ehe Licinius anfing, das Christenthum zu befehden*). Zur Zeit der Thronentsagung Diocletians war der spätere Schwager Constantins noch gar nicht im Besitz des kaiserlichen Purpurs, und doch soll er schon im Jahre 303 gleichzeitig mit Diocletian das Signal zur blutigen Bekämpfung der neuen Religion gegeben haben! Es liegt also hier eine Verwechslung des Licinius mit Maximianus Herculius vor. — Ein gleich widersinniger Anachronismus begegnet uns unter dem 19. November (p. 295), wo des h. Märtyrers und Thaumaturgen (sic!) Aza von Isaurien gedacht wird. Es heißt da, Aza wäre aus dem Heere des gottlosen Licinius ausgeschieden und hätte sich in die Einsamkeit zurückgezogen, um sich ganz einem gottgeweihten beschaulichen Leben zu widmen. Eines Tages aber sei er in seinem Verstecke

---

*) Vergl. oben § 1 dieses Abschnittes.

entdeckt und dem Kaiser Diocletian vorgeführt worden*). Abermals also wird Licinius, der erst 307/8 den Thron bestieg und nicht vor 319 seine Christenverfolgung inaugurirte, zum Collegen Diocletians gemacht, der schon 305 abdicirte! — Was abgesehen von diesem abenteuerlichen Anachronismus in unserem Menologium über den h. Aza gesagt wird, ist nichts als ein abgeschmacktes Conglomerat widerwärtiger Henkerscenen und alberner Mirakel. Schon während seines Einsiedler-Lebens hatte der Heilige sich durch viele wunderbare Zeichen einen Ruf verschafft. Später gelang es seinem wirksamen Gebet, in einer öden unfruchtbaren Gegend einen Quell hervorzuzaubern, damit 150 Soldaten, die den Auftrag hatten, ihn vor den Richterstuhl Diocletians zu bringen, zu tränken und unter dem Eindrucke dieses Wunders zu bekehren**). Der erzürnte Kaiser verurtheilt nun den h. Aza und sämmtliche Krieger zum Tode. Aza selbst wird in einen glühenden Ofen geworfen, geht aber unversehrt aus demselben hervor und veranlaßt durch dieses Wunder weitere Bekehrungen***). — Auch die Lebensskizze der Märtyrerin Charitina, die unser Menologium unter dem 15. Januar (cf. Ughelius, p. 325) gibt, enthält des Unwahrscheinlichen und Widersinnigen genug, nämlich eine Fülle empörender Marterscenen, die Schilderung eines Mirakels, endlich abermals einen fast unglaublichen Anachronismus: Diocletian wird mit Domitian in Verbindung gebracht! — Ein gewaltiger Wunderthäter ist auch der h. Eugenius (cf. Menolog. Basil., 20. Januar, Ughel., p. 327. 328): bloß

---

*) ‚Aza Isaurius relicta militari vita, quam sub Licinio impio agebat etc. . . . . . ad Diocletianum defertur‘ etc.

**) ‚Quorum ille CL cum siticulosam ingressi viam sitim qua conficiebantur educta repente per orationem aqua extinxisset‘ etc.

***) Baronius hat diesen Wunderthäter unbedenklich in sein Martyrologium (19. November, p. 734. 735) aufgenommen.

durch die Kraft seines Gebetes zerstört er Götzenbilder und unversehrt geht er aus den Flammen hervor*). —

Auch das Menologium Sirleti enthält einen wahren Reichthum an unwahrscheinlichen oder geradezu widersinnigen Angaben. So findet sich unter dem 21. April (Canisius — Basn., p. 424) die monströse Notiz, die Kaiserin Alexandra, Diocletians Gemahlin, hätte ihre Anhänglichkeit an den christlichen Glauben mit dem Tode gebüßt. Der christliche Zeitgenosse Diocletians Lactanz (m. p. c. 15. 51) belehrt uns aber, daß die Gemahlin dieses Kaisers Prisca hieß, und daß dieselbe, wenn sie überhaupt jemals Christin war, keine besondere Neigung zum Martyrium bekundete, vielmehr vorzog, durch Betheiligung an den heidnischen Opfern sich die Gunst ihres kaiserlichen Gemahls zu sichern**). — Ferner läßt unser Menologium den Märtyrer Sabbas, einen gothischen Krieger im Heere des Kaisers Aurelianus (reg. 270—275), unverletzt aus einem mit brennendem Pech gefüllten Kessel hervorgehen und in Folge dieses Wunders die Bekehrung von 70 Heiden herbeiführen (cf. Menol. Sirl., 24. April, p. 425). — Unter dem 2. September gedenkt das Menologium des paphlagonischen Märtyrers Mamas. Dieser erduldet trotz seines jugendlichen Alters als überzeugungstreuer Christ standhaft die Marter der Geißelung; dann beschwert man seinen Hals mit Blei und wirft ihn in diesem Zustande in's Meer. Gleichwohl entgeht er auf wunderbare Weise glücklich dieser Todesgefahr (!), es gelingt ihm, sich vor seinen Verfolgern eine Zeitlang in einer Höhle verborgen zu halten, und er fristet sein Leben mit der Milch einer Hindin (sic!). Er geräth

*) Ein weiteres besonders auffallendes Portentum des Menologium Basilii hebt Abschnitt II, B, § 4 dieses Aufsatzes hervor.

**) Der Benedictiner Le Nourry (ed. Lucii Caecilii de mort. persecut. librum, Dissertt. cap. IX, artic. I, p. 266—268) verwirft mit Recht alle diejenigen Märtyreracten als unecht, in denen Diocletians Gemahlin bald Serena bald Alexandra bald Eleutheria genannt wird.

aber zum zweiten Mal in die Gewalt seiner Feinde und stirbt endlich nach gräßlichen Qualen den Märtyrertod.

Ich hoffe, die vorgelegten Proben werden genügen, um über die Menologien als Quellen für licinianische Märtyrer folgendes Verdict zu fällen: Diejenigen Heiligen, deren Martyrium resp. deren historische Existenz nur durch die Menologien bezeugt ist, sind in das Gebiet der Fabeln zu verweisen. Bringen wir diesen Satz nunmehr mit dem in Betreff des Metaphrastes gewonnenen Resultat in Verbindung, so läßt sich das ganze Kriterium vollständig so formuliren: „Sämmtliche licinianische Märtyrer, deren Glaubenskampf nur durch Metaphrastes und die griechischen Menologien bezeugt ist, sind als zweifelhafte oder gar fingirte Heiligen anzusehen". — Die beiden griechischen Calendarien, besonders das jüngere Menologium Sirleti, verdienen übrigens theilweise nicht einmal den zweifelhaften Ruhm selbständiger trüber Quellen; häufig bieten sie, wie es scheint, nur einen Auszug aus den sauberen Acten des Metaphrastes*). — Wenngleich die abendländischen Martyrologen, Beda, Usuardus, Wandalbert, Ado von Vienne, Notker u. A., älter sind, als die Menologien der orientalischen Kirche, und obgleich sie viel weniger abenteuerliches Zeug enthalten, so dürfen auch sie keineswegs als selbständige Documente für die historische Existenz der betreffenden licinianischen Märtyrer gelten, da sie ihre Nachrichten eben nur aus älteren orientalischen Autoren, etwa aus den Homilien der Kirchenväter, entlehnen:

---

*) Beide Menologien haben z. B. ihre Kenntniß der Märtyrer Hermylus und Stratonicus wahrscheinlich dem Metaphrastes entlehnt (vergl. das Nähere in meinen „Kritischen Untersuchungen über die Schicksale der illyrischen und orientalischen Christen" u. s. w., Abschnitt I, § 2). Auch die Lebensskizze der h. Agatha im Menologium Basilii (Ughelius, s. 5. Februar, p. 337) ist aus der entsprechenden Vita des berüchtigten Legendensammlers entnommen. Weitere Beispiele hier aufzuführen, liegt unserem Zweck allzu fern.

die occidentalischen Martyrologen des achten und neunten Jahrhunderts können also nur den Werth einer abgeleiteten Quelle beanspruchen. Indeß repräsentiren sie zuweilen ein unverächtliches negatives Argument gegen die Authentie der bezüglichen Märtyreracten, insofern nämlich die Nichterwähnung der fraglichen Heiligen in den abendländischen Calendarien uns zu dem Schlusse berechtigt, daß man noch im achten resp. neunten Jahrhundert in der occidentalischen Kirche von der Existenz jener Märtyrer gar nichts wußte. — Schließlich sei noch bemerkt, daß einzelne angebliche Opfer der licinianischen Verfolgung zum ersten Mal bei späten Schriftstellern vorkommen, die theilweise erst Jahrhunderte nach dem constantinischen Zeitalter gelebt haben. Das Nähere über den historischen Werth solcher Autoren wird die Detailkritik (im nächsten Abschnitte) ergeben. —

---

§ 6.

Zur Charakteristik des Kaisers Licinius.

Will man, vollkommen ausgerüstet mit dem erforderlichen kritischen Apparate allgemeinerer Natur, an die Detailkritik unserer Märtyreracten herantreten, so ist es endlich höchst wünschenswerth, sich von dem Charakter des Christenverfolgers ein so klares Bild zu verschaffen, als dies eben das in dieser Hinsicht etwas dürftige und unzulängliche Quellenmaterial gestattet. Leider läßt sich über die Persönlichkeit des Licinius nicht viel Rühmliches sagen, wie sich aus der folgenden Deduction ergeben wird. — Was nun zunächst die betreffenden Berichte der christlichen Autoren anbelangt, so möchte man sie für parteiisch halten. Das sind sie auch bis zu einem gewissen Grade; es frägt sich aber noch, ob nicht etwa ihre Relationen durch competentere Quellen bestätigt werden. Aber auch abgesehen von dem Vergleich mit anderen zeit-

genössigen Schriftstellern geben uns die Mittheilungen der christlichen Berichterstatter, mit Besonnenheit aufgefaßt, sehr willkommene Andeutungen über den geschichtlichen Charakter des Imperators. — Da das Buch über die Todesarten der Verfolger zu einer Zeit geschrieben ist, in der Licinius noch in gleicher Weise wie Constantin als der wohlwollendste Beschützer der Kirche erscheint*), so sollte man voraussetzen, daß Lactantius im vollsten Maße dem orientalischen Kaiser enthusiastisches Lob spende. Allerdings feiert der Autor auch den Ueberwinder Maximins ebenso wie den abendländischen Augustus in begeisterten Ausdrücken als den hochherzigen Freund des Christenthums und ist sichtlich bemüht, den morgenländischen Fürsten im möglichst günstigen Lichte erscheinen zu lassen**). Allein es spricht eben nicht zum Vortheil des Licinius, daß Lactanz, abgesehen von seinem Wohlverhalten gegen die Christen, so wenig Rühmliches von seinem sonstigen Charakter hervorzuheben weiß: das Schweigen des Autors in dieser Hinsicht muß geradezu ein beredtes genannt werden. Und ferner, obgleich Lactanz andererseits aus dankbarer Schonung für den Mann, der sich um die Kirche so bedeutende Verdienste erworben hatte, die Fehler des Imperators zu verschweigen sucht***), so deutet er dennoch, wenn auch unwillkürlich und fast widerwillig, an, daß Licinius' Charakter durch Geiz, Grausamkeit und Bosheit befleckt war: c. 46 heißt es z. B.: ‚Contemnebat enim (scil. Maximinus) Licinium ....., quod ille esset in largitionibus tenax, ipse autem profusus'. Der Vorwurf des Geizes tritt hier freilich in sehr milder Form auf, insofern er durch Vergleich mit der

---

*) Vergl. Beilage IV meines anderen Aufsatzes über Licinius.

**) Vergl. oben S. 6. 7.

***) Mit Recht vermuthet Le Nourry (ed. m. p. Dissertt. c. XIII, Artic. I, p. 365), daß Lactanz aus dankbarer Rücksicht für den hochverdienten Gönner der Christen Licins Fehler nach Kräften zu verschweigen sucht.

Verschwendung Maximins abgeschwächt wird*), aber die übertriebene Kargheit des Licinius war doch sehr bekannt. Bedenklicher für die Charakteristik des Kaisers ist folgende Stelle (c. 50): ‚Qui omnes (gemeint sind Valerius, Candidian und Severian) Licinium iam pridem quasi malum metuentes cum Maximino esse voluerunt'**). Die genannten römischen Prinzen hielten also die Gemüthsart Licins von jeher für noch bösartiger als den Charakter Maximins, der doch auch keines guten Rufes genießt. Was aber am meisten geeignet ist, das Andenken Licins mit unauslöschlicher Schmach zu brandmarken, das sind seine Blutthaten gegen die Familien der Kaiser Maximin, Diocletian und Galerius, die der Fanatiker Lactanz (c. 50. 51) ihm eher zum Ruhme als zum Tadel anrechnet: die erbarmungslose Härte, mit der Licin Maximins unschuldige Kinder und sogar seines Freundes und Wohlthäters Galerius Sohn und Wittwe seiner Herrschsucht aufopferte, wird genügen, um zu constatiren, daß die Anklage rücksichtsloser Grausamkeit mit Recht gegen den orientalischen Augustus erhoben wird***). —

Eusebius, der Zeitgenosse nicht bloß der christenfreundlichen Regierungsepoche des Licinius, sondern auch der Augenzeuge seiner Verfolgung, überschüttet den christenfeindlichen Imperator eben so sehr mit den heftigsten Vorwürfen, als er vorher den strahlenden Ruhm des einstigen Befreiers der Kirche, das Lob des „frommen, gottgeliebten" Herrschers in

---

*) Le Nourry (l. c. p. 366) hat diese Stelle correct interpretirt.

**) Le Nourry (l. c.) geht über diese Stelle ohne allen Grund mit Stillschweigen hinweg. — Dagegen finde ich dieselbe richtig von Tillemont (Hist. des emp. IV, p. 104) interpretirt: ‚Il (scil. Licinius) était si cruel que Maximin, tel que nous l'avons décrit, était encore moins redouté que lui, comme moins méchant'.

***) Ausführlicheres über Licins Gräuelthaten, mit denen er seinen Sieg über Maximin schändete, findet man in meinem Aufsatze über die frühere Zeit dieses Kaisers (im dritten Abschnitt).

feuriger Sprache gefeiert hat*). Der früher so vortreffliche Fürst ergibt sich in seinen letzten Regierungsjahren dem schandbarsten Lasterleben. Alle Klassen seiner Unterthanen seufzen unter der unerschwinglichen Steuerlast des Tyrannen, der Tag und Nacht auf neue Mittel sinnt, die Auflagen zu erhöhen. Der hartherzige Monarch verbietet bei schwerer Strafe Freunden und Angehörigen der Gefangenen, dieselben heimlich mit Speise und Trank zu erquicken. Er selbst ist ein Sclave seiner zügellosen Wollust; keine Jungfrau, keine Matrone ist vor den Begierden des hochbetagten Wüstlings sicher**). Richter (Weström. Reich, S. 69. 70) ist nun der Ansicht, diese ungünstige Charakteristik des Licinius sei von dem bischöflichen Autor im Wesentlichen aus der Luft gegriffen. Diese Auffassung ist indeß im Ganzen zu verwerfen, da auch andere minder parteiische Autoren ein ähnliches düsteres Gemälde von der Persönlichkeit des orientalischen Kaisers entwerfen. Ich lege freilich kein Gewicht darauf, daß auch der gut unterrichtete Anonymus Valesii erzählt, Licinius habe seine letzte Regierungszeit durch Grausamkeit, Habsucht und Wollust geschändet (§ 22: ,per tempora, quibus nondum gerebatur bellum civile, sed item parabatur, Licinius scelere, avaritia, crudelitate, libidine saeviebat, occisis ob divitias pluribus, uxoribus eorum corruptis'). Denn der Anonymus ist ein christlicher Schriftsteller und folgt in diesem Punkte hier einfach der Autorität des Eusebius***). Man hat aber wohl zu beachten, daß auch der abtrünnige Julian (in seinen *Καίσαρες*, ed. Spanhemius, p. 315) durchaus ungünstig über Licinius urtheilt und den „Gott und den Menschen verhaßten Mann“, wie er ihn nennt, mit Verachtung und Entrüstung vom

*) Cf. Eus. h. e. IX, c. 9; X, 2—5. Näheres über diesen Gegenstand in der eben citirten Abhandlung (a. a. O.) und oben S. 6. 7. 33. 34 im vorliegenden Aufsatz.

**) Cf. Eus. h. e. X, c. 8, n. 11—13 incl.; v. C. I, 54. 55.

***) Vergl. Abschnitt I meiner „Miscellen“ u. s. w.

Gastmahl der Cäsaren ausschließt. Julian darf als unbefangener Zeuge gelten, da der Apostat für den späteren Repräsentanten des Heidenthums trotz der von diesem früher den Christen bewiesenen Gunst an und für sich Sympathien hegen mußte. Man könnte nun einwenden, der kaiserliche Schriftsteller sei gegen Licinius als den Feind seiner (Julians) Dynastie von Vorurtheil erfüllt gewesen und hätte darum über ihn ein zu herbes Verdict gefällt. Allein dieser Gegengrund kann nicht schwerwiegend erscheinen, wenn man bedenkt, wie abfällig Julian in derselben Kaisersatyre sich über seinen Oheim, den großen Constantin, äußert. Dürfte also Julian in allgemeinen Ausdrücken die unvortheilhafte Charakteristik des Licinius bei Eusebius bestätigen*), so finden wir speciell für einzelne Anklagepunkte in dem jüngeren Victor einen Gewährsmann von ganz unantastbarer Zuverlässigkeit. Dieser ehrliche Heide brandmarkt nämlich (epit. c. 41, n. 8) ausdrücklich die unersättliche Habsucht und Wollust des Imperators ('avaritiae cupidine omnium pessimus neque alienus a luxu venerio' etc.). Auch der ältere Victor (De Caess. c. 41, n. 2. 3) deutet an, daß Licins Sparsamkeit in Geiz ausartete ('huic parsimonia et ea quidem agrestis tantummodo inerat'). — Da die eben vernommenen unbefangenen Berichterstatter unverkennbar zu verstehen geben, daß der Schwager Constantins während seiner ganzen Regierungszeit und nicht etwa bloß in seinen letzten Jahren den Vorwurf der Habsucht, der Grausamkeit und der Wollust verdient habe, so hat der befangene Eusebius offenbar weniger in Beurtheilung des Christenverfolgers denn in der Charakteristik des Christenfreundes Licinius gegen die historische Wahrheit gesündigt, mit andern Worten, Eusebius hat, so lange der Kaiser der

---

*) Keim (Constantin, S. 52. 53. S. 99, Anm. 34) erblickt mit Recht in Julian einen competenten Richter über den Charakter des Licinius.

Kirche sein Wohlwollen zuwandte, geflissentlich die stets offenkundigen Laster des „gottgeliebten“ Fürsten übersehen*) und erst später, als Licinius die Christen zu bedrücken begann, sein Augenmerk auf die allerdings bedeutenden Schattenseiten des einst so frommen Herrn gerichtet. Indeß ist es doch eine übertriebene Anklage, wenn Eusebius (h. e. X, c. 8, n. 12; v. C. I, 55) behauptet, der ungerechte Steuerdruck des habsüchtigen Tyrannen hätte auf allen Klassen seiner Unterthanen gelastet, und speciell wäre auch die ländliche Bevölkerung durch unerschwingliche Auflagen ruinirt worden (‚ἐπισκήψεις τε μυρίας κατὰ τῶν ὑποχειρίων ἐθνῶν ἐπενόει, χρυσοῦ τε καὶ ἀργύρου παντοίας εἰσπράξεις, ἀναμετρήσεις τε γῆς καὶ τῶν κατ' ἀγροὺς μηκέτ' ὄντων ἀνθρώπων προπάλαι δὲ κατοιχομένων ἐπιζήμιον κέρδος‘). Wenigstens erfahren wir von dem jüngeren Victor (epit. c. 41, n. 9), dessen Zeugniß um so gewichtiger ist, als er, wie eben erwähnt, rückhaltlos die Laster des Kaisers aufdeckt, daß Licinius gerade den Bauern seines Reiches sich sehr günstig erwies (‚Agraribus plane ac rusticantibus, quia ab eo genere ortus altusque erat, satis utilis‘). Auch dem Gedeihen der Städte muß Licinius seine wohlwollende Aufmerksamkeit zugewandt haben; Libanius (oratio pro templis in: Libanii opera ed. Reiske II, p. 161) erzählt nämlich, in Folge von Licins Bemühungen hätten die Städte seines Reiches sich eines blühenden Wachsthums erfreut**).

*) Eus. h. e. IX, c. 11, n. 7. 8 feiert die Ausrottung der Familie Maximins als eine rühmliche That des „gottgeliebten“ Kaisers Licinius. Der bischöfliche Autor belehrt uns also gleichsam unwillkürlich, daß Constantins Schwager sich nicht erst in seiner letzten Regierungsperiode durch Grausamkeit entehrt hat. —

**) Henricus Valesius (ed. Eusebii opera, Annot. ad h. e. X, 8, p. 198) hat zum ersten Mal durch correcte Verwerthung der beiden Stellen (beim jüngeren Victor und bei Libanius) die übertriebene Anklage des Eusebius auf das gebührende Maß reducirt. Folgendes sind

Dem jüngeren Victor verdanken wir noch weitere werthvolle Beiträge zur Charakteristik des Licinius. Wenn er uns mittheilt, derselbe sei ohne alle wissenschaftliche Bildung und in seinem äußeren Auftreten rauh und ungestümm gewesen, so liegt hierin für den Mann, der unter einer bäuerischen Bevölkerung geboren und erzogen war und später sein ganzes Leben im Waffenhandwerk zubrachte, durchaus kein Vorwurf*). Demselben Autor zufolge war aber Licinius auch der grimmigste Feind jeder höheren Geistesrichtung und haßte alle Gelehrten und insbesondere die Juristen und Sachwalter. Ja er pflegte die Repräsentanten einer höheren Bildung in seiner widersinnigen Abneigung sogar die Pestbeulen des Staates zu nennen**). Dieser Haß gegen geistige Bestrebungen, der ihn sogar veranlaßte, gegen neuplatonische Philosophen und Gebildete überhaupt, selbst wenn sie freie römische Bürger waren, bei gerichtlichen Verhandlungen die Folter für zulässig zu erklären***), gereicht aber dem Andenken Licins zur äußersten Schmach. Denn eine solche Gesinnung ist keineswegs die nothwendige Consequenz einer ländlichen Erziehung, wie am schlagendsten das Beispiel Maximins II. beweist. Auch dieser Imperator war ja auf dem Lande bei den Viehheerden aufgewachsen, und doch rühmt der jüngere Victor von ihm, er

---

die bezüglichen Worte des Libanius: — ,κρατήσας (scil. Κωνσταντῖνος) δὲ καὶ ἀνδρὸς ἐπ' ἐκείνῳ ταῖς πόλεσιν ἀνθεῖν παρεσχηκότος' etc. Valesius hat in befriedigender Weise gezeigt, daß unter dem ,ἀνήρ' Licinius zu verstehen sei.

*) Cf. Vict. epit. c. 41, n. 8: ,asper admodum, haud mediocriter impatiens'.

**) Cf. ibid. n. 8. 9: ,infestus litteris, quas per inscitiam immodicam virus ac pestem publicam nominabat, praecipue forensem industriam'. Vergl. übrigens Abschnitt II meiner „Miscellen“ u. s. w.

***) Vergl. Vict. sen. de Caess. c. 41, n. 4 und die Interpretation dieser Stelle (oben S. 72—74).

sei der Gönner gebildeter und unterrichteter Männer gewesen*). — Abgesehen davon, daß Licinius das Gedeihen der Städte und den Landbau beförderte, läßt sich nur Weniges zu seinem Lobe sagen. Der jüngere Victor erkennt noch an, daß der Kaiser, der stets als tüchtiger Feldherr auftritt**), strenge Disciplin im Heere handhabte und das Eunuchengezücht bei Hofe, das er gern mit derbem Sarkasmus als „die Motten und die Mäuse des Palastes" bezeichnete, mit gebührender Energie in seine Schranken zurückwies***). —

Sämmtliche unbefangene Quellen geben also nach obigen Ausführungen von Licins Charakter im Ganzen eine sehr ungünstige Schilderung. In einem etwas vortheilhafteren Lichte erscheint indeß der Imperator bei dem Heiden Aelius Lampridius (Antoninus Heliogabalus ad Constantinum Augustum, c. 35, ed. Herm. Peter in: scriptt. hist. Aug., vol. I, p. 227). Diese bisher stets übersehene Stelle hat folgenden Wortlaut: ‚His addendi sunt Licinius [Severus Alexander] atque Maxentius, quorum omnium ius in dicionem tuam venit: sed ita ut nihil de eorum virtute derogetur. Non enim ego id faciam, quod

---

*) Cf. Lact. c. 19; cf. Vict. iun. epit. c. 40, n. 18: ‚(Maximinus) ortu quidem atque instituto pastorali, verum sapientissimi cuiusque ac litteratorum cultor, ingenio quieto‘ etc. — Selbst der abgesehen vom Kriegswesen unwissende Kaiser Maximian Herculius gerirte sich nicht als Feind der Bildung, wie die drei ihm zu Ehren gesprochenen Panegyriken beweisen.

**) Licinius war aus der vortrefflichen Schule eines Probus und Diocletian hervorgegangen und bewies sich in all seinen Feldzügen dieser Meister würdig, wenn er auch zuletzt dem überlegenen Genie Constantins erlag (vergl. oben S. 16. 17 und Beilage I und II meines anderen Aufsatzes über Licinius).

***) Cf. Vict. iun. epit. c. 41, n. 9—11: — ‚militiae custos ad veterum instituta severissimus. Spadonum et aulicorum omnium vehemens domitor, tineas soricesque palatii eos appellans‘.

plerique scriptores solent, ut de his detraham qui victi sunt, cum intellegam gloriae tuae accedere, si omnia de illis, quae bona in se habuerint, vera praedicaro'*). Hier räumt also ein Zeitgenosse des orientalischen Kaisers ein, daß es dem besiegten Monarchen nicht ganz an besseren Eigenschaften gefehlt hat. Dieses Zeugniß scheint insofern ein besonderes Gewicht zu beanspruchen, als es Lampridius gleichsam in Gegenwart Constantins abzulegen wagt. Allein gleichwohl bin ich nicht in der Lage, auf Grund unserer Stelle das oben entworfene wenig schmeichelhafte Gesammturtheil über Licinius zu modificiren. Der Imperator erscheint nämlich bei Lampridius in der Gesellschaft des Maxentius. Nicht dem Licinius allein, sondern zugleich auch dem römischen Tyrannen wird in unserer Stelle einiges Lob gespendet. Ueber Maxentius läßt sich nun absolut nichts Rühmliches sagen: heidnische wie christliche Quellen stimmen in der Verurtheilung dieses verworfenen Fürsten überein**). Wir haben also in den Worten des Autors nicht etwa eine Anerkennung der besseren Eigenschaften eines Licinius und Maxentius zu erblicken, sondern die Aeußerung einfach auf ein gewisses anständiges Mitleid zurückzuführen, welches Lampridius dem Andenken jener unglücklichen Herrscher geweiht hat. Für diese Auffassung spricht auch der das Vorhergehende begründende Satz: ‚Non enim ego id faciam' etc. Vielleicht könnte man übrigens speciell die wohlwollende Erwähnung des Licinius aus einigen geheimen Sympathien erklären, die der heidnische Autor bei aller gegenüber dem

*) Ob das (in Parenthesen gestellte) ‚Severus Alexander' zum echten Texte des Lampridius gehört, ist nach Th. Mommsen und Herm. Peter zweifelhaft (cf. Hist. Aug. ed. H. Peter I, l. c.). — Das ‚de' ist eine berechtigte Conjectur von H. Peter.

**) Cf. Eus. h. e. VIII, 14, v. C. I, 26. 33—36. — Zosim. II, 16. — Eutrop. X, c. 4 (3). Weitere Belegstellen in meinem anderen Aufsatz über L. (Abschnitt II).

christlichen Constantin zur Schau getragenen Ergebenheit für den Repräsentanten des griechisch-römischen Polytheismus gehegt haben mag*). —

Schließlich noch ein Wort über Licins Grausamkeit. Nach Johannes Malalas (Chronographiae l. XII, p. 314, ed. Bonn.) wurde der Kaiser gleich nach seinem Regierungsantritt von den Spottreden der Einwohner des syrischen Antiochiens verfolgt, die ihm vorhielten, er habe die beim Thronwechsel üblichen öffentlichen Spenden unterlassen. Erzürnt über diese Dreistigkeit, ertheilte Licinius demselben Autor zufolge bewaffneten Soldaten den Auftrag, das im Circus versammelte Volk anzugreifen, und so wurden auf Befehl des Tyrannen 2000 wehrlose Bürger ermordet. — Diese Nachricht wird aber durch das absolute Schweigen der Zeitgenossen widerlegt: ein so auffallendes blutiges Ereigniß wäre sicher der Aufmerksamkeit der dem Kaiser abgeneigten Quellen nicht entgangen. Dann ist aber Malalas ein notorisch unzuverlässiger Autor und speciell in seinen Notizen über Licinius völlig unbrauchbar. Zunächst ist er schon wegen der späten Zeit, in der er schrieb, ein sehr verdächtiger Gewährsmann; er verfaßte nämlich seine Chronographie nachweislich nicht vor den letzten Jahren des Kaisers Justinian I., also nicht vor der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts, höchst wahrscheinlich hat er aber sein confuses Opus noch Jahrhunderte später componirt. Dann enthalten aber seine auf Licinius bezüglichen Mittheilungen eine solche Fülle der widersinnigsten Angaben, daß man wohl berechtigt ist, das angebliche Blutbad von Antiochien für eine Fabel zu halten**). Dazu kommt noch, daß Licins Grausamkeit nach Allem, was wir Zuverlässiges von ihm wissen, durchaus keine Aehnlichkeit mit den unmensch-

*) Ueber die Stelle des Lampridius ist schon oben (S. 34. 35) im anderen Zusammenhang discutirt worden.

**) Die verworrenen Angaben des Malalas über Licinius werde ich weiter unten darlegen (vergl. Abschn. II A, § 3).

lichen Thorheiten eines Caligula, Heliogabal oder Caracalla hat. Licin hat allerdings empörende Grausamkeiten verübt, aber in keinem Falle handelte es sich um Befriedigung einer brutalen Laune. Seine Blutthaten standen stets im engsten Zusammenhang mit seiner Herrschsucht, oder genauer, es waren ihm Mittel, die er zur Sicherstellung seines Thrones für nöthig hielt. Wenn er, jedes Gefühles der Dankbarkeit baar, sich der Person des wehrlosen Greises Diocletian zu bemächtigen sucht*), oder wenn er ganze fürstliche Familien ausrottet und sich sogar mit dem Blute unschuldiger Kinder befleckt, so bezweckt er mit diesen Gräuelscenen eben nur, seine Dynastie für alle Zukunft vor einstigen Schilderhebungen von Prätendenten zu schützen und künftige Insurrectionen im Keime zu ersticken**). Zahlreiche politische Mordthaten hat Licinius freilich verübt; aber er hat nicht wie ein Caligula aus fast wahnsinniger Blutgier gemordet; das fragliche Blutbad von Antiochien stimmt also nicht zu dem historischen Bilde licinianischer Grausamkeit***). — Die Erzählung des Malalas möchte ich übrigens nicht für eine pure Erfindung, sondern für eine Sage ansehen, zu deren Entstehung wohl die notorische Kargheit Licins, die sich gewiß auch bei feierlichen öffentlichen Anlässen manifestirte, die erste Anregung gegeben hat. Muß doch sogar Lactanz einräumen, daß der Kaiser sich selbst gegen das Heer übertrieben sparsam bewies. So aufgefaßt,

---

*) Nach Vict. iun. ep. c. 39, n. 7 kränkten Constantin und Licinius während ihrer Zusammenkunft zu Mailand (313) den alten Diocletian auf's tiefste und trieben ihn durch ihr unqualificirbares Auftreten wahrscheinlich sogar zum Selbstmord (das Nähere in meinem weiteren Aufsatz über L., Abschnitt III).

) Vergl. oben S. 64. 94 und Anm. * auf S. 94.

***) Nach obiger Discussion der bezüglichen Stelle des Malalas sprechen also gegen deren innere Wahrscheinlichkeit noch weit bedeutendere Gründe, als Burckhardt (Constantin, S. 368 und Anm. 2 daselbst) anzunehmen scheint.

bestätigt der confuse Byzantiner einfach den Geiz und die Habsucht des Kaisers Licinius. —

Nachträgliche Bemerkung zu S. 61. 62.

Das alexandrinische Concil, auf dem Arius seiner priesterlichen Functionen entsetzt wurde, finde ich nicht bloß bei Athanasius, sondern auch Oros. VII, 28 erwähnt. Mit Unrecht folgert Henschenius (Acta Sanct. Boll. t. V [Februarii t. III], Venetiis 1736, s. 26. Febr., Comment. de s. Alexandro ep. Alexandrino, § II, n. 8, p. 636) aus dieser letzteren Stelle, die fragliche Synode hätte schon im J. 317, also vor Beginn der licinianischen Verfolgung, stattgefunden. Denn die Chronologie des spanischen Presbyters ist hier durchaus unzuverlässig. Allerdings versetzt er jenes Concil in die Zeit der von Constantin und Licinius vollzogenen Cäsarenernennungen. Wie verworren aber seine chronologischen Daten sind, geht daraus hervor, daß er die beiden verschiedenen Feldzüge von 314 und 323 zu einem confundirt und die drei Prinzen erst in der Zeit nach Licins Untergang mit der Cäsarenwürde geschmückt werden läßt (!) (vergl. Abschn. I meiner „Miscellen" u. s. w.).

II.

Kritische Untersuchungen

über die verschiedenen dem Kaiser Licinius vindicirten Märtyrer und Bekenner.

A. Die Märtyrer.

§ 1.

Die vierzig Märtyrer von Sebaste (in Kleinarmenien).

Sowohl die lateinische als auch die griechische Kirche begeht alljährlich am 9. März das Gedächtniß der vierzig Krieger von Sebaste*), jener weltberühmten Heroen einer unerschütterlichen religiösen Ueberzeugungstreue, die wegen ihrer unbeugsamen Anhänglichkeit an ihren christlichen Glauben auf Befehl des licinianischen Statthalters von Kleinarmenien völlig entkleidet auf dem Eise eine ganze Nacht lang der grimmigsten Kälte ausgesetzt wurden und so einen über alle Begriffe qualvollen Tod erlitten. Die Standhaftigkeit der Märtyrer von Sebaste erscheint uns in einem um so glänzenderen Lichte, wenn man bedenkt, daß ihnen in jener Schreckensnacht Gelegenheit geboten war, die unerträgliche Marter jeden Augenblick durch nachträglichen Abfall zum Heidenthum zu beenden. Unmittelbar neben der Stätte des Martyriums war nämlich ein warmes Bad in Bereitschaft gesetzt für diejenigen Bekenner Christi, in denen etwa unter dem Einflusse der entsetzlichen Tortur die anfänglich erstorbene Lust zum irdischen Leben wieder erwachen sollte. Aber nur

*) Cf. Martyrol. Rom. ed. Baronius (Antverpiae 1613), s. 9. Mart., p. 106. 107. — Menolog. Sirleti, p. 417.

ein Einziger der ganzen Schaar erlag der freilich sehr mächtigen Versuchung, verließ seine Gefährten und suchte Erquickung und erneute Hoffnung zum Leben in dem nahen warmen Bade. Aber dieser verhängnißvolle Schritt raubte ihm die fast schon errungene Märtyrerpalme, ohne irgendwie sein irdisches Dasein zu fristen. Die plötzliche unmittelbare Berührung seines vom Frost erstarrten Körpers mit der Hitze jenes Bades führte fast augenblicklich den Tod des Unglücklichen herbei. An Stelle dieses Abtrünnigen gesellte sich aber sofort einer der heidnischen Wächter zu den Reihen der Märtyrer und bekannte sich als Christ. Man ist sonach berechtigt, trotz der Apostasie des Einen von vierzig Blutzeugen von Sebaste zu sprechen. —

Aus obiger Skizze ersieht man, daß ich das Martyrium der vierzig Krieger als eine geschichtliche Thatsache betrachte und dasselbe der licinianischen Verfolgung vindicire. Es liegt mir demnach die Pflicht ob, ganz kurz die Gründe anzudeuten, die mich zu dieser Combination veranlassen, und da kann ich nicht verhehlen, daß mir auf dem Wege meiner kritischen Operation gar manche Bedenken von nicht unerheblicher Natur begegnet sind. — Verdächtig muß zunächst das Schweigen des Eusebius erscheinen, um so befremdender, als es sich um eine so große Schaar von Märtyrern handelt. Nach der Darstellung dieses christlichen Zeitgenossen war ja das Aeußerste, was Licinius gegen renitente christliche Soldaten unternahm, nicht etwa Martern und Hinrichtung, sondern Degradation zum Sclavenstand. Wie sich der Kaiser demselben Autor zufolge überhaupt nie bis zu einer allgemeinen Verfolgung im Style Diocletians verstieg, so erließ er auch keine Blutedicte speciell gegen den ihm freilich besonders verhaßten Episcopat. Gleichwohl constatirt aber Eusebius ausdrücklich, daß diesem allgemeinen Charakter der licinianischen Befehdung des Christenthums das Verfahren einzelner Statthalter des Imperators widersprach, die in schändlicher Augendienerei über die In-

structionen des Hofes hinausgehend, eigenmächtig einige Bischöfe unter erdichteten Vorwänden aus dem Wege räumen ließen*). Da also Eusebius sogar die nur gegen einen kleinen Theil des Episcopats exceptionell verübten Bluttaten erwähnt, muß es um so auffallender erscheinen, daß er des Massenmordes von Sebaste mit keiner Sylbe gedenkt. Heinrich Dodwell hat denn auch, gestützt auf das Schweigen des Bischofs von Cäsarea, die historische Existenz der vierzig Märtyrer unumwunden geleugnet (in seiner Dissertatio de paucitate martyrum, n. 91 ap. Ruinart Acta martyr., p. 459), ob mit Recht, oder ohne ausreichende Gründe, werden wir bald sehen. —

Noch mehr findet man sich versucht, das Trauerspiel von Sebaste in Zweifel zu ziehen, wenn wir die betreffenden Acten uns näher ansehen**). Diese sind in der That so

*) Vergl. oben S. 51—63.

**) In den Actis Sanctorum Bolland. (tom. VII, Martii t. II [ed. Henschenius et Papebrochius soc. Jesu], Venetiis 1735) sind unter dem 10. März (p. 18—25) folgende Acten der vierzig Märtyrer abgedruckt: I. Compendium martyrii translatum ex lingua Armena per Bartholomaeum Abgarum Armenum. — II. Acta Martyrii ex Mss. Gladbacensi et Antverpiensi etc. — III. Vita alia auctore forsan Evodio episcopo Caesareae, interprete Joanne Diacono Neapolitano, ex Ms. Capuano et editione Gerardi Vossii. — Eine weitere vita hat schon Surius (Vitae Sanctorum probatae t. I, Coloniae 1617, s. IX. Mart., p. 87. 88) unter folgendem Titel edirt: Martyrium s. XL militum ex Simeone Metaphraste. Diese Vita soll indeß nicht von Metaphrastes herrühren; die wirklich von diesem Byzantiner redigirten Acten der vierzig Märtyrer sollen noch immer unedirt sein (cf. Commentarius de XL Mart. in den Actis Sanct. Boll. l. c. § I, n. 4, p. 13). Wer es unternähme, das zuletzt erwähnte Manuscript der Forschung zugänglich zu machen, der würde sich jedenfalls kein Verdienst um die Wissenschaft erwerben: Metaphrastes'sche Fabeln besitzen wir leider übergenug. — Eine ziemlich confuse Schilderung des Martyriums der vierzig Krieger findet sich auch bei Gregor von Tours (De gloria Martyr. I, c. 96 ed. Ruinart).

beschaffen, daß ich, im Falle die Thatsache jener Katastrophe nicht auch anderwärts und besser beglaubigt wäre, die vierzig Märtyrer unbedenklich unter die fingirten Heiligen verweisen würde. Mit leichter Mühe könnte ich Schritt für Schritt diese Documente als gefälschte Machwerke einer späten Zeit darlegen. Da aber selbst hervorragend kirchlich gesinnte Schriftsteller wie Ruinart (Acta martyr., p. 459) und zumal Tillemont (Mémoires etc. t. V, part. 3, p. 219) den Werth einer historischen Quelle in den bezüglichen Lebensbeschreibungen nicht zu entdecken vermögen, so bin ich dieses Mal der Mühe einer detaillirteren Ausführung überhoben und darf mich daher auf eine ganz kurze Bemerkung beschränken. Sämmtliche Acten gehen zunächst von der durchaus unhistorischen Voraussetzung aus, als hätte Licinius durch generelle Edicte bei Todesstrafe das Christenthum untersagt und in specie die christlichen Soldaten vor die Alternative gestellt, entweder zum alten Götterglauben zurückzukehren oder von Henkershand zu sterben*). Sodann wimmeln diese Viten von Wunderscenen der abgeschmacktesten Art: Christus erscheint den Heiligen zweimal im Kerker und ermuthigt sie zum Ausharren im Glaubenskampf**); andererseits stellt sich der leibhaftige Repräsentant des bösen Princips vor den heidnischen Statthalter und hetzt ihn zu grausamem Einschreiten gegen die standhaften Bekenner auf***). Ferner zeigt die Scene in den Acten vielfach einen ganz falschen historischen Hintergrund. So wird die an und für sich wahrscheinliche Thatsache, daß die vierzig Krieger in den früheren Feldzügen des Licinius (also etwa im Kampfe gegen

---

*) Acta ex Mss. Gladbac. etc. c. I, n. 1. — Vita alia etc. c. I, n. 2. — Martyr. ss. XL militum c. I (ap. Sur. l. c. p. 87).

**) Martyr. ss. XL militum c. II. VI. — Compendium Mart. (p. 19). — Acta ex Mss. Gladbac. etc. c. I, n. 2. c. II, n. 6. — Vita alia etc. c. I, n. 5. c. III, n. 11. —

***) Acta ex Mss. Gladb. etc. c. II, n. 7. — Alia vita etc. c. III, n. 12. — Martyr. XL militum c. VI.

Maximin) ihre Pflicht wacker erfüllten, in durchaus unwahrscheinlicher Weise dahin specialisirt, als hätten die vierzig Soldaten einst in einer heißen Schlacht nach Anrufung des Christengottes allein ihrem Kaiser den Sieg erfochten, obgleich das übrige römische Heer schon geflohen war*). Es sei mir gestattet, schließlich noch auf eine besonders unglaubliche Wunderscene in unseren Acten hinzuweisen. Gegen drei Uhr des Nachts soll sich nämlich am Himmel ein Licht gezeigt haben, strahlend wie die Sonne, und in Folge der Einwirkungen dieser glänzenden Erscheinung soll das eben noch eisig kalte Wasser des Teiches, in dem die Heiligen ihr Martyrium vollendeten, plötzlich einen ganz behaglichen Wärmegrad entwickelt haben**). —

Das Schicksal der vierzig Krieger von Sebaste ist auch durch die Homilien der griechischen Kirchenväter, des h. Basilius von Cäsarea in Cappadocien, des h. Gregorius von Nyssa, der bekanntlich ein Bruder des Vorigen war, des Syrers Ephraem, des h. Johannes Chrysostomus von Constantinopel und eines abendländischen Vaters, des h. Gaudentius von Brescia, der Nachwelt aufbewahrt worden***). Diese Homilien

---

*) Acta ex Mss. Gladb. etc. c. I, n. 1. 4. c. II, n. 7. — Martyr. XL militum c. I. IV.

**) Cf. Compendium Martyrii etc. — Acta ex Mss. Gladbacensi etc. c. II, n. 9: ‚Et cum facta esset hora tertia noctis, sol illuxit super eos sicut in aestate calidus et soluta est glacies et facta est aqua calida'. — Vita alia auctore forsan Evodio etc. c. III, n. 14: — — ‚lapsa est super eos de caelo lux magna et quasi per aestivum solem sic dissoluta penitus nive incaluit aqua' (cf. Acta Sanct. Boll. s. X. Mart., p. 19. 21. 24). — Cf. Martyrium ss. XL militum (ap. Sur. s. IX. Mart., p. 88) c. VIII: ‚Circiter tertiam noctis horam sol eos circumfulsit ita calidus, ut est in aestate, friguque dissolvit et aquam calidam reddidit'.

***) Cf. Menolog. Sirleti s. IX. Mart. — Surius l. c. p. 89. — Acta Sanct. Boll. l. c. Commentar. etc., § I, n. 5—7, p. 13. 14. — Tillemont l. c. p. 217. 218.

dürfen aus zwei Gründen weit eher als die Acten die Bedeutung einer historischen Quelle beanspruchen, zunächst, weil sie alle noch in den letzten Decennien des vierten Jahrhunderts, also nicht allzu lange nach dem angenommenen Zeitpunkte des Martyriums, verfaßt sind, dann aber auch, weil sie sich vor den Acten durch eine einfachere natürlichere Composition des Thatsächlichen und vor Allem durch einen ungleich geringeren Reichthum an Wunderscenen vortheilhaft auszeichnen. Da die erwähnten Homilien trotz ihres ehrwürdigen Alters keineswegs selbstständig von einander entstanden sind, sondern im Wesentlichen auf der thatsächlichen Darstellung des h. Basilius von Cäsarea fußen*), so darf ich mich damit begnügen, hier nur des zuletzt genannten Homileten specieller zu gedenken**). Er, der um das Jahr 370 schrieb, muß nach dem Gesagten als unser ältester Berichterstatter gelten. Beruhte übrigens die Behauptung des Gerardus Vossius (in scholiis ad encomium s. Basilii M. de XL Martyribus in: Acta Sanctor. Bolland. l. c. p. 13. 14, n. 6), der in der Bibliothek des Kardinals Ascanio Colonna ein noch ungedrucktes griechisches Manuscript eines vom h. Athanasius von Alexandrien († 373) auf die vierzig Krieger verfaßten Panegyrikus gefunden haben wollte, auf Wahrheit, so besäßen wir also einen noch älteren Gewährsmann für das tragische

---

*) Cf. Ruinart (Acta Mart., p. 458). — Cf. Commentar. etc. § I, n. 5—7 incl., p. 13. 14. — Von der bezüglichen Homilie des h. Chrysostomus existiren freilich nur Fragmente (bei Photius in Bibl. cod. 274; vergl. Ruinart S. 458. 459). Bei dem Ansehen, welches Basilius von jeher in der griechischen Kirche genoß, und da der Patriarch von Constantinopel nach Basilius lebte, dürfen wir vermuthen, daß auch Chrysostomus seinen Stoff der Homilie des Bischofs von Cäsarea entlehnt hat.

**) Die Homilie des Basilius ist in der lateinischen Uebertragung des Gerardus Vossius abgedruckt in den Actis Sanct. Boll. l. c. p. 25—28.

Ereigniß von Sebaste und wir hätten allen Grund, die noch nicht erfolgte Veröffentlichung jener Handschrift sehr zu bedauern. Da aber Vossius allein jenen litterarischen Schatz gesehen haben will, so müssen wir vorläufig das Vorhandensein einer solchen Schrift des h. Athanasius in Zweifel ziehen. — Was nun den h. Basilius betrifft, so empfiehlt er sich vor den Acten dadurch, daß er nur eine einzige Verhandlung gegen die Märtyrer vor dem Richterstuhl des Statthalters stattfinden läßt: dadurch ist die Erwähnung von dem zweifachen Besuche Christi im Kerker der Heiligen von selbst abgeschnitten und somit in das Reich der Fabeln verwiesen*). Weiter spricht zu Gunsten der Darstellung des h. Basilius der Umstand, daß er nicht wie die Acten dem schrecklichen Tode der Blutzeugen noch andere Martern vorhergehen läßt**). Ferner ist dem h. Basilius von der Lichterscheinung, die urplötzlich den eben noch so eisigen Teich angenehm erwärmt, durchaus nichts bekannt, er verweist also auch dieses monströse Mirakel der Acten durch sein beredtes Schweigen in das Gebiet der historischen Fictionen***). Der Bischof von Cäsarea genießt aber auch gegenüber den Homileten, die seiner bezüglichen Darstellung folgen, den schätzenswerthen Vorzug, daß er sich so mancher befremdenden Ausschmückung des Martyriums, wie sie sich bei jenen Kirchenvätern vorfindet, enthalten hat. Während z. B. sein Bruder Gregor von Nyssa mit unverkennbarer Uebertreibung den entsetzlichen Todeskampf der Heiligen volle drei Tage währen läßt†), gibt Basilius die ungleich wahrscheinlichere Notiz, dieselben seien nur eine Nacht

---

*) Basilii M. homilia, c. II. III.

**) Cf. ibid. l. c.

***) Cf. ibid. c. IV, n. 10. Cf. Bollandi Commentarius de XL Martyr. ad X. Martis diem, § IV, n. 23, p. 18.

†) Bollandi Commentarius etc. l. c.

der vernichtenden Kälte ausgesetzt worden*). So viel Anerkennung nun die Homilie des Oberhirten von Cäsarea verdient, insofern seine Schilderungen sich im Ganzen innerhalb der Schranken historischer Glaubwürdigkeit halten, so unterliegt gleichwohl auch diese Schrift andererseits nicht geringen kritischen Bedenken. Zunächst hegt auch er die irrige Meinung, als hätte zur Zeit der Katastrophe von Sebaste überhaupt im römischen Orient eine allgemeine blutige Christenverfolgung gewüthet**). Dabei ist jedoch zu bemerken, daß er den betreffenden Kaiser nicht namhaft macht; wie denn auch Gregor von Nyssa und Gaudentius den Namen des Imperators verschweigen, während der h. Ephraem sich in diesem Punkte von dem Einflusse seines Vorbildes emancipirt und ausdrücklich die vierzig Märtyrer als Opfer der licinianischen Verfolgung bezeichnet***). Sodann ist auch des h. Basilius Darstellung nicht ganz frei von Wunderscenen geblieben, wenigstens erzählt er, nach der Apostasie jenes einzigen Unglücklichen seien himmlische Heerschaaren erschienen und hätten unter die 39 treugebliebenen Blutzeugen Christi Belohnungen vertheilt†). Wenn nun auch die beiden verdächtigen Angaben eine mildere Beurtheilung beanspruchen dürfen, eben weil sie

*) Cf. Bollandi Comment. etc. l. c. et Basilii M. homilia, c. III, n. 8: ‚Tunc igitur sub dio pernoctare condemnati sunt‘; c. V, n. 12: ‚Atque ita illuscente die ..... igni traditi sunt‘ etc.

**) Cf. Basilii homilia etc. c. II: ‚Postquam vero impium illud atque iniquum denuntiatum est edictum, ne quis Christum confiteretur periculaque cum omni suppliciorum genere confitentibus proponerentur et multa ab iniustis iudicibus ira ac feritas adversus pios moveretur, variae quoque insidiae ac doli contra eosdem struerentur et diversi generis tormenta pararentur tortoresque implacabiles adessent, ignis insuper paratus, gladius exacutus, crux posita, fossa, rota et flagella‘ etc.

***) Cf. Tillemont, Mémoires etc. t. V, part. 3, p. 220.

†) Basilii M. homilia, c. IV, n. 10: — ‚spectaculum peregrinum vidit (scil. lictor) copias scilicet quasdam e caelis descendentes

aus dem Munde eines feurigen geistlichen Lobredners kommen, und wenn auch ferner sich nicht annehmen läßt, der Bischof von Cäsarea hätte mala fide eine von ihm selbst erfundene Fabel seinem zahlreichen Zuhörerkreise als echtes Martyrium aufgetischt, eine Voraussetzung, die übrigens schon ganz abgesehen von dem ehrenhaften Charakter des berühmten Kirchenfürsten der Vergleich unserer Homilie mit den Acten ausschließen würde, so vermag ich in der Relation des h. Basilius doch nicht eine vollkommen authentische Quelle zu erblicken und kann daher den Kirchenhistorikern Baronius (Ann. eccl. III, p. 131. 132, § XXXVIII—XLIII incl.), Ruinart (Acta martyr. p. 458. 459), Samuel Basnage (Ann. politico-eccl. II, p. 669, § IV) und Tillemont (Mémoires etc. t. V, part. 3, p. 218. 219), die, gestützt auf die Homilien eines Basilius, eines Gregorius von Nyssa u. A., unbedenklich das Martyrium der Krieger von Sebaste in die Zeiten der licinianischen Verfolgung versetzen, nicht unbedingt zustimmen. Dagegen muß ich es durchaus gutheißen, wenn Neander (IIa, S. 35 und Anm. 1 das.) seine Meinung dahin ausspricht, daß es uns an hinlänglich bestimmten und zuverlässigen Nachrichten über einzelne unter Licinius gegen Christen verübte Gewaltthaten fehlt, und daß insbesondere die Geschichte des tragischen Ereignisses von Sebaste durch die rhetorischen Darstellungen der alten Homileten vielfach ausgeschmückt worden sei. Auch Neanders weiterer Annahme, wonach wir bei dem Mangel an sicherem authentischem Material nicht bestimmen können, was den Relationen eines Basilius und eines Gregor von Nyssa Wahres zu Grunde liegt, vermag ich beizupflichten, wofern man diese Combination nämlich generell auffaßt. Dagegen würde es Hyperkritik sein, bei dieser Sachlage die Thatsache des

---

et velut a rege munera magna militibus distribuentes, quae aliis quidem omnibus dona dividebant, unum vero solum indonatum dimiserunt, indignum caelestibus eum honoribus iudicantes‘.

Martyriums etwa leugnen zu wollen. Am wesentlichen Kern des von Basilius Erzählten, an dem einfachen Factum, wie ich es an der Spitze gegenwärtiger Untersuchung skizzirt habe, hat man eben festzuhalten, und zwar aus folgenden zwei Gründen. Zunächst lautet die nackte Thatsache an und für sich nicht unwahrscheinlich. Dieselbe eigennützige Augendienerei einzelner Behörden, die trotz des Nichtvorhandenseins allgemeiner Blutedicte gegen die Christen zur Ermordung einiger Bischöfe führte, konnte ja leicht Anlaß zu der Hinrichtung einer Anzahl von Soldaten geben, um so mehr, als diese unter den äußerst strengen Kriegsgesetzen standen und ungleich mehr als andere Christen in unmittelbare Berührung mit den heidnischen Vorgesetzten kommen mußten. Und was nicht minder von entscheidendem Gewichte sein dürfte: der Haß des Kaisers gegen die Christen war ja bekannt, und die Statthalter, die über die kaiserlichen Gesetze hinaus sich Gräuelthaten gegen Einzelne erlaubten, mochten nicht nur auf unbedingte Straflosigkeit rechnen, sondern sogar sich mit der Hoffnung schmeicheln, für ihren Uebereifer in der Sache des Heidenthums mit erneuter Gunst des Hofes belohnt zu werden. Das Factum des Martyriums der sebastenischen Krieger wird uns aber auch noch durch einen relativ sehr unbefangenen und zuverlässigen Schriftsteller bestätigt. Sozomenus (IX, 2) theilt nämlich die einfache Thatsache mit, unter Licinius hätten vierzig Krieger von Sebaste den Märtyrertod erlitten. Wenn dieser Autor auch nichts weiter hinzufügte, so dürfte die Notiz genügen, um jeden Zweifel an der Wahrheit der nackten Thatsache auszuschließen; die Mittheilung rührt ja von einer Quelle her, der wir eine höchst willkommene Ergänzung der eusebianischen Berichte über das allgemeine Bild der Verfolgung Licins verdanken*). Sozomenus fügt aber noch die weitere

*) Vergl. oben S. 36. 56. 57.

Notiz bei, zu seiner Zeit d. h. nicht vor 439*) hätte Eusebia, eine bigotte der macedonianischen Secte angehörende Matrone, Reliquien der vierzig Märtyrer in ihrer Wohnung aufbewahrt, und diese seien von der Kaiserin Pulcheria aufgefunden worden. Man sieht also: zu Byzanz — denn dort lebte Eusebia — waren schon vor der Mitte des fünften Jahrhunderts die irdischen Ueberreste der sebastenischen Heiligen ein sehr gesuchter Gegenstand andächtiger Verehrung, und diese Thatsache berechtigt uns zu dem weiteren Schluß, daß im römischen Orient die auf das Martyrium der vierzig Krieger bezügliche Tradition eine sehr alte war, die wohl nahe bis zu den Zeiten Licins hinaufstieg. Demnach dürfen wir ein Zweifaches annehmen, einmal daß die Katastrophe von Sebaste als ein unleugbares historisches Ereigniß anzusehen ist, und dann daß wir dasselbe der licinianischen Verfolgung, also der Zeit zwischen 319 und 323, zuzuweisen haben. Es sei mir übrigens gestattet, die so wichtige Stelle des Sozomenus (IX, 2), soweit sie uns hier interessirt, im griechischen Wortlaut einzurücken: ‚*Περὶ τῆς εὑρέσεως τῶν λειψάνων τῶν ἁγίων τεσσαράκοντα μαρτύρων. — Γυνή τις Εὐσεβία τοὔνομα, διάκονος τῆς Μακεδονίων αἱρέσεως οἴκημα καὶ κῆπον εἶχε πρὸ τοῦ τείχους τῆς Κωνσταντινουπόλεως· καὶ ἱερὰ λείψανα ἐνθάδε ἐφύλαττε τῶν ἐν Σεβαστείᾳ τῆς Ἀρμενίας κατὰ τοὺς Λικινίου χρόνους μαρτυρησάντων τεσσαράκοντα στρατιωτῶν*‘ etc. —

Mein Standpunkt in der die vierzig Märtyrer betreffenden Cardinalfrage ist also kurz der, daß ich am historischen Kern der Sache festhalte, dagegen von allen Wunderscenen und sonstigen unwahrscheinlichen Details, wie sie sich in den Acten und theilweise sogar bei Basilius vorfinden, vollständig abstrahire. Ich betrachte, und der unbefangene Leser wird mir

*) Vergl. oben S. 36, Anm. *).

hierin hoffentlich beistimmen, als das rühmlichste und glänzendste, aber auch als das einzige Wunder, welches sich während des Trauerspieles zu Sebaste zutrug, eben jene heldenmüthige unwandelbare Ueberzeugungstreue der vierzig Krieger.

---

§ 2.

Das Martyrium des Bischofs Basileus von Amasia (in Pontus). Ueber die Sage von der h. Glaphyra. — Zur Kritik der gefälschten Acten beider Heiligen: Moses von Chorene zum ersten Mal als Quelle für einige theils notorisch unrichtige theils legendenartige Angaben jener Acten nachgewiesen.

Nächst den vierzig Kriegern von Sebaste darf der Bischof Basileus von Amasia als das berühmteste Opfer der licinianischen Christenverfolgung gelten *). Nicht bloß der blinde kritiklose Nachbeter eines Baronius, sondern auch der unparteiische Forscher muß das Martyrium dieses Heiligen als unleugbare historische Thatsache ansehen; doch hat man mit nicht geringen Schwierigkeiten kritischer Natur zu kämpfen, ehe wir zu dem erwähnten Resultat gelangen. — So hat Henricus Valesius (ed. Eusebii opera historica [Moguntiae 1672], annotatio ad Eus. v. C. II, 1, p. 208. 209) das Martyrium des h. Basileus in Zweifel gezogen und führt zu Gunsten dieser Combination eine Reihe von Gründen an. Sein erstes Argument, nämlich die sogleich hier zu besprechende Unechtheit der Acten, ist freilich zutreffend. Die übrigen Beweise des Valesius sind dagegen nicht schwerwiegend, und ich brauche mich bei deren Abfertigung nicht lange aufzuhalten, da bereits Pagi (Critica in Baronii annales, I p. 381. 382, § VIII—X incl.), Tillemont (Mémoires etc. t. V, part. 3,

*) Beide orthodoxen Kirchen feiern alljährlich am 26. April das Andenken des Märtyrers Basileus von Amasia (vergl. Martyrolog. Roman. ed. Baronius [Antverpiae 1613], p. 175. 176 und Menologium Sirleti, p. 425).

p. 429—431) (Nôte sur s. Basilée) und besonders Samuel Basnage (II, p. 670, § I. II) jene Einwürfe in durchaus befriedigender Weise widerlegt haben. — Valesius meint, Basileus könne nicht unter Licinius den Märtyrertod erlitten haben, weil Philostorgius den Bischof ausdrücklich unter den Vätern des nicänischen Concils von 325, welches nach Licins Untergang stattfand, namentlich aufführe. Nun findet sich bei Philostorgius (cf. Photii excerpta Philost. hist. eccl. l. I, c. 8 ed. H. Valesius: hist. eccl. script. t. III) wirklich folgende Stelle: „Μετ' οὐ πολὺν χρόνον καὶ τὴν ἐν Νικαίᾳ συστῆναι σύνοδον, ἐν ῇ μετὰ τῶν ἄλλων ἀρχιερέων θεοῦ καὶ Βασιλέα τὸν Ἀμασείας ἐπίσκοπον παρεῖναι καὶ Μελέτιον τὸν Σεβαστουπόλεως". Aber diese Notiz beruht offenbar auf einem Irrthum des Autors. Mit Recht erinnert nämlich Basnage (l. c. § II) daran, daß in den noch vorhandenen Subscriptionen des Nicänums nicht Basileus, sondern Eutychius als Bischof von Amasia vorkommt, und Pagi (p. 382, § IX) macht darauf aufmerksam, daß die Kirchengeschichte zwar einen Bischof Meletius von Sebaste (in Kleinarmenien), aber keinen Oberhirten dieses Namens von Sebastopolis (in Pontus) kennt. Weiter beruft sich Valesius auf eine Stelle in der ersten Homilie des h. Athanasius gegen die Arianer, wo der gefeierte Vorkämpfer der Orthodoxie unter den Bischöfen, die entweder dem Nicänum beiwohnten oder doch dessen Decret über die Consubstantialität des Logos mit Gott dem Vater guthießen, auch unseren Basileus namhaft macht. Allein nach der überzeugenden Argumentation von Pagi (p. 382, § VIII) und Basnage (l. c.) geht aus der genannten Stelle keineswegs mit Nothwendigkeit hervor, daß Basileus um die Zeit des Nicänums noch am Leben war. Athanasius rechnet nämlich an derselben Stelle zu jenen orthodoxen Prälaten auch den Bischof Philogonius von Antiochien, der nachweislich schon längere Zeit vor der Synode von 325 gestorben

ist, mithin diesem Concil nicht beiwohnen und noch weniger dessen Canones nachträglich approbiren konnte. Philogonius hat also die dogmatische Entscheidung von Nicäa nur in einer gewissen anderen Art gebilligt, insofern er nämlich von jeher als eifriger Verfechter derjenigen Lehrmeinung über das Verhältniß des Logos zum Vater aufgetreten ist, die bald nach seinem Tode auf der ersten ökumenischen Synode als die (orthodoxe) Lehre der Gesammtkirche declarirt wurde. Nach dem Gesagten sind wir berechtigt, mit Pagi und Basnage die Stelle des Athanasius in Bezug auf Basileus in derselben Weise zu interpretiren*). — Ferner erinnert Valesius daran, daß der Patriarch von Alexandrien an derselben Stelle den Bischof von Amasia nicht als Märtyrer bezeichnet, während Hosius von Cordova die ehrende Benennung „Bekenner" (ὁμολογητής) erhält. Auf diesen Einwand erwidert nun Pagi (l. c.), Athanasius nenne den h. Basileus deßhalb nicht Märtyrer, weil derselbe nicht als Vertheidiger des Nicänums den Tod erlitten hätte. Aber mit Fug bemerkt Basnage (a. a. O.), daß dieser Gegengrund nicht stichhaltig sei, da Athanasius (in derselben Homilie gegen die Arianer) den Bischof Petrus von Alexandrien, der nach Eus. h. e. VII, 23; VIII, 13; IX, 6 angeblich als Opfer der Verfolgung Maximins II. fiel, als einen Märtyrer bezeichne. Dagegen dürfte die Art und Weise, mit der Basnage das Argument des Valesius zu entkräften sucht, vollständig überzeugen. Er geht nämlich davon aus, daß Athanasius für Basileus und Meletius (von Sebaste) die Pluralbenennung *μεγάλων* hat und aus dem Grunde den Ersteren nicht Märtyrer nennt, weil er sonst auch den Anderen, der kein Blutzeuge

*) Wenn man die Stelle in diesem Sinne auffaßt, hat man gar nicht nöthig, mit Alban Butler (Leben der Väter und Märtyrer u. s. w. Deutsch von Räß und Weis Bd. V [Mainz 1824], S. 350) ein „Versehen" des h. Athanasius anzunehmen.

war, mit den Worten ‚*μεγάλων Βασιλέως καὶ Μελητίου*‘ irrthümlich gleichfalls als Märtyrer aufgeführt hätte. — Sodann findet es Valesius auffallend, daß Eusebius nirgends (weder h. e. X, c. 8, n. 14—17 incl. noch v. C. II, 1. 2) des Märtyrers Basileus gedenkt. Allerdings erwähnt der Autor nicht ausdrücklich diesen Blutzeugen, wie er denn überhaupt von der licinianischen Verfolgung nur in allgemeinen Umrissen eine Skizze gibt und nirgends einzelne gemaßregelte oder gar an Leib und Leben geschädigte Christen namhaft macht. Gleichwohl erblicken aber Tillemont (a. a. O.), Pagi (p. 382 § X), Basnage (l. c. § I) und Butler-Räß (a. a. O.) mit Recht gerade in den eben citirten Stellen des Eusebius und insbesondere in den Worten (h. e. X, c. 8, n. 15): ‚*τὰ γοῦν ἀμφὶ τὴν Ἀμάσειαν καὶ τὰς λοιπὰς τοῦ Πόντου πόλεις κατεργασθέντα πᾶσαν ὑπερβολὴν ὠμότητος ὑπερηκόντισεν*‘ ein Argument für das Martyrium des h. Basileus. Denn da nach Eusebius die licinianische Verfolgung aus Ursache des willkürlichen Verfahrens der Statthalter zu Amasia und überhaupt in der Provinz Pontus einen weit heftigeren Charakter als sonst zeigte, so zwar, daß sogar einige Bischöfe hingerichtet wurden, so ist kaum daran zu zweifeln, daß auch der Oberhirte von Amasia unter Licin den Tod erlitt. Vergleicht man aber mit dem erwähnten Passus bei Eusebius eine an und für sich schon entscheidende Stelle des Hieronymus in dessen lateinischer Ueberarbeitung der eusebianischen Chronik, so muß uns das Martyrium des Basileus als unantastbares historisches Factum erscheinen. Die betreffende Stelle in der Chronik des Hieronymus (Constantini anno 16. [ed. Migne], p. 585. 586) hat folgenden Wortlaut: ‚Basileus Amasiae Ponticae episcopus sub Licinio martyrio coronatur‘*). Ich nannte diese Stelle

---

*) Diese Worte rühren, wie Butler-Räß (a. a. O. S. 349) richtig erkannt hat, von Hieronymus und nicht von Eusebius her, da der

soeben „an und für sich schon entscheidend“. Das ist sie auch in der That: man bedenke nur, daß Hieronymus seine Chronik bereits im Jahre 378, also nicht viel über 50 Jahre nach der licinianischen Verfolgung, redigirt hat. Außerdem erwähnt der Kirchenvater das tragische Ereigniß kurz und bündig, in schlichter einfacher Form ohne allen legendenhaften Beigeschmack. Es liegt demnach auch nicht der geringste Grund vor, die objective Wahrheit seiner Mittheilung irgendwie zu bezweifeln. Freilich wissen wir auch fast nichts mehr als die nackte Thatsache, daß Basileus unter Licinius den Märtyrertod erlitt. Außerdem darf man noch aus dem Vergleich der Worte des Hieronymus mit Eus. h. e. X, c. 8, n. 14—17; v. C. II, 1. 2 den Schluß ziehen, daß der Bischof von Amasia an seinem Episcopalsitz auf Befehl des dortigen Statthalters und nicht etwa zu Nicomedien auf unmittelbare Veranlassung des Kaisers Licinius den Tod erlitt. Sonst läßt sich aber absolut nichts Authentisches über das traurige Ende des Prälaten eruiren: Wir wissen nicht einmal, welche Todesstrafe den Bischof traf; denn nach Eus. h. e. X, 8, n. 17 und zumal v. C. II, 2 wurden die betreffenden Oberhirten nicht auf dieselbe Art hingerichtet: Einzelne erlitten die gewöhnliche Todesstrafe, also wohl die Strafe der Enthauptung, Anderen aber verlängerte man, wenn dem Eusebius zu glauben ist, den Todeskampf durch raffinirte Martern. — So viel steht nach obiger Deduction jedenfalls fest, daß man trotz der Einwürfe des französischen Forschers nicht berechtigt ist, das einfache Factum des Martyriums unseres Basileus in Zweifel zu ziehen. Valesius selbst hat

---

letztere bekanntlich weder in seiner Kirchengeschichte noch in der vita Constantini einzelne licinianische Märtyrer namentlich anführt, und da sich nicht annehmen läßt, daß dies in seiner ungleich kürzer gefaßten Chronik geschehen sei. — Pagi (p. 381. 382) hat die Worte des Hieronymus übersehen.

übrigens später, was bisher stets übersehen worden ist, seinen Protest gegen das Martyrium des Heiligen zurückgezogen*). —

Die Acten des h. Basileus**) verrathen in Anlage und Composition, sowie in dem Reichthum an unwahrscheinlichen oder gar widersinnigen Details ganz die berüchtigte Fabrik des Metaphrastes, wo sie herstammen, und mit Recht haben außer dem Calvinisten Samuel Basnage (II, p. 670, § I) hervorragend kirchlich gesinnte Forscher wie Henricus Valesius (Annot. ad Eus. v. C. II, 1, p. 209), Pagi (p. 381, § VII, p. 382, § X), Ruinart (Acta martyrum etc. p. 460) und vor Allem Tillemont (Mém. t. V, part. 3, p. 426—429) dieses Document als gefälschtes Machwerk verworfen. Insbesondere hebt der zuletzt erwähnte Kirchenhistoriker eine solche Menge unrichtiger abenteuerlicher Angaben aus jenen Acten hervor, daß man wohl berechtigt ist, die Entstehungszeit des durchaus unechten Actenstückes in das zehnte Jahrhundert d. h. in das Zeitalter des Metaphrastes zu versetzen***). Freilich nehmen sich diese Acten bei nur oberflächlicher Prüfung recht alt aus: ein Presbyter Johannes von Nicomedien, der sich mit dem Märtyrer im Kerker über das Geheimniß des

*) Cf. Valesii annotatio ad Philostorg. I, 8 (Hist. eccl. script. t. III ed. Valesius [Moguntiae 1679] p. 129 annotationum): ‚Philostorgius quidem hunc Basileum interfuisse scribit Synodo Nicaeae. Verum reliqui omnes illum persecutione Licinii extinctum esse consentiunt, quorum sententiae libenter accedo‘.

**) Abgedruckt bei Surius (t. II, s. XXVI. Aprilis, p. 324—326) und in den Actis Sanct. Bolland. s. 26. Aprilis und theilweise (d. i. bis c. IX) unter dem 13. Januar in den Actis Sanct. Boll. t. I, p. 771. 772. — Die Acten sind, wie die Ueberschrift besagt, dem Metaphrastes entnommen.

***) Ich halte es für inopportun, das, was bereits Tillemonts Kritik aus guten Gründen gegen die Authentie der Acten vorgebracht hat, hier noch einmal dem Leser zu reproduciren. Einzelne Punkte werden übrigens noch im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung ihre Erörterung finden.

Homousions unterhalten haben will, nennt sich als den Verfasser derselben*), so daß man, da der Tod Constantins noch nicht erwähnt wird, glauben sollte, die Vita sei noch bei Lebzeiten dieses Kaisers, etwa zwischen 330 und 337, abgefaßt**). Allein ein Zeitgenosse des h. Basileus würde doch die betreffenden Thatsachen und Verhältnisse in seiner Weise erzählt und nicht ganze Abschnitte aus Eusebius abgeschrieben haben***). Daß aber das letztere geschehen ist, das heben nicht bloß Valesius (l. c.) und Tillemont (l. c. p. 428. 429) hervor, sondern selbst Surius (l. c. p. 325) und Baronius (III, p. 126, § XIV) haben auf diese unmittelbare Benutzung des bischöflichen Autors hingewiesen. Um so auffallender ist es freilich, daß beide Kirchenhistoriker eben so wenig als Bollandus (a. a. O.) den geringsten Zweifel gegen die Authentie der Acten äußern — Baronius (p. 125, § XIV) betrachtet sogar eine Partie derselben, nämlich die alsbald zu erwähnende Geschichte von der h. Glaphyra, als ‚egregie testata‘ (sic!). Sämmtliche drei Schriftsteller haben sich eben durch die von Metaphrastes als Aushängeschild verwerthete angebliche Autorität eines Priesters Johannes von Nicomedien täuschen lassen. —

Wie viele und erhebliche Fehler unsere Acten auch im Einzelnen enthalten mögen, vergleicht man sie mit den echten Quellen für das Martyrium des Basileus und mit den zuverlässigen Autoren für die Geschichte des Kaisers

---

*) Acta s. Basilei c. XV, c. XXIII—XXVI.

**) Aus c. XXI unserer Acten, wo des Cäsars Crispus in vortheilhafter Weise gedacht wird, hat Tillemont (Mémoires t. V³, p. 426) geschlossen, die vita Basilei müsse, ihre Echtheit vorausgesetzt, schon vor 326 d. i. vor der Ermordung des Crispus abgefaßt sein. Allein c. XXII ist bereits die Rede von der Gründung Constantinopels; darnach wären die Acten, im Falle man ihre Authentie zugeben dürfte, etwas später d. h. kurz vor 337, dem Todesjahr Constantins, componirt worden.

***) Cf. acta s. Basilei c. II. III.

Licinius, so ergibt sich unverkennbar, daß sich in jenem gefälschten Document drei fundamentale Irrthümer vorfinden: 1. Wird nämlich das Martyrium des h. Basileus mit der höchst unwahrscheinlichen Historie von der h. Glaphyra in Verbindung gebracht. 2. Verlegen die Acten in Consequenz hiervon das tragische Ende des Bischofs nach Nicomedien (statt nach Amasia) und lassen ihn auf unmittelbaren Befehl des Kaisers sterben. 3. Wird der Ausgang Licins in einer völlig ungeschichtlichen Weise erzählt. Was die übrigen Partien der fraglichen Acten betrifft, so hat schon Tillemonts dieses Mal recht scharfsinnige Kritik glücklich herausgefunden, daß sie theils auf directer Compilation aus Eusebius theils auf Erfindungen einer späten Zeit beruhen. Es ist nun die Frage: Auf welche Quelle sind die drei uns hier beschäftigenden Irrthümer jener Acten zurückzuführen? Ehe ich diese Frage im Einzelnen beantworte, will ich zunächst einen gedrängten Auszug der Acten dem Leser vorlegen und so in aller Kürze andeuten, in wiefern unser Document das Martyrium des Basileus mit dem Schicksal der h. Glaphyra verquickt: „Die Christin Glaphyra, eine ebenso schöne als tugendhafte Hofdame der Kaiserin Constantia, wurde von den ehebrecherischen Anträgen des Imperators Licinius verfolgt und vertraute sich, um der Zudringlichkeit des wollüstigen Tyrannen zu entgehen, dem Schutze ihrer Herrin an. Diese stattete dieselbe reichlich mit Geldmitteln aus und ließ die Jungfrau mit anständigem Gefolge in aller Heimlichkeit die Reise nach Armenien antreten. Aber schon zu Amasia in Pontus machten die Flüchtlinge Halt, und Glaphyra lebte dort unter dem Schutze des Bischofs Basileus und eines vornehmen Christen Namens Quintius eine Zeitlang in tiefster Verborgenheit. Später aber erhielt Licinius durch aufgefangene Briefe Kenntniß von der ganzen Sachlage. Heftig erzürnt ließ er dem zu Amasia residirenden Präses sofort den Befehl zugehen, Glaphyra sowohl als den Basileus ihm in Ketten nach Nicomedien zu

senden. Ein gütiges Geschick fügte es, daß Glaphyra, diese hochherzige Bekennerin der Keuschheit, der Rache des Tyrannen durch rechtzeitigen Tod entging. Der Statthalter konnte also nur den Bischof an den Kaiser ausliefern*). Dieser machte dem Heiligen zunächst seine Betheiligung an der Flucht der h. Glaphyra zum Vorwurf, dann aber versprach er ihm unter der Bedingung, daß er Christum abschwöre, nicht bloß vollständige Amnestie, sondern auch noch eine ganze Reihe ehrender Auszeichnungen. Da Basileus indeß unentwegt an seiner christlichen Ueberzeugung festhielt, ließ der Kaiser ihn enthaupten und die Leiche in das Meer werfen" **). — Die beiden orthodoxen Kirchen erweisen den gefälschten Acten des h. Basileus offenbar zu viel Ehre, da sie auf Grund jenes zweifelhaften Documentes alljährlich am 13. Januar resp. am 26. April das Gedächtniß der h. Glaphyra begehen***). Ungleich richtiger urtheilt dagegen Valesius über die Geschichte von der h. Glaphyra; er nennt sie nämlich eine Fabel, die von Leuten erfunden worden sei, die nichts Anderes zu thun gewußt hätten (Annot. ad Eus. v. C. II, 1 p. 209: ‚Fabella autem illa de Glaphyra virgine conficta mihi videtur ab hominibus otiosis‘), und selbst der fromme Tillemont (l. c. p. 429) ist geneigt, die angebliche Bekennerin der jungfräulichen Reinigkeit aus dem officiellen Kirchenkalender zu verbannen. Allein hiermit ist die Sache noch keineswegs spruchreif: sowohl die Vertheidiger der Heiligen, die den betreffenden

*) Acta s. Basilei c. IV—VIII incl.

**) Cf. ibid. c. VIII—XV incl.

***) Martyrol. Rom. ed. Baronius (Coloniae 1603), p. 39 und hierzu p. 41 Annotatio k. Acta Sanct. Boll. t. I, s. XIII. Januarii, p. 771. Die römische Kirche gedenkt der h. Glaphyra alljährlich am 13. Januar, während die griechische Kirche (laut den Menäen) deren Fest am 26. April, also gleichzeitig mit dem Gedächtniß des h. Basileus, begeht.

Passus der Acten auf Johannes von Nicomedien, den vermeintlichen Zeitgenossen und Freund des h. Basileus, zurückführen, als auch die Gegner der h. Glaphyra, die in der bezüglichen Erzählung lediglich, und zwar mit mehr Recht, eine der unzähligen historischen Fictionen des Metaphrastes wittern, sind über die Quelle der romanhaften Affaire vollkommen im Unklaren. Die erste Andeutung dieser Erzählung findet sich nämlich, und das wurde bisher stets übersehen, bei Moses von Chorene (Geschichte von Armenien [aus dem Armenischen nach der 1865 zu Venedig erschienenen Mechitaristen-Ausgabe übersetzt von Dr. theol. Michael Lauer, Regensburg 1869], Buch II, Cap. 88, S. 150). Die bezügliche Stelle hat folgenden Wortlaut: „Er (Licinius) hielt auch seine Frau in großer Unruhe wegen seiner Liebe zur seligen Glaphyra, wegen welcher er auch den heiligen Basilius, den Bischof von Amasia in Pontus, tödtete". Man darf nicht etwa annehmen, der armenische Autor hätte diesen Passus den Acten des h. Basileus entlehnt: das hieße diesem aus so vielen abenteuerlichen Notizen zusammengesetzten Document ein viel zu ehrwürdiges Alter vindiciren. Da nämlich Moses von Chorene sein Buch bereits kurz vor der Mitte des fünften Jahrhunderts verfaßt hat, so müßte man in diesem Falle die Redaction jener Acten in eine noch frühere Zeit verlegen. Daß übrigens die auf Glaphyra bezüglichen Mittheilungen umgekehrt von den Acten aus dem armenischen Schriftsteller entnommen sind, dafür spricht noch die knappe Form derselben bei Moses und die breitere Ausführung in der vita Basilei. Der armenische Autor hat neben manchem Geschichtlichen auch sehr viele sagenhafte Züge über sein eigenes Volk und noch mehr über andere Nationen in sein Opus aufgenommen. Ich möchte also in der Notiz über Glaphyra den bereits ausgebildeten Kern einer Sage erblicken, wozu wohl das von unseren besten Quellen beglaubigte unzüchtige Privatleben des Kaisers Licinius die erste Anregung gegeben

hat*). Ich bin um so eher geneigt, hier eine Sage und keine pure Mönchserfindung anzunehmen, weil unser Gewährsmann einer verhältnißmäßig so frühen Zeit angehört. Ich finde aber beim Autor von Chorene schon den entwickelten Kern der Sage, weil hier das Martyrium des h. Basileus und das Schicksal der h. Glaphyra in einen causalen Zusammenhang gebracht werden. In unseren Acten erblickt man aber die breitere Ausführung und Erweiterung des Mythus: aus den mageren Andeutungen des armenischen Schriftstellers ist im Laufe der Zeit ein förmlicher Roman geworden, auch läßt sich eine theilweise Alterirung des Stoffes wahrnehmen: Basileus leidet schließlich nur wegen seiner religiösen Ueberzeugungstreue den Märtyrertod. Freilich war immerhin die Glaphyra-Angelegenheit die erste Veranlassung, daß die Aufmerksamkeit des Kaisers auf den Bischof von Amasia gelenkt wurde. — Die unrichtige Angabe der Acten über das letzte Schicksal des abgesetzten Imperators Licinius läßt sich gleichfalls auf Moses von Chorene als Quelle zurückführen; auch diesen Zusammenhang hat man bisher immer ignorirt. Nach unseren zuverlässigsten Quellen wurde der besiegte Licinius im Jahre 323 von Constantin nach Thessalonica verwiesen, im folgenden Jahre aber auf Befehl des meineidigen Fürsten in dieser Stadt erdrosselt**). Nun lese man, in welcher scurrilen Weise Licins Ausgang in unseren Acten (c. XXI) geschildert wird: ‚Licinium vero cum fere ad mortem usque imperator castigasset (sic!), regali et quacunque illa principatus potestate privatum in Galliam demandavit, ut in illa regione habitaret: eo enim quod eius affinis erat, illum morte punire noluit, qui iure millies mori debebat. Ei autem toto senatu audiente (!!) dixit: Luge et poe-

*) Vergl. oben S. 95. 96.

**) Vergl. oben S. 64 und dazu die daselbst Anm. **) citirten Belegstellen.

nitentiam age ob ea quae ausus es, bonisque operibus studens ab illis nunquam desiste: fortasse Deus propitius ac benevolus erit tibi .... fortasse et sempiternae poenae sententiam aufugies'. Zuletzt lassen die Acten den Licinius derselben schrecklichen Krankheit erliegen, an der nach Lact. c. 49 und Eus. h. e. IX, 10, n. 2—4, v. C. I, 58. 59 angeblich Maximin II. starb. Bei Moses von Chorene findet sich (a. a. O.) über das Loos des entthronten Licinius folgende Stelle: „Als der siegreiche Constantin angekommen war, übergab Gott den Licinius in seine Hände; er schonte ihn als Greis und seinen Schwager, ließ ihn aber in eisernen Ketten nach Gallien abführen und in die Bergwerke schicken, damit er zu Gott, gegen den er sich versündigt hatte, bete, ob er vielleicht barmherzig sein werde". Dieser ganze Passus ist im Wesentlichen aus dem armenischen Autor herübergenommen. Da aber Moses über die angebliche Geißelung Licins und über seinen Tod schweigt, so hat man das abenteuerliche Zeug, das sich in den Acten über beide Punkte findet, als Erdichtungen einer sehr späten Zeit aufzufassen. In diese Kategorie gehört auch die Angabe, Constantin hätte seinen überwundenen Schwager zur Buße und Besserung ermahnt. — Ob wir in Moses von Chorene auch die Quelle für eine weitere widersinnige Mittheilung der Acten (c. I) zu erblicken haben, wonach Constantin den Licinius als einen Vasallen mit der Kriegsführung gegen Maximin Daja beauftragte, wage ich nicht zu entscheiden, da der armenische Autor sich über das angebliche Abhängigkeitsverhältniß Licins weit ausführlicher äußert, als die Acten*).

---

*) Cf. Acta s. Basilei c. I: ,factum, inquam, fuit, ut benignissimus imperator omnia Christianis hominibus provideret et quamprimum suae sororis virum Licinium mitteret ad expugnandum Maximinum'. Die betreffende Stelle bei Moses von Chorene (a. a. O.) lautet: „Als Gott die Gewaltigen vor dem Angesichte Constantins vernichtet hatte, erhob dieser den Licinius zu hoher Würde,

Obiger Untersuchung zufolge haben wir in den Acten des h. Basileus ein widerliches Conglutinat von Compilationen aus Eusebius und Moses von Chorene und aus wirren Erfindungen einer sehr späten Zeit zu erblicken. Sie sind also vollständig unbrauchbar, und wenn die beiden orthodoxen Kirchen, gestützt auf c. XXII und XXVI dieser Acten, als Gedächtnißtag des Heiligen den 26. April fixirt haben, so ist das eben nur eine rein willkürliche Annahme. — Auffallender Weise hat noch in unseren Tagen de Broglie (Ia, p. 317) die durch und durch gefälschten Acten als authentisches Document historisch verwerthet*). Man wird indeß ein solches Verfahren dem eifrigen Katholiken weniger verübeln, wenn man bedenkt, daß selbst der Calvinist Samuel Basnage (II, p. 669. 670, § I) dieses Mal inconsequent genug ist, über die fraglichen Acten das Verdammungsurtheil zu sprechen und doch in einem Athem dem überraschten Leser die ganze Legende von der h. Glaphyra mit allen romanhaften Details als historisches Factum vorzuführen. —

Was endlich die kurze Notiz betrifft, die sich im Menologium Sirleti über den h. Basileus vorfindet, so verbietet uns schon die auffallend späte Entstehungszeit dieses griechischen Calendars, darin eine selbständige Quelle zu erblicken. Die betreffende Mittheilung ist eben nur ein Auszug aus den Acten. Hierfür spricht zunächst der Inhalt: Basileus

---

gab ihm zur Frau seine Schwester ...., schmückte ihn mit dem Purpur und der Cäsarenkrone, erhob ihn zur zweiten Würde und machte ihn zum Könige über den ganzen Osten".

*) Die betreffende Stelle bei de Broglie lautet, wie folgt: ‚La postérité chrétienne a recueilli le nom de Basile, évêque d'Amasie dans le Pont, brutalement frappé pour avoir résisté à une fantaisie impériale (N. 2: Bolland. 26 avril)'. Mit diesen Worten spielt der französische Forscher auf die Legende von der h. Glaphyra in einer Weise an, die uns zu der Annahme berechtigt, daß er die Acten für eine vollgültige Quelle ansieht.

u Nicomedia den Märtyrertod, und seine Leiche
n's Meer geworfen. Dann wird diese Behauptung auch [redacted]
den Umstand unterstützt, daß das Menologium Sirlet[redacted]i
m Laufe des XI. Jahrhunderts in's Dasein trat, während [redacted] d
phrastes im X. Jahrhundert schrieb.

§ 3.

eber die Märtyrerinnen und Märtyrer Capitolina und Eroteis [redacted] von Cappadocien, Blasius von Sebaste (in Kleinarmenien), Gordius von Cäsa[redacted]rea (in Cappadocien), Gelasinus von Heliopolis (in Syrien) und Mercurius [redacted] von Leontini (auf Sicilien): Alle diese Heiligen werden ohne ausreichenden Gr[redacted] und mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung gebracht.

Beide orthodoxen Kirchen begehen alljährlich am 27. October das Gedächtniß der Märtyrerinnen Capitolina und Eroteis*). Die historische Existenz dieser Heiligen scheint sehr mangelhaft beglaubigt zu sein; denn Baronius (l. c.) weiß als Quelle nur die übelberüchtigten Menologien der Griechen anzuführen. Das Menologium Sirleti constatirt im Wesentlichen bloß die Thatsache des Martyriums. Aus der ausführlicheren Mit-theilung des Menologium Basilii erfahren wir, daß Capitolir eine vornehme Christin war, und daß sie sowohl als auch il Dienerin Eroteis zu Cappadocien wegen ihrer unbeugsamen Ueb zeugungstreue enthauptet wurden. Da nun beide Calendo übereinstimmend berichten, daß Capitolina und Eroteis Diocletian den Märtyrertod erlitten**), so könnte

*) Martyrol. Rom. ed. Baronius (Coloniae 1603), p. (Note d hierzu (p. 684. 685). — Menologium Basilii, p. 282. — Sirleti p. 481.

**) Menol. Basil.: ‚Capitolina ..... Diocletian ratore ..... ad praefectum adducta' etc. — Mer ‚Commemoratio .....: ss. martyrum Capitolinae et Erc Diocletiano imp. et Zilicinthio praeside Cappadoci

vermuthen, diese Heiligen ständen in gar keinem Zusammenhang mit der licinianischen Verfolgung. Tillemont (Mémoires t. V, part. 1 [Bruxelles 1707], p. 276. 415 sqq.) hat aber in einem griechischen Manuscript Acten der Märtyrerinnen gelesen, die zu seiner Zeit noch nirgends abgedruckt waren*), und behauptet, die bezüglichen Notizen in den Menologien seien im Wesentlichen ein bloßer Auszug aus diesen Acten. Nach den letzteren, und das ist für uns hier die Hauptsache, fand nun das Martyrium von Capitolina und Eroteis nicht unter Diocletian, sondern in den Tagen der licinianischen Verfolgung statt (vergl. Tillemont a. a. O. S. 415). Aber diese Chronologie beruht ohne Zweifel auf Irrthum: Wie wir nämlich gesehen haben, beschränkten sich die wenig zahlreichen Opfer der Verfolgung Licins auf einige Bischöfe und Soldaten; Frauen konnten also während dieser Periode nicht zum Martyrium gelangen. Selbst wenn die betreffenden Acten tadellos wären, müßten wir demnach mit den Menologien die beiden Blutzeuginnen der diocletianischen Verfolgung vindiciren. Nun findet sich aber nach Tillemont (l. c. p. 417. 418) in der fraglichen Vita die durchaus unrichtige Angabe, als hätte Licinius im Style Diocletians allgemeine Gesetze zu blutigen Maßregeln gegen die Christen promulgirt. Mit Recht versetzt also Tillemont aus dem angegebenen Grunde den Märtyrertod der beiden cappadocischen Christinnen in die Zeiten der Verfolgung Diocletians**). —

*) Leider macht Tillemont keine nähere Mittheilung über die Stadt resp. die Bibliothek, in der er das fragliche Manuscript eingesehen hat. Es ist ohne Zweifel derselbe griechische Codex, den Galesinius (ed. Martyrol. Roman. Venetiis 1578) erwähnt: ‚In Cappadocia ..... Capitolinae et Eroteidae (p. 148 a) Ex graeco codice‘ (Note p. 176 b). — Soweit ich sehe, ist die betreffende Handschrift noch immer nicht abgedruckt.

**) Dieselbe Chronologie finde ich schon bei Galesinius (a. a. O.) und natürlich auch bei Baronius (a. a. O.), da er die griechischen Acten noch nicht gekannt hat.

Baronius (Annal. III, p. 47, § 20; p. 132, § 45), Bollandus (Acta Sanct. Boll. t. III, Februarii t. I [Venetiis 1735], Commentarius de s. Blasio § I, p. 331), Pagi (I, p. 382, § XII), Samuel Basnage (II, p. 679. 680, § VI) und Butler-Räß (Bd. II [Mainz 1823], S. 336) nehmen an, daß auch der bekannte Bischof Blasius von Sebaste (in Kleinarmenien) während der licinianischen Verfolgung den Märtyrertod erlitten habe. In wie weit diese Combination berechtigt sei oder nicht, wird die folgende Untersuchung ergeben. — Das Martyrium des h. Blasius wird uns in fünffachen Acten und in den beiden Menologien erzählt*). Es ist nun die Frage, ob alle diese Quellen, wenn überhaupt das elende Material eine solche ehrende Bezeichnung verdient, übereinstimmend dem Kaiser Licinius oder doch dessen Behörden die Hinrichtung des Bischofs vindicirен. Das ist aber keineswegs der Fall: Was zunächst die Acten betrifft, so wird Blasius freilich in den beiden von Bollandus an zweiter und dritter Stelle abgedruckten Lebensbeschreibungen ein Opfer der licinianischen Verfolgung genannt**). Dagegen finden wir weder in den Actis primis etc. des Bollandus noch bei Metaphrastes den Namen des Imperators angegeben,

---

*) Vier vitae s. Blasii sind abgedruckt in den Actis Sanct. Boll. t. III, s. III. Februarii, p. 336—353, nämlich: I. Prima acta ex ms. Gladbacensi collato cum Marchianensi et Mombritii editione (diese vita ist nach Bollandi commentar. de s. Blasio § II, p. 331 im Wesentlichen mit den betreffenden Acten des Metaphrastes identisch). II. Acta II. auctore anonymo ex ms. ecclesiae s. Martini Ultraiecti. III. Acta auctore anonymo ex ms. monasterii Bodecensis Canonicorum regular. in dioecesi Paderbornensi descripta a Joanne Gamansio soc. Jesu. IV. Acta IV. auctore anonymo ex ms. codice Baronii. Die fünfte vita (ex Simeone Metaphraste) hat Surius publicirt (t. I, s. III. Febr., p. 36—38). — Menolog. Basil. p. 340. 341, s. XI. Febr. — Menol. Sirleti s. eodem die, p. 415. —

**) Cf. acta II. etc. c. I, n. 1. 4. Cf. acta III. etc. c. III, n. 3; c. IV, n. 24.

unter dessen Regierung der Heilige den Tod erlitt; beide Viten berichten bloß, daß der Prälat auf Befehl des Statthalters (praeses) von Cappadocien Agricolaus seine religiöse Ueberzeugungstreue mit dem Leben büßte*). Und die ‚Acta auctore Anonymo ex Ms. codice Baronii‘ versetzen das Martyrium des h. Blasius ausdrücklich in die Zeit der diocletianischen Verfolgung**). Was nun die griechischen Calendarien anbelangt, so läßt das Menologium Basilii (l. c.) den Heiligen unter Licinius von Henkershand sterben, während das Menologium Sirleti (l. c.) berichtet, der Bischof hätte unter Maximian (d. i. unter Maximianus Galerius) den Tod erlitten. — Obigen Ausführungen zufolge sind also die vorhin aufgeführten Kirchenhistoriker im Unrecht, wenn sie das tragische Ende des Oberhirten von Sebaste mit Bestimmtheit in die Regierungszeit des Kaisers Licinius versetzen. Aber auch die Chronologie des Galesinius (Martyr. Rom. p. 20 b) und Ribadeneiras (Leben der Heiligen. Aus dem Spanischen übersetzt von P. Hornig soc. Jesu Theil I [Augsburg und Dillingen 1755] S. 354, Anm.) ist zu verwerfen, da Beide es für ausgemacht halten, daß der h. Blasius unter Diocletian zum Martyrium gelangt sei. Wir wissen nach obiger Deduction eben nicht genau, ob der Bischof während der licinianischen Verfolgung oder schon unter Diocletian resp. unter Galerius den Tod erlitten habe. Für correct muß ich demnach Tillemonts Chronologie ansehen, der sich (Mémoires t. V, part. 1, p. 279) über die Zeit des fraglichen Martyriums so äußert: ‚— on ne sait si ce fut dans la persécution de Dioclétien ou dans celle de Licinius‘***). Ich möchte aber noch einen Schritt

*) Cf. acta prima etc. c. I, n. 3. c. IV, n. 15. 16. — Vita s. Blasii ex Metaphraste, c. I. II sqq.

**) Acta IV. etc. c. I, n. 1. 2. c. II, n. 10.

***) In seinem Martyrologium (Antwerpener Ausgabe von 1613, p. 64. 65) neigt übrigens selbst Baronius zu der Meinung, daß es ungewiß sei, ob Blasius unter Licinius oder unter Diocletian den

weiter gehen als der französische Kirchenhistoriker und es geradezu als gewiß hinstellen, daß Blasius in keinem Falle unter Licinius hingerichtet wurde. Die Acten sowohl als das Menologium Basilii bringen nämlich den Tod des Bischofs in unmittelbare Verbindung mit dem gleichzeitigen Martyrium von sieben Frauen und zwei Knaben*). Nun wissen wir aber, daß die licinianische Verfolgung im Wesentlichen einen unblutigen Charakter trug, und daß zwar ausnahmsweise einige Bischöfe und eine Anzahl Soldaten, in keinem Falle aber Weiber und Kinder die Opfer derselben wurden. Das Martyrium des h. Blasius steht also in Wirklichkeit mit der licinianischen Befehdung des Christenthums in gar keinem Zusammenhang. —

Das tragische Ende und die historische Existenz des Bischofs überhaupt ist übrigens sehr schlecht beglaubigt. Zunächst können nämlich die beiden dem zehnten resp. elften Jahrhundert angehörenden Menologien gar nicht als authentische Quellen betrachtet werden, und die Echtheit der Acten ist mehr als zweifelhaft. Sie repräsentiren nämlich ein unharmonisches Conglomerat aus abgeschmackten Wunderscenen, breiten Schilderungen empörender Martern und aus geradezu kindischen Details. Da selbst kirchlich gesinnte Schriftsteller, wie Tillemont (Mémoires t. V, part. 1, p. 418. 419), Butler-Räß (a. a. O.)**) und theilweise selbst Baronius (Ann. III, p. 132, § 45)***), über die Glaubwürdigkeit jener

---

Märtyrertod erlitten habe. — Viel ältere Litteratur über die uns hier beschäftigende Controverse findet man bei Bollandus (Commentar. de s. Blasio, § II, p. 332).

*) Cf. I. Acta c. III. IV. — II. Acta etc. c. III. IV. — Acta III. c. III. IV. — Acta IV. c. III. IV. — Vita s. Blasii (ex Metaphraste), c. VI—XI. — Menolog. Basil. l. c. —

**) Die betreffende Stelle bei Butler lautet: „Die Verfasser davon (nämlich der Acten) sind nicht sehr alt und verdienen wenig Glauben".

***) ‚sed apud Metaphrastem (scil. acta) nequaquam in omnibus noscuntur esse sincera'. Natürlich hält der Kardinal die übrigen

Acten ein sehr ungünstiges Urtheil fällen, so bin ich der Mühe überhoben, mich auf Einzelheiten einzulassen. Ich will daher nur auf zwei Punkte hinweisen. Was zunächst die Mirakeln betrifft, so vollzieht Blasius wunderbare Heilungen an Menschen und Thieren und geht unversehrt aus einem See hervor, in den man ihn geworfen, während die sieben Frauen, die gleichzeitig mit ihm das Martyrium erleiden, in einem glühenden Ofen keine Brandwunden davontragen*). Und speciell von der Authentie der Acta II. des Bollandus gewinnt man eine seltsame Vorstellung, wenn man (c. I, § 1 [bei Boll.] p. 339) findet, daß die erst um 519 von Cassiodorus Senator redigirte sogenannte historia tripartita als Quelle citirt und ein Passus daraus wörtlich entlehnt wird**). —

Surius (t. I, s. III. Januarii p. 52), Baronius (Martyrol. Rom. [Antverpiae 1613] p. 11, Annot. h), Bollandus (Acta Sanct. Boll. t. I, s. III. Januarii p. 130) und Tillemont (Mémoires etc. t. V, part. 1, p. 267. 408—411 [Note 72]; t. V, part. 3, p. 205) versetzen auch das Martyrium des Centurios Gordius von Cäsarea (in Cappadocien) in die Zeiten der licinianischen Verfolgung; ob mit Recht, möge die

---

Acten des h. Blasius trotz des vielfach widersinnigen Inhalts für unzweifelhaft authentisch.

*) Cf. I. Acta etc. c. I, n. 4. c. III, n. 2. c. IV, n. 13. — II. Acta etc. c. I, n. 6. 7. c. III, n. 18. c. IV, n. 21. — III. Acta etc. c. I, n. 5. c. III, n. 15. c. IV, n. 19—21. — IV. Acta c. I, n. 8; c. III, n. 16. 17. c. IV, n. 20. 21. — Vita s. Blasii (ex Metaphraste) c. III. VIII. X. XI.

**) Daß die betreffende Stelle der hist. trip. aus Sozomenus (I, 7) entnommen ist, geht unter Anderem aus der praefatio der h. tr. hervor, worin Cassiodor ausdrücklich besagt, das Opus sei nur eine Compilation aus Theodoret, Sokrates und Sozomenus. — Nachträglich sei hier bemerkt, daß auch Ruinart (Acta Martyr. p. 461, Note 7) sich der irrthümlichen Meinung zuneigt, als hätte der h. Blasius unter Licinius den Märtyrertod erlitten.

folgende Untersuchung darthun. Für die Geschichte des genannten Heiligen besitzen wir bloß eine einzige Quelle, nämlich eine Homilie des Kirchenvaters Basilius des Großen, die sich nur mit dem betreffenden Gegenstande befaßt*). Denn die Mittheilungen in den beiden Menologien dürfen, wie deren Inhalt erweist, nur als kurze Auszüge aus der erwähnten Relation des Bischofs von Cäsarea gelten**), was übrigens das Menologium Sirleti ausdrücklich bezeugt***). Ist nun der h. Basilius unser alleiniger Gewährsmann für das Martyrium des Centurios Gordius, so darf er aber auch hier als ein durchaus competenter Autor gelten. Hierfür sprechen verschiedene Gründe. Zunächst war der Bischof ohne Zweifel über das fragliche Ereigniß in genügender Weise informirt; an Gelegenheit, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, hat es ihm sicher nicht gefehlt. Es handelt sich ja um den Glaubenskampf eines speciellen Landsmannes unseres Berichterstatters, um das glorreiche Ende eines Bürgers von Cäsarea, der erst vor etwa fünfzig Jahren für seine religiöse Ueberzeugung in den Tod gegangen war. Zum Ueberfluß wohnten dem Vortrage des Kirchenlehrers einige Greise bei, die einst Augenzeugen jenes Martyriums gewesen waren†). Was mich aber vor Allem bestimmt, an der historischen Existenz unseres Blutzeugen festzuhalten, ist der Umstand, daß die Erzählung des h. Basilius völlig frei erscheint von abgeschmackten Mirakeln und empörenden Henkerscenen. Der Calvinist Samuel Basnage (II, p. 607, § XII) ist also vollkommen im Recht, wenn er

*) Diese Homilie des h. Basilius ist (in lateinischer Uebersetzung) abgedruckt bei Surius (l. c. p. 52—55) und bei Bollandus (l. c. p. 131—133).

**) Cf. Menol. Basil. s. III. Januarii, p. 318. — Menol. Sirleti s. e. d. p. 412.

***) Menol. Sirl. l. c.: ‚— in cuius (scil. Gordii) laudem habita insignis Basilii magni extat oratio‘.

†) Basilii homilia, § II, n. 8 (nach Bollandus).

in Uebereinstimmung mit einem Baronius das Martyrium des h. Gordius als unzweifelhaftes historisches Factum ansieht. — Basilius bemerkt nicht ausdrücklich, unter welchem Kaiser Gordius den Tod erlitt; es ist also eine durchaus willkürliche Annahme, wenn die Menologien diesen Märtyrer der licinianischen Verfolgung vindiciren. Eine solche Chronologie läßt sich um so weniger adoptiren, als wir auch aus den Zeitmerkmalen, die uns der Homilet an die Hand gibt, schließen dürfen, daß die tragische Begebenheit sich aller Wahrscheinlichkeit nach unter Diocletian resp. unter Galerius zugetragen hat. Um nun von den chronologischen Daten unseres bischöflichen Autors eine richtige Vorstellung zu gewinnen, ist es nothwendig, dem Leser den wesentlichen Inhalt der Homilie in gedrängtem Auszug vorzuführen. „Der h. Gordius war in das römische Heer eingetreten, hatte sich vermöge seiner nicht gewöhnlichen militärischen Fähigkeiten eine geachtete Stellung unter seinen Waffengefährten verschafft und bekleidete in seiner Vaterstadt Cäsarea (in Cappadocien) bereits die Charge eines Centurios, als eine unerhört blutige Verfolgung über die Christen hereinbrach. Um diese Zeit gab Gordius den Kriegsdienst auf und zog sich in eine wilde und unfruchtbare Gebirgsgegend zurück, um ein ascetisches gottgeweihtes Leben zu führen; der Heilige hegte nämlich die feste Ueberzeugung, daß ein kümmerliches Dasein voller Entbehrungen weit annehmbarer sei denn ein längerer Verkehr mit seinen heidnischen Zeltgenossen*). Nachdem er lange Zeit in seiner Abgeschiedenheit von der Welt zugebracht hatte, veranlaßte ihn sein Feuereifer, im Circus zu Cäsarea während eines Festes, das daselbst zu Ehren des Mars stattfand, sich selbst mit lauter Stimme Angesichts einer ungeheuren Volksmenge als Christ zu denunciren. Vergebens bot der gerade anwesende Statthalter gute und harte Worte auf, um den unerschrockenen

---

*) Cf. ibid. § I, n. 3—6; § II, n. 7.

Mann zur Apostasie zu bestimmen. Als alle Bitten und Drohungen sich unwirksam erwiesen hatten, da ertheilte der Beamte widerstrebend den Befehl zur Hinrichtung des unbeugsamen Christen, und dieser gelangte so zur Ehre eines Märtyrers, wozu er sich mit Ungestüm gedrängt hatte*). — Wie man sieht, zerfällt die Geschichte des h. Gordius in zwei Partien; zu jeder derselben bietet Basilius chronologische Merkmale. Im Anfang seiner Schilderung entwirft der Bischof ein ergreifendes Bild der grausamen Christenverfolgung, die zu der Zeit wüthete, als Gordius dem Militärstand entsagte. Es ist da die Rede von allgemeinen Blutedicten, die den Gläubigen nur die Wahl lassen, entweder den Göttern zu opfern oder die Todesstrafe zu erleiden**). Wie schon erwähnt, nennt Basilius nicht den Imperator, der diese Verfolgung erregte; er wird nur in allgemeinen Ausdrücken bezeichnet***). Licinius ist sicher nicht gemeint; denn der hat nie generelle Edicte zu blutigen Maßregeln gegen die Christen erlassen. Wohl aber ist hier an die diocletianische Verfolgung resp. an Diocletian selbst zu denken. Hierfür spricht vor Allem folgende Stelle (c. IV bei Surius): ‚Confundebatur tota civitas, quae rei novitate attonita tota tumultuabatur': Basilius handelt also von dem Anfange der diocletianischen Verfolgung †). Da dieselbe jedoch erst im zweiten Jahre

---

*) Cf. ib. § II, n. 7. 8; § III, n. 9—11; § IV, n. 12—14; § V, n. 15.

**) Basilii homilia de s. Gordio c. IV. V (bei Surius).

***) Cf. ibid. c. IV: ‚Ea sane tempestate cum tyrannus impius, qui tunc imperitabat, in Christianum nomen virus suae feritatis effunderet' etc.

†) Ohne allen Grund denkt hier Surius (a. a. O. Note zu p. 53) an die Zeit nach der Abdankung Diocletians und will demnach unter dem tyrannus impius den Kaiser Galerius verstehen, der im Jahre 305 den römischen Orient (abgesehen von Cilicien, Syrien und Aegypten, dem Gebietstheile des Cäsars Maximin II) als Augustus übernahm.

d. i. seit 304 das Leben der standhaften Christen bedrohte*), so haben wir Gordius' Rücktritt vom Militärdienst, der ja gleichzeitig mit der Inaugurirung blutiger Maßregeln gegen die Kirche erfolgte, ebenfalls in das Jahr 304 zu versetzen. — Wie viele Jahre Gordius in seiner Einöde zubrachte, gibt der Berichterstatter leider nicht genau an, er bedient sich nur des unbestimmten Ausdruckes, derselbe sei lange ein Bewohner unzugänglicher Gegenden gewesen**). Wir sind aber gleichwohl berechtigt, sein Martyrium in die letzte Zeit der diocletianischen Verfolgung zu versetzen, also etwa in das Jahr 310; dann hätte man unter jenem Kaiser, unter dem Gordius den Tod erlitt, den Galerius zu verstehen, der bekanntlich von 305 bis 311 als Augustus unter Anderem auch den größten Theil von Kleinasien beherrschte. Folgende Gründe lassen sich nämlich zu Gunsten dieser Chronologie geltend machen. Erstens gewinnen wir aus unserer Homilie nicht den Eindruck, als ob während der Abwesenheit des Gordius von Cäsarea eine Zeit der Ruhe eingetreten wäre, was doch angenommen werden muß, wenn man ihn etwa um 304 die Einsamkeit aufsuchen und um 320 unter Licinius zum Martyrium gelangen läßt; Licinius hat ja von 313 bis 319 die Christen in auffallender Weise begünstigt. Sodann ist ausdrücklich die Rede von Edicten des Statthalters gegen die Gläubigen; derselbe wird als besonders grausam geschildert***). Nun läßt sich nicht annehmen, daß der Präses eigenmächtig

*) Cf. Lactant. m. p. c. 12—16; Eus. h. e. VIII. c. 2. 6; M. Pal. exordium, c. 2. 3 (ed. Migne).

**) Basilii homil. etc. § II, n. 8 (bei Boll.): ‚— et quod montana diu incoluerat‘ etc.

***) Cf. Basilii homil. § III, n. 9 (bei Boll.): ‚Reversus sum, inquit (scil. Gordius), quod tua edicta nihil omnino curo, sed Jesum Christum ..... confiteor, cumque acceperim te reliquos homines crudelitate superare, hoc sane tempus explendi meo voto maxime idoneum sumpsi‘.

blutige Rescripte promulgirt hätte; es kann dies nur im Namen des Kaisers geschehen sein. Somit wüthete, wie zur Zeit der Flucht des Heiligen, so auch zur Zeit seines Martyriums, eine allgemeine blutige Verfolgung, was mit dem Charakter der von Licinius inaugurirten Befehdung des Christenthums absolut nicht zu vereinigen ist. Endlich wird Gordius trotz seiner längeren Zurückgezogenheit sofort von zahlreichen Glaubensgenossen und Heiden recognoscirt; er hat noch sehr viele Freunde und Bekannte*). Diese Mittheilung würde höchst unwahrscheinlich lauten, wollten wir annehmen, Gordius sei erst zur Zeit der licinianischen Verfolgung d. h. nach mindestens fünfzehn- oder sechzehnjähriger Entfernung wieder nach Cäsarea zurückgekehrt. Dagegen stimmt diese Notiz weit mehr mit dem historischen Zusammenhang überein, wenn wir den Heiligen etwa schon im Jahre 310 den Märtyrertod erleiden lassen. — Surius, Baronius und Bollandus stützen ihre entgegengesetzte Meinung auf die Angabe der beiden Menologien; damit beweisen sie aber nur ihre Kritiklosigkeit, indem sie, statt auf den authentischen Bericht des h. Basilius zurückzugehen, einer abgeleiteten durchaus unzuverlässigen Quelle folgen. Von den drei Kirchenhistorikern ist übrigens Baronius (a. a. O.) naiv genug, das dem elften Jahrhundert angehörende Menologium Sirleti mit dem Epitheton ‚pervetustum' auszuzeichnen. Mit ungleich mehr Geschick sucht Tillemont seine Chronologie zu rechtfertigen. Er meint nämlich (a. a. O.), man müsse die Zeit des Martyriums bis in die letzten Jahre Licins hinausrücken, weil Basilius sich auf einige noch lebende Augenzeugen berufe. Allerdings äußert sich der Homilet (§ II, n. 8), wie folgt: ‚Adeo intrepido

---

*) Cf. ibid. § II, n. 8 (bei Bollandus): ‚Ubi autem quis esset, cognitus fuit, gentilium simul et Christianorum clamor est ortus' etc. Cf. ibid. § IV, n. 13: ‚Beatum Gordium ..... necessariorum amicorumque turba circumsistebat' etc.

excelsoque animo fuit, ut ..... ingenti voce, quam qui audierunt extant adhuc aliqui, et dixerit: Ecce inventus sum' etc. Allein diese Stelle hindert uns nicht, das Martyrium etwa schon in die letzten Zeiten des Kaisers Galerius zu versetzen. Denn nimmt man an, daß Basilius die betreffende Homilie etwa um 360 oder spätestens um das Jahr 370 gehalten hat, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, daß damals noch einige etwa achtzigjährige Greise lebten, die vor fünfzig resp. sechzig Jahren als junge Leute von dreißig resp. zwanzig Jahren dem Trauerspiel im Circus zu Cäsarea beigewohnt hatten.

Nach obigen Ausführungen sind wir also nicht berechtigt, das Martyrium des h. Gordius der Verfolgung Licins zu vindiciren. Aber auch die Combination von Galesinius (Martyr. Rom. p. 3a. 5b) und Basnage (l. c.), wonach wir die Zeit jenes Martyriums gar nicht wissen, läßt sich nicht billigen. Durchaus correct ist dagegen die Chronologie von Ruinart (Acta Martyrum p. 449, Annot. 1) und Butler-Räß (Bd. I [Mainz 1823] S. 92), denen zufolge der Heilige eines der vielen Opfer der diocletianischen Christenverfolgung geworden ist. —

Der schon erwähnte Byzantiner Johannes Malalas versetzt in die Regierungszeit des Kaisers Licinius das Martyrium eines gewissen Gelasinus, der zuerst im Circus zu Heliopolis (in Cölesyrien) als mimischer Schauspieler zur Verhöhnung der christlichen Religion die Cäremonien der Taufe scherzweise an sich vornehmen ließ, dann aber sich plötzlich als Christ bekannte und dafür vom fanatischen heidnischen Pöbel zu Tode gesteinigt wurde (cf. Malalae chronograph. [ed. Bonn.] p. 314. 315). Allein diese Geschichte, wenn überhaupt authentisch, hat mit dem Imperator Licinius absolut nichts zu schaffen. Denn einmal sind während der nach diesem Fürsten benannten Christenverfolgung, wie ich schon öfter hervorheben mußte, nur einige Bischöfe und eine Anzahl von Soldaten

ausnahmsweise entgegen dem im Uebrigen unblutigen Charakter dieser Bekämpfung der Kirche zum Martyrium gelangt; sonst konnten demnach unter Licinius keine Christen wegen ihres Glaubens dem Henker verfallen. — Es läßt sich also auch nicht annehmen, daß damals ein ehemaliger Schauspieler seine Conversion mit dem Leben gebüßt hätte. Zweitens muß aber auch Malalas als eine mehr als unzuverlässige Quelle gelten. Wie dieser späte Autor überhaupt und mit vollem Recht als confuser Schriftsteller verrufen ist, so verdient er in seinen Mittheilungen über Licinius erst recht keinen Glauben; denn fast jede Zeile seiner Berichte über diesen Kaiser enthält Irrthümer der gröbsten Art, wie das folgende Sündenregister zur Genüge darthun dürfte. — Was zunächst die Namen des Imperators betrifft, so heißt er bei Malalas (p. 313) „Μάξιμος Λικινιανός". Daß Licinius auch den Namen Maximus geführt habe, geht aber aus dem authentischen Quellenmaterial (Münzen, Inschriften und den zeitgenössigen Autoren) in keiner Weise hervor*). Kurz vor seinem Regierungsantritt soll Licinius nach unserem Byzantiner (l. c.) im Auftrage des Kaisers Constantius I. die Perser bekriegt haben. Nun hat der spätere Schwager Constantins nach Eutrop. X, c. 4 (3) freilich einmal gegen die östlichen Nachbarn Roms die Waffen geführt, aber das geschah nicht auf Befehl des Constantius, unter dessen Botmäßigkeit Licinius nie gestanden hat, sondern viel früher, schon im Jahre 297 unter den Auspicien des damaligen Cäsars Galerius, als dieser seinen berühmten Feldzug gegen den König Narses unternahm. — Nach Malalas (p. 313. 314) wurde Licinius zu Antiochien am Orontes vom Heere zum Kaiser ausgerufen; die Geschichte sagt aber, daß er zu Carnutum in Pannonien den Purpur aus der Hand seines Freundes Galerius

*) Vergl. meinen Aufsatz über die Schicksale der illyrischen und orientalischen Christen u. s. w., Abschnitt I.

empfing*). — Ferner macht unser Byzantiner den Licinius zum Alleinherrscher des römischen Reiches und läßt ihn zu Rom residiren. Der Schwager Constantins war aber bekanntlich stets nur römischer Theilfürst, und selbst zur Zeit seiner größten Macht (nach der Besiegung Maximins 313) gebot er nur über den gesammten römischen Osten (vom adriatischen Meere bis zum Euphrat und Tigris), während Constantin den Occident beherrschte. Licinius ist zudem, nach seinem Regierungsantritt wenigstens, niemals nach Rom gekommen**). — Ferner vindicirt Malalas (p. 314) diesem Kaiser eine Regierungsdauer von nur sieben Jahren; Licinius hat aber vom November 307 resp. 308 bis gegen Ende des Jahres 323, also zum Mindesten fünfzehn Jahre regiert***). — Nach Malalas erlag Licinius den Experimenten seiner Chirurgen (p. 315: ‚— χειρουργηθεὶς τελευτᾷ'). Die Geschichte erzählt aber, daß der gestürzte Monarch auf Befehl des meineidigen Constantin erdrosselt wurde†). Nach unserem Byzantiner (l. c.) erreichte Licinius ein Alter von 46 Jahren. Diese Angabe ist aber grundfalsch: Selbst der jüngere Victor (epit. c. 41, n. 8), der das Alter des Kaisers viel zu niedrig ansetzt, gibt ihm nahezu sechzig Jahre. Aus den übereinstimmenden Andeutungen der beiden Zeitgenossen Lactanz (m. p. c. 20. 32) und Eusebius (h. e. X, c. 8, n. 13; v. C. I, 55), sowie anderer Autoren (nämlich aus Juli Capitolini

---

*) Cf. Lact. m. p. c. 29. 32. — Eus. h. e. VIII, 14. — Hieronymi chron. ad a. Chr. 309. 310. — Anonym. Val. § 8. 13. — Victor sen. de Caess. c. 40, n. 8; Victor iun. epit. c. 40, n. 2. — Eutrop. X, 4. — Zos. II, 11; Idatii fasti consulares: ‚Item decies (Maximiani Herculii) et (Galerio) Maximiano'. — Socrat. I, 2.

**) Vergl. oben S. 29—32; vergl. Abschnitt I und III des soeben S. 140, Anm. *) citirten Aufsatzes.

***) Vergl. Tillemont (Hist. des emper. etc. t. IV, p. 625. 626. 642—644, Note XIX et XLIII sur Constantin).

†) Vergl. oben S. 64. 125. 126.

Gordiani III., c. 34; Sozom. I, 7; Mos. Choren. II, 88 [Deutsch von Lauer, S. 150]) geht aber mit Bestimmtheit hervor, daß Licinius bereits um das Jahr 250 geboren wurde, also ein Alter von über 70 Jahren erreichte*). — Endlich hat Malalas gar keine Ahnung von dem Antagonismus der beiden kaiserlichen Schwäger, von den gewaltigen Schlachten, die sie einander in zwei großen Feldzügen lieferten, und läßt demnach consequent die Imperatoren Constantin und Licinius sich ganz friedlich in der Herrschaft ablösen (p. 316: ‚*Μετὰ δὲ τὴν βασιλείαν Μαξίμου Λικιννίου ἐβασίλευσεν ..... ὁ υἱὸς Κωνσταντίου*‘ etc.). — Nach obigen Ausführungen liegt nicht der geringste Grund vor, auf das Zeugniß eines so lächerlich confusen Gewährsmannes hin das Martyrium des Gelasinus mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung zu bringen; wenn also der betreffenden Erzählung überhaupt ein historischer Kern zu Grunde liegt, so muß sich wohl eine chronologische Verwechslung eingeschlichen haben. Und ich finde denn auch dasselbe Martyrium in der Osterchronik fast mit denselben Ausdrücken erwähnt; jedoch wird es nicht dem Licinius vindicirt, sondern in die Regierungszeit Diocletians versetzt (cf. chron. pasch. ed. Bonn. t. I, p. 513). Da das chronicon paschale, ob zwar auch vielfach unzuverlässig und mit abenteuerlichen Erzählungen ausgestattet, mit der gänzlich verworrenen Darstellung des Malalas doch nicht entfernt den Vergleich aushalten kann, und da die Osterchronik, bereits in den ersten Decennien des siebenten Jahrhunderts unter dem Kaiser Heraclius (reg. 610—641) redigirt, höchst wahrscheinlich älter ist als der confuse Byzantiner, so möchte ich vermuthen, daß wir im chronicon paschale den ersten ursprünglichen Bericht über den h. Gelasinus lesen, und daß Malalas diese Relation

---

*) Das Nähere über diese Controverse in Beilage I meiner Abhandlung über die Schicksale der illyrischen und orientalischen Christen u. s. w.

aus der genannten Chronik in seine Chronographie herübergenommen und das bezügliche Martyrium fälschlich in die Zeiten des Kaisers Licinius hinausgeschoben hat. So viel ist also jetzt klar: Die Geschichte des Gelasinus steht zu der licinianischen Verfolgung in gar keiner Beziehung. Aber zweitens müssen wir auch die Thatsache des Martyriums an und für sich entschieden in Zweifel ziehen. Denn auch die Osterchronik darf durchaus nicht als authentische Quelle gelten. Erst in später Zeit verfaßt, enthält sie, wie eben erwähnt, viele völlig unwahrscheinliche Angaben. Und daß das chronicon paschale im gegebenen Falle nichts weniger als zuverlässig ist, beweist der Umstand, daß es das betreffende Martyrium mit dem fünften Consulate des Augustus Maximianus Herculius und mit dem zweiten Consulate des Cäsars Galerius d. i. mit dem Jahre 297 verbindet. Nun wissen wir aber, daß die diocletianische Verfolgung erst im Jahre 303 begann; vor diesem Zeitpunkt genossen die Christen unter dem Scepter Diocletians und seiner Mitregenten achtzehn Jahre lang einer vollständigen Duldung; nur Galerius begann schon einige Jahre vor 303 die Christen im Heer mitunter zu maßregeln; alle übrigen Christen aber und besonders die Anhänger Jesu im römischen Orient blieben zwischen 284 und 303 von der Staatsgewalt gänzlich unbehelligt, ja sie erfreuten sich sogar der kaiserlichen Gunst*). Es ist also nicht wahrscheinlich, daß schon im Jahre 297 der heidnische Pöbel in einer orientalischen Stadt sich eine solche Gewaltthat gegen einen Convertiten ungestraft erlauben durfte. Daß in den Jahren 303—311 ein derartiges Ereigniß stattfinden konnte, gebe ich bereitwilligst zu. Aber freilich könnte man nur dann — trotz des chronologischen Irrthums — am wesentlichen Inhalt jener Erzählung festhalten, wenn derselbe durch einen weit älteren und competenteren Gewährsmann verbürgt wäre.

---

*) Cf. Lact. m. p. c. 12. 48. Eus. h. e. VIII, 1—6; supplementum II zu VIII, 17; Hieronymi chron. (ed. Migne, p. 582).

Ich muß noch hinzufügen, daß in der Geschichte vom h. Gelasinus auch das Wunder nicht fehlt: der Mime schaut (nach der Osterchronik) im Bade die ‚δόξα φοβερά‘ oder, wie Malalas es deutlicher bezeichnet, die ‚δύναμις θεοῦ φοβερά‘ d. i. die ‚tremenda Dei maiestas‘. —

Baronius hat den fraglichen Märtyrer Gelasinus nicht in sein officielles Heiligenverzeichniß aufgenommen, und man wird ihm dies nach obiger Untersuchung keineswegs als Unterlassungssünde anrechnen dürfen, vielmehr verdient die Vorsicht, mit der er in diesem Falle zu Werke gegangen ist, unsere volle Anerkennung. Auch Surius übergeht jenes nur schwach beglaubigte Martyrium. Henschenius (Acta Sanct. Boll. t. V [Februarii t. III] s. XXVII. Februarii p. 675) dagegen hat dem fraglichen Heiligen eine Stelle in seinem Sammelwerke eingeräumt*). Auch Pagi (I, p. 319, § XI) scheint in dem Martyrium des bekehrten Mimen eine unbestreitbare historische Thatsache zu erblicken, wenigstens reproducirt er die bezügliche Stelle der Osterchronik, ohne auch nur die geringste kritische Bemerkung daran zu knüpfen. Uebrigens erwähnt der Kritiker des Baronius mit keiner Sylbe die im Wesentlichen identische Relation bei Malalas**). —

Baronius will mit der licinianischen Verfolgung auch das Martyrium eines h. Mercurius und anderer christlicher Soldaten, die (angeblich) zu Leontini auf Sicilien hingerichtet

---

*) Da Henschenius (a. a. O.) den Bericht des Malalas ignorirt, so ist er der Gefahr, den angeblichen Heiligen in die Regierungszeit des Licinius zu versetzen, glücklich entgangen. Er folgt aber zu sclavisch der Osterchronik und adoptirt daher auch die ganz unhaltbare Chronologie, wonach der (übrigens apokryphe) Märtyrer im J. 297 um's Leben kam.

**) Du Cange (Note zur betreffenden Stelle der Osterchronik bei Ludov. Dindorf. ed. chron. pasch. vol. II, p. 361) hat unseren Gelasinus allzu bestimmt mit einem anderen Mimen, dem h. Genesius, identificirt, der nach den nicht ganz authentischen Acten (bei Surius III, s. 25. August., p. 266. 267) zu Rom auf Befehl Diocletians den Märtyrertod erlitt. —

wurden, in Verbindung bringen (Martyr. Rom. ed. Baronius [Antverpiae 1613] s. X. Decemb., p. 516. 517 [Annot. f] et index nominum). Aber diese Combination hat bereits durch Tillemont (Mémoires etc. t. V, part. 3, p. 258) die verdiente Widerlegung gefunden. Mit Recht erinnert nämlich der französische Historiker daran, daß Sicilien niemals zum Reichsgebiete des Kaisers Licinius gehört hat*). Und was die Acten betrifft, auf die sich der Kardinal zu Gunsten seiner Behauptung beruft, so ist es verdächtig, daß er diese angeblich von der leontinischen Kirche redigirte Vita nirgends veröffentlicht hat. Da diesen Acten auch die Geschichte der Märtyrer Alphius, Philadelphius und Cyrinus, die, wie Baronius selbst (s. X. Maii p. 201) einräumt, der decianischen Verfolgung zu vindiciren sind, beigegeben ist, so werden wohl auch Mercurius und seine Genossen unter Decius gelitten haben**). Wahrscheinlich handelt es sich aber hier um fingirte Heiligen. Die fragliche Vita des Baronius kann uns nämlich gar kein Vertrauen bezüglich ihrer Authentie einflößen, da sie erwähnt wird in Verbindung mit Acten, die, wie Tillemont (a. a. O.) bemerkt, zu den berüchtigtsten Heiligengeschichten gehören. Sogar Baronius kann nicht umhin, auf die fehlerhafte Composition der vita des h. Alphius und Genossen hinzuweisen: Mit Grund tadelt er es, daß auch diese Märtyrer der licinianischen Verfolgung vindicirt werden, während doch der ganze Zusammenhang des in den betreffenden Acten Erzählten auf die Zeit des Kaisers Decius zu beziehen

*) Vergl. oben S. 29—32.

**) In späten Interpolationen zum Martyrologium Usuardi (bei Sollerius ed. Martyr. Us. [Acta Sanctorum Boll. t. XXXVI, Venetiis 1745] p. 732) findet sich die Notiz, der h. Mercurius nebst seinen zwanzig Gefährten sei durch die Märtyrer Alphius, Philadelphius und Cyrinus bekehrt worden. Der innere Zusammenhang zwischen den von Baronius citirten Acten des Mercurius und der Vita des h. Alphius &c. dürfte also unzweifelhaft sein.

ist*). Das Martyrium des h. Mercurius und seiner Gefährten ist übrigens nicht einmal durch eine so trübe Quelle wie die beiden Menologien bezeugt. —

---

§ 4.

Auch die 45 Märtyrer von Nicopolis (in Kleinarmenien) werden ohne allen Grund der licinianischen Verfolgung vindicirt. Jene 45 Märtyrer sind übrigens durchaus unhistorische Persönlichkeiten.

Baronius (Martyr. Rom. [Antv. 1613], s. X. Julii p. 288; Annal. eccl. III, p. 132, § 46), der Jesuit Du Pin (latinisirt Pinius) (Acta Sanctorum Boll. t. XXVII [mensis Julii t. III, Venetiis 1747] s. X. Julii p. 36, n. 4) und Tillemont (Mémoires t. V, part. 3, p. 208) sind der Meinung, auch die 45 Christen von Nicopolis hätten unter Licinius den Märtyrertod erlitten. Ich werde aber alsbald den Beweis liefern, daß jenes tragische Ereigniß sich während der licinianischen Verfolgung gar nicht zugetragen haben kann. — Was nun zunächst das, beiläufig bemerkt, sehr erbärmliche Quellenmaterial betrifft, dem wir unsere Kenntniß der blutigen Katastrophe von Nicopolis verdanken, so kommen hier die Acten und die bezüglichen Mittheilungen der beiden Menologien in Betracht. Erstere hat Du Pin in dem griechisch geschriebenen ‚Codex Ms. Vaticanus

*) Nachträglich finde ich bei Du Pin (Acta Sanct. Boll. t. XIII [Maii t. II, Venetiis 1738] s. 10. Maii p. 507 sqq.) die vita Mercurii et sociorum zugleich mit den Acten des Alphius u. s. w. abgedruckt. Der auf Mercurius bezügliche Passus macht bloß einen kleinen Theil (nämlich c. III. IV der pars prima p. 511—515) jener Acten aus. Der jesuitische Herausgeber ist ehrlich genug, einzuräumen, daß die betreffende Partie der Acten interpolirt und die historische Existenz des h. Mercurius und seiner Genossen demnach höchst zweifelhaft ist (cf. l. c. p. 505, n. 14. 15; p. 507).

866 fol. 343' vorgefunden und darnach im Originaltext publicirt (l. c. p. 37—46). Eine ganz kurze Notiz über die 45 Märtyrer liest man im Menologium Sirleti (s. X. Julii p. 448). Die etwas ausführlichere Skizze aus dem Menologium Basilii hat der Jesuit Henschenius im griechischen Original abdrucken lassen (cf. Acta Sanct. Boll. t. XXV [Julii I] [Venetiis 1746] p. 690)*). Die beiden erst im zehnten resp. im elften Jahrhundert redigirten Calendarien dürfen wir natürlich nicht als selbständige Quellen ansehen, um so weniger, als sie hier nur eine Compilation aus den Acten repräsentiren; die Wahrheit dieser letzteren Behauptung ergibt sich aus dem Vergleich der bezüglichen Angaben in den Menologien mit der Vita. Die Acten machen nicht sämmtliche 45 Heilige namhaft, sie besagen nur, drei derselben, nämlich Leontius, Mauricius und Daniel, hätten sich durch Adel der Geburt und des Geistes in gleicher Weise ausgezeichnet (cf. Acta XLV martyrum etc. c. I, n. 2: ,— *Λεόντιος καὶ Μαυρίκιος καὶ Δανιὴλ, ἄνδρες ἐπίσημοι τῶν ἐν τῇ πόλει γένει τε καὶ παιδεύσει λόγων καὶ βίῳ κατὰ Χριστὸν διαπρέποντες*'). Dasselbe findet sich auch, freilich in kürzerer Form, in den Menologien, nur daß den drei Koryphäen der Schaar noch ein h. Antonius beigesellt wird**). Nach den Acten (cf. c. II. III) hatten die Märtyrer vor ihrer Hinrichtung noch verschiedene Folterqualen zu erdulden; auch auf diesen Umstand wird

*) Wie bereits früher (oben S. 83 und Anm. **) daselbst) erwähnt wurde, hat Henschenius überhaupt das zweite Semester (März bis September) des Menologium Basilii nach einer Handschrift des Klosters Crypta Ferrata im griechischen Original ad calcem der betreffenden Monate in den Actis Sanct. Boll. edirt.

**) Cf. Menolog. Basilii l. c.: ,*Οἱ τεσσαράκοντα πέντε ..... Μάρτυρες ....., ὧν ἐξῆρχον Λεόντιος, Μαυρίκιος, Δανιὴλ καὶ Ἀντώνιος*'. Cf. Menol. Sirleti l. c.: ,— quorum primi erant Leontius, Mauritius, Daniel et Antonius'.

unverkennbar in beiden Menologien angespielt. Endlich berichten sowohl die Acten (c. IV, n. 20) als auch die Calendarien übereinstimmend, daß die 45 Heiligen zum Feuertod verurtheilt wurden. Die Mittheilungen in den Menologien sind also nichts als ein Auszug aus der Vita; genau genommen, dürfte sich übrigens die Sache so verhalten: Eine directe Benutzung der Acten hat nur Seitens des (etwas älteren) Menologium Basilii stattgefunden, während das (jüngere) Menologium Sirleti einfach die ausführlichere Notiz des letzteren excerpirt zu haben scheint. In jedem Falle sind also unsere Acten als die einzige selbständige Quelle für das Massen-Martyrium von Nicopolis zu betrachten. —

Was nun die Beschaffenheit der Vita anbelangt, so verräth sie in jeder Hinsicht eine auffallende Aehnlichkeit mit den verschrieensten Lebensbeschreibungen aus der berüchtigten Fabrik des Metaphrastes, wenn auch die Ueberschrift unserer Acten den Namen jenes Fabelsammlers nicht aufweist. Selbst der jesuitische Herausgeber wagt es nicht für die unbedingte Authentie der Vita einzustehen, er räumt vielmehr unumwunden ein, daß dieselbe nicht in allen Stücken echt und in mehr als einer Partie von Metaphrastes oder doch von einem Geistesverwandten des Fabulators dramatisch ausgeschmückt sei: ‚Non sincera illa esse, heißt es bei Du Pin (Acta Sanct. Boll. l. c. p. 36, n. 5), sed episodio plus uno adornata dramaticeque composita, indubitatum mihi videtur. Spirat enimvero in illis ingenium Metaphrastis vel saltem alterius cuiusdam ei non absimilis tragoedi sacri potius quam sinceri historici nomen promeriti‘. Wenn nun aber auch der Jesuit im Einzelnen gar Manches an unseren Acten auszustellen hat, so glaubt er doch aus denselben folgern zu müssen, daß die nicopolitanischen Märtyrer unter Licinius gelitten haben. Eine consequentere Anwendung der historisch-kritischen Methode führt uns aber zu dem unabweisbaren Resultat, daß erstens mit Rücksicht auf einige

historischen Voraussetzungen resp. Angaben der Vita das fragliche Martyrium gar nicht in die Regierungszeit des Licinius verlegt werden kann, und daß zweitens die Acten nicht bloß theilweise, sondern vollständig in allen Partien gefälscht sind. — Zunächst ist an keiner Stelle der Vita (vergl. besonders c. I, n. 2 und c. IV, n. 21) die Rede davon, daß sich unter den 45 Blutzeugen Bischöfe (oder auch nur Priester) oder Soldaten befunden hätten: Wir erfahren nur, daß sie Christen waren, und daß drei derselben durch vornehme Herkunft und gelehrte Bildung hervorragten. Der Militärstand war übrigens sicher nicht unter den Märtyrern von Nicopolis vertreten; denn der Statthalter Lysias bezeichnet zwei Soldaten, die den Heiligen als Wächter im Kerker beigegeben waren und sich gleichfalls später zum Christenthum bekannten, ausdrücklich als Leute von niederer Lebensstellung im Gegensatz zu den 45 Märtyrern (c. IV, n. 20: ‚*Θεωρεῖς, Ἀπιανὲ, ὅτι ἔστι τις καὶ ἐν τοῖς χείροσιν ἡδονὴ ἢ θάνατον φέρουσα· ἰδοὺ γὰρ οἱ στρατιῶται τὸν θάνατον μᾶλλον ἠγάπησαν ἢ τὴν ζωήν*‘). Unter Licinius sind aber, wie schon oft hervorgehoben wurde, nur einige Bischöfe und eine Anzahl Soldaten zum Martyrium gelangt; folglich hat die Katastrophe von Nicopolis schon aus diesem Grunde mit der licinianischen Verfolgung absolut nichts zu schaffen. Zweitens behaupten die Acten, Licinius hätte sämmtliche Christen des Erdkreises mit Bedrückungen heimgesucht (cf. c. I, n. 2: ‚*Λικίνιος ὁ βασιλεὺς ἀπέστειλε διατάγματα κατὰ πᾶσαν τὴν οἰκουμένην*‘ etc.). Die Vita geht also von der falschen Voraussetzung aus, als sei jemals die ganze römische Welt dem Scepter Licins unterworfen gewesen: Seine Verfolgung beschränkte sich aber, wie wir gesehen haben, naturgemäß auf die Territorien, die er in seiner letzten Regierungsepoche besaß, d. h. auf den römischen Orient (nebst Niedermösien, Kleinscythien und Thracien) (vergl. oben S. 29—32). Ferner sprechen die

Acten davon, als hätte Licinius generelle Edicte zu blutigen Maßregeln gegen die Christen erlassen (cf. c. I, n. 1: ‚*Λικίνιος ..... ἀπέστειλε διατάγματα ..... ὡς εἴ τινες εὑρεθεῖεν Χριστιανοὶ, τούτους παντὶ τρόπῳ κολάζεσθαι*‘), ja die Vita theilt uns sogar den Wortlaut einer derartigen angeblich vom Kaiser promulgirten Verfügung mit (cf. c. I, n. I, p. 37). Nun wissen wir aber aus Eusebius, daß der orientalische Imperator niemals das Christenthum bei Todesstrafe verboten hat; nicht einmal für die Soldaten ist unter Licinius ein Gesetz erschienen, welches dieselben in die Alternative versetzt hätte, entweder den Göttern zu opfern oder zu sterben. Die fragliche Verfügung haben wir also nur als ein apokryphes Document anzusehen. Interessant ist übrigens die Art und Weise, wie dieses Pseudo-Rescript motivirt wird: Es heißt nämlich darin, der Kaiser habe in Erfahrung gebracht, daß manche Christen sich nicht nur den pflichtmäßigen Opfern zu entziehen wüßten, sondern sogar Statuen der Götter zur Nachtzeit zertrümmerten, und solche Vorfälle erheischten ein strengeres Verfahren gegen die Anhänger der neuen Religion. — Endlich gedenken die Acten wiederholt nicht eines Imperators, sondern mehrerer christenverfolgender Kaiser (‚*αὐτοκράτορες*‘); selbst bei Fällung des Urtheils gegen die zahlreichen Angeklagten bedient sich Lysias des Plurals ‚*παρακούσαντες τῶν αὐτοκρατόρων βασιλέων*‘ (cf. c. II, n. 6; c. III, n. 13; c. III, n. 16; c. IV, n. 21). Es ist dies eine Ausdrucksweise, die zu der licinianischen Verfolgung gar nicht stimmt; damals (d. i. zwischen 319 und 323) herrschten allerdings zwei Kaiser über die römische Welt, aber nur einer (eben Licinius selbst) bedrückte die Kirche, während der andere (Constantin) dem Christenthum seine volle Gunst zuwandte. Nach obigen Ausführungen ist es also geradezu unmöglich, die nicopolitanischen Märtyrer mit der Regierungszeit des Kaisers Licinius in Verbindung zu

bringen*). Es ist nun die Frage: Dürfen wir jene Heiligen vielleicht als Opfer einer früheren Christenverfolgung betrachten, oder beruht ihr Martyrium bloß auf einer byzantinischen Erfindung aus sehr später Zeit? — Der sogenannte **Liber linguae Arabicae** (ein **Codex Ms. ex lingua arabica de vita nonnullorum sanctorum** bei Du Pin a. a. O. S. 36, n. 4) versetzt die blutige Katastrophe von Nicopolis in die stürmischen Zeiten der diocletianischen Verfolgung**). Eine ähnliche Chronologie adoptirt das (sehr späte) ‚**Menologium Slavo-Russicum**' (bei Du Pin a. a. O.), wenn es das fragliche Martyrium, freilich allzu bestimmt, gerade dem Jahre 307 vindicirt. Zu Gunsten der soeben angedeuteten Combination ließe sich freilich Einiges vorbringen. Manche Angaben der Acten dürften alsdann minder unwahrscheinlich lauten, so das, was dort vom allgemeinen blutigen Charakter der Verfolgung gesagt wird, und ferner die Erwähnung mehrerer christenfeindlicher Imperatoren. Unter den letzteren hätte man die Mitregenten Diocletians resp. seine Nachfolger d. h. Maximian, Galerius und Maximin zu verstehen. Auch das, was in unserer Vita über die räumliche Ausdehnung der Verfolgung behauptet wird, könnte alsdann nicht mehr befremden, da die diocletianische Bekämpfung des Christenthums bekanntlich, abgesehen von den Territorien des milden Cäsars Constantius I. (Gallien und Britannien), sich über das gesammte römische Reich erstreckte. — Wer geneigt ist, die Blutzeugen von Nicopolis einer früheren Verfolgung zu-

---

*) Wie ich nachträglich finde, versetzen auch Galesinius (**Martyr Rom. p. 97a, Annot.**) und der Jesuit Sollier (**Acta Sanct. Boll. t. XXVII, p. 32, n. 2**) das Massen-Martyrium von Nicopolis in die Regierungszeit des Licinius.

) So auch selbst das **Menologium Basilii (**s. XX. Januarii p. 327. 328**) in einer freilich sehr verworrenen Notiz: An derselben Stelle werden sogar die vierzig Märtyrer von Sebaste mit der diocletianischen Verfolgung in Verbindung gebracht (!).

zuweisen, der möge auch Folgendes berücksichtigen. Das ziemlich alte sogenannte Martyrologium Hieronymi, welches, wie es scheint, jedenfalls noch vor dem Martyrologium Bedae d. h. vor dem achten Jahrhundert redigirt wurde, erwähnt unter dem 10. Juli, also unter demselben Tage, an dem beide orthodoxen Kirchen alljährlich das Gedächtniß der nicopolitanischen Heiligen begehen, 36 Märtyrer von Alexandrien (Hieron. Mart. ed. D'Achery-Martène, Spicileg. etc. t. II, p. 14). Diese Blutzeugen werden namentlich aufgeführt, und da ist es denn höchst auffallend, daß wir da den Namen Leontius, Mauricius und Daniel begegnen, daß also Einige aus der alexandrinischen Märtyrer-Gruppe genau dieselben Namen haben, wie die drei Koryphäen der nicopolitanischen Schaar; die Sache erscheint um so merkwürdiger, als beide Gruppen von Blutzeugen in den Martyrologien unter dem 10. Juli, unter demselben Tage vorkommen*). Sollerius (l. c. p. 33, n. 2) vermuthet, nun unter Bezugnahme auf die Identität der drei Namen in beiden Gruppen, die 36 angeblich alexandrinischen Heiligen gehörten wohl zur nicopolitanischen Schaar und seien lediglich auf Grund irgend einer Verwechslung als specielle Gruppe von Blutzeugen in das Martyrologium Hieronymi gerathen. Allein ich möchte lieber umgekehrt annehmen, daß die Griechen die alexandrinischen Märtyrer des sogenannten Hieronymus später willkürlich in nicopolitanische Heiligen umgestempelt haben; denn das Martyrologium Hieronymi ist jedenfalls älter als unsere Acten. Daß nämlich die letzteren schwerlich vor dem zehnten Jahrhundert d. h. vor dem Zeitalter des Metaphrastes ent-

---

*) Es muß jedoch bemerkt werden, daß Baronius die 36 alexandrinischen Märtyrer in seinem officiellen Martyrologium übergangen hat (ed. Mart. Rom. [Coloniae 1603] p. 434. 435). Die Bollandisten dagegen haben auch den Heiligen von Alexandria eine specielle Biographie gewidmet (cf. Acta Sanct. Boll. t. XXVII, p. 33 ‚De s. martyr. Alex. auctore Sollerio').

standen sind, das folgt theils aus obigen Ausführungen theils aus dem, was ich zur Kritik dieses gefälschten Opus noch sogleich vorbringen werde. — Selbst wenn unsere Vita die Katastrophe von Nicopolis nicht der licinianischen, sondern der diocletianischen Verfolgung vindicirte, so sähen wir uns doch bei dem sonstigen mehr als verdächtigen Charakter der Acten genöthigt, dieselben als ein vollständiges Falsum zu bezeichnen und demgemäß den so schlecht beglaubigten Heiligen die historische Existenz abzusprechen. Die abgeschmackten Wunderscenen und sonstigen unwahrscheinlichen Angaben sind selbst dem Jesuiten Du Pin zu bunt vorgekommen (l. c. p. 36, n. 5). In unserer Vita heißt es z. B., der Teufel sei dem Statthalter in der Gestalt des Aeskulap erschienen und hätte den Beamten gegen die Heiligen aufgehetzt: Mit Recht bezweifelt Du Pin dieses angebliche Wunder. Weiter soll das Gebet der Märtyrer Wasser aus einem Felsen entlockt haben; hierzu bemerkt unser Herausgeber durchaus zutreffend: ‚Erunt, opinor, quibus preces et aqua e rupe elicita non omnino arridebunt'. Man wird aber auch die Erwähnung eines Engels, der den Blutzeugen im Kerker erscheint (cf. c. IV), nicht eben glaubwürdig finden. Ferner unterhalten sich die Heiligen (nach c. II, n. 8—10 der Acten) im Gefängniß ausführlich über die Geschichte früherer Märtyrer und erbauen sich an der von diesen bewiesenen Standhaftigkeit; da wird eine ganze Reihe von Blutzeugen aus der decianischen und diocletianischen Verfolgung namentlich angeführt und deren Geschichte in theatralischer Weise mit abenteuerlichen Details ausgeschmückt. Dergleichen historische Reminiscenzen lauten aber im Munde von Leuten, die jeden Augenblick dem Tode entgegensehen, doppelt unwahrscheinlich. — Du Pin hat manche Fehler der Vita entdeckt und auch ehrlich gerügt, er hat es aber unterlassen, offen und freimüthig die erforderlichen Consequenzen zu ziehen, wobei jedoch zu berücksichtigen sein dürfte, daß ihm andere höchst auffallende Mängel der Acten,

die ich vorhin (oben S. 148—151) dargelegt habe, entgangen sind. Ich meinerseits ziehe rückhaltlos aus den gegebenen Prämissen auch die nothwendigen Schlüsse und constatire demnach, das Resultat gegenwärtiger Untersuchung zusammenfassend, ein Zweifaches, einmal daß die nicopolitanischen Märtyrer mit der Verfolgung des Licinius selbst dann absolut nichts zu schaffen haben, wenn ein historischer Kern zu Grunde liegen sollte, und zweitens daß die historische Existenz jener Heiligen überhaupt mehr als zweifelhaft ist*). —

---

§ 5.

Das Martyrium des Diacons Ammon und der vierzig Jungfrauen ist äußerst schwach beglaubigt und darf in keinem Falle mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung gebracht werden.

Baronius (Martyr. Rom. (Antv. 1613], s. I. Septembris, p. 371. 372; Annal. III, p. 125, § XII) und Tillemont (Mémoires etc. t. V³, p. 203. 204. 424. 425) wollen auch das Martyrium des Diacons Ammon und der vierzig von diesem

---

*) Auch aus dem absoluten Schweigen der meisten abendländischen Martyrologisten des achten und neunten Jahrhunderts läßt sich folgern, daß wir das Massen-Martyrium von Nicopolis als apokryph anzusehen haben: Beda und sein Interpolator Florus (ed. Henschenius soc. Jesu in den Actis Sanct. Boll. t. VII [Martii t. II], Venetiis 1735, p. XXIII), ferner Ado von Vienne (ed. Rosweydus soc. Jesu ad calcem Martyrologii Baroniani [Antverpiae 1613] p. 114. 115), Usuardus (ed. Sollerius l. c. p. 391) und Wandalbert (ed. D'Achery-Martène Spicil. t. II, p. 50) ignoriren unter dem 10. Juli die nicopolitanischen Blutzeugen. — Nur das Martyrologium Hieronymi feiert (l. c. p. 14) nach Erwähnung der 36 alexandrinischen Blutzeugen auch noch 12 Märtyrer von Nicopolis; allein der sogenannte Hieronymus darf nicht als competente Quelle gelten. — Das Martyrologium Gellonense (ed. D'Achery-Martène II, p. 32) gedenkt unter dem 9. Juli zweier Heiligen Namens Leontius und Mauritius. Hierin liegt aber durchaus kein Argument für die historische Existenz der nicopolitanischen Märtyrer; denn zunächst kann man auch dieses erst um 804 redigirte Martyrologium

zum Christenthum bekehrten Jungfrauen in die Regierungszeit des Licinius versetzen, und selbst der Calvinist Samuel Basnage (II, p. 680, § VI) räumt ein, daß wenigstens ein Diaconus Namens Ammon ein Opfer der licinianischen Verfolgung geworden sei. Die folgende Untersuchung wird aber hoffentlich überzeugend nachweisen, daß die Combination der genannten Kirchenhistoriker auf Mißverständniß und Irrthum beruht. — Zunächst ist das fragliche Martyrium nur durch die beiden Menologien, also durch trübe Quellen bezeugt: Sämmtliche abendländische Martyrologisten des achten und neunten Jahrhunderts wissen nichts von einem h. Ammon und seinen zahlreichen Gefährtinnen*). Die erste Kunde des angeblichen tragischen Ereignisses taucht erst um 980 (sic!) in dem Menologium Basilii (p. 246) auf; hiernach wird dann die betreffende Relation, freilich in einzelnen Nebenumständen etwas verändert resp. erweitert, in dem bekanntlich dem elften Jahrhundert angehörenden Menologium Sirleti (p. 463) wiederholt. Schon aus dem Grunde, weil das angebliche Martyrium nur durch so erbärmliche Quellen wie die beiden griechischen Calendarien beglaubigt

---

(cf. D'Achery-Martène p. 25) nicht als vollgültige Quelle ansehen, und zweitens ist es ungewiß, ob nicht etwa die alexandrinischen Märtyrer gemeint sind. Ebenso wenig läßt sich endlich folgende verworrene Notiz des erst im J. 894 verfaßten Martyrologium Notkeri (ed. Canisius — Jac. Basnagius in: Monum. eccl. t. II, pars III, p. 151, s. XI. Julii) zu Gunsten der Blutzeugen von Nicopolis verwerthen: ‚Romae passio ss. Stephani, Leontii, Mauritii et aliorum multorum'.

*) Ueber das angebliche Martyrium des h. Ammon und der vierzig Jungfrauen gehen folgende occidentalische Martyrologisten mit Stillschweigen hinweg: Der sogenannte Hieronymus (l. c. p. 17), Beda und sein Compilator Florus (p. XXVIII), Usuardus (p. 505), Ado (p. 147), Wandalbert (p. 52), der Verfasser des Martyrologium Gellonense (p. 34), Rhabanus (ed. Canis. — Jac. Basnage in: Thesaur. monum. etc. t. IIb, p. 339) und Notker (ed. Canis. — Jac. Basnage t. II, pars III, p. 170).

wird und nicht einmal in dem zweifelhaften Zeugniß des Metaphrastes eine Bestätigung findet*), sind wir vollkommen berechtigt, den Ammon und seine jungfräuliche Schaar in das Reich der Mythen zu verweisen. Sodann macht aber auch der Inhalt des in den beiden Menologien Erzählten ganz den Eindruck, daß es sich hier lediglich um ein apokryphes Martyrium handelt. Zunächst lesen wir da eine wahre Fülle entsetzlicher, zum Theil geradezu unglaublicher Henkerscenen**). Ferner fehlt es auch nicht an abgeschmackten Mirakeln: Nicht bloß das jüngere Calendar, sondern auch das ältere Menologium Basilii erzählt, die Heiligen hätten durch die Kraft ihres Gebetes einen heidnischen Priester in ganz außerordentlicher Weise dem irdischen Dasein entrückt***). Außerdem wird uns der Schauplatz des Martyriums derartig bezeichnet, daß man weiteren Zweifeln gegen die historische Existenz der 41 Blutzeugen Raum geben muß. Das Menologium Basilii — ich gehe in meiner Kritik von diesem griechischen Heiligenverzeichniß aus, weil es wenigstens etwas glaubwürdiger erscheinen dürfte, als das noch jüngere Menologium Sirleti — das Menologium Basilii erzählt nämlich, Adrianopel in Macedonien sei die Vaterstadt der Heiligen gewesen, und dort hätte auch ihr Martyrium begonnen. In welcher Stadt die 41 Blutzeugen aber den

*) Eine vita Ammonis etc. ex Metaphraste ist nicht bekannt; Surius hat diesen Heiligen und seine Gefährtinnen ignorirt.

**) Beide Menologien lassen z. B. speciell den h. Ammon sein Todesurtheil von einem zweiten Richter vernehmen, obwohl die Qualen, die der Heilige schon auf Befehl des ersten Beamten erduldet hatte, hingereicht hätten, um einem gewöhnlichen Sterblichen das Leben zu rauben (cf. Menolog. Bas. l. c.: ‚Quare Ammoni sublime arrepto scalpebantur latera cassisque candens indutus capiti est, qui postea missus‘ etc.).

***) Cf. Menol. Bas. l. c.: ‚(virgines) oraverunt Deum, quarum precibus sublatus in aëra sacerdos idolorum concidit et exstinctus statim est‘.

Tod erlitten, ist insofern durchaus ungewiß, als das genannte Menologium nur berichtet, Ammon und seine Genossinnen seien zu einem anderen Präfecten geschickt worden, um aus dessen Munde ihr Todesurtheil zu empfangen. Da nun, wie selbst Tillemont (Mémoires V[3], p. 424) zugeben muß, gar keine Stadt Namens Adrianopel in Macedonien existirt hat, so befinden wir uns bezüglich der Stätte jenes Martyriums in einer bedenklichen Ungewißheit. Denn die Art, wie sich der französische Kirchenhistoriker (Mémoires l. c.) aus dem Dilemma zu befreien sucht, ist doch nur ein rein willkürliches Verfahren. Er will nämlich das thracische Adrianopel statt des macedonischen substituiren, übersieht indeß dabei gänzlich, daß uns hierzu wohl die sonstigen geographischen Angaben des Menologium Sirleti, keineswegs aber der historische Zusammenhang des älteren und darum minder verwerflichen Menologium Basilii berechtigen. —

Da nach obigen Ausführungen Alles darauf hinausläuft, daß hier überhaupt ein durchaus apokryphes Martyrium vorliegt, so bin ich streng genommen der Aufgabe überhoben, noch speciell zu zeigen, daß die 41 Heiligen zu der licinianischen Verfolgung in gar keiner Beziehung stehen. Allein wäre auch das fragliche Martyrium durch ältere und authentischere Quellen verbürgt, so gäbe es doch für uns keinen Grund, das tragische Ereigniß der Regierungszeit des Licinius zu vindiciren. Schon Basnage (l. c.) hat darauf hingewiesen, daß wenigstens die vierzig Jungfrauen sicher nicht unter dem genannten Kaiser ihre religiöse Ueberzeugungstreue mit dem Tode gebüßt haben, da unter Licinius, wie schon so oft erwähnt, keine Frauen zum Martyrium gelangt sind. Unbegreiflich ist es aber, daß ein Kritiker wie Basnage auf die schwache Autorität der beiden Menologien hin es wagt, den Diacon willkürlich von seinen Gefährtinnen zu trennen, und die Behauptung aufstellt, in jedem Falle müsse man wenigstens die Hinrichtung des h. Ammon in die Regierungszeit des Licinius versetzen.

Gerade in dem Umstand, daß die Menologien den Diacon mit jener jungfräulichen Schaar im Märtyrertode vereinigen, muß eine besonnene, aber consequente Kritik eben ein bedeutsames Argument dafür erblicken, daß weder die vierzig Jungfrauen noch Ammon selbst unter Licinius gelitten haben können. Basnage dürfte übrigens übersehen haben, daß nach Eusebius wohl einige Bischöfe, aber nicht einfache Priester Opfer der licinianischen Verfolgung werden konnten*). Baronius (a. a. O.) nimmt an, der Diacon und seine Gefährtinnen seien nicht so sehr wegen ihres Glaubens an und für sich, denn wegen der Verletzung des (Eus. v. C. I, 53 erwähnten) licinianischen Gesetzes hingerichtet worden, wonach es verboten war, daß Frauen von Männern resp. von den Bischöfen und wohl von Clerikern überhaupt Religionsunterricht empfingen**). Das lautet gar nicht übel; allein ich muß in allem Ernste die Frage aufwerfen: Besagen die Menologien denn auch wirklich, daß sich das in Rede stehende Martyrium während der licinianischen Verfolgung zutrug? Ueber diesen Punkt würde der Kardinal vielleicht anders geurtheilt haben, wenn ihm nicht bloß das jüngere Menologium Sirleti, sondern auch schon das ältere Menologium Basilii zugänglich gewesen wäre. Nun wurden aber die 41 Märtyrer nach dem zuletzt genannten Calendar nicht auf Befehl des Kaisers Licinius, sondern auf Geheiß eines Präfecten oder Statthalters dieses Namens hingerichtet (‚qui [scil. Ammon] postea missus una cum virginibus ad Licinium praefectum cum iisdem damnatus est‘ etc.), und selbst das Menologium Sirleti bedient sich bloß eines zweideutigen Ausdrucks (— ‚missus est ad Licinium tyrannum‘), der sich mit demselben Rechte auf einen christenfeindlichen Statthalter, wie auf einen christenverfolgenden Imperator anwenden ließ. — Baronius ist also mit unzureichenden Kräften zu Gunsten des

*) Vergl. oben S. 51—63.
**) Vergl. oben S. 43—46.

h. Ammon und seiner jungfräulichen Schaar in die Schranken getreten. Tillemont (Mémoires t. V, part. 3, p. 424. 425) hat aber einen noch weit abenteuerlicheren und darum um so unglücklicheren Versuch unternommen, den Platz der 41 Heiligen im officiellen Kalender der römischen Kirche zu sichern. Der französische Forscher wagt nicht zu bestreiten, daß sich in den Berichten der Menologien einige sehr unwahrscheinliche Angaben vorfinden (cf. t. V³, p. 204), ja er räumt geradezu ein (l. c. p. 424), daß uns die beiden griechischen Calendarien nicht berechtigen, das fragliche Martyrium der licinianischen Verfolgung zu vindiciren. Statt sich nun bei diesem Resultat zu beruhigen, beruft er sich zum Beweise, daß der Diacon und seine Gefährtinnen dennoch unter Licinius gelitten hätten, auf eine noch ungleich schwächere und erbärmlichere „Quelle“ als die Menologien, nämlich auf Nicephorus Callisti (hist. eccl. VII, 44, opera Joannis Langi e Graeco in latinum sermonem translat. [Basileae 1553]), einen Byzantiner des vierzehnten oder gar des fünfzehnten Jahrhunderts (sic!)*). Was für ein zuverlässiger Gewährsmann dieser Nicephorus speciell im gegebenen Falle sein muß, geht unzweideutig aus dem Umstande hervor, daß er (l. c.) die jungfräulichen Schülerinnen des h. Ammon gar geschickt in die Gemahlinnen der vierzig Märtyrer von Sebaste umzuwandeln

*) Joannes Langus vermuthet (in der praefatio seiner lateinischen Edition), daß Nicephorus Callisti (scil. filius) seine Kirchengeschichte unter der Regierung des byzantinischen Kaisers Emmanuel II. des Paläologen (reg. 1391—1425) geschrieben hat, und diese Chronologie wird durch Niceph. h. e. XIV, 39 nicht wenig unterstützt. Wenn man diese Stelle mit der Dedication des Werkes an den Imperator vergleicht, so gewinnt man Anhaltspunkte genug, um der Combination des Herausgebers zuzustimmen. — Nachträglich sei hier erwähnt, daß Galesinius das zweifelhafte Martyrium des h. Ammon und der vierzig Jungfrauen willkürlich nach Griechenland versetzt (Mart. Rom. p. 120b). Dagegen vindicirt er (l. c.), correcter als Baronius, das tragische Ereigniß einem Präfecten Licinius und nicht dem Kaiser dieses Namens.

weiß, eine historische oder vielmehr unhistorische Metamorphose, die freilich nicht einmal den Beifall eines Baronius (Ann. eccl. III, p. 125, § XII) gefunden hat und auch von Tillemont (V[3], p. 425) bekämpft wird. —

---

§ 6.

Auch das Martyrium des Soldaten Acacius beruht auf sehr mangelhafter Grundlage und darf in keinem Falle mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung gebracht werden.

Baronius (Martyr. Rom. [Antv. 1613], s. XXVIII. Julii p. 313. 314) und Du Pin (Acta Sanctorum Boll. t. XXX [mensis Julii t. VI], Venetiis 1749, s. e. d., p. 547) sind der Meinung, auch das Martyrium eines Kriegers Namens Acacius, der angeblich zu Milet (an der Grenze von Lydien und Karien) wegen seines Glaubens hingerichtet wurde, falle in die Regierungszeit des Licinius. Allein diese Annahme erweist sich bei näherer Prüfung als durchaus unhaltbar: Es liegt uns hier abermals ein apokryphes Martyrium vor. Dasselbe ist nämlich nur durch die beiden Menologien, also durch die trüben Quellen des zehnten und elften Jahrhunderts, beglaubigt*), und es steht ihm weder das Zeugniß der abendländischen Martyrologien**), ja nicht einmal die schwache Autorität des Fabulators Metaphrastes zur Seite. Zweitens ist aber die Geschichte des Heiligen nicht bloß im Menologium Sirleti, sondern auch in dem älteren Menologium Basilii mit so viel unwahrscheinlichen Notizen, mit so viel abenteuerlichen Mirakeln und in's Fratzenhafte ausgemalten Folterscenen

*) Die betreffende Stelle des Menologium Basilii im griechischen Original abgedruckt von Henschenius (Acta Sanct. Boll. t. XXV, p. 697). — Menol. Sirleti p. 453.

**) Folgende Martyrologisten übergehen den Märtyrer Acacius: Der sogenannte Hieronymus (p. 15), Beda-Florus) p. XXIV. XXV), Abo (p. 121), Usuardus (p. 430), Wandalbert (p. 50), der Verfasser des Martyr. Gellon. (p. 32), Notker (p. 157) und Rhabanus (p. 335).

verbrämt, daß selbst der gut kirchliche Tillemont (Mémoires t. V, part. 3, p. 206) auf das Martyrium des h. Acacius keinen besonderen Werth legt, wie die folgenden Worte des französischen Gelehrten bezeugen: ‚Le menologe de Canisius fait encore une histoire pleine de prodiges de S. Acace décapité à Milet sous Licinius et le juge Posidoine‘. Einige wenige Proben mögen genügen, um obiges Urtheil näher zu begründen. Nach dem Menologium Basilii bewirkt der wunderthätige Heilige zweimal durch die Kraft seines Gebetes das Zusammenstürzen von Götzenbildern. Als man ihn in einen glühenden Kessel geworfen, der noch dazu mit Brennstoffen gefüllt war, geht der Märtyrer unversehrt (‚μηδὲν ἀδικηθεὶς‘) aus den Flammen hervor. Auch ein glühender Ofen vermag den Leib des Heiligen nicht zu schädigen (‚ἀβλαβὴς διέμεινεν‘), während dagegen ein heidnischer Militärtribun, auf dessen Befehl Acacius gemartert wurde, sein unvorsichtiges Herantreten an den Ofen sofort mit dem Leben bezahlte. Zuletzt wurde der Heilige enthauptet, und abermals ereignete sich ein Mirakel, indem nämlich der tödtlichen Wunde Blut und Milch entströmte (‚ἐτμήθη τὴν κεφαλὴν, τῆς τομῆς ῥευσάσης αἷμα καὶ γάλα‘). — Nach dem Gesagten erscheint also der Märtyrer Acacius als eine durchaus mythische Persönlichkeit, und ich brauche wohl nicht erst speciell nachzuweisen, daß dieser Held der Fabel ohne allen Grund von den curialistischen Kirchenhistorikern Baronius und Du Pin ein Opfer der licinianischen Verfolgung genannt wird. —

---

§ 7.

Ebenso ist das Martyrium der Soldaten Carterius, Aticus, Styracius, Eudoxius, Tobias, Agapitus, Nicopolitanus und ihrer Genossen sehr zweifelhaft und darf in keinem Fall in die Regierungszeit des Licinius versetzt werden.

Auch dieses Martyrium, welches zu Sebaste in Kleinarmenien stattgefunden haben soll, ist weder durch die späten occidentalischen Martyrologien*), ja nicht einmal durch Metaphrastes, den Altmeister der christlichen Mythologie**), sondern nur durch die beiden Menologien des zehnten resp. elften Jahrhunderts bezeugt***). Dieser Umstand berechtigt uns, die genannten Heiligen in's Gebiet der Fabel zu verweisen; es liegt also auch kein Grund vor, die Chronologie der zwei griechischen Calendarien, wonach die fraglichen Märtyrer unter Licinius gelitten haben, zu adoptiren. Da Eusebius trotz seiner sehr gehässigen Darstellung der licinianischen Verfolgungsacte der Soldaten-Martyrien mit keiner Sylbe erwähnt, so hat sich die Kritik gegenüber den meist in sehr später Zeit auftauchenden Legenden von militärischen Opfern der Christenverfolgung des orientalischen Kaisers möglichst abwehrend zu verhalten. Es wäre demnach selbst dann, wenn die Menologien als eine minder berüchtigte Quelle gelten dürften, ein Zweifel im gegebenen Falle wohl am Platze. Nun findet sich aber im Menologium Basilii die bedenkliche Notiz, es seien außer den acht Soldaten Carterius, Aticus u. s. w. noch eine große Menge von Gläubigen gleichzeitig dem Feuertode überliefert worden („Post hunc adduci Styracium et Tobiam et Nicopolitanum ..... iubet; deinde iubet sanctos fustibus

---

*) Folgende Martyrologisten übergehen die Märtyrer Carterius, Aticus u. s. w.: Der sogenannte Hieronymus (p. 20), Beda-Florus (p. XXXV), Ado (p. 181), Usuardus (s. 2. Nov.), der Verfasser des Mart. Gellon. (p. 36), Wandalbert (p. 55) und Rhabanus (p. 346).

**) Surius (IV, s. II. Novembris) ignorirt die fraglichen Märtyrer.

***) Menol. Basil. p. 286. — Menol. Sirl. p. 483.

..... confractos atque aliis tormentis affectos igni simul cum magna credentium multitudine absumi')*). Diese ,magna multitudo credentium', die angeblich in das Schicksal der acht Krieger verflochten wurde, bestand ohne Zweifel aus Christen der verschiedensten Stände und Klassen, und schwerlich bloß aus Soldaten oder Bischöfen. Unter Licinius konnten aber, wie schon oft gesagt, nur Repräsentanten der beiden soeben erwähnten Kategorien zum Martyrium gelangen. —

Nach obiger Deduction hat also Baronius (Mart. Rom. [Antv. 1613] p. 463. 464) ohne ausreichenden Grund dem h. Carterius und seinen Genossen (unter dem 2. November) eine Stelle im officiellen Calendarium der römischen Kirche eingeräumt, und ebenso hat er mit Unrecht jene zweifelhaften Heiligen mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung gebracht. Tillemont (Mémoires etc. t. V, part. 3, p. 207) ist diesem unmotivirten Urtheil des Kardinals kritiklos gefolgt. Auch Galesinius (Martyr. Rom. p. 151 b sqq.) versetzt die angeblichen Märtyrer irrthümlich in die Regierungszeit des Licinius.

---

§ 8.

Die Märtyrer Macrobius und Genossen (Gordianus, Zoticus, Lucianus und Heli), sowie der Presbyter Julianus sind ebenfalls apokryphe Heiligen und werden demnach ohne genügenden Grund der Regierungszeit des Kaisers Licinius vindicirt.

Auch diese angeblichen Blutzeugen sind bei dem gänzlichen Schweigen der abendländischen Martyrologien**) und

*) Das spätere Menologium Sirleti beschränkt übrigens die Anzahl jener sebastenischen Märtyrer auf zehn Soldaten (,Eodem die natalis ss. martyrum Eudoxii, Agapii et aliorum octo' etc.). Beide Menologien sind also über die Zahl der fraglichen Heiligen im Unklaren.

**) Cf. martyrol. Hieronymi (p. 18), Beda-Florus (p. XXIX. XXX), Ado (p. 153. 154), Usuardus (p. 530), Martyr. Gellon. (p. 34), Wandalbert (p. 52), Notker (p. 171. 173. 174) und Rhabanus (p. 339. 340).

selbst des Metaphrastes*) nur durch die Menologien beglaubigt und müssen deßhalb als mythische Persönlichkeiten gelten. — Was nun zunächst den h. Macrobius und seine Gefährten betrifft, so finden wir deren Martyrium nicht im Menologium Sirleti, sondern bloß im Menol. Basilii erwähnt (s. XIII. Septembris, p. 254). Es sei mir gestattet, dem Leser einen gedrängten Auszug aus dieser Legende vorzuführen. „Der Cappadocier Macrobius und der Paphlagonier Gordianus, zwei durch körperliche und geistige Vorzüge in gleicher Weise ausgezeichnete Jünglinge, erfreuten sich der besonderen Gunst des Kaisers Licinius und wurden sogar zu der Ehre zugelassen, bei der kaiserlichen Tafel aufzuwarten. Diese Sachlage schlug jedoch sofort in's Gegentheil um, als der Imperator erfuhr, daß seine beiden Freunde eifrige Christen seien. Er forderte sie auf, ihre Religion zu verleugnen, und als die Heiligen sich standhaft weigerten, wurden sie zuerst nach Kleinscythien (am Pontus Euxinus) verbannt und später zugleich mit drei anderen überzeugungstreuen Christen Namens Zoticus, Lucianus und Heli hingerichtet." Man sieht, diese Erzählung lautet anmuthig, aber nicht wahrscheinlich: Macrobius und Gordianus werden als frühere Lieblinge des Kaisers Licinius geschildert, damit ihre jähe Ungnade in dem frommen Gemüthe des andächtigen Lesers einen um so tieferen Eindruck hervorrufe, und damit die unbeugsame Charakterfestigkeit der Heiligen in einem um so glänzenderen Lichte erscheinen möge. Ferner wenn man auch zugeben will, daß die beiden Pagen des Imperators zugleich dem Militärstande angehörten — das Menologium rühmt wenigstens ihre singularis fortitudo —, so werden doch die drei Leidensgefährten des Macrobius und Gordianus weder als Soldaten noch als Bischöfe, sondern einfach als

*) Surius (t. III) übergeht unter dem 13. resp. 12. September die fraglichen Märtyrer; auch sonst findet sich keine von Metaphrastes herrührende Vita dieser Heiligen.

Christen bezeichnet (‚Atqui s. viri praevertentes illuc invenere Zoticum et Lucianum et Heli fortissime pro Christi nomine pugnantes‘). Das Martyrium der fünf Heiligen darf also, selbst wenn es besser bezeugt wäre, in keinem Falle als Wirkung der licinianischen Verfolgung aufgefaßt werden. — Was die neuere Litteratur anbelangt, so erscheint Baronius dieses Mal maßvoller als sonst; er begnügt sich nämlich (Mart. Rom. [Antv. 1613] p. 387; Ann. III, p. 134, § 53) damit, von den fünf Pseudo-Heiligen nur einen, den Macrobius in das officielle Martyrologium der Curie aufzunehmen. Tillemont (Mémoires t. V, part. 3, p. 204) ist aber von dieser kühlen Zurückhaltung des Kardinals wenig erbaut: er meint, sämmtliche fünf Märtyrer verdienten eine Stelle im römischen Calendarium, ja er will nicht einmal einen h. Valerianus von dieser Ehre ausgeschlossen wissen, über den sich im Menologium Basilii (l. c.) die nichtssagende Notiz findet, derselbe hätte am Grabe der Heiligen Thränen vergossen und sei dann verschieden (‚Valerianus autem super sanctorum sepulchro deplorans animam Deo reddidit‘). — In gewissem Sinne wird selbst der besonnene Kritiker dem Vorwurfe, den der fromme Tillemont gegen den curialistischen Kirchenhistoriker erhebt, beipflichten können: Baronius hatte nämlich nur die Alternative, sämmtliche fünf Märtyrer entweder zu acceptiren oder — zu verwerfen. —

Baronius (Mart. Rom. l. c.; Ann. eccl. l. c.) hat unter dem 13. September auch einen Presbyter Julianus, der zu Ancyra in Galatien unter Licinius den Märtyrertod erlitten haben soll, in sein Martyrologium eingetragen. Daß uns hier abermals ein apokryphes Martyrium vorliegt, dessen nur die mit Recht verrufenen Menologien gedenken, habe ich bereits bemerkt. Aber selbst wenn die historische Existenz dieses Heiligen überhaupt durch authentischere Quellen beglaubigt wäre, dürften wir unter keinen Umständen

das tragische Ende jenes Priesters mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung bringen. Denn einmal konnten unter Licinius wohl einige Bischöfe und eine Anzahl Soldaten, aber nicht einfache Presbyter ihre religiöse Standhaftigkeit mit dem Leben büßen. Sodann ist in dem Menologium Basilii (p. 254) hervorgehoben, daß die licinianische Verfolgung überhaupt einen blutigen Charakter trug, und daß sich Julianus nebst 42 anderen Christen deßhalb in eine Gebirgsgegend geflüchtet hätte (‚Licinio imperatore cum vulgo saeviretur in Christianos' etc.). Licinius hat aber bekanntlich nie allgemeine Edicte zu blutigen Maßregeln gegen die Christen erlassen. Die Angaben des Menologium Basilii könnten also, wenn wir sie eben nicht in einer so erbärmlichen Quelle läsen, auf die Zeiten Diocletians bezogen werden, und Tillemont (Mémoires t. V³, p. 205. 206) ist jedenfalls im Recht, wenn er unseren Julianus mit dem gleichnamigen Priester, den das Menologium Sirleti (p. 467) unter dem 12. September erwähnt und geradezu der diocletianischen Verfolgung vindicirt, für identisch hält. Mit gutem Grunde leugnet der französische Forscher, daß der h. Julian ein Opfer der licinianischen Verfolgung geworden sei; er verräth aber deutlich den inconsequenten Kritiker, wenn er trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht den Muth hat, die historische Existenz des ancyranischen Heiligen überhaupt in Abrede zu stellen. —

---

§ 9.

Das Martyrium des Soldaten Severianus von Sebaste ist nicht ausreichend beglaubigt und darf keineswegs in die Regierungszeit des Kaisers Licinius versetzt werden.

Baronius (Martyr. Rom. [Antv. 1613] s. IX. Septembris p. 382. 383; Ann. eccl. t. III, p. 132, § 46), Galesinius (Martyr. Rom. p. 124b; Annotat. p. 159b) und Tillemont

(Mémoires etc. t. V[3], p. 206. 207) rechnen auch einen Krieger Namens Severian, der bald nach den vierzig Märtyrern von Sebaste seine Anhänglichkeit an den christlichen Glauben mit dem Tode besiegelt haben soll, zu den Opfern der licinianischen Verfolgung. Diese Combination erscheint aber bei näherer Prüfung als durchaus unhaltbar. Zunächst beruht unsere Kenntniß jenes Heiligen ausschließlich auf einer Vita des Metaphrastes*) und den, wie wir sehen werden, hieraus abgeleiteten Notizen der beiden Menologien**), also auf unzulänglichen Quellen: die occidentalischen Martyrologien wissen nichts von einem Märtyrer Severian***); die historische Existenz des fraglichen Blutzeugen ist demnach überhaupt zweifelhaft. Nehmen wir nun an, daß die Acten des h. Severian keine besonders unwahrscheinlichen Angaben enthielten, so wären wir gleichwohl in keinem Fall berechtigt, den sebastenischen Heiligen mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung zu bringen. Eusebius spricht nämlich nicht davon, daß Soldaten-Martyrien unter der Regierung des orientalischen Augustus vorgekommen wären. Wir könnten also nur dann zugeben, daß der Soldat Severian entgegen dem allgemeinen unblutigen Charakter der licinianischen Verfolgung auf Befehl eines grausamen Statthalters wegen seines Glaubens hingerichtet worden sei, wenn dieses Martyrium in authentischer Weise, etwa wie das Schicksal der vierzig sebastenischen Krieger durch einen Basilius den Großen oder Sozomenus, verbürgt wäre. Metaphrastes und die Menologien

*) Abgedruckt bei Surius (III, s. IX. Septembris, p. 101—103).

**) Menol. Basil. p. 251, s. VII. Septembris. — Menol. Sirleti s. IX. Septembris, p. 466.

***) Cf. martyr. Hieronymi p. 18. — Mart. Gellon. p. 34. — Wandalb. p. 52. — Ado p. 152. 153. — Vetus Romanum martyrol. ed. Rosweydus (ad calcem Baroniani Martyrologii [Antv. 1613] p. 18. — Beda-Florus p. XXIX. — Usuardus p. 522. — Notkerus p. 173. Ueber eine hierher gehörige verworrene Stelle des Martyrol. Rhabani vergleiche man den „Anhang“ zu dieser Schrift.

müssen aber eben nur als trübe Quellen gelten. — Was ferner die Beschaffenheit der Acten anbelangt, so ist Tillemont (p. 207) geneigt, dieselben (mit Ausnahme der beiden Schlußkapitel) für echt anzusehen. Nun darf man freilich einräumen, daß unsere Vita nicht gerade zu den verrufensten Biographien des byzantinischen Fabulators gehört; bei nur oberflächlicher Kritik könnte sie allerdings für ein im Wesentlichen authentisches Document gehalten werden. Es ist da z. B. (vergl. c. I) nicht die Rede von generellen Verfolgungsdecreten des Licinius; wir lesen nichts von wunderbaren himmlischen Erscheinungen, die den Bekenner Christi im Kerker ermuthigt hätten (vergl. c. V und VI), und umgekehrt wird der dux Lysias, auf dessen Befehl Severian den Märtyrertod erleidet, nicht vom Teufel in Person gegen den Heiligen aufgestachelt. Endlich läßt sich Severian, wenn auch seine Erwiderungen bisweilen heftig und nicht sonderlich respectvoll lauten, doch niemals gegen seinen unmenschlichen Peiniger Lysias bis zu jenen rasenden eines Christen unwürdigen Schmähungen hinreißen, die Metaphrastes so häufig seinen Helden in den Mund legt (vergl. c. II—IV; VI—VIII). Allein trotz dieser scheinbaren Vorzüge finden sich in den Acten mehrere unrichtige oder doch unwahrscheinliche Angaben, die zur Genüge beweisen, daß wir ein gefälschtes Machwerk aus später Zeit vor uns haben, das freilich nicht mit so ungeschickter Hand componirt ist, wie so viele andere byzantinischen Märtyreracten. Zunächst erscheint da die Tragweite der licinianischen Verfolgung übertrieben dargestellt, wenn auch keine allgemeinen Blutedicte erwähnt werden: die Vita geht nämlich (vergl. c. I) von der irrigen Voraussetzung aus, als hätte der Imperator alle Heiden, die zum Christenthum übertraten, einkerkern lassen. Ferner erzählen die Acten, Severian hätte nach der Ueberzeugung seiner heidnischen Gegner die vierzig Krieger von Sebaste zum Ausharren im Kampfe ermuntert, ja er sei sogar die moralische Ursache ihrer todesmuthigen Standhaftigkeit gewesen (c. I: ‚Praeter haec etiam alias

intentabant ei criminationes, nempe quod quadraginta illorum, qui paulo ante viriliter decertaverant ..... Severianus fuerit praecipua causa eorum tolerantiae'). Diese Notiz ist aber entschieden falsch; denn weder die Homileten Basilius, Gregor von Nyssa u. A. noch die einer sehr späten Zeit angehörenden gefälschten Acten der sebastenischen Glaubenshelden gedenken auch nur mit einer Sylbe der angeblich so einflußreichen Rolle, die Severian zur Zeit jenes Martyriums gespielt haben sollte. Weiter berichtet unsere Vita, der Heilige hätte den in den Gefängnissen schmachtenden Christen in reichlichem Maße leibliche Erquickung zugeführt (l. c.: ,et quod cum multas haberet facultates, nullum sineret egere ex iis, qui erant eiusdem sententiae. Quinetiam eos, qui includebantur in custodiis, propterea quod mutarint religionem, non sineret propter rerum necessariarum indigentiam, meliorum suscipere sententiam: sed affatim eis suppeditans redderet impudentiores'). Durch diese Acte der Barmherzigkeit hatte aber Severian ein unmenschliches Gesetz des Licinius verletzt, welches allen Unterthanen bei schwerer Strafe verbot, die eingekerkerten Mitbürger mit Speise und Trank zu erquicken. Nun ist es gewiß auffallend, daß Lysias an keiner Stelle der Acten dem sebastenischen Heiligen diese Uebertretung eines kaiserlichen Gesetzes zum Vorwurf macht*). Endlich fehlt es in der Vita auch nicht ganz an Wunderscenen, die sich allerdings erst nach dem Tode des Märtyrers zugetragen haben sollen: Ein Sclave Severians wird vom Tode wieder zum Leben erweckt (vergl. c. IX), und am Grabe des Heiligen ereignen sich viele Mirakel (c. X: ,Quo in loco in hodiernum usque diem sanctus illic frequentes operatur curationes

---

*) Das im Text erwähnte ungerechte Gesetz des Licinius galt übrigens nicht bloß christlichen, sondern auch heidnischen Gefangenen (vergl. oben S. 60, Anm. *).

et multa miracula cuilibet roganti benigne apparens et eius curam gerens'). Diese Wunderscenen, die sogar dem frommen Tillemont ‚un peu suspects' vorkommen, sowie der Ausdruck, ‚in hodiernum usque diem' (an der zuletzt citirten Stelle) bekunden zum mindesten, daß die Acta s. Severiani in einer sehr späten Zeit abgefaßt sein müssen. — Baronius (Mart. Rom. l. c.) ist den gewaltigen Schwierigkeiten, die das in Rede stehende Martyrium dem Forscher bietet, sehr bequem aus dem Wege gegangen: natürlich erkennt er die Acten ihrem gesammten Inhalte nach als authentisch an, behauptet sogar, Metaphrastes habe dieselben aus uralten Manuscripten zusammengefügt (‚quae [scil. acta] uberius descripsit Metaphrastes ex antiquis codicibus') und betrachtet es demgemäß als ausgemacht, daß die vierzig Märtyrer vom h. Severian häufig im Kerker besucht wurden. — Was den schon vorhin angedeuteten Zusammenhang der bezüglichen Berichte in den Menologien mit unserer Vita betrifft, so bietet das Menologium Basilii nur ein Excerpt aus den Acten. Hierfür spricht zunächst ein chronologischer Grund: Da nämlich die Vita, wenn auch in sehr später Zeit, doch jedenfalls etwas früher als das Opus des Metaphrastes componirt worden ist, weil sie eben nicht zu den plumpesten byzantinischen Mystificationen gehört, so dürfen wir annehmen, daß das erst gegen Ende des zehnten Jahrhunderts redigirte Menologium Basilii die Acta s. Severiani bereits vorgefunden habe. Zweitens schließe ich aus dem Inhalt der betreffenden Mittheilungen des genannten Calendars, daß dieselben aus der Vita geschöpft sind: die wichtigsten Momente des Martyriums werden in den Acten sowohl als im Menologium Basilii übereinstimmend erzählt, natürlich sind dieselben in dem letzteren in abgekürzter Form dargestellt. So begegnet man in dem erwähnten griechischen Martyrologium unter Anderem auch der Notiz, wonach Severian die vierzig sebastenischen Krieger häufig im Kerker besuchte

und zur Ausdauer im Glaubenskampfe ermahnte. — Das Menologium Sirleti dagegen hat die vita s. Severiani aller Wahrscheinlichkeit nach nicht unmittelbar benutzt, sondern bloß aus der Relation des älteren Calendars einen Auszug geliefert. Diese Combination ergibt sich aus der noch späteren Abfassungszeit des Menologium Sirleti, sowie aus der noch kürzeren Form, in der wir die Geschichte des Märtyrers in dem jüngeren Menologium lesen. — Das Resultat obiger Untersuchungen geht also dahin, daß Severian ein apokrypher Heiliger ist und demgemäß zur licinianischen Christenverfolgung in gar keinem Zusammenhang steht*).

§ 10.

Ueber die angeblichen Märtyrer Cyrinus, Primus und Theogenes von Cyzicus und die drei Brüder Argeus, Narcissus und Marcellinus von Tomi in Kleinscythien.

Die lateinische Kirche begeht alljährlich am 3. Januar das Gedächtniß der Heiligen Cyrinus, Primus und Theogenes, die gemeinschaftlich unter Licinius in der Provinz Phrygia ad Hellespontum den Märtyrertod erlitten haben sollen**). Lassen wir einstweilen die auf die eigenthümliche Veranlassung

*) Wer aber wie Galesinius troß des ungenügenden Quellenmaterials den angeblichen Märtyrer in die Regierungszeit des Licinius versetzt, der muß doch wenigstens consequent sein und nach den Acten die kleinarmenische Stadt Sebaste als den Schauplatz des tragischen Ereignisses betrachten. Es ist also eine ganz unbegründete Behauptung, wenn der genannte Kirchenhistoriker (p. 124 b) annimmt, das fragliche Martyrium hätte in Griechenland stattgefunden.

**) Cf. Baronius (Martyr. Rom. [Antv. 1613] s. III. Januar. p. 10 und Note g, p. 11; Ann. eccl. III, p. 133, § 47). — Unbegreiflich ist es, wie Galesinius (Mart. Rom. annotat. p 5 a) die Hinrichtung der drei Märtyrer dem Jahre 256 zuweisen kann, obgleich er vorher (im Text p. 2 b. 3 a) den tragischen Vorgang der licinianischen Verfolgung vindicirt hat.

des fraglichen Martyriums bezügliche Controverse bei Seite und untersuchen zunächst, ob wirklich jene Trias von Blutzeugen in die Katastrophe verwickelt war, oder ob Theogenes allein hingerichtet wurde. Ich möchte mit Tillemont (Mémoires etc. t. V³, p. 238) das Letztere behaupten. Zu Gunsten der ersteren Combination könnte man sich freilich auf die Martyrologien des sogenannten Hieronymus (p. 2) und des Usuardus (p. 7) berufen, die unter dem 3. Januar unmittelbar vor Theogenes zwei Heiligen Namens Cyrinus resp. Cyricus und Primus erwähnen. Da indeß die drei fraglichen hellespontischen Märtyrer zunächst der orientalischen Kirche angehören, so dürfte in der vorliegenden Controverse in erster Linie die kirchliche Praxis der Griechen entscheidend sein. Nun verehrt aber die griechische Kirche am 3. Januar bloß den h. Theogenes: Weder die Acten des letzteren*) noch das Menologium Basilii (p. 319)**) wissen etwas von Gefährten dieses Heiligen. Mit Recht hat also selbst Tillemont (a. a. O.) aus dem Schweigen der Griechen geschlossen, daß Cyrinus und Primus mit dem Martyrium des Theogenes in keinem Zusammenhang stehen und mit demselben höchstens den Tag und den Ort der Hinrichtung gemeinsam haben. Die sehr wahrscheinliche Vermuthung des französischen Forschers findet übrigens sogar in einzelnen abendländischen Martyrologien ihre Bestätigung. So wird in einer Handschrift des Florus unter dem 3. Januar (p. VI) Theogenes allein erwähnt (‚Ipso die passio s. Theogenis, qui praecipitatus est in mare sub Licinio'). Und ferner scheint mir die confuse Art, wie das schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts redigirte Martyrologium Gellonense (p. 26) eines h. Ciricus und des Theogenes unter dem 3. Januar

*) Abgedruckt in den Actis Sanctor. Boll. t. I, s. III. Januarii p. 134. 135 und theilweise (im gedrängten Auszug) bei Surius I, s. III. Januarii, p. 59 (ex Mombritii tomo II).

**) Das Menologium Sirleti (s. III. Januar. p. 412) übergeht den h. Theogenes.

gedenkt (,Cirici, Claudionis, Argei, Marcelli, Theugenis Martyris'), wo also die betreffenden Heiligen in möglichst großer Entfernung von einander ihren Platz erhalten, auch nicht gerade dafür zu sprechen, daß Cyricus und Theogenes gemeinschaftlich den Märtyrertod erlitten haben. —

Baronius und Galesinius haben also nach dem Gesagten ohne ausreichenden Grund drei hellespontische Märtyrer angenommen: Es handelt sich hier eben nur um einen Blutzeugen, den h. Theogenes. Dagegen sind die beiden curialistischen Kirchenhistoriker vollständig im Recht, wenn sie in unserem Heiligen eine geschichtliche Persönlichkeit erblicken: ich werde alsbald darthun, daß derselbe unzweifelhaft unter Licinius die Todesstrafe erlitten hat. Allein gleichwohl darf er nicht als Märtyrer im gewöhnlichen kirchlichen Sinne betrachtet werden. Nach den Acten wurde nämlich Theogenes nicht wegen seines christlichen Glaubens, sondern wegen seiner aus religiöser Schwärmerei hervorgegangenen beharrlichen Weigerung, in das römische Heer einzutreten, mit dem Tode bestraft: Der Legionstribun Zelicentius, dem die Aufgabe zufiel, den zum Militärdienst ausgehobenen Christen zur Ableistung des Fahneneides zu vermögen, fordert den Heiligen nie auf, Christum zu verleugnen, sondern stets richtet er an den renitenten Rekruten die Anfrage: ,vis militare?'*). — Wir haben jetzt zu untersuchen, ob die vita s. Theogenis authentisch sei, und diese Frage ist hier um so mehr indicirt, als jene Acten zur Beurtheilung des allgemeinen Charakters der licinianischen Verfolgung ein nicht unwichtiges Material liefern. Zuerst sei der Schattenseiten unserer Vita gedacht, die übrigens schon Tillemont (Mémoires

*) Cf. Acta s. Theogenis (ed. Bollandus) c. I: ,(Theogenes) cogebatur militare. — Tribunus ..... dixit: — ,milita Licinio' etc. c. III: Tunc tribunus: Militas an non? c. V: Vis ergo militare? c. IX: — misit (tribunus) relationem ..... referens omnia, quae fecerat Theogeni nolenti militare.

t. V³, p. 233. 439—442) so ausführlich besprochen hat, daß ich mich kurz fassen darf. Es fehlt in den Acten in der That nicht an unwahrscheinlichen Angaben und Wunderscenen. So heißt es (c. IV), zur Geißelung des Heiligen seien achtzehn Centurionen verwandt worden (!)*). Im Kerker wird Theogenes von Christus besucht (vergl. c. VIII); der Märtyrer prophezeit eine Niederlage des Licinius (c. VI). Als die Henker im Begriffe sind, den Heiligen in's Meer zu stürzen, werden sie durch eine wunderbare Lichterscheinung geblendet (c. X); am Grabe des Märtyrers finden wunderbare Heilungen und sonstige Mirakel statt (c. XII). Diese Wunderscenen und vor Allem der Ausdruck: ‚In quo loco i. e. in villa Adamanti fidelissimi viri, in qua sepultus est Theogenes, nunc magna fiunt mirabilia' etc. (an der soeben citirten Stelle) beweisen jedenfalls, daß die Vita erst in später Zeit componirt ist. Dennoch nehme ich an, daß derselben ältere authentische Aufzeichnungen zu Grunde liegen, wenn auch dieser historische Kern durch das üppige Gestrüpp der sich ansetzenden Legende fast unkenntlich geworden ist. Meine Combination stützt sich auf folgende Gründe. Erstens stammt die Vita nicht aus der anrüchigen Fabrik des Metaphrastes; sie ist überhaupt kein griechisches, sondern ein lateinisches Document. Der Herausgeber Bollandus äußert sich (p. 133, n. 8) über die Auffindung unserer Acten, wie folgt: ‚Acta s. Theogenis descripsi ex vetusto codice manu exarato Imperialis monasterii S. Maximini et contuli cum Ms. S. Mariae de Ripatorio, Jonino Mombritio, Agonibus Martyrum excusis, Ms. ecclesiae S. Martini Ultraiecti'. Zweitens finde ich den wesentlichen Inhalt unserer Acten auch durch occidentalische Martyrologien bestätigt: Schon das

*) Unwahrscheinlich ist auch die Notiz (c. IX), der Tribun hätte über den störrischen Militärpflichtigen an den Kaiser berichtet. Ich dächte, daß in den strengen römischen Kriegsgesetzen derartige Fälle von Widersetzlichkeit vorgesehen waren.

jedenfalls vor dem Zeitalter Beda's redigirte Martyrologium Hieronymi erwähnt den h. Theogenes*). Drittens — und hierauf lege ich am meisten Gewicht — lautet der wesentliche Kern unserer Vita an und für sich ganz wahrscheinlich: Es hat thatsächlich unter den Christen der ersten Jahrhunderte solche Schwärmer gegeben, die wie der bekannte Märtyrer Maximilian in ihrer übertriebenen religiösen Empfänglichkeit einem falschen Quietismus huldigten und demgemäß den Militärdienst sowohl wie jede andere weltliche Beschäftigung für unvereinbar mit dem Christenthum hielten. Viertens enthalten die Acten auch manche andere Angaben, die vollständig dem historischen Zusammenhang entsprechen; so wird z. B. Licinius zwar als eifriger Heide bezeichnet (n. 1: ‚Tempore enim Licinii paganissimi tyranni'), aber nirgends begegnen wir der Voraussetzung, als hätte dieser Kaiser allgemeine Blutedicte gegen die Christen erlassen, während in so manchen der notorisch gefälschten Acten Licinius mit einem gewissen Behagen als der grausamste aller Christenverfolger geschildert wird. Ja ein oberflächlicher Kritiker könnte sogar umgekehrt gegen die Vita die Anklage erheben, daß sie die licinianischen Verfolgungsacte allzu sehr abschwäche. Der Tribun erwidert nämlich dem Heiligen auf seine Weigerung, in den Militärdienst einzutreten, unter Anderem Folgendes (n. 1): ‚Ecce et isti omnes, qui adstant, milites Christiani sunt et tamen militant'. Hiernach dienten also damals d. i. kurz vor dem Feldzug von 323 viele Christen im licinianischen Heere, ohne wegen ihres Glaubens belästigt zu werden, und doch hatte der Imperator nach Eus. h. e. X, 8; v. C. I, 52 und Sulp. Sever. chron. II, 32 den christlichen Soldaten die Alternative gestellt, entweder Christum zu ver-

*) Näheres über die Erwähnung des Theogenes in den occidentalischen Martyrologien oben S. 172 und bei Bollandus (l. c. p. 133). Auch die Martyrologisten Rhabanus (p. 314) und Notker (p. 90) gedenken des in Rede stehenden Heiligen.

leugnen oder auszutreten. Allein die Worte des Tribuns stehen mit jenen Stellen nur scheinbar im Widerspruch. Denn, wie ich bereits oben (S. 62) ausgeführt habe, konnte diese Verfügung, um das Heer nicht zu entvölkern, wohl nur theilweise vollstreckt werden und traf in voller Strenge gewiß nur die Officiere. Auch darf man nicht übersehen, daß sich die fragliche Aeußerung keineswegs überhaupt auf die licinianischen Truppen bezieht, sondern zunächst bloß eine einzelne Legion (‚legio Secunda Traiana') betrifft. — Als das Motiv der auffallenden Renitenz des h. Theogenes habe ich vorhin religiöse Schwärmerei bezeichnet. Baronius dagegen sucht das Auftreten unseres Heiligen auf einen specielleren Anlaß zurückzuführen und meint, die Scheu, gegen das von Constantins Heer vorgetragene Banner des Kreuzes kämpfen zu müssen, hätte den eifrigen Christen dazu bestimmt, den Fahneneid zu verweigern (ann. eccl. l. c.). Allein diese Anschauung des Kardinals ist durchaus unhaltbar: Das Verhör des Theogenes durch den Legionstribunen beweist nämlich unzweideutig, daß wir die Handlungsweise des Heiligen nur aus dem allgemeineren Motiv religiöser Schwärmerei erklären dürfen. Zunächst ist sich der Bischofsohn — denn das war Theogenes nach n. 1 der Acten — des tiefen religiös-politischen Gegensatzes zwischen den beiden damaligen Beherrschern der römischen Welt gar nicht bewußt; denn auf die Frage des Zelicentius: ‚Non placet tibi Licinius imperator?' antwortet der ungehorsame Rekrut: ‚Non novi' (cf Acta, n. 1). Ferner lehnt Theogenes die Aufforderung, sich in die Legion einreihen zu lassen, mit folgenden Worten ab: ‚Ego Christianus sum et milito meo regi, qui est rex regum; illi militans alii militare non possum' (cf. Acta l. c.). Noch deutlicher ergibt sich aus einer weiteren Aeußerung des Heiligen, daß es keineswegs der Conflict zwischen Licinius, dem Repräsentanten des alten Götterglaubens, und Constantin, dem Träger der christlichen Idee, gewesen ist, was ihn zu seiner Renitenz

vermochte: ‚Ego Christianus sum et non convenit mihi huic saeculo militare, cui abrenunciavi. Sed neque possum negare regem esse aeternum, cui milito‘. In demselben Sinne ist auch noch eine andere Stelle (Acta, n. 2) aufzufassen. Auf die Frage des ‚legionis praepositus‘ Possidonius, ob er und Zelicentius, wenn sie Christum erkannt hätten, ihren Kaiser verlassen und dem Christengotte dienen könnten, antwortet Theogenes Folgendes: ‚Si vultis, nil est, quod impediat vos; praeterea si relinquatis tenebras istius mundi et ad tempus, quas habetis, dignitates et honores et veniatis ad Deum vivum et regem aeternum et militetis ei, quemadmodum et ego, vivetis in vitam aeternam‘. —

Die römische Kirche feiert alljährlich am 2. Januar das Andenken dreier Brüder Argeus, Narcissus und Marcellinus, die, ebenso wie Theogenes, wegen ihrer Weigerung, in das licinianische Heer einzutreten, zu Tomi in Kleinscythien die Todesstrafe erlitten haben sollen*). Liegt hier eine wirkliche Thatsache zu Grunde, so haben wir es jedenfalls nicht mit Märtyrern im strengeren kirchlichen Sinne zu thun, insofern die Brüder ja nicht wegen ihres Glaubens, sondern nur wegen ihrer allerdings aus überspannten religiösen Vorstellungen hervorgegangenen Weigerung, eine Pflicht dem Staate gegenüber zu erfüllen, hingerichtet wurden. Allein es liegt hier eben gar kein historisches Factum vor; die drei Brüder stehen

*) Cf. Baronius (Mart. Rom. [Antv. 1613], s. II. Januarii, p. 7. 8; ann. III, p. 132. 133, § 47). — Cf. Galesinius (Mart. Rom. p. 2a, annotat. p. 4a. 4b). Galesinius verwickelt sich in einen seltsamen Widerspruch, wenn er das Martyrium der Brüder zuerst (p. 2a) in die Regierungszeit des Licinius versetzt und dann doch der diocletianischen Verfolgung resp. dem Jahre 305 vindicirt (annot. p. 4a). — Cf. Bollandus (Acta Sanct. t. I, s. II. Januar. p. 82. 83). —

zur Regierungszeit des Licinius in gar keiner Beziehung. Dieser Satz gilt zunächst unzweifelhaft von den beiden angeblichen Gefährten des Marcellinus. Die drei Martyrologisten Beda (p. VI), Usuardus (p. 5) und Ado (p. 50) gedenken nämlich zwar sämmtlicher drei Brüder, bringen aber bloß den Marcellin ausdrücklich mit der Regierungszeit des Licinius in Verbindung, so daß man nicht recht weiß, warum die zwei Anderen mit erwähnt sind; so heißt es z. B. bei Beda: ‚Et in Ponto civitate Tomis trium fratrum Argei, Narcissi et Marcellini pueri, qui sub Licinio principe inter tirones comprehensus mersione maris martyrizatus est'; von Argeus und Narcissus erfährt man also eigentlich nichts. Was aber den dritten Bruder Marcellinus betrifft, so ist er entschieden ein apokrypher Heiliger, und seine historische Existenz beruht wohl, wie Tillemont (Mémoires etc. t. V³, p. 238) richtig bemerkt, eben nur auf einer Verwechslung mit Theogenes. Der französische Kirchenhistoriker motivirt übrigens seine Ansicht nicht sehr glücklich. Er meint nämlich, der h. Marcellin sei sicherlich nicht zum Waffendienst ausgehoben worden, da er in den Martyrologien als puer (enfant) bezeichnet werde. Nun verbindet aber der Lateiner bekanntlich mit dem Worte ‚puer' nicht bloß den engeren Begriff „Knabe", sondern er versteht auch häufig unter diesem Ausdruck einen jungen Mann bis zu zwanzig Jahren*). Nicht aus dem von Tillemont angegebenen Grunde nehme ich also eine Verwechslung beider Heiligen an, sondern zunächst darum, weil es immer höchst verdächtig erscheinen muß, wenn, wie in unserem Falle, die Geschichte zweier gleichzeitiger Märtyrer bis in's kleinste Detail übereinstimmend mitgetheilt wird: Beide Martyrien lauten, abgesehen von der Verschiedenheit des Schauplatzes und der Namen, vollständig identisch. Für meine Combination spricht aber zweitens noch die gänzliche Ignorirung des h. Marcellin

---

*) Cf. Du Cange et Forcellini s. v. puer.

Seitens der griechischen Kirche, die doch, wenn er eine historische Persönlichkeit wäre, zunächst auf ihn Anspruch machen müßte: Wir besitzen weder Acten des fraglichen Heiligen*), noch gedenken seiner die Menologien**). — Das Resultat der vorstehenden Untersuchung ist also kurz folgendes: Von den drei Heiligen, die die lateinische Kirche am 3. Januar verehrt, gehören zwei, Cyrinus und Primus, dem Bereiche der Fabel an, der dritte dagegen, Theogenes, hat zwar unter Licinius den Tod erlitten, kann aber nicht als Märtyrer gelten, da er nicht wegen seines Glaubens hingerichtet wurde. Die drei Märtyrer des 2. Januar haben wir dagegen sämmtlich als apokryphe Persönlichkeiten zu betrachten, die man also mit der licinianischen Verfolgung ohne ausreichenden Grund in Verbindung gebracht hat.

---

§ 11.

Die Märtyrer Donatus, Bischof von Thmuis (in der ägyptischen Thebais), der Presbyter Macarius und der Diacon Theodorus sind fabelhafte Persönlichkeiten und werden also ohne Grund der licinianischen Verfolgung vindicirt.

Die Bollandisten Daniel Cardonus und Papebrochius geben unter dem 22. Mai eine Biographie der genannten drei Heiligen und versetzen deren Martyrium mit Bestimmtheit in die Regierungszeit des Licinius***). Aber die beiden übereifrigen Jesuiten finden sogar im curialistischen Lager keine Vertheidiger der von ihnen der christlichen Welt octroyirten Märtyrer. Surius übergeht dieselben mit Stillschweigen, und

*) Cf. Bollandus l. c. s. II. Januar. p. 82: Horum acta desiderantur. — Surius (I, s. II. Januar.) hat den Marcellin und seine angeblichen Gefährten übergangen.

**) Cf. menolog. Basil. p. 318. 319 — menolog. Sirleti p. 412.

***) Acta Sanct. Boll. t. XVI [Maii t. V], Venetiis 1741, p. 143. 144.

selbst Baronius hat ihnen die Aufnahme in sein Martyrologium versagt*). Tillemont (Mémoires t. V³, p. 211. 212) verweist die fragliche Trias von Glaubenshelden unbedenklich in das Gebiet des Mythus und bemerkt mit Recht, daß die angeblichen Heiligen weder bei Griechen noch bei Lateinern in besonderem Ansehen stehen: In der That werden die fraglichen Blutzeugen sowohl von beiden Menologien, als auch von sämmtlichen occidentalischen Martyrologien gänzlich ignorirt**). Die drei Heiligen sind also weder von der römischen noch von der griechischen Kirche anerkannt, und man wird es demnach natürlich finden, wenn ich die Privatmeinung der beiden Jesuiten ganz kurz abfertige. —

Daniel Cardonus hatte in einem griechischen Manuscript der florentiner Bibliothek (Pluteus 9, Cod. 14) eine Vita der fraglichen Märtyrer gefunden, und diese wurde später von den Bollandisten abgedruckt (Acta Sanct. l. c. p. 144—151). Die griechisch geschriebenen Acten sind übrigens das einzige Argument, auf welches Cardonus und Papebroch die historische Existenz ihrer drei Heiligen zu stützen suchen. Nach dieser Vita haben Donatus und seine beiden Gefährten sich zuerst zu Salonä in Dalmatien unter mancherlei Martern vor den Augen Diocletians als glorreiche Bekenner Christi bewährt***) und später zu Thmuis in Oberägypten unter Licinius den Märtyrertod erlitten †). Es ist nun die Frage: Liegt der soeben angedeuteten Erzählung eine historische Thatsache zu

*) Cf. Baronius Mart. Rom. (Coloniae 1603) s. XXII. Maii, p. 327—329.

**) Cf. menolog. Basil. (s. 22. Maii), menol. Sirleti (s. e. d.). Cf. Martyr. Hieron. (s. 22. Maii). Vetus Romanum ed. Rosweydus (s. e. d.). Beda-Florus (s. e. d.). Mart. Gellon. (p. 30). Wandalbert (p. 48). Usuardus (s. 22. Maii). Ado (s. e. d.). Notker (s. e. d.) und Rhabanus (s. e. d.).

***) Acta s. Donati etc. c. III, n. 11—14.

†) Cf. ibid. c. III, n. 14.

Grunde? Die Erledigung dieser Controverse hängt natürlich ganz von der Beschaffenheit unserer Acten ab. Papebroch (a. a. O.) will für die unbedingte Echtheit derselben einstehen; allein seine Gründe sind ungemein schwach. Zunächst hält er es für ausgemacht, daß viele Märtyrer unter Licinius gelitten hätten. Das wäre aber, selbst wenn diese Voraussetzung auf Wahrheit beruhte, noch gar kein vollgültiges Argument für die historische Existenz gerade des h. Donatus und seiner Genossen. Und was die Sache selbst betrifft, so liefern die vorliegenden Untersuchungen hoffentlich den überzeugenden Beweis, daß die angeblich so zahlreichen Opfer der licinianischen Verfolgung sich im Wesentlichen auf die vierzig Krieger von Sebaste und den Bischof Basileus von Amasia reduciren. Ferner beruft sich der Bollandist darauf, daß zu seiner Zeit erst wenige Vitä licinianischer Märtyrer publicirt seien; indeß wird man auch hierin keinen Beweis speciell für die Authentie der Acten des h. Donatus erblicken können*). Etwas vorsichtiger geht Cardonus (a. a. O.) zu Werke: Er räumt ein, daß die Vita nach der Manier griechischer Legendenschreiber durch allerhand Reden und Gespräche künstlich erweitert und ausgeschmückt sei, hält aber gleichwohl den wesentlichen Inhalt unserer Acten für echt. Allein bei näherer Prüfung erweist sich auch diese Combination als durchaus unbegründet. Das einzig richtige Urtheil fällt Tillemont (Mémoires etc. t. V³, p. 212) über unsere Vita, wenn er sich über dieselbe so äußert: ‚De quelque temps et de quelque auteur qu'ils soient, il serait aisé de montrer par beaucoup de preuves qu'ils sont trop pleins de fautes pour avoir aucune autorité'. Die

*) Die betreffende Stelle bei Papebroch hat folgenden Wortlaut: — ‚cui (scil. codici graeco) licet soli fidem habemus plenam de hisce Martyribus: — cum multos sub Licinio passos esse constet, paucorum tamen Acta ad nostram notitiam hactenus pervenerunt'.

fraglichen Acten sind in der That nicht bloß theilweise, sondern gänzlich untergeschoben. Einige Proben mögen genügen, um uns von dem historischen Unwerth der fast nur aus Mirakelscenen und sonstigen unwahrscheinlichen oder gar geradezu unrichtigen Angaben zusammengesetzten Vita zu überzeugen. — Nach den Acten (c. I, n. 2—5 incl.) hätte Donatus durch die Massenbekehrungen, die er bewirkte, die Kaiser Diocletian und Maximian mit Wuth und Besorgniß zugleich erfüllt und so indirect den Ausbruch der diocletianischen Verfolgung herbeigeführt. Die christlichen Zeitgenossen Eusebius und Lactanz erzählen aber die Veranlassung und den Beginn jener grausamen Befehdung des Christenthums ganz anders.

Ebenso lautet es sehr unwahrscheinlich, wenn die Acten (c. I, n. 5) den Imperator Maximian im römischen Senate als Redner auftreten lassen. Wir wissen ja aus der Geschichte, daß Diocletian und seine Mitregenten mit jenem aristokratischen Collegium nicht eben freundliche Beziehungen unterhielten und sich zum mindesten gar nicht um dasselbe bekümmerten*). Auch dies klingt keineswegs glaublich, daß unsere Vita (c. II, n. 7—9) erzählt, Diocletian hätte sich mit dem h. Donatus in eine längere Unterredung über das Verhältniß des Christenthums zum Polytheismus eingelassen. Ferner sind die Schmähungen, die der Diacon Theodor gegen den Imperator ausstößt, zum wenigsten eines wahren Christen unwürdig**). Dann scheinen aber die Wunderscenen, denen wir in den Acten begegnen, nicht besonders für das ehrwürdige Alter der Vita zu sprechen: Wir lesen da z. B. von wunderbaren Heilungen, die Donatus vollbracht haben soll (c. I, n. 5); auch wird da erzählt, die drei Märtyrer

*) Cf. Lact. m. p. c. VIII.

**) Acta s. Donati etc. c. III, n. 11: ‚*Τότε δὲ ὁ Θεόδωρος ἔφη· Ἐφράγη, ὡς ὁρᾶς, ὦ Μακάριε, στόμα λαλούντων ἄδικα. Ἐπεμάνησαν γὰρ πολλοῖς οἱ ὑπηρέται τῶν αἱμοβόρων. ἀλλ᾽ ἐφέστηκεν αὐτίκα ἡ τούτων τιμωρὸς δεξιὰ τοῦ Θεοῦ*‘.

seien von Diocletian den Löwen und Tigern des Circus ausgesetzt worden, ohne jedoch im Geringsten von diesen Bestien verletzt zu werden (c. III, n. 12). Hierauf tritt wie ein deus ex machina ein furchtbares Erdbeben ein, und während der allgemeinen Verwirrung entziehen sich die Bekenner Christi, vorläufig wenigstens, weiteren Verfolgungen durch die Flucht (vergl. c. III, n. 14). Sie entkommen glücklich nach Aegypten; dort leben sie längere Zeit in Ruhe. Später erleidet der inzwischen zum Bischof von Thmuis geweihte Donatus nebst seinen beiden Gefährten unter Licinius den Märtyrertod. Was nun diesen zweiten (kürzeren) Theil unserer Vita betrifft, so darf das Martyrium des ägyptischen Oberhirten schon aus dem Grunde nicht der licinianischen Verfolgung vindicirt werden, weil in das tragische Geschick des Bischofs auch ein Presbyter und ein Diacon verflochten sind. Unter Licinius konnten aber, wie schon öfter erwähnt wurde, wohl einige Bischöfe, aber nicht einfache Priester wegen ihres Glaubens hingerichtet werden. Ferner geht unsere Vita, wie so viele gefälschten Acten, von der grundfalschen Voraussetzung aus, als hätte Licinius allgemeine Blutedicte gegen die Christen erlassen. Wir lesen da sogar Folgendes (c. III, n. 14): „*Μετὰ δὲ ταῦτα ἐκέλευσε πάντας τοὺς μὴ ἀνεσχομένους τῶν μεμολυσμένων θυσιῶν μετασχεῖν ἀναιρεῖσθαι*". Eusebius (h. e. X, 8; v. C. II, 2) sagt aber bekanntlich, der Kaiser habe freilich zuletzt dergleichen beabsichtigt, sei aber durch die Waffen Constantins an der Ausführung dieses Planes gehindert worden. Sodann bezeichnet die Vita die drei Heiligen als die wichtigsten Opfer der licinianischen Verfolgung (l. c.: „*ὧν ἔξαρχοι ἦσαν ..... Δόνατος*" etc.). Wir haben indeß gesehen, daß die vierzig Krieger von Sebaste und Basileus von Amasia die erlauchtesten, aber auch fast die einzigen Opfer der Verfolgung des Licinius waren. Sind aber Donatus und seine beiden Genossen die hervorragendsten Blutzeugen aus jener Zeit, so muß man fragen: Warum beobachten denn die

Kirchenväter und Homileten des vierten und fünften Jahrhunderts über jene glorreiche Trias von Märtyrern ein so eisiges Stillschweigen? — Cardonus (a. a. O.) glaubt die drei Heiligen zumal aus dem Grunde in die Regierungszeit des Licinius versetzen zu müssen, weil sie nach den Acten (c. III, n. 14) genau dieselbe qualvolle Todesstrafe erlitten hätten, die nach Eus. h. e. X, 8; v. C. II, 1. 2 dem Leben einiger Bischöfe unter Licinius ein Ende machte. Nun ist es freilich unzweifelhaft: Eusebius und unsere Vita gedenken derselben grausamen Hinrichtungsart. Der jesuitische Kirchenhistoriker hat jedoch übersehen, daß jene Prälaten des Eusebius nicht auf Geheiß des Kaisers, sondern auf Veranstalten einzelner Statthalter umgebracht wurden, während die Acten im Widerspruch mit Eusebius, Sozomenus und dem historischen Zusammenhang die Behauptung aufstellen, Licinius hätte persönlich den Oberhirten von Thmuis und seine beiden Kleriker zum Tode verurtheilt (Acta l. c.: „*Δόνατος ..... Μακάριος ..... Θεόδωρος ..... ἐν τῇ προλεχθήσῃ ὁμολογίᾳ τοῦ Χριστοῦ τῷ Διοκλητιανῷ πρῶτον ἐνδόξως ἀντιστάντες, καὶ νῦν τῷ Λικινίῳ, ὃς ἐκέλευσε μελιδὸν κατατμηθῆναι*")*). — Aus obigen Untersuchungen dürfte mit Gewißheit hervorgehen, daß die drei angeblichen Märtyrer von Thmuis dem Bereiche der Fabel angehören: Die beiden Jesuiten haben also vergebens Zeit und Mühe aufgeboten, um ihren Schützlingen nachträglich noch ein Plätzchen im Martyrologium der römischen Kirche zu erobern. —

*) Vergl. oben S. 57—60; 62. 63, Anm. ***).

§ 12.

Ebenso ist der h. Theodor von Heraclea (in Bithynien) eine durchaus mythische Persönlichkeit. — Das Martyrium der 370 macedonischen Krieger ist nur eine Erfindung aus sehr später Zeit.

Die lateinische Kirche sowohl als die griechische verehrt alljährlich am 7. resp. am 8. Februar das Gedächtniß des h. Theodor mit dem Beinamen des Stratelaten (στρατηλάτης = dux exercitus, Heerführer), der zu Heraclea in Bithynien auf Befehl des Kaisers Licinius am 7. Februar 319 den Märtyrertod erlitten haben soll*). Aber auch dieser Heilige ist in's Gebiet der Fabel zu verweisen, wie die folgenden Untersuchungen darthun werden. — Auf den Umstand, daß sämmtliche occidentalische Martyrologien des früheren Mittelalters einen ‚Theodorus dux' gar nicht kennen**), lege ich nun zunächst weniger Gewicht, weil ja in dem Schweigen dieser kirchlichen Quellen nicht immer ein zwingendes Argument für die Nichtexistenz der betreffenden Heiligen liegen dürfte. Weit bedenklicher ist dagegen das absolute Schweigen einer anderen ungleich wichtigeren Quelle: Der berühmte Kirchenvater Gregor von Nyssa ignorirt nämlich Theodor den Stratelaten unter solchen Verhältnissen, daß diese Nichterwähnung einer directen Leugnung der historischen Existenz des fraglichen Heiligen vollständig gleichkommt. Der Bruder des h. Basilius

---

*) Die römische Kirche feiert alljährlich am 7. Februar das Gedächtniß des h. Theodor von Heraclea (cf. Martyrol. Roman. ed. Baronius [Antv. 1613] p. 70). Die Griechen dagegen begehen den 8. Februar als den Todestag desselben (cf. menolog. Basil. p. 339) und halten am 8. Juni als dem Tage der Bestattung der Reliquien des Märtyrers zu Euchaita dem Heiligen ein zweites Officium (cf. menolog. Sirleti p. 438).

**) Cf. martyr. Hieron. s. 7. Febr. — vetus Romanum p. 4. — Beda-Florus p. X. — Martyr. Gellon. p. 27. — Ado p. 62. — Usuardus p. 88. — Wandalbertus p. 44. — Notkerus p. 99. — Rhabanus p. 319.

feiert in einer längeren Homilie die rühmenswerthe Ueberzeugungstreue eines anderen h. Theodor, des Märtyrers Theodor von Amasia (im Pontus) mit dem Beinamen Tiro*), ohne dabei im Mindesten des Stratelaten zu gedenken. Nun waren aber die Umstände, unter denen Gregor seinen Panegyricus hielt, so eigenthümlich, und die Geschichte beider gleichnamiger Heiligen so seltsam mit einer Reihe von identischen Details verwachsen, daß der Kirchenvater, wenn überhaupt **beide** Märtyrer historische Persönlichkeiten gewesen sind, unmöglich den Preis des **einen** Theodor verkünden konnte, **ohne** zugleich dem anderen begeisterte Anerkennung zu zollen. Gregor hielt nämlich seine Homilie am Gedächtnißtage des h. Theodor von Amasia d. i. am 17. Februar**) zu Euchaita (im Pontus), am Grabe dieses Heiligen***). Nun wurde der andere Theodor wie wir bald sehen werden, angeblich auch zu Euchaita bestattet, und sein Todestag soll der 7. Februar sein. Ferner muß der Stratelate, **wenn** er überhaupt ein **geschichtlicher**

---

*) Die ‚Oratio s. Gregorii Nysseni episcopi de magno martyre Theodoro' (scil. Amaseno) ist abgedruckt (in lateinischer Uebersetzung) bei Surius (t. IV, s. IX. Novembris, p. 228—230) und Ruinart (Acta martyrum p. 423—427). — Surius reproducirt die Uebertragung des ‚Petrus Franciscus Zinus Veronensis'. —

**) Der 17. Februar wird in den Acten (c. VIII bei Surius a. a. O. S. 231) als der Todestag des amasenischen Heiligen bezeichnet; so auch im Menologium Basilii p. 343. 344 und Sirleti p. 415, und an diesem Tage begeht die griechische Kirche alljährlich das Gedächtniß des Märtyrers. Die lateinische Kirche dagegen feiert das Andenken desselben am 9. November (cf. martyr. Rom. ed. Baronius [Antv. 1613] p. 472—474). — Dieser Theodor ist unter den zahlreichen Heiligen dieses Namens der bekannteste. Seine von Metaphrastes herrührende Vita (bei Surius a. a. O. S. 230. 231) hat keinen besonderen Werth. Gleichwohl darf aber das Martyrium des pontischen Glaubenshelden nicht etwa bezweifelt werden, da es durch die erwähnte Homilie des griechischen Kirchenvaters ausreichend verbürgt ist.

***) Homilia de s. Theodoro c. I—III; c. XIV (ed. Surius) verglichen mit c. VIII der Acten.

Heiliger ist, nach dem, was seine Acten über ihn zu erzählen wissen, zum mindesten als ein eben so erlauchter Märtyrer gelten, als der gleichnamige Glaubensheld. Läßt sich bei dieser Sachlage annehmen, der Kirchenvater, der also zu Euchaita, wo beide Theodore ihr Grab gehabt haben sollen, seinen Panegyrikus sprach, hätte bloß den einen Heiligen gefeiert, wenn ihm der Stratelate bekannt gewesen wäre? Gewiß hätte er in diesem Falle, wenn auch naturgemäß dem amasenischen Theodor der wesentliche Theil der Homilie gelten mußte, mit warmen Worten auch des anderen Theodor gedacht; dies läßt sich um so sicherer annehmen, als ja in dem präsumirten Falle der Gedächtnißtag des Stratelaten nur um zehn Tage vorangegangen war. — Ruinart ist übrigens nicht der Meinung, daß Gregor in seiner Homilie den Märtyrer von Heraclea gänzlich ignorirt hätte; er erinnert*) an den Codex regius, wo sich gegen Schluß jenes Panegyrikus folgende Stelle findet: ‚*κάλεσον τὸν συνώνυμον καὶ ὁμότροπόν σοι Θεόδωρον, μετὰ πάντων*‘ etc. Aber mit Recht hält Tillemont (Mémoires t. V, part. 2, p. 493, Nôte 1 sur S. Théodore d'Amasée) diese Worte für ein Einschiebsel eines Abschreibers: Hierfür spricht nicht nur der Umstand, den schon der französische Forscher betont hat, daß die Stelle in allen anderen Handschriften fehlt, sondern auch der ganze Context: Hätte nämlich Gregor von der Existenz eines zweiten zu Euchaita ruhenden Märtyrers Namens Theodor eine Ahnung gehabt, so würde er desselben gewiß nicht in so kahler frostiger Form, wie dies die citirten Worte eben besagen, gedacht haben, sondern er wäre sicher in einer Reihe enthusiastischer Apostrophen wiederholt auf den Stratelaten zurückgekommen. Die Stelle des Codex regius ist also unzweifelhaft als Glossem zu betrachten, und mit gutem Grunde hat demnach der lateinische Interpret

*) Vergl. Ruinart (Acta mart. p. 427, Annot. 4).

bei Surius (Oratio de s. Theodoro c. XVI, p. 230) diese Interpolation einfach gestrichen. —

Schon aus dem bisherigen Verlaufe der gegenwärtigen Untersuchung geht unzweideutig hervor, daß das Martyrium des Theodorus dux nur auf schwacher Grundlage beruhen kann. Unser Verdacht erhält aber neue Nahrung, wenn wir uns die Acten des fraglichen Heiligen näher ansehen. Bollandus (Acta Sanctorum t. IV [Februarii t. II] [Venetiis 1735], s. VII. Februarii, Commentarius de s. Theodoro Duce, § III, p. 25; Appendix ad VII. Febr., p. 890) erwähnt drei verschiedene Arten von Acten des Strateláten, die sich aber alle auf eine und dieselbe Vita zurückführen lassen. Die erste derselben rührt, wie sogar Bollandus einräumt, von dem Fabulator Metaphrastes her und findet sich abgedruckt*) bei Surius (I, s. VII. Febr., p. 79—81) und Bollandus selbst (Acta Sanct. l. c. p. 28—30). Die zweite Vita, die Bollandus a. a. O. p. 30—37 publicirt, ist nach den Ausführungen unseres Jesuiten nur eine von einem Subdiacon der neapolitanischen Kirche Namens Bonitus zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (sic!) vorgenommene lateinische Ueberarbeitung der betreffenden Acten des Byzantiners, hat also gar keinen selbständigen Werth. Es ist ein über alle Begriffe erbärmliches Machwerk, welches die abgeschmackten Erzählungen des Metaphrastes mit noch abgeschmackterem Wortschwall, mit widerlichem Schwulste erweitert. Die nähere Motivirung dieses Urtheils wird man mir billiger Weise erlassen, da sogar der jesuitische Herausgeber (l. c. p. 25, n. 19) sich von der unerquicklichen Phraseologie des neapolitanischen Interpreten angeekelt fühlt.

Auch wird der Leser es mir nach dem Gesagten wohl nicht verdenken, wenn ich von jetzt ab das Machwerk des Bonitus einfach als nicht existirend betrachte. Ebenso werde

*) Nach der lateinischen Uebertragung des Gentianus Hervetus.

ich auch die trübe Quelle, woraus der Subdiacon des zwölften Jahrhunderts geschöpft hat, nämlich die notorisch aus der Fabrik des Metaphrastes stammende Vita des Theodorus, hier keiner näheren Kritik unterziehen, und zwar aus dem Grunde, weil Bollandus (cf. Appendix etc. p. 890) aus dem Codex Ms. No. 79 der berühmten nach der Schwedenkönigin Christina benannten Bibliothek weitere Acten des Stratelaten reproducirt, von denen er behauptet, daß sie älter seien als das Zeitalter des byzantinischen Fabelsammlers. Es bedarf hier also bloß einer kritischen Prüfung dieser dritten Vita. Mein Urtheil über dieselbe geht aber dahin, daß sie erstens alle die monströsen Gebrechen der verrufensten Legenden des Metaphrastes enthält, und daß zweitens Anlage und Composition, sowie die verschiedenen einzelnen abenteuerlichen Notizen im Wesentlichen vollständig mit der von Bollandus an erster Stelle abgedruckten Vita übereinstimmen; nur hier und da erscheinen die meist geradezu widersinnigen Angaben der ersten Vita ein wenig gemildert. Auch die sogenannten dritten Acten des h. Theodor von Heraclea sind also nichts als eine lateinische Ueberarbeitung der ursprünglichen Vita des Metaphrastes und keinenfalls vor dem zehnten Jahrhundert entstanden. — Gehen wir jetzt zur Detailkritik über. Ein naiver Kritiker könnte vielleicht unsere Acten deßhalb für authentisch ansehen, weil dort ein gewisser Aucharus, der angebliche Geheimschreiber des Heiligen, sich selbst mit Emphase nicht bloß als den Verfasser der Vita, sondern auch als den Augenzeugen des Martyriums bezeichnet (cf. c. III, n. 12, p. 892; c. III, n. 17, p. 893). Allein dieses Argument ist durchaus nichtig: Der gesammte sonstige Inhalt der Acten straft die eben erwähnte Behauptung Lügen. Wir haben übrigens gesehen (vergl. oben S. 120. 121), wie sich in der Vita des h. Basileus von Amasia ein gewisser Presbyter Johannes von Nicomedien als Zeitgenossen und Freund des Heiligen und zugleich als Verfasser der Acten ausgibt, und doch

erscheinen dieselben als gänzlich gefälschtes Machwerk. Zum Ueberfluß wird auch in der ersten Vita des Stratelaten (bei Bollandus a. a. O. p. 30, c. III, n. 12. 17) jener Aucharus oder Augarus, wie er hier heißt, als Autor derselben eingeführt. Es liegt somit die Vermuthung nahe, daß Metaphrastes bei Composition seiner Acten sich bisweilen des Trugbildes eines vorgeblichen Augenzeugen bedient hat, um den frommen Leser um so eher irre zu führen. Wenden wir uns nun der sogenannten dritten Vita wieder zu, so wird es jedem vorurtheilsfreien Forscher mit leichter Mühe gelingen, den eingeschwärzten Zeitgenossen des heracleensischen Heiligen zu entlarven. Der Märtyrer wird als Drachenüberwinder geschildert (sic!), jedoch erlegt er das Unthier, unter dessen Verwüstungen die ganze Umgebung von Euchaita seufzte, nicht etwa, wie andere Heiligen, durch die bloße Kraft seines Gebetes, Theodor weiß vielmehr als streitbarer Held, als echter christlicher Perseus gleich dem Ritter St. Georg mannhaft das Schwert zu führen*). Diese Fabel würde uns schon allein berechtigen, das ganze Document für apokryph zu erklären; ich will aber zur Beruhigung scrupulöser Gemüther noch weitere Portenta der Acten nachweisen. Bekanntlich hat Licinius nie generelle Edicte zu blutigen Maßregeln gegen die Christen erlassen; unsere Vita (c. I, n. 2) weiß aber von allgemeinen Verfolgungsdecreten zu berichten**). Ferner heißt es in unseren

---

*) Acta latina antiqua ex Ms. — reginae Sueciae c. I, n. 3—6. Die Drachen-Affaire findet sich natürlich auch in der ersten Vita (cf. Acta auctore Augaro c. I, n. 3—6 bei Bollandus S. 28). Ueber Heilige, die angeblich durch die bloße Kraft ihres Gebetes Drachen besiegten, vergleiche man weiter unten B. Die Bekenner, § 4 u. 6.

**) — ,et coepit persecutionem exercere adversus Christianos et misit praeceptiones per omnes civitates et provincias et per omnes ordinationes militiae suae'. In ähnlicher Weise vindicirt auch die erste Vita (c. I, n. 2) irrthümlich der licinianischen Verfolgung einen allgemeinen Charakter.

Acten (c. II, n. 7—9), der Stratelate, vom Kaiser an den Hof zu Nicomedien befohlen, um den Göttern zu opfern, hätte den Imperator ersucht, umgekehrt zu ihm nach Heraclea zu kommen, und dieser wäre auf den Wunsch eingegangen und mit einem Gefolge von 8000 Mann (sic!) nach dem Wohnorte des Drachenbesiegers aufgebrochen*). Ein solches Verfahren sieht aber dem geschichtlichen Charakter des Licinius durchaus unähnlich. Wir wissen, daß dieser Fürst, entsprechend seiner bäuerischen Erziehung und seiner durchweg soldatischen Durchbildung, ein rauhes ungestümes Naturell besaß und sehr strenge auf militärische Disciplin hielt**). Es läßt sich also gar nicht annehmen, daß sich Licinius so sanft dem naiven Vorschlage eines Unterthanen, noch dazu eines Officiers gefügt hätte. Ebenso steht es mit dem historischen Licinius im schroffen Widerspruch, wenn die Acten (c. II, n. 7—9) erzählen, der Kaiser sei ganz entzückt gewesen von der großen Schönheit des h. Theodor, und wenn sie den rauhen Mann, der sich auf seine unliebenswürdigen Formen sogar etwas zu Gute that, seine Bewunderung in folgende Worte kleiden lassen: ‚Bene venisti, quia similis es figurae solis et lunae'***). Auch das lautet höchst unwahrscheinlich, daß der Kaiser (cf. c. II, n. 9) dem Stratelaten versprochen haben sollte, seine Krone mit ihm zu theilen, wenn er Christum verleugnen wolle†). Nach unserer Vita (c. II, n. 10) wurde Licinius, als er, bestürzt über die Zertrümmerung seiner Götzenbilder, einige Augenblicke wie sprachlos dastand, von dem h. Theodor mit Spott und Hohn überhäuft: Der eifrige Bekenner Christi stößt gegen den Imperator unter Anderen

*) Aehnlich wird dieser Vorgang auch in der ersten Vita (c. II, n. 7—9) erzählt.

**) Vergl. oben S. 98. 99.

***) So auch, nur etwas stärker aufgetragen, in der ersten Vita (c. II, n. 7. 9).

†) Vergl. die erste Vita (c. II, n. 9).

folgende Schmähungen aus: ‚Turbatus es imperator? Ego non sum turbatus. — Tu blasphemas? sed ego hymnum dico. — Tu es Licinius impiissimus: sed ego Theodorus, quod est munus Dei. Unde tu imperator non debes conturbari neque recalcitrare neque te in poenis adducere. Haec omnia faciendo temet ipsum demonstras stultum et similem animalibus'*). Diese Schmähungen sind theils kindischer läppischer Natur, theils verstoßen sie gegen die Achtung, die der Christ der weltlichen Obrigkeit schuldig ist; in jedem Fall sind also diese Invective eines Märtyrers unwürdig. — Ferner bieten unsere Acten eine offenbar übertriebene geradezu ekelhafte Schilderung der Martern, denen der Heilige angeblich auf Befehl des erzürnten Kaisers unterworfen wurde (vergl. c. III, n. 11. 12)**). Natürlich fehlt es auch nicht an Mirakelscenen: Der unter den Händen der Henker zerrissene Leib des h. Theodor wird vom Engel des Herrn wieder geheilt (cf. c. III, n. 13), bis endlich die Enthauptung dem Leben des vielgeprüften Dulders ein Ende macht (cf. c. III, n. 17)***). Noch am Grabe des Heiligen ereignen sich viele wunderbare Heilungen und sonstige Mirakel (cf. c. III, n. 18). Die Erwähnung zahlreicher Wunderscenen und zumal der Ausdruck ‚Ubi nunc praestat mirabilia' etc. (an der zuletzt citirten Stelle) beweist uns allein schon, was wir von dem angeblichen Augenzeugen Aucharus zu halten haben†). — Endlich berichten unsere Acten, der Stratelate sei auf ausdrücklichen Befehl des Licinius hingerichtet worden (cf. c. III, n. 17)††). Diese Notiz verdient aber keinen

*) Aehnlich, nur etwas crasser, lauten die Invective in der ersten Vita (c. II, n. 10); dort heißt es z. B. etwas drastisch: ‚Asini figuram habes et muli'.

**) Vergl. die erste Vita (c. III, n. 11. 12).

***) Cf. ibid. c. III, n. 13. 17.

†) Cf. ibid. c. III, n. 18.

††) Cf. ibid. c. III, n. 17.

Glauben, da der Imperator nach Eusebius es vermieden hat, Christen bloß wegen ihrer religiösen Ueberzeugung persönlich zum Tode zu verurtheilen.

Nach obigen Ausführungen hat man die Acten des h. Theodor von Heraclea als ein gänzlich gefälschtes Machwerk des zehnten Jahrhunderts, als eines der erbärmlichsten Producte der Metaphrastes'schen Märchenfabrik zu betrachten, und es ist erfreulich, daß selbst einzelne kirchlich gesinnte Schriftsteller wie Tillemont (Mémoires etc. t. V², p. 307. 492. 493; t. V³, p. 195, Nôte 1) und Butler-Räß (II, S. 480, Anm. 3) dies unumwunden aussprechen. Doch macht sich der zuletzt genannte Kirchenhistoriker einer Inconsequenz schuldig, indem er trotz seines ungünstigen Verdicts der ersten Vita (c. III, n. 17 in den Actis Sanctorum) den Todestag des Heiligen (7. Februar 319) entlehnt (S. 480). Bei Tillemont (t. V², p. 492) findet sich übrigens die interessante Notiz, daß Bollandus selbst, der eifrige Vertheidiger des heracleensischen Theodor, später dessen Acten für apokryph erklärt hat (‚Bollandus a dit depuis qu'elle [c'est-à-dire les actes de S. Théodore le Capitaine] n'est pas plus d'Augare que les actes supposés de S. George sont de Pasicrate'). Die Mehrzahl der neueren Kirchenhistoriker ist freilich ungeachtet der in die Augen fallenden Mängel für die Authentie der fraglichen Acten eingetreten: Nicht bloß specifisch kirchlich gesinnte Geschichtschreiber, wie Baronius (Mart. Rom. [Antv. 1613] s. 7. Febr., p. 70; Ann. III, p. 133, § 47), Pagi (I, p. 381, § VII) und Ruinart (p. 427, Annot. 4), halten die Vita im Wesentlichen für echt, sondern sogar der Calvinist Samuel Basnage (II, p. 669, § IV) ist kritiklos genug, in der byzantinischen Fälschung eine vollgültige Quelle zu erblicken. Doch haben sich die genannten Schriftsteller noch so viel historischen Tact gewahrt, um ihre Leser wenigstens mit der Lindwurm-Scene zu verschonen. Aber selbst diese Fabel hat an einigen Jüngern der Gesellschaft Jesu eifrige Verfechter

gefunden. So hegen Bollandus (Acta Sanct. l. c. p. 891, Note f zu Acta, c. I, n. 6) und Ribadeneira (in seinem 1630 zu Toledo erschienenen Flos Sanctorum. Deutsch von P. Johannes Hornig soc. Jesu, Theil I [Augsburg 1755], S. 376) die feste Ueberzeugung, daß Theodor der Stratelate wirklich den Kampf mit dem Drachen bestanden hat, und Bollandus beruft sich sogar auf alte Gemälde (sic!). Aber das Aeußerste in Unkritik und naiver Verwechslung von Dichtung und Wahrheit leistet doch der schon erwähnte Uebersetzer Ribadeneiras, P. Johannes Hornig. Dieser Jesuit setzt nämlich nicht nur der betreffenden Erzählung auch nicht den geringsten Zweifel entgegen, sondern er wagt es sogar — noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts (!!) —, die würdige Historie zur Erbauung seines frommen Publikums durch einen urkräftigen Holzschnitt zu versinnlichen, auf dem der streitbare Heilige hoch zu Roß erscheint und den furchtbaren Lindwurm mit seinem Schwerte durchbohrt*). — Butler-Räß legt zwar auf die Acten des Stratelaten wenig Werth, beruft sich aber, um die historische Existenz des Heiligen zu retten, auf die Menologien**). Diese sind indeß eine eben so trübe Quelle als die Acten, ja sie können im gegebenen Falle nicht einmal die Bedeutung selbständiger Documente beanspruchen; denn der ganze Inhalt der betreffenden Notizen beweist unzweifelhaft, daß die Menologien ihre Kenntniß des heracleensischen Theodor lediglich der Vita des Metaphrastes verdanken. Es geht dies insbesondere daraus hervor, daß

*) Auch Surius (S. 79—81) plädirt für die unbedingte Echtheit der Acten; er findet sogar (S. 80) die ungebührlichen Schmähungen, die sich der Drachenbesieger gegen den Kaiser erlaubt, vollständig correct und bezeichnet dieselben als ‚praeclarae voces martyris robusti' (!).

**) Menol. Basil. s. 8. Febr., p. 339. — menol. Sirleti s. 8. Jun. p. 438. — Galesinius (Mart. Rom. p. 24a et annot. p. 60a) betrachtet nicht bloß die Acten, sondern auch die Menologien als competente Quellen für die Geschichte des Stratelaten.

beide griechischen Calendarien ausdrücklich in Uebereinstimmung mit den Acten (c. III, n. 18 der ersten Vita) die Bestattung des Märtyrers zu Euchaita erwähnen, und daß im Menologium Sirleti gerade unter dem 8. Juni, an welchem Tage nach den Acten jene Beerdigung stattgefunden hat, des Stratelaten gedacht wird. — Surius (l. c. p. 81), Baronius (Ann. l. c.), Pagi (l. c.) und wiederum sogar der Calvinist Basnage (l. c.) führen als weitere „Quelle" für die Geschichte des Theodorus Dux lächerlicher Weise Niceph. Callisti VII, 44 an, den bereits oben (S. 159. 160) erwähnten und charakterisirten Byzantiner des vierzehnten oder gar des fünfzehnten Jahrhunderts (sic!). Mit Recht spricht also Tillemont (t. V², p. 492) den Menologien sowohl als dem Nicephorus in den auf den Stratelaten bezüglichen Partien jede Beweiskraft ab. —

Der französische Kirchenhistoriker, der dieses Mal weit schärfer, aber auch viel ehrlicher als sonst die Consequenzen seiner Kritik zieht, macht gegen die historische Existenz Theodors von Heraclea noch einen anderen durchaus zutreffenden Grund geltend, der uns zugleich die Erklärung an die Hand gibt, wie diese Fabel entstehen konnte. Tillemont (t. V², p. 307. 492. 493). betont nämlich die merkwürdige Aehnlichkeit der Geschichte beider Theodore und meint mit Recht, es sei undenkbar, daß es zwei gleichnamige Heiligen gegeben habe, die beide in derselben Provinz (Pontus) geboren wären, beide in Kleinasien den Märtyrertod erlitten hätten, beide an demselben Orte beerdigt und zu derselben Zeit durch ihre Mirakel berühmt gewesen wären. Ferner erinnert der französische Forscher daran, daß die sogenannte dritte Vita des Stratelaten (c. III, n. 17, p. 893 bei Bollandus) den 9. November als den Todestag desselben bezeichnet, also denselben Tag, an dem die lateinische Kirche alljährlich das Gedächtniß des amasenischen Theodor begeht. Weiter weist Tillemont mit Recht darauf hin, wie der letztere Heilige, der sonst den Beinamen Tiro hat, im Menologium Sirleti (p. 415, s. 17. Febr.)

umgekehrt ‚Dux' zubenannt wird. Tillemont vermuthet demnach sehr richtig, daß hier eine Verwechslung der beiden gleichnamigen Märtyrer vorliegen muß oder vielmehr, daß nur der amasenische Theodor existirt hat, und aus dem Grunde, weil dieser Heilige aus unbekannter Veranlassung sich einer besonderen Verehrung des bithynischen Heraclea erfreute, sich allmählich die Sage ausbildete, als sei dort ein zweiter Theodor zum Martyrium gelangt. Was ferner den Titel ‚στρατηλάτης' (Dux) betrifft, so konnte er, wie der französische Kirchenhistoriker gleichfalls mit Recht muthmaßt, leicht in Folge einer Uebertreibung auf den amasenischen Märtyrer übertragen werden, der ja wenigstens dem Soldatenstande angehörte. Die Combination Tillemonts ist durchaus ansprechend; er hat aber die Sache nicht erschöpfend behandelt, insofern sich zu Gunsten der Identität des heracleensischen mit dem amasenischen Theodor auch noch andere Gründe vorbringen lassen. Zunächst sind beide gleichnamigen Glaubenshelden vornehmer Herkunft *). Beide freveln in ähnlicher Weise wider die heidnischen Götter: Theodor von Amasia zerstört heimlich des Nachts den Tempel der Göttermutter**), und der heracleensische Heilige zertrümmert hinterlistiger Weise mehrere seinem Schutze anvertraute Götzenbilder***). Ferner wird in der Geschichte beider Theodore eine fromme Matrone Namens Eusebia erwähnt. Die Eusebia des heracleensischen Glaubenshelden unterstützt diesen in seinem

---

*) Wenigstens in der ersten Vita (c. II, n. 10) nennt sich der Stratelate selbst einen ‚princeps Romanus'. Die vornehme Herkunft des amasenischen Theodor ist durch Gregor von Nyssa (c. VII bei Surius s. 9. Nov. p. 228) bezeugt; indeß bezieht sich diese Stelle vielleicht bloß auf den erlauchten Rang, den der Märtyrer von Amasia unter den orientalischen Heiligen einnimmt.

**) Oratio Gregorii Nysseni de s. Theodoro Amaseno c. X; Acta eiusdem c. III (bei Surius S. 229. 230).

***) Die erste Vita (c. II, n. 9. 10) verglichen mit der dritten Vita (c. II, n. 9. 10).

Kampfe mit dem Drachen durch ihr Gebet*), während der amasenische Märtyrer von einer Eusebia zu Euchaita bestattet wird**). Endlich — und dieser Grund scheint mir an und für sich schon entscheidend zu sein — wird im Menologium Basilii (s. 17. Febr. p. 344) die Besiegung des Lindwurms, die man sonst dem Stratelaten vindicirt, umgekehrt dem Märtyrer von Amasia zugeschrieben. Die Sache erscheint um so merkwürdiger, als das genannte Calendar die Drachen-Affaire zu Euchaita, dem angeblichen Geburtsorte des Theodorus Dux, stattfinden läßt und von einer ähnlichen Heldenthat dieses Heiligen nichts zu erzählen weiß***). Bei der Bedeutung des betreffenden Passus im Menologium Basilii erlaube ich mir, denselben wörtlich hier einzurücken: ‚cum cognovisset (scil. Theodorus Tiro) draconem portentosae magnitudinis esse in Euchaitarum agro, perrexit illo ire, secum reputans, si draconem vicisset, omnino se superaturum etiam diabolum. Interfecto igitur dracone ingressus Amaseam adit Briggam‘ etc. —

Das Gesammtresultat meiner Untersuchungen über die beiden Theodore geht also dahin, daß wir in dem heracleensischen Heiligen dieses Namens, dem angeblichen Opfer licinianischer Grausamkeit, eine durchaus fabelhafte Persönlichkeit zu erblicken haben, und daß demnach die beiden orthodoxen Kirchen alljährlich am 7. resp. am 8. Februar das Gedächtniß eines Märtyrers feiern, der nie existirt hat†). —

---

*) Vergl. die dritte Vita c. I, n. 4; Aehnliches bei Metaphrastes (c. I, n. 4). Nach der dritten Vita lautet das Gebet der frommen Dame recht naiv und ist ein weiterer Beleg für die gänzliche Werthlosigkeit des Actenstück's: ‚Deus Christianorum, isti pulcro iuveni fer auxilium‘.

**) Acta s. Theodori Amaseni c. VIII.

***) Auch das Menologium Sirleti ignorirt des Stratelaten Kampf mit dem Drachen.

†) Zu S. 196, Anm. *) trage ich hier nach, daß auch Licinius selbst (bei Metaphrastes c. II, n. 10 und in der sogenannten dritten Vita c. II, n. 10) von der vornehmen Geburt des heracleensischen Theodor spricht.

In den Acten Theodors von Heraclea findet sich auch die abenteuerliche Mittheilung, während der licinianischen Verfolgung hätten gleichzeitig mit den vierzig Kriegern von Sebaste in Macedonien dreihundert und siebenzig Christen, nämlich siebenzig Centurionen und dreihundert sonstige Soldaten, den Märtyrertod erlitten*). Es versteht sich von selbst, daß das nur erfundene Heiligen sind. Denn einmal lesen wir die fragliche Notiz eben nur in einem gänzlich gefälschten Document. Ferner würde, wenn überhaupt unter den Auspicien des Kaisers Licinius ein so furchtbares Blutbad vorgekommen wäre, Eusebius schwerlich geschwiegen haben, um so weniger, da er den christenfeindlichen Imperator tödtlich haßt. Endlich, und das ist der wichtigste Grund, konnte Licinius damals in Macedonien keine Christen verfolgen, da diese Provinz schon seit Ende 314 gar nicht mehr unter seiner Jurisdiction stand (vergl. oben S. 29—32). — Wenngleich das Martyrium der zahlreichen macedonischen Krieger über alle Begriffe schwach beglaubigt ist, so hat die abgeschmackte Notiz dennoch in einzelnen curialistischen Geschichtschreibern die ihnen so angenehme Hoffnung erregt, ihren Heiligenreichthum um eine erhebliche Anzahl zu vermehren. So scheint Surius an die historische Existenz der 370 macedonischen Blutzeugen zu glauben; er bemerkt wenigstens in einer

*) Vergl. Metaphrastes (c. I, n. 2 bei Bollandus S. 28; c. I, S. 79 bei Surius): ‚Quinetiam ex innumeris militaribus ille (scil. Licinius) impiis suis decretis interfecit XL Sebasteae et similiter septuaginta centuriones et trecentos in Macedonia'. Aehnlich lautet die Stelle in der sogenannten dritten Vita (c. I, n. 2 bei Bollandus S. 891): ‚Et tunc occisi sunt in illo tempore XL Martyres et septuaginta centuriones et trecenti in Macedonia'. — Die Acta Boniti übergehen das fragliche Martyrium der 370 Krieger; die Auslassung dieser widersinnigen Notiz ist wohl der einzige Vorzug, den man dem elenden Machwerk des zwölften Jahrhunderts nachrühmen könnte. — Nach den soeben citirten Stellen der ersten und dritten Vita scheint es fast, als hätten die fraglichen macedonischen Märtyrer sämmtlich den Rang eines Centurios bekleidet.

Randglosse zu der betreffenden Stelle Folgendes (S. 79): ‚Licinius hostis Christianorum: Occidit multos viros militares‘. — Baronius wagt es zwar nicht, die vorgeblichen Märtyrer in das officielle Calendarium der römischen Kirche einzutragen. In seinen Annalen (III, p. 133, § 47) läßt der Kardinal aber unzweideutig erkennen, daß er das per se unmögliche Martyrium auch nicht im Geringsten bezweifelt (‚extant eius [scil. Theodori Ducis] Acta ab Augaro ...... omnia coram spectante conscripta; ubi et de compluribus aliis militibus passis in Macedonia mentio habetur‘). Endlich hat sich Bollandus, wie er selbst (p. 28, Note c zu c. I, n. 2 der ersten Vita) gesteht, alle nur erdenkliche Mühe gegeben, um etwas Näheres über die macedonischen Blutzeugen zu ermitteln, aber natürlich waren seine Anstrengungen erfolglos, da jene Märtyrer eben gar nicht existirt haben können*). —

§ 13.

Der h. Adrian, ein angeblicher Sohn des römischen Kaisers Probus, verdankt sein Dasein nur einer historischen Fiction.

Die Geschichte dieses Märtyrers, den beide orthodoxen Kirchen unter ihre Heiligen zählen**), wird uns im Wesentlichen so erzählt: Der h. Adrian trat nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Probus (reg. 276—282), zum Christenthum über und lebte später zu Nicomedien, eifrig bemüht, seiner neuen Religion Anhänger zuzuführen. Der Kaiser Licinius, welcher hiervon hörte, forderte den Heiligen auf, zum Heidenthum zurückzukehren, und bot, um seinen Zweck zu

*) Vergl. Bollandus a. a. O.: ‚De XL martyribus Sebastenis agemus 11. Mart. At LXX centuriones ac CCC milites, qui sint aut quando colantur, nusquam adhuc comperimus‘.

**) Mart. Rom. ed. Baronius (Antv. 1613), s. 26. Augusti p. 361. 362, Annot. e. — Menolog. Sirleti s. e. d. p. 462.

erreichen, Schmeicheleien und Versprechungen auf. Da aber alle Ueberredungskünste des Imperators der unerschütterlichen Standhaftigkeit des charakterfesten Mannes gegenüber ihre Wirkung verfehlten, so wurde der Glaubensheld auf Befehl des Licinius zuerst verschiedenen Martern unterworfen und dann enthauptet. Die irdischen Ueberreste des Blutzeugen wurden von frommen Gläubigen in der Kirche von Argyropolis unweit von Byzanz bestattet. — Bereits Tillemont (Mémoires etc. t. V³, p. 202. 423. 424) hat das soeben skizzirte Martyrium ausführlich erörtert und ist zu dem Resultat gelangt, daß wir diesen Adrian als apokryphen Heiligen zu betrachten haben, der lediglich auf dem Wege einer Verwechslung mit einem anderen gleichnamigen Märtyrer sich in die Calendarien eingeschlichen hätte. Gleichwohl dürfte aber eine nochmalige Untersuchung des vorgeblichen Martyriums geboten sein, insofern nämlich der französische Kirchenhistoriker weder die bezüglichen kritischen Fundamentalfragen mit der erforderlichen methodischen Schärfe gestellt hat noch aus Ursache des unvollständigen Quellenmaterials überhaupt in der Lage war, über die in Rede stehende Materie ein abschließendes Urtheil zu fällen. Was zunächst den zweiten Grund betrifft, so lag dem genannten Forscher als sogenannte Quelle für die Geschichte des h. Adrian nur das Menologium Sirleti vor, jenes über alle Begriffe erbärmliche Machwerk des elften Jahrhunderts. Die bezüglichen Mittheilungen über den Märtyrer von Nicomedien lassen sowohl wegen des allgemeinen Charakters der Quelle, der sie entfließen, als auch wegen der darin enthaltenen ungeschichtlichen Angaben das vorhin erwähnte Verdict Tillemonts, wie wir alsbald sehen werden, vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Einige Decennien nach dem Ableben des französischen Kirchenhistorikers hat aber der Jesuit Du Pin eine zweite „Quelle" für die Geschichte des h. Adrian an's Tageslicht gezogen: In einem Codex der kaiserlichen Bibliothek zu Wien fand er griechisch geschriebene Acten des Märtyrers, und

diese Vita wurde von ihm in den Actis Sanctorum Boll. (Augusti t. V [Antverpiae 1741], s. 26. Aug. p. 810. 811) im Originaltext veröffentlicht. Da die von einem Anonymus redigirten Acten, wie ich später zeigen werde, etwas älter sind als das Menologium Sirleti, und da die betreffende Notiz des letzteren sich im Wesentlichen auf die Vita zurückführen läßt, so will ich vorläufig von der Argumentation Tillemonts abstrahiren und mich mit der Kritik unserer Acten befassen. Da muß ich denn gestehen, daß dieselben unrichtige Angaben enthalten, wie sie in einem echten Document eben nicht vorkommen können. Da heißt es z. B., Licinius sei von den Truppen zum Mitregenten Constantins ausgerufen worden*), während die Geschichte besagt, daß der spätere Gemahl Constantias von seinem Freunde Galerius mit dem kaiserlichen Purpur bekleidet wurde. Nach den Acten trug die licinianische Verfolgung überhaupt einen blutigen Charakter; Adrian selbst wirft dem Kaiser dies vor**), und der letztere spricht persönlich über den Heiligen das Todesurtheil aus***). Nun hat aber Licinius bekanntlich niemals allgemeine Blutedicte gegen die Christen erlassen, und demnach hat er es auch vermieden, Angeklagte bloß wegen ihres Glaubens persönlich zum Tode zu verurtheilen. Endlich konnten, wie wir gesehen haben, selbst ausnahmsweise nur einige Bischöfe und eine Anzahl von Soldaten unter jenem Kaiser zum Martyrium gelangen. Adrian wird aber an keiner Stelle unserer Vita als Cleriker oder als Krieger bezeichnet. Schon aus diesem Theile der vorliegenden Beweisführung erhellt also, daß der fragliche Märtyrer in keinem Falle mit der licinianischen Verfolgung in irgend einem Zusammenhange steht. Da nun die Griechen (cf. menologium Sirleti s. 26. Aug. p. 461) noch

*) Acta s. Adriani c. 2: ‚— *Λικιννίου ..... ὑπο τῶν στρατιωτῶν ἀναῤῥηθέντος συμβασιλεύειν αὐτῷ*‘ (scil. *Κωνσταντίνῳ*).

**) Acta s. Adriani c. 2. 3.

***) Cf. ibid. c. 3.

einen zweiten Heiligen Namens Adrian verehren, der angeblich während der diocletianischen Verfolgung gleichfalls zu Nicomedien den Märtyrertod erlitten hat, auch wie der andere zu Argyropolis beigesetzt wurde, und der endlich sogar an demselben Tage, dem 26. August, von der orientalischen Kirche alljährlich gefeiert wird, so liegt es sehr nahe, mit Tillemont anzunehmen, daß der licinianische Blutzeuge seine historische Existenz eben nur einer Verwechslung mit dem gleichnamigen Opfer der Verfolgung Diocletians verdankt. Die Sache muß indeß noch schärfer gefaßt werden: Eine weitere sorgfältige Prüfung der Acten wird mit Gewißheit ergeben, daß die angedeutete Confundirung der beiden Adriane keineswegs einer harmlosen Legende zuzuschreiben ist, sondern vielmehr nur einer bewußten Erfindung, einer zu einem bestimmten Zwecke inscenirten Fälschung vindicirt werden kann. Unsere Vita macht nämlich den fraglichen licinianischen Märtyrer zu einem Sprößling des Kaisers Probus und bezeichnet einen gewissen Bischof von Byzanz Namens Domitius als den Bruder des Heiligen; dieser Domitius soll nach denselben Acten dem Titus in der oberhirtlichen Würde gefolgt sein, und dem Titus vindicirt die Vita zwei Söhne, den Metrophanes und den Probus*). Diese Angaben, insbesondere der Zusammenhang, in den unser Märtyrer mit dem Hause des heidnischen Imperators Probus gebracht wird, lassen uns erkennen, daß hier der angebliche Heilige als Glied einer Kette von genealogisch-hierarischen Fälschungen erscheint. Da auch das Menologium Sirleti die angeblichen Brüder Adrian und Domitius zu

*) Cf. acta s. Adriani c. 1: ‚— *Ἀδριανὸς ..... υἱὸς ὑπῆρχε Πρόβου τοῦ βασιλεύσαντος Ῥώμης. ὅστις Πρόβος δύο εἶχεν υἱούς, αὐτόν τε τὸν Ἀδριανὸν καὶ Δομίτιον· οἵτινες μετὰ τὴν τελευτὴν τοῦ πατρὸς αὐτῶν γεγόνασι Χριστιανοὶ ..... Δομέτιος καὶ χειροτονίας ἐπισκόπου ἠξιώθη τῆς τοῦ Βυζαντίου μετὰ τὴν τελευτὴν Τίτου Ἐπισκόπου τῆς αὐτῆς τῶν Βυζαντίων πόλεως· ὅστις Τίτος καὶ αὐτὸς δύο υἱοὺς εἶχε, Μετροφάνην τε καὶ Πρόβον*‘.

Söhnen des Kaisers Probus macht, so bin ich an dem Punkte meiner Argumentation angelangt, wo wir wieder an die Kritik Tillemonts anknüpfen können. Der französische Forscher sucht ausführlich nachzuweisen, daß nicht zu entwirrende chronologische Schwierigkeiten uns zwingen, die historische Existenz des h. Adrian und der übrigen christlichen Verwandten des Imperators Probus zu verwerfen. Tillemont hat zwar im Ganzen seine Aufgabe mit Geschick gelöst, es ist ihm aber gleichwohl nicht gelungen, der Sache auf den Grund zu kommen, die eigentliche Bedeutung und den Zweck jener fingirten Genealogie zu erfassen, da er es unterlassen hat, sich folgende zwei kritische Fundamentalfragen vorzulegen: Wann wird die angebliche geistliche Nachkommenschaft des Kaisers Probus zuerst erwähnt? Und ferner, in welchem Schriftstück kommt speciell der h. Adrian zum ersten Mal vor? Zunächst muß ich bemerken, daß die ganze Combination an und für sich Mißtrauen erregen muß: Es lautet durchaus unwahrscheinlich, daß die Familie eines Imperators, der den römischen Staat auf altrömischer im Heidenthum wurzelnder Grundlage zu restauriren suchte, der unter den sogenannten illyrischen Soldatenkaisern mit Recht einen so hervorragenden Rang behauptet, sich der neuen Religion zugewandt hätte. Unser Argwohn steigert sich, wenn wir den Vopiscus, den Biographen des vortrefflichen Herrschers, befragen; da lesen wir nämlich (Hist. Aug. ed. Hermann. Peter, vita Probi, c. 24), daß die Nachkommen des Probus nach dessen Tode ihren Wohnsitz zu Oberitalien, in der Umgegend von Verona aufgeschlagen haben*). Die

*) ‚Posteri Probi vel odio vel invidiae timore Romanam rem fugerunt et in Italia circa Veronam ac Benacum et Larium atque in his regionibus larem locaverunt‘. Nach dieser entscheidenden Stelle hat also Probus unzweifelhaft Nachkommen hinterlassen, wie Du Pin (l. c. Comment. de s. Adriano, n. 7, p. 809) mit Recht gegen Tillemont (Mémoires t. V³, p. 424) bemerkt.

Familie des Kaisers blieb also doch in Italien, während man im Menologium Sirleti und den Acten derselben zu Byzanz begegnet. Hiermit stimmt überein, daß auch christliche Schriftsteller aus später Zeit noch gar keine Ahnung von der Conversion der Verwandten resp. der Nachkommen des Imperators haben. Das erst um 630 redigirte chronicon paschale, ja noch mehr sogar die erst im Anfange des neunten Jahrhunderts verfaßte Chronographie des Theophanes nennen den Metrophanes den ersten Bischof von Byzanz und deuten an, daß dieser in dem Jahrzehnt, das dem Sturze Licins vorherging, also zwischen 313 und 323 in der Zeit vor der Alleinherrschaft Constantins, die genannte Kirche regiert habe; von einem Zusammenhange dieses Metrophanes mit der Familie des Probus ist nirgends die Rede*). Während man nach dem Gesagten bis in's neunte Jahrhundert in der griechischen Kirche von vorconstantinischen Oberhirten der späteren Hauptstadt des oströmischen Reiches gar nichts weiß führt uns gegen Ende desselben Jahrhunderts der Chronograph Nicephorus einen Bischofskatalog vor, der die Anfänge des genannten Bisthums unmittelbar mit der Apostelzeit in Verbindung bringt. Da erscheint Metrophanes nicht als der erste, sondern bereits als der dreiundzwanzigste Oberhirte von Byzanz**). Nach Nicephorus verdankt dieses Bisthum keinem Anderen als dem Apostel Andreas selber seine

---

*) Chron. pasch. (vol. I ed. Lud. Dindorf. [Bonnae 1832] p. 522: *Ἰνδ. ά. ή. ὑπ. Κωνσταντίνου Αὐγούστου τὸ δ' καὶ Λικιννίου τὸ γ'* (= 313). ‚*Τῆς ἐν τῷ Βυζαντίῳ ἐκκλησίας ἡγεῖται πρῶτος Μητροφάνης*'. Die Osterchronik reicht, wie aus dem Schlusse derselben (p. 735 sqq.) hervorgeht, bis zum Jahre 628. — Theophanis chronographia (vol. I ed. Joannes Classenus [Bonnae 1839] p. 19: ‚*Βυζαντίου ἐπισκόπου πρώτου Μητροφάνους ἔτος ά*'. Diese Chronographie dürfte, wie der Schluß besagt, um 818 redigirt sein.

**) Nicephori Cpoleos archiepiscopi chronographia ed. Bonn. p. 773.

Entstehung, und von diesem wurde Stachys zum ersten Bischof der neuen Diöcese eingesetzt*). Dann folgt eine lange Reihe von Oberhirten bis auf Titus, den Vorgänger des Domitius**). Mit diesem Domitius wird nun an die Familie des Kaisers Probus angeknüpft; nur heißt Domitius hier ein Bruder und nicht ein Sohn des Imperators. Nach einer Verwaltung von 21½ Jahr stirbt Domitius, und nach ihm übernimmt sein Sohn Probus die Regierung des Bisthums, und diesem folgt nach zwölf Jahren sein Bruder Metrophanes, der andere Neffe des Kaisers Probus, und steht ein Jahrzehnt der Diöcese vor***). — Nach obigen Ausführungen ist so viel klar, daß uns hier ein fingirter Bischofskatalog vorliegt. Es ist nun die Frage: Welchem Zwecke sollten diese Fälschungen dienen? Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man sich an das Gepräge und die eigenthümliche Beschaffenheit der Zeit erinnern, in der die Theorie vom apostolischen Ursprung des Bisthums Byzanz erfunden wurde. Da Theophanes, der letzte Schriftsteller, dem jene historische Fiction noch unbekannt ist, wie schon erwähnt wurde, um das Jahr 818 schrieb, und da Nicephorus seine Chronographie während der Regierung des Kaisers Basilius I. Macedo (reg. 867—886) verfaßte†), so ist die fragliche Theorie unzweifelhaft im Laufe des neunten Jahrhunderts, in der Zwischenzeit zwischen 818 und 867/886, in's Dasein getreten. Diese Chronologie führt uns in jene denkwürdige Periode der Kirchengeschichte, die ihre Signatur durch die sogenannten Wirren des Photius erhalten hat, in der die schon seit Jahr-

*) Cf. ibid. p. 771.

**) Cf. ibid. p. 771—773.

***) Cf. ibid. p. 773: ‚κά: *Δομέτιος ὁ ἀδελφὸς Πρόβου τοῦ βασιλέως ἔτη κά μῆνας στ'. — κβ'. Πρόβος υἱὸς τοῦ αὐτοῦ Δομετίου ἔτη ιβ'. ..... κγ'. Μητροφάνης υἱὸς τοῦ προγεγραμμένου Δομετίου, ἀδελφὸς δὲ Πρόβου, καὶ ἀδελφόπαις Πρόβου τοῦ βασιλέως ἔτη ι'*‘.

†) Cf. ib. p. 753, n. 20.

hunderten nur mühsam behauptete Verbindung der griechischen und lateinischen Kirche sich ernstlich lockerte. Die amtliche Stellung unseres Chronographen — Nicephorus war Patriarch von Constantinopel unmittelbar nach Ignatius und Photius — weist uns freilich auf die spätere Zeit jenes tiefeingreifenden Conflictes hin. Allein wenngleich das durch Photius eingeleitete Schisma sich noch nicht bis zu einer bleibenden Spaltung der Christenheit erweiterte, so blieb doch viel Eifersucht und eine tiefe Spannung zwischen Rom und Byzanz zurück. Es war nun bei dem inneren Gegensatz zwischen beiden Kirchen, der sich lediglich um die hierarchische Machtfrage drehte, sehr natürlich, daß die Griechen an ehrwürdigem Alter ihrer Kirche hinter der römischen nicht zurückstehen wollten, und so ward denn jener Bischofskatalog fabricirt, der darthun sollte, daß der Ursprung der byzantinischen Kirche durch den h. Andreas und Stachys bis auf die apostolischen Zeiten hinanreichte, und daß demnach die Kirche von Constantinopel der petrinischen vollkommen ebenbürtig sei. Mit dem Ruhme des apostolischen Ursprungs begnügte man sich übrigens in Byzanz nicht. Indem man die drei Bischöfe Domitius, Probus und Metrophanes mit dem erlauchten Hause des Kaisers Probus in Verbindung brachte, sollte der himmlischen Glorie der constantinopolitanischen Kirche auch irdischer Glanz hinzugefügt werden. Hiermit verfolgte man aber auch einen weiteren mehr untergeordneten Zweck: Der große Constantin, der sich aus Byzanz eine neue Hauptstadt schuf, war nicht der erste Repräsentant einer kaiserlichen Dynastie, der jener Stadt Glanz verlieh; dieselbe war schon vor ihm durch Angehörige eines mit Recht gefeierten Hauses verherrlicht worden. Vielleicht bezweckte die künstlich hergestellte Verbindung der Dynastie des Probus mit Byzanz auch noch speciell eine Glorificirung des ersten christlichen Kaisers. Wenigstens erwähnt Vopiscus (vita Probi c. 3) ein Gerücht, dem zufolge der Imperator Probus ein Verwandter (propinquus) des Kaisers Claudius II.

(reg. 268—270) gewesen ist*), und der letztere war bekanntlich ein Großoheim Constantins**). Ob das erwähnte Gerücht noch im neunten Jahrhundert Glauben gefunden, weiß ich freilich nicht; war es aber damals wirklich verbreitet, so mochte in der ganzen Combination eine Schmeichelei für Constantin und seine Nachfolger, die byzantinischen Kaiser, liegen: Der erste christliche Imperator that wohl daran, gerade Byzanz sich zu seiner Residenz zu wählen, dessen bischöflichen Stuhl schon Angehörige des mit seiner Dynastie verschwägerten Hauses des Probus geziert hatten. — Ganz im Geiste der soeben skizzirten hierarisch-genealogischen Fälschungen sind auch die Acten des h. Adrian gehalten; es geht dies unzweideutig aus der darin enthaltenen Angabe hervor, daß der h. Stachys vom Apostel Andreas zum ersten Oberhirten von Byzanz eingesetzt worden sei***). Ich erblicke in unserer Vita sogar eine Erweiterung der gesammten historischen Fiction, insofern den christlichen Angehörigen resp. Sprößlingen des Kaisers Probus hier noch ein Märtyrer beigefügt wird. Da Nicephorus bei aller Ausführlichkeit, mit der er uns gefälschte Bischofsreihen und Stammbäume vorführt, von dem h. Adrian noch keine Ahnung hat, so sind also die Acten jedenfalls jüngeren Datums. Ihre Composition fällt aber noch vor die Entstehungszeit des Menologium Sirleti, da dieses speciell über den Bischof Domitius eine viel unwahrscheinlichere Angabe enthält, als die Acten. Während nämlich die letzteren vorsichtig bemerken, der h. Adrian sei von einigen Gläubigen bestattet worden†),

*) ‚multi dicunt, Probum Claudi propinquum fuisse, optimi et sanctissimi principis, quod, quia per unum tantum Graecorum relatum est, nos in medio relinquemus‘.

**) Trebellius Pollio (vita Claudii c. I. III. XIII). — Eumenii panegyricus Constantino Aug. dictus c. II. — Anon. Vales. § 1.

***) Acta s. Adriani c. 4. Dieselbe Notiz findet sich auch im Menologium Sirleti (l. c.).

†) Acta s. Adriani c. 3: ‚Τοῦ δὲ ..... πλειωθέντος λαβόντες τινὲς πιστοὶ τὸ ἅγιον αὐτοῦ λείψανον ἀπεκόμισαν αὐτό‘ etc.

findet sich im Menologium Sirleti die ganz unglaubliche Notiz, der Märtyrer wäre von seinem Bruder Domitius beerdigt worden*). Daß aber zwischen beiden trüben Quellen ein innerer Zusammenhang besteht oder genauer, daß das Menologium die Acten benutzt hat, schließe ich daraus, daß beide den Domitius im Gegensatz zu Nicephorus nicht zum Bruder, sondern zum Sohne des Kaisers Probus machen. — Nach dem Gesagten taucht also die Geschichte des licinianischen Adrian zuerst etwa im zehnten Jahrhundert auf und soll lediglich zur Glorificirung der byzantinischen Kirche oder besser der byzantinischen Hierarchie beitragen. Das Martyrium des h. Adrian bildet demnach nur ein Glied jener hierarisch-genealogischen Fälschungen, die im neunten und zehnten Jahrhundert mit bewußter antirömischer Tendenz colportirt wurden und seitdem bei den späteren Byzantinern als eine Art historischer Glaubensartikel gelten**). Die römische Kirche hat somit gar keine Veranlassung, dem fraglichen Märtyrer irgend welche Sympathien zuzuwenden. Man kann in der That sagen, daß dieses Product byzantinischer tendenziöser Erfindung nur in Folge der Leichtgläubigkeit eines Baronius und Du Pin einen Platz in den Calendarien der lateinischen Kirche erhalten und bis jetzt behauptet hat***). So viel ist nach unseren Unter-

*) ‚cuius (scil. Adriani) frater Domitius episcopus sanctas reliquias collectas in Argyropoli deposuit‘. Nach Niceph. chronogr. p. 773 fällt nicht nur des Domitius, sondern auch noch des Probus bischöfliche Verwaltung in das vorconstantinische Zeitalter, und doch soll Domitius den auf Befehl des Kaisers Licinius hingerichteten Bruder bestattet haben (!!).

**) Man vergleiche z. B. Cedrenus (t. I ed. Imm. Bekker [Bonnae 1838] p. 477), Zonaras (Annal. t. III) und Nicephorus Callisti (VIII, 6): Cedrenus begnügt sich übrigens damit, den h. Metrophanes als den vierten Bischof von Byzanz zu bezeichnen, ebenso Zonaras.

***) Natürlich haben die occidentalischen Martyrologisten des achten und neunten Jahrhunderts keine Ahnung von der Existenz eines Märtyrers,

suchungen unzweifelhaft: Der angebliche Heilige steht und fällt mit der Theorie vom apostolischen Ursprung der byzantinischen Kirche. Diese historische Fiction verwerfen und doch an der Existenz des Märtyrers festhalten, das ist der erbärmliche Nothbehelf der beiden curialistischen Geschichtschreiber, um auf alle Fälle einen Heiligen zu retten, den eine consequente ehrliche Kritik nicht bloß aus dem officiellen Calendarium der lateinischen Kirche, sondern auch aus dem amtlichen Martyrologium der griechischen Kirche beseitigen muß*). —

---

§ 14.

Das Martyrium des Diacons Abibus von Edessa ist zwar wahrscheinlich eine historische Thatsache, darf aber nicht in die Regierungszeit des Kaisers Licinius versetzt werden.

Baronius (Mart. Rom. [Antv. 1613], s. 15. Novembris, p. 481. 482; Ann. eccl. III, p. 133. 134, § 48—52 incl.), Tillemont (Mémoires t. V³, p. 208—211; p. 500) und

---

den erst in der Folgezeit byzantinische Nationaleitelkeit erfunden hat (cf. Mart. Hier. p. 17, Vetus Rom. p. 17, Beda-Florus p. XXVIII, Mart. Gellon. p. 33, Ado p. 142. 143, Usuardus p. 491, Wandalbertus p. 51, Rhabanus p. 338).

*) In seinem Martyrologium (a. a. O.) citirt Baronius naiver Weise den Chronographen Nicephorus als authentische Quelle für die Geschichte der christlichen Verwandten resp. Nachkommen des Kaisers Probus. Er hat aber später (cf. Ann. eccl. III, p. 115. 116, § 94—96) den gesammten Bischofskatalog des Nicephorus verworfen; dabei ist er inconsequent genug, des Märtyrers Adrian, dessen Existenz ausschließlich auf jener gefälschten Genealogie beruht, gar nicht zu erwähnen. Auch Du Pin (Comment. de s. Adriano l. c. p. 808—810) spricht sich gegen den angeblich apostolischen Ursprung des Bisthums Byzanz aus — bekanntlich war es bis auf Constantin bloß eine zur Diöcese Heraclea in Thracien gehörende Parochie — und legt sogar auf die Acten keinen besonderen Werth. Uebrigens sind sich weder Baronius noch Du Pin noch selbst Tillemont über den wahren Zweck und die Bedeutung jener historischen Fiction klar geworden (vergl. oben S. 200).

Georg Mösinger (Acta ss. martyrum Edessenorum Sarbelii, Barsimaei, Guriae, Samonae et Abibi. Fasciculus I: Acta ss. martyrum Sarbelii et Barsimaei [Oeniponti 1874], p. 75) machen auch den edessenischen Märtyrer Abibus zu einem Opfer der licinianischen Verfolgung. Eine genauere Prüfung des betreffenden Quellenmaterials läßt indeß diese Combination höchst zweifelhaft erscheinen. Ehe ich meine Deduction beginne, muß ich zur allgemeinen Orientirung die Notiz vorausschicken, daß die Geschichte des Abibus stets mit dem Schicksal zweier anderer Märtyrer, der Edessener Gurias und Samonas, in Verbindung gebracht wird. Die Geschichte der sämmtlichen drei Heiligen lautet im gedrängten Auszug, wie folgt: „Gurias, Samonas und Abibus waren zu Edessa (in der mesopotamischen Landschaft Osrhoëne) geboren und führten in der Nähe dieser Stadt auf dem Lande gemeinschaftlich ein ascetisches gottgeweihtes Leben. Die beiden Ersten gehörten dem Laienstand an, während Abibus das Amt eines Diacons verwaltete. Gurias und Samonas besiegelten in den stürmischen Tagen der diocletianischen Verfolgung ihre religiöse Ueberzeugungstreue mit dem Märtyrertod: Nachdem sie standhaft die grausamen Qualen der Folter erduldet, wurden sie in ihrer Vaterstadt Edessa enthauptet und fanden auch dort ihre Ruhestätte. Später, unter Licinius, gelangte auch der h. Abibus zum Martyrium. Da er mit Feuereifer die Obliegenheiten des Diaconates erfüllte, ließ der edessenische Statthalter allenthalben nach ihm fahnden. Der charakterfeste Diener Christi stellte sich aber freiwillig seinem Richter und wurde von diesem, weil er sich auf das Entschiedenste weigerte, seinen Glauben zu verleugnen, zum Feuertod verurtheilt. Fromme Glaubensgenossen bestatteten hernach den heldenmüthigen Blutzeugen in der Nähe seiner beiden vor ihm verewigten Freunde." Dies ist im Wesentlichen die Geschichte der drei Märtyrer, wie sie uns in ausführlicherer Form durch die Homilie eines Bischofs Arethas von

Cäsarea*), sowie in den von Metaphrastes herrührenden Acten**) erzählt wird. Lassen wir vorläufig die Frage der Authentie beider Documente bei Seite und legen uns vielmehr die weitere uns hier zunächst interessirende Controverse vor, ob man den h. Abibus den Opfern der licinianischen Verfolgung beizählen darf. Diese Frage muß entschieden verneint werden; denn die zwei Actenstücke enthalten so unhistorische Angaben über den Charakter jener Befehdung des Christenthums, daß der Märtyrer in dem betreffenden Zeitpunkte eben nicht gelitten haben kann. Da wird Abibus von Arethas sowohl denn von Metaphrastes als Diacon bezeichnet***); allein unter Licinius sind bekanntlich wohl einige Bischöfe, aber nicht einfache Priester zum Martyrium gelangt. Beide Quellen nehmen zwar an, daß damals in der Gegend von Edessa nur Abibus wegen seiner Religion hingerichtet wurde†), schildern aber im Uebrigen die licinianische Verfolgung als eine blutige. So ist bei Metaphrastes — im Widerspruch mit den eusebianischen Berichten — die Rede von allgemeinen Edicten, die der Kaiser wider die Christen promulgirt hätte††). Ebenso lautet es höchst unwahrscheinlich,

---

*) Abgedruckt in lateinischer Uebertragung bei Surius (t. IV, s. 15. Novembris, p. 345—349). Ob dieser Arethas dem cappadocischen oder dem palästinensischen Cäsarea als Oberhirte vorstand, wird nicht gesagt. Aus c. V, wo es heißt: ‚Quamobrem non ferunt illi (scil. Graeci) illustrium gloriam virorum per universam Syriam diffusam', scheint mir aber hervorzugehen, daß Caesarea Palaestinae gemeint ist.

**) Abgedruckt in lateinischer Uebersetzung bei Surius (t. IV, s. 15. Nov. p. 339—345).

***) Cf. Arethae oratio etc., c. IV, Metaphrastes c. XIII.

†) Cf. Arethae orat. l. c., Metaphr. c. XIII. XV. Licinius hatte den Statthalter von Edessa noch nicht mit der gerichtlichen Untersuchung gegen renitente Christen beauftragt.

††) Metaphr. c. XIV: ‚— statim martyrem est criminatus praeses, quod non obtemperasset iussis imperatoris.

wenn die Acten erzählen, Licinius persönlich hätte auf eine bezügliche Anfrage des Statthalters brieflich das Todesurtheil über den Heiligen ausgesprochen*). Diese äußerst verdächtige Mittheilung wird übrigens schon durch das beredte Schweigen unseres Homileten widerlegt**), der, wie ich alsbald nachweisen werde, als der ältere Gewährsmann gelten muß. Aber auch Arethas vindicirt der licinianischen Verfolgung einen im Wesentlichen blutigen Charakter: So nennt er den Imperator hinsichtlich seiner Wuth gegen die Christen geradezu den ebenbürtigen Erben Diocletians***), und die Art, wie der edessenische Präses sich der Person des Diacons zu versichern sucht, erinnert ganz an die unter Diocletian übliche Christenhetze†). — Obigen Ausführungen zufolge hat also Abibus in keinem Falle unter Licinius den Märtyrertod erlitten. Die jetzt an mich herantretende zweite Frage, ob wir den Heiligen überhaupt noch als historische Persönlichkeit betrachten dürfen, veranlaßt mich, ganz kurz die Authentie der beiden Documente zu besprechen. Was nun zuerst die Acten anbelangt, so hält sie Baronius (Ann. III, p. 133, § 48), wenigstens den auf Abibus bezüglichen Theil derselben, für vollständig echt: Er bezeichnet sie als ‚acta fideliter scripta‘. Ich möchte aber dieses Document einfach den vielen gefälschten Machwerken des Metaphrastes beizählen. Gegen die Authentie spricht zunächst die unwahre Schilderung der

Huius autem rei apertum esse dicebat indicium, quod Jovi thus non sacrificaret‘.

*) Cf. ib. c. XIII: ‚— Ille (scil. Licinius) vero litteris datis iubet, ut morte Abibum afficiat‘.

**) Cf. Arethae orat. c. XVIII. XIX.

***) Cf. ibid. c. XVIII: ‚Quando Diocletiano merito ex fatali necessitate vita iam functo, is, qui adversum nos exercebatur, furor ad Licinium delapsus, veluti diris devota quaedam haereditas ab illo ad hunc miserabili imperii specie impegisset‘.

†) Cf. ibid. c. XVIII. XIX.

licinianischen Verfolgung. Auch das ist kein Beweis für das ehrwürdige Alter dieser Vita, daß die damit verbundenen Acten der beiden anderen edessenischen Heiligen diese Märtyrer dem neunten Regierungsjahre Diocletians oder dem Jahre 294/295 vindiciren*); der Beginn der diocletianischen Verfolgung fällt aber bekanntlich erst in's Jahr 303. Weiter findet sich in den Acten die unglaubliche Notiz, Gurias und Samonas hätten im Kerker Kenntniß erhalten von dem Martyrium einer bestimmten und ausdrücklich namhaft gemachten Anzahl von Christen, die gleichzeitig in anderen Provinzen wegen ihres Glaubens verfolgt wurden**). Sodann liegt in dem Umstande, daß Timotheus von Gaza und Pamphilus von Cäsarea (in Palästina), die nach Eus. M. P. c. I. III. X. XII erst im Jahre 304 resp. gar 308/309 den Märtyrertod erlitten, gleichzeitig mit den beiden edessenischen Heiligen des Jahres 294/295 ihre religiöse Ueberzeugungstreue mit dem Leben gebüßt haben sollen, ein unberechtigter Anachronismus, wie ein solcher in einem echten Actenstücke gar nicht vorkommen kann***). Ferner ist unsere Vita mit einer behaglichen Breite, mit einer vielfach lästigen Ausführlichkeit abgefaßt; authentische Märtyreracten

*) Metaphrastes, c. I: ‚Agebatur quidem sexcentesimus annus ab imperio Alexandri Macedonis: novem autem annos iam transegerat Diocletianus sceptra tenens Romanorum et sextum iam consulatum obtinebat Maximianus‘ etc.

**) Cf. ibid. c. II: ‚Audiebant enim, in aliis provinciis multos idem, quod ipsi, certamen suscepisse: ex quibus erat Epiphanius et Petrus et sacrosanctus Pamphilus cum multis aliis in Caesarea Palaestinae, Timotheus Gazae, in magna Alexandria Timotheus, Agapetus Thessalonicae, Hesychius Nicomediae, Philippus Adrianopoli‘ etc. Man muß in der That, ganz abgesehen von der sogleich zu erörternden chronologischen Schwierigkeit, die Frage aufwerfen: Wie konnten die eingekerkerten Heiligen dies Alles erfahren?

***) Cf. ibid. l. c.

zeichnen sich aber durch einfache schlichte Darstellung, durch bündige Kürze aus: Metaphrastes (c. XIV) läßt den h. Abibus vor seiner Hinrichtung noch Folterqualen erdulden. Diese an und für sich unverfängliche Notiz muß aber insofern verdächtig erscheinen, als Arethas (c. XIX) von Martern, die dem Feuertode vorhergegangen wären, nichts zu erzählen weiß; die betreffende Stelle des Homileten lautet nämlich, wie folgt: ‚Abibus ..... ad iudicem introducitur, a quo, quoniam difficile videbatur, eum dicto aliquo factove a certa sua de sana religione sententia dimoveri, per ignem ad eum, cuius desiderio aestuabat, ignitus amator dimittitur'. Endlich erzählt uns Metaphrastes, um die Wunderkraft der drei Heiligen in glänzendes Licht zu stellen, einen förmlichen Roman von der Bigamie eines gottverlassenen gothischen Kriegers. Den drastischen Schluß dieser ausführlichen mit rührenden und schauderhaften Nebenumständen stark ausgeschmückten Erzählung — sie zieht sich von c. XVI bis incl. c. XXVIII der Acten hin — bildet die wunderbare Rettung der zweiten angetrauten Frau des Gothen, einer Edessenerin Namens Euphemia. Sie wird aus einem dumpfen Grabgewölbe, in das man sie eingesperrt hatte, um sie einem schrecklichen Tode zu weihen, durch die überirdische Intervention der Märtyrer Gurias, Samonas und Abibus befreit und nach ihrer fernen Heimat zurückversetzt. — Die angeführten Argumente werden hoffentlich den Leser überzeugen, daß die fraglichen Acten untergeschoben sind. Was nun die Homilie des Bischofs Arethas betrifft, so ist auch sie nicht in der nächsten Zeit nach der Hinrichtung des h. Abibus gehalten worden; denn der geistliche Panegyriker räumt selbst ein, daß die Märtyrer, deren Andenken er verherrlicht, schon längst ihren Lauf vollendet haben*). Auch ersehen wir aus dem bischöflichen

*) Arethae oratio etc. c. I: ‚— iubilemus Deo salutari nostro, qui pridem etiam servos suos velut passerculum quendam de

Vortrag, daß die drei Heiligen bereits in der Legende eine gewaltige Rolle spielen: Die glorreichen Bekenner Christi erscheinen ihrer unglücklichen Landsmännin auf weißen Rossen und entführen sie glücklich aus der Nacht des Todes*). Endlich vindicirt Arethas, wie wir gesehen haben, irrthümlich den h. Abibus der licinianischen Verfolgung. Wenn aber auch hiernach unsere Homilie erst längere Zeit nach dem diocletianisch-constantinischen Zeitalter gehalten sein kann, so hat doch dem Festredner ohne Zweifel so viel authentisches Material zu Gebote gestanden, daß wir nicht berechtigt sind, jener Trias von Märtyrern die historische Existenz abzusprechen. Unsere Homilie macht einen geradezu vortheilhaften Eindruck, wenn man sie mit dem vorhin gewürdigten Machwerk des Metaphrastes vergleicht; in jedem Fall ist sie ungleich älter als diese elende Vita. Da finden wir zunächst die Geschichte der Märtyrer Gurias und Samonas so einfach und natürlich, so ohne alle Beimischung von abgeschmackten Wunder- und Henkerscenen und sonstigen unwahrscheinlichen Angaben erzählt**), daß es Hyperkritik wäre, diesen Heiligen die Märtyrerpalme zu entziehen. Und was den dritten edessenischen Blutzeugen betrifft, so ist seine Geschichte, abgesehen von den unrichtigen Angaben über Licinius, gleichfalls kurz und bündig mitgetheilt, und es erweckt ein günstiges Vorurtheil, daß Arethas, wie vorhin erwähnt, den Abibus im Gegensatz zu Metaphrastes vor seiner Hinrichtung keine Martern erdulden läßt. Allerdings lesen wir da Einiges von der Thaumaturgie der drei Heiligen; aber die Historie von der Edessenerin Euphemia, aus der Metaphrastes einen breiten Roman macht, findet sich bei Arethas nur angedeutet: während der letztere dieser Episode

---

laqueo venantium eripuerit et nunc in ipsa anni conversione ..... sacris eorum certaminibus quodam hilari veluti convivio studiosius nos excipere voluerit'.

*) Cf. ibid. c. XXI.

**) Cf. ib. c. III — c. XVII incl.

nur ein Kapitel weiht, verwendet der späte Byzantiner volle dreizehn darauf. — Da es nun feststeht, daß der Märtyrer Abibus in keinem Falle in die Regierungszeit des Licinius versetzt werden darf, während es sich andererseits wohl nicht bezweifeln läßt, daß der mesopotamische Heilige überhaupt existirt hat, so tritt uns die Frage entgegen, welcher anderen Zeit denn jener Bekenner Christi in Wirklichkeit angehöre. Hierauf möchte ich Folgendes erwidern: Nichts hindert uns, mit Arethas das Martyrium des Gurias und Samonas der diocletianischen Verfolgung, also etwa dem Jahre 304/305, zu vindiciren*). Nun muß man nach c. XVIII unserer Homilie annehmen, daß Abibus seine beiden Freunde längere Zeit überlebt hat. Es empfiehlt sich also, das Martyrium des dritten edessenischen Heiligen in die letzten Jahre des Kaisers Maximin II. oder genauer in die letzte Zeit vor dem Toleranzedicte des Galerius vom Jahre 311 zu verlegen. — Auch die beiden Menologien machen den h. Abibus zu einem Opfer der licinianischen Verfolgung**). Allein einmal sind diese trüben Quellen zur Entscheidung der betreffenden Controverse gar nicht competent, und dann sind die bezüglichen Notizen über den edessenischen Märtyrer im gegebenen Falle nicht einmal selbständig: Sie erweisen sich eben nur als ein Auszug aus den Acten des Metaphrastes***). Den griechischen Calendarien können wir also nichts als die Thatsache entnehmen,

*) Für diese Chronologie spricht der Umstand, daß nach Eus. h. e. VIII, 12 die diocletianische Verfolgung auch in Mesopotamien mit furchtbarer Heftigkeit wüthete.

**) Menol. Basil. s. 15. Nov. p. 293. 294, s. 2. Dec. p. 302. — Menol. Sirleti s. 15. Nov. p. 486, s. 2. Dec. p. 493.

***) Man vergleiche z. B. die Art und Weise, wie Menol. Basil. s. 2. Dec. das Euphemia-Mirakel angedeutet wird, mit der ausführlichen Erzählung bei Metaphrastes. Auch berichten beide Menologien (cf. menol. Bas. l. c.; menol. Sirl. s. 15. Nov.) in Uebereinstimmung mit den Acten, daß Abibus beim Kaiser denuncirt und von diesem zum Tode verurtheilt wurde.

daß die Griechen dem genannten Heiligen nicht bloß am 15. November, wie die lateinische Kirche, sondern auch am 2. December ein Officium halten. —

Wie ich aus dem schon vorhin erwähnten Buche von Mösinger (praef. p. V. VI) ersehe, gibt es außer dem oben besprochenen Quellenmaterial auch noch eine in syrischer Sprache verfaßte Vita des h. Abibus und armenisch geschriebene Acten des Märtyrers. Beide Documente sind aber zur Zeit der Forschung noch so gut wie unzugänglich. Ich muß also mein definitives Urtheil über den mesopotamischen Heiligen so lange verschieben, bis ich in den Besitz der genannten Actenstücke gelangt bin. Diese sind allerdings schon gedruckt, aber die betreffenden Ausgaben sind theils nur dem Orientalisten von Fach hinsichtlich des wissenschaftlichen Verständnisses erschlossen, theils ist es mit gewaltigen Schwierigkeiten verbunden, derselben in Deutschland habhaft zu werden. Die syrischen Acten, die nicht bloß die Geschichte des Abibus und seiner beiden Freunde, sondern auch die Vita zweier anderer edessenischer Märtyrer, des Sarbelius und Barsimäus, enthalten, hat Cureton aus alten Handschriften des britischen Museums entnommen und einem Werke einverleibt, welches nach seinem Tode unter dem Titel ‚Antiqua Monumenta Syriaca' im Jahre 1864 von William Wright edirt wurde. Der Herausgeber hat das syrische Original mit einer englischen Uebersetzung begleitet. Die armenische Vita der sämmtlichen soeben erwähnten edessenischen Heiligen wurde zuerst von dem Mechitaristen Aucher in dessen 1810 erschienenem armenischen Martyrologium abgedruckt. Mösinger hat nun die gewiß verdienstliche Aufgabe übernommen, sowohl die syrischen als auch die armenischen Acten jener Märtyrer in's Lateinische zu übertragen und so größeren Kreisen zugänglich zu machen. Auch will er unter Heranziehung des sonstigen Quellenmaterials den Beweis liefern, daß die Acten in jeder Hinsicht als authentische gelten müssen. Einstweilen liegt erst der erste

Theil des Werkes vor, der die Geschichte der Märtyrer Sarbelius und Barsimäus enthält; die Partien, die sich mit den Heiligen Gurias, Samonas und Abibus befassen, stehen also noch aus. Schon jetzt stellt er übrigens gelegentlich die Behauptung auf, daß die von ihm noch zu edirenden Acten schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts, also etwa unmittelbar nach Licins Untergang (323/24), componirt seien, und daß man auf Grund jener Documente das Martyrium des Abibus in die Regierungszeit des Licinius zu versetzen habe*). Nun, Mösinger wird hoffentlich seiner Zeit die Beweise für diese gewagten Combinationen beibringen; aber schon jetzt muß ich auf ein Zweifaches aufmerksam machen. Zunächst gibt der Verfasser bereits im ersten Theil wenigstens über den Inhalt der syrischen Acten einige Aufschlüsse, die uns gestatten, schon jetzt daran einige Kritik zu üben. Es wird in jener Vita ein von Licinius gegen die Christen erlassenes Rescript erwähnt**). Daraus ergibt sich erstens ein weiterer Beweis dafür, daß das Martyrium des Abibus nicht in die licinianische Christenverfolgung fällt, und zweitens folgt aus dieser Notiz, daß die fraglichen Acten***) keineswegs in einer so frühen Zeit verfaßt sein können, wie Mösinger annimmt. Ferner bemerke ich, daß die kritische Methode des Herausgebers Anlaß zu nur zu sehr begründeten Bedenken geben dürfte. Es hängt dies freilich zum Theil mit seinem

*) Cf. Moesinger praef. p. VI: ‚Quum ..... acta ss. Guriae, Samonae et Abibi initio saeculi quarti conscripta et fide dignissima sint ..... inaestimabilem Christianarum literarum thesaurum efficiunt' etc. Cf. ibid. p. 75.

**) Cf. ibid. p. 108: ‚Titulus Trajani in suo edicto est regia nostra maiestas. — Ita et in actis Abibi imperator Licinius in suo rescripto appellatur' etc.

***) Ein gewisser Theophilus gibt sich als den Verfasser dieser Acten aus; am Schlusse derselben heißt es (Moesinger p. 47): ‚Annum et mensem et diem (martyrii s. Abibi) scripsi' etc.

über alle Begriffe einseitigen kirchlichen Standpunkte zusammen. Sehr bezeichnend in dieser Hinsicht ist schon der Umstand, daß der Verfasser den ersten Fasciculus seines Opus keinem Anderen als den h. Märtyrern Sarbelius und Barsimäus selber dedicirt und damit das inbrünstige Gesuch um deren Fürbitte verbindet (sic!)*). In der Vorrede (p. VII) geht Mösinger sodann von der durchaus unzulässigen, ja geradezu naiven Voraussetzung aus, als seien sämmtliche Märtyreracten als echte zu betrachten, und meint, es entspräche nicht nur der Ehre der Heiligen, sondern es stände auch mit der geschichtlichen Wahrheit, sowie mit der Wissenschaft unserer Zeit im vollsten Einklang, wenn man ohne Unterschied die Authentie sämmtlicher Märtyreracten vertheidigte (! !)**). Nach so krassen Proben kirchlicher Befangenheit kann es kaum mehr Befremden erregen, daß Mösinger nicht immer mit der erforderlichen Schärfe zwischen Quellen und neuerer Litteratur unterscheidet. So rechnet er (p. 3. 100) die erst in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts edirten Martyrologien eines Baronius und Galesinius irrthümlich unter die „Quellen“ für die Geschichte der Märtyrer Sarbelius und Barsimäus. Ebenso führt er das Menologium Canisii und das von Baronius benutzte Menologium Sirleti als zwei verschiedene Calendarien auf***); es ist ihm also unbekannt, daß ‚Menologium

---

*) Diese seltsame Dedication lautet wörtlich: ‚Sanctis Christi martyribus Sarbelio et Barsimaeo hoc opusculum animo devoto dedicat eorumque suffragia implorat editor‘.

**) Cf. Moesinger praef. p. VII: ‚Qui allatis rationibus adductus sententiae meae assentietur, in fide Christiana non poterit non confirmari, quum pro principalibus ejus dogmatibus ..... nova saeculi secundi ..... testimonia acquiret. — Hac ratione non solum haec, sed omnia acta martyrum defendere, tum honori Sanctorum, tum veritati historicae, tum denique scientiae nostri aevi dignissimum crediderim‘ etc.

***) Cf. ibid. p. 3. 100.

Canisii und Sirleti' bloß zwei Bezeichnungen für dasselbe Menologium sind *).

Der zu erwartende zweite Theil des Mösinger'schen Opus wird also voraussichtlich nur das freilich immerhin dankenswerthe Verdienst für sich beanspruchen können, daß er die syrischen und armenischen Acten der edessenischen Heiligen weiteren Kreisen zugänglich macht; eine kritisch gesichtete Geschichte der Märtyrer Gurias, Samonas und Abibus läßt sich dagegen durchaus nicht erwarten.

Schlußbemerkung über die licinianischen Märtyrer.

Einige Kirchenhistoriker versetzen in die Regierungszeit des Licinius auch die Märtyrer Quirinus von Siscia (in Pannonien) und Hermylus nebst Stratonicus von Singidunum (in Obermösien). Nun haben aber diese Heiligen, selbst wenn sie mit der Geschichte jenes Kaisers in einigem Zusammenhang stehen sollten, mit der licinianischen Verfolgung der Jahre 319 bis 323, der die vorliegenden Untersuchungen eben vorzugsweise gewidmet sind, absolut nichts zu schaffen. Wenn die drei Märtyrer überhaupt unter Licinius den Tod erlitten haben, so können wir das tragische Ereigniß nur mit der ersten Regierungsepoche dieses Kaisers, d. i. mit den Jahren 307/8—311, in Verbindung bringen: Diese Chronologie ergibt sich aus den in den drei ersten Paragraphen des ersten Abschnittes gegenwärtiger Abhandlung gegebenen Ausführungen, insbesondere aus S. 29—32. Aus den soeben mitgetheilten Gründen sehe ich mich veranlaßt, die Geschichte der drei Heiligen Quirinus, Hermylus und Stratonicus in

---

*) Cf. menologium Sirleti, observatio ad h. menol. Jacobi Basnagii p. 410: ‚Secundum Graecorum ‚Menologium fuit illud Sirleti, quod Canisius edidit'.

anderem Zusammenhang zu erörtern *). Der Vollständigkeit halber will ich aber hier wenigstens das Resultat meiner bezüglichen Erörterungen in aller Kürze andeuten: Dasselbe geht dahin, daß die drei Heiligen auch nicht den Jahren 307/8—311 zuzuweisen sind, daß sie also zur Regierungszeit des Licinius in gar keiner Beziehung stehen. Hermylus und Stratonicus sind nämlich apokryphe Persönlichkeiten, die ihr Dasein nur den gefälschten Acten des Metaphrastes und den daraus abgeleiteten Mittheilungen in den beiden Menologien verdanken. Der dritte Heilige Quirinus hat zwar existirt; sein Martyrium fällt aber schon in das Jahr 304, also in die Zeiten der diocletianischen Verfolgung. —

Pagi, Tillemont und Samuel Basnage haben sehr viele Mühe und Fleiß darauf verwendet, die — meist fingirten — licinianischen Märtyrer bestimmten Jahren innerhalb des Zeitraumes 319—323 zu vindiciren. Ich meinerseits habe im Laufe meiner Untersuchungen dergleichen chronologische Controversen stets vermieden, weil ich sie als indifferent und unfruchtbar ansehen muß. Das ‚punctum saliens' lag ja für mich jederzeit in folgender Frage: Darf man die betreffenden Heiligen überhaupt mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung bringen oder nicht?

B. Die licinianischen Bekenner.

Während ich bei Besprechung der zahlreichen Märtyrer, die dem Kaiser Licinius vindicirt werden, bei weitem in den meisten Fällen den getrübten kirchlichen Traditionen mit Hülfe der eusebianischen Berichte entgegentreten mußte, darf die Kritik gegenüber den Erzählungen über die licinianischen Bekenner sich minder abwehrend verhalten, da

*) Abschnitt I B meines Aufsatzes über die Schicksale der illyr. und oriental. Christen u. s. w. beschäftigt sich ausschließlich mit den drei Märtyrern Quirinus, Hermylus und Stratonicus.

die licinianische Verfolgung bei ihrem, zwar im Wesentlichen unblutigen, aber vexatorischen Charakter ganz darnach angethan war, Bekenner zu schaffen. Doch wird eine besonnene Kritik es vermeiden, auf Grund später verdächtiger Zeugnisse im Specialfall voreilig licinianische Bekenner zuzulassen, zumal da unser authentisches Quellenmaterial, wie es überhaupt die einzelnen Verfolgungsacte bloß skizzirt, nur äußerst selten Bekenner aus der Zeit des Licinius namentlich aufführt. — Jetzt möge auf diese orientirende Vorbemerkung eine gedrängte Discussion über die einzelnen licinianischen Bekenner folgen.

---

§ 1.

Die confessio des Bischofs Paul von Neocäsarea darf als historische Thatsache gelten.

In der Homilie des Presbyters Gregorius von Caesarea Cappadociae über die Väter des Nicänums von 325*) findet sich die Notiz, der Bischof Paul von Neocäsarea sei unter Licinius in einer ebenso schimpflichen wie grausamen Weise verstümmelt worden; die betreffende Stelle (c. V) hat folgenden Wortlaut: ‚Et Neocaesareae Euphratesiae episcopus sanctus Paulus genitalia membra igne amisit, Licinii insaniae effectus ludibrium‘. Da diese Mittheilung in einem Documente vorkommt, welches durch den berüchtigten Fabulator Metaphrastes edirt worden ist**), so kann sie natürlich an und für sich nur mit Mißtrauen aufgenommen werden. Unser Verdacht steigert sich, wenn wir uns die Homilie näher ansehen und darin auffallende Irrthümer entdecken. Da wird z. B. Licinius als Christenverfolger mit einem Maximian auf

*) Abgedruckt in lateinischer Uebertragung bei Surius III, s. 10. Julii p. 158—161 (‚Gregorii presbyteri Caesareae Cappadociae oratio de sanctis CCCXVIII patribus Nicaenae synodi‘ etc. Habetur in Simeone Metaphraste).

**) Vergl. die vorige Note.

gleiche Stufe gestellt, und sogar Maxentius, der die neue Religion nie bekämpft hat, als erbitterter Feind des Christenthums geschildert*). Umgekehrt heißt es von Constantin, er hätte in seiner letzten Regierungsperiode die Heiden mit Folterqualen und dem Exil wegen ihres Glaubens bestraft**). In Wahrheit hat aber der erste christliche Kaiser niemals seine polytheistischen Unterthanen von den Wohlthaten des Mailänder Toleranzedictes eximirt***). — Die Mittheilung des Presbyters Gregorius über Paul von Neocäsarea wird übrigens bestätigt durch einen ungleich besseren Gewährsmann, der bereits um die Mitte des fünften Jahrhunderts schrieb. Auch Theodoret (h. e. I, 7) macht nämlich den genannten Oberhirten zu einem licinianischen Bekenner, nur schildert er dessen Verstümmelung in anderer Weise†). Die fragliche Stelle lautet, wie folgt: ‚*Παῦλος δὲ ὁ Νεοκαισαρείας ..... τῆς Λικιννίου παραπήλαυσε λύττης· αμφω γὰρ ἦν τὼ χεῖρε πεπεδημένος, σιδήρου πεπυρακτωμένου προσβαλόντος αὐταῖς καὶ τὰ κινήλικα τῶν ἄρθρων νεῦρα συστείλαντος καὶ νεκρώσαντος*‘. Hiernach wurde also der Prälat an beiden Händen mit glühendem Eisen gelähmt. Allein auch diese Stelle könnte Anlaß zu kritischen

---

*) Cf. Gregorii oratio etc. c. I: ‚Cum Maximianus et Licinius et Maxentius, qui Romae impie imperaverunt et multos, qui erant Christianae fidei, daemonibus sacrificare recusantes suppliciis et morte affecerunt, insano simulacrorum cultu dignum exitum invenissent‘ etc.

**) Cf. ibid. l. c.: ‚Tormentis et exiliis subiciuntur, qui sequuntur daemones‘.

***) Vergl. die Quellenbelege bei Gibbon (vol. III, chap. 21, p. 339—342).

†) Laurentie (IV, p. 453, Nôte 1) citirt irrthümlich Socrat. l. I statt Theodoret. I, 7 als Quellenbeleg für die confessio des Bischofs von Neocäsarea. — Was diese Stadt betrifft, so lag sie am Euphrat und gehörte, wenigstens zur Zeit Justinians I., zur Provinz ‚Euphratesia‘ (cf. Procop. [ed. Bonn.] De aedificiis II, 9).

Bedenken geben, da Eusebius wohl einige bischöfliche Märtyrer, aber keine bischöflichen Bekenner mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung bringt. Gleichwohl darf man annehmen, daß sich Paul von Neocäsarea wirklich unter Licinius den Ruhm eines Bekenners erworben hat. Theodoret rechnet nämlich (l. c.) diesen Bischof zu den Vätern des Nicänums, die die stigmata Jesu Christi aufweisen konnten d. h. die früher um ihres Glaubens Willen Schmach und Folterqualen erdulbet hatten und noch immer die Spuren der erlittenen Mißhandlung an ihrem Körper trugen. Die Verstümmelung des Bischofs war also eine sehr bekannte Thatsache, und ohne Zweifel waren auch anläßlich des ersten allgemeinen Concils die näheren Umstände und die Zeit jenes erlauchten Bekennerthums zur Kenntniß sehr vieler Prälaten und zahlreicher hochgestellter Laien gelangt. Unser Autor konnte demnach seine Mittheilung über Paul von Neocäsarea aus durchaus authentischer Quelle schöpfen. — Baronius (Ann. III, p. 125, § XIII; p. 234, § XXV) nimmt an, daß der Bischof auf unmittelbaren Befehl des Kaisers gemartert wurde*). Da aber diese Combination sich weder mit dem Gesammtbilde der licinianischen Verfolgung vereinbaren läßt noch auch mit Nothwendigkeit aus dem Wortlaute bei Theodoret hervorgeht, so adoptire ich die Meinung Tillemonts, der (Mém. t. VI³, p. 679) nicht den Kaiser persönlich, sondern dessen Behörden für den an dem Prälaten verübten Frevel verantwortlich macht („— S. Paul évêque de Neocesarée ..... à qui l'on avait estropié les deux mains sous Licinius, en lui brûlant les nerfs' etc.). Uebrigens hält keine der beiden orthodoxen Kirchen diesem Bekenner ein Officium, obgleich ihm der französische Kirchenhistoriker (a. a. O.) willkürlich die Ehren eines Heiligen vindicirt.

*) So auch, wie ich nachträglich finde, Hefele I, S. 292.

§ 2.

Das Bekennerthum des Bischofs Theodotus von Cerynia (oder Ceraunia auf der Nordküste der Insel Cypern) ist zweifelhaft, da es nur durch trübe Quellen verbürgt ist.

Baronius (Mart. Rom. [Antv. 1613] s. 6. Maii, p. 191; Ann. eccl. III, p. 130, § 36) und Tillemont (Mém. t. V³, p. 211, p. 425, Note 3 sur la persécut. de Lic.) versetzen auch den Bekenner Theodot von Cypern in die Zeiten der licinianischen Verfolgung. Von dem Glaubenskampfe dieses Heiligen entwerfen die Menologien folgende Schilderung*): „Während der Regierung des Kaisers Licinius wurde Theodotus, Bischof der cyprischen Stadt Cerynia, wegen seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit am christlichen Glauben auf Befehl des Statthalters Sabinus zuerst grausam gefoltert und dann eingekerkert. Im Gefängnisse blieb er so lange, bis in Folge des constantinischen Edictes die Verfolgung erlosch. Hierauf kehrte er zu seiner Heerde zurück und starb zwei Jahre nachher.“ Setzen wir vorläufig voraus, diese Mittheilungen seien *authentischer* Natur, so ist es klar, daß Theodot's confessio in die letzte Zeit des Kaisers Licinius fällt, daß er nach dem Untergang desselben und auf Grund des bekannten von Constantin (324) für den vormals licinianischen Orient promulgirten Toleranzedictes aus dem Kerker befreit wurde und im Jahre 326 starb. Der Jesuit Henschenius (Acta Sanct. Boll. t. XIII [Maii t. II], Venetiis 1738, Appendix ad 6. Maii de s. Theodoto, p. 865) versteht aber im schroffsten Widerspruch mit dem historischen Zusammenhang unter dem constantinischen Rescripte, dessen das Menologium Basilii (s. 19. Januarii) erwähnt, das *mailänder* Toleranzedict

*) Menol. Basil. s. 19. Januar. p. 327. — Menol. Sirl. s. 19. Jan. p. 413, s. 6. Maii p. 428. — Das Menol. Basil. gibt die ausführlichere Mittheilung.

und versetzt demgemäß die confessio des h. Theodotus schon in die Zeit vor 313. Nun hat aber Licinius erstens vor 319 die Christen nie verfolgt, und zweitens ist er erst nach der Publication des mailänder Religionsgesetzes in den Besitz der Insel Cypern und des asiatischen Orients überhaupt gelangt. Der Imperator befand sich also in keinem Falle vor 313 in der Lage, die cyprischen Christen zu behelligen. So viel ist demnach unzweifelhaft: Wenn dem fraglichen Vorgang ein historischer Kern zu Grunde liegt, so kann er sich nur in der letzten Regierungsepoche des Licinius ereignet haben. — Gewichtige Gründe zwingen uns aber, die ganze Geschichte des h. Theodot geradezu als apokryph zu verwerfen oder doch in Zweifel zu ziehen. Da nämlich, wie schon vorhin erwähnt wurde, Eusebius keine bischöflichen Homologeten aus der Zeit des Licinius kennt, so dürfte eine umsichtige Kritik nur in dem Falle ausnahmsweise die confessio eines Bischofs mit der licinianischen Verfolgung in Zusammenhang bringen, wenn das betreffende Ereigniß durch eine competente Quelle beglaubigt wäre. Nun stützt sich aber der Ruhm des cyprischen Glaubenshelden eben nur auf das leichtwiegende Zeugniß der beiden Menologien des zehnten resp. des elften Jahrhunderts: Diese überaus schwache Autorität wird weder durch einen älteren Homileten noch durch die ziemlich späten Martyrologisten der lateinischen Kirche, ja nicht einmal durch den Fabulator Metaphrastes bestätigt*). Es gewinnt also ganz den Anschein, daß der angebliche cyprische Bischof, dessen Gedächtniß die Lateiner alljährlich am 6. Mai begehen, und dem die Griechen sogar

*) Der sogenannte Hieronymus (p. 9), das Vetus Romanum (p. 10), Beda-Florus (p. XVII), Ado (p. 86), Usuardus (p. 256), Wandalbert (p. 47), das martyr. Gellon. (p. 30), Notker (s. 6. Maii) und Rhabanus (s. e. d.), alle diese Martyrologisten kennen keinen Heiligen Theodotus von Cypern. Auch finden sich bei Surius keine Acten dieses fraglichen Bekenners vor.

drei Officien halten*), ohne ausreichenden Grund Aufnahme in den amtlichen Calendarien der beiden orthodoxen Kirchen gefunden hat**).

§ 3.

Der bekannte Bischof Nicolaus von Myra darf zwar als historische Persönlichkeit gelten; ob er aber unter Licinius die Rolle eines Bekenners gespielt hat, ist höchst zweifelhaft.

Surius (t. IV, s. 6. Dec. p. 185, Note) und Baronius (Ann. eccl. t. III, p. 130, § 36) nehmen an, daß der Bischof Nicolaus während der licinianischen Verfolgung wegen seiner religiösen Ueberzeugungstreue in den Kerker geworfen wurde und erst nach Licins Sturz in Folge des constantinischen Toleranzedictes von 324 seine Freiheit wiedererlangte. Diese Combination stützt sich auf die von Metaphrastes herrührenden Acten des Heiligen***). Hier wird aber das Bekennerthum des letzteren (vergl. c. XIII. XIV) nicht speciell dem Licinius vindicirt, sondern allgemein mit der diocletianischen Verfolgung in Verbindung gebracht. Indeß ist doch so viel klar, daß, wenn überhaupt etwas Authentisches jener Mittheilung des Metaphrastes zu Grunde liegen sollte, wir die

*) Vergl. Baronius (M. R. l. c.), Henschenius (l. c. p. 105. 865), Tillemont (t. V³, p. 211) und S. 225, Anm. *) dieser Schrift. Die griechische Kirche feiert den 17. resp. den 19. Januar als den Tag, an dem der Heilige aus dem Kerker entlassen wurde; sie begeht alljährlich den 2. März als den Todestag des Bekenners und hält demselben am 6. Mai ein drittes Officium zur Erinnerung an die Translocation seiner Reliquien nach Byzanz.

**) Baronius nennt den zweifelhaften Heiligen, dessen Namen nach den Menologien Theodotus lautet, in seinen Annalen (a. a. O.) irrthümlich Theodorus. Tillemont (t. V³, p. 425) hat übrigens dieses Versehen schon berichtigt.

***) Abgedruckt bei Surius (t. IV, s. 6. Dec. p. 182—188) in lateinischer Uebertragung.

confessio des lycischen Oberhirten in die Regierungszeit des Licinius zu versetzen haben; unsere Vita erwähnt nämlich (vergl. c. XIV) ausdrücklich, daß die Erlösung des Heiligen aus der Kerkerhaft ein Werk des Alleinherrschers Constantin gewesen ist. Gleichwohl haben wir aber die confessio des Bischofs von Myra als apokryph zu betrachten. Denn sie ist eben nur durch den berüchtigten Metaphrastes beglaubigt: Nicht einmal die beiden Menologien wissen etwas von jenem Bekennerthum zu erzählen*). Es kommt hinzu, daß speciell die Vita des lycischen Heiligen zu den verschrieensten Machwerken des späten Byzantiners gehört: Sie ist aus erbaulichen Anekdoten, unwahrscheinlichen Notizen und abgeschmackten Wunderscenen zusammengesetzt, so daß sie auch nicht den geringsten historischen Werth beanspruchen darf. Da wird z. B. berichtet, der h. Nicolaus hätte in Folge einer wunderbaren Einwirkung Gottes schon als Säugling gewissenhaft die Fasten beobachtet**) (!). Diese Probe mag genügen, um das folgende Urtheil zu rechtfertigen, welches sogar der gut kirchliche Tillemont (Mém. t. VI³, p. 762) über die fraglichen Acten fällt: ‚Il (scil. Metaphraste) semble même n'avoir pas tant fondé ce qu'il dit de S. Nicolas sur aucun de ceux qui avaient écrit avant lui, que sur les traditions qui s'en étaient conservées jusqu'à lui dans

---

*) Menol. Basil. s. 6. Dec. p. 304. — Menol. Sirl. s. e. d. p. 494.

**) Acta s. Nicolai c. I: ‚Cum autem oporteret eum lactare ut infantem et maternis admoveri uberibus, hic quoque Deus significat, qualis esset futurus Nicolaus ..... Nam tota quidem hebdomada mamilla utebatur ut infans; cum venisset autem quartus dies et parasceue, semel in utroque eorum lac sumebat, idque vespertino tempore, sub perfecta regula educatus etiam ante pueritiam et familiarem sibi esse abstinentiam ostendens ab initio'. Weitere Mirakel des lycischen Heiligen: c. VIII—XI incl.; c. XV. XXV. XXX. XXXI.

la mémoire du peuple, c'est-à-dire sur l'autorité du monde la plus faillible'. Der französische Kirchenhistoriker (t. VI[3], p. 762. 763; 952. 953) verwirft also mit Recht die Combination des Baronius, der den Heiligen mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung bringt*). Tillemont (a. a. O.) geht aber noch weiter und bekämpft überhaupt die Voraussetzung der Acten, als wäre Nicolaus ein Zeitgenosse Constantins gewesen und hätte unter Anderem dem Nicänum beigewohnt. Mit Fug erinnert er daran, daß Athanasius, der in seiner ersten Homilie gegen die Arianer die hervorragendsten Väter der ersten ökumenischen Synode aufzählt, den lycischen Bischof übergeht. Aber auch Theodoret (I, 6. 7) kennt keinen Prälaten dieses Namens, wie er denn überhaupt vor der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts von keinem einzigen Schriftsteller der orientalischen Kirche genannt wird. Es ist sonach ein Irrthum, wenn Baronius (Ann. eccl. III, p. 236, § 36) und Hefele (I, S. 292) den h. Nicolaus am Nicänum theilnehmen lassen. Es ist nun die Frage: Dürfen wir dem Bischof von Myra, der also jedenfalls nicht dem constantinischen Zeitalter angehört, überhaupt noch die historische Existenz zuerkennen und in welchem Jahrhundert hat er eventuell gelebt? Tillemont (VI[3], p. 762) vermuthet, der h. Nicolaus sei entweder dem vorconstantinischen Zeitalter zuzuweisen, oder aber man müsse annehmen, er hätte vor Justinian I. gelebt. Die letztere Combination ist unstreitig die richtigere. Nicolaus wird nämlich zuerst von Procopius, dem bekannten Byzantiner des sechsten Jahrhunderts, erwähnt. Dieser erzählt (De aedificiis l. I, c. 6, ed. Bonn.), der Kaiser Justinian hätte zu Ehren

---

*) Uebrigens führt Baronius den h. Nicolaus in seinem Martyrologium (ed. Antverp., s. 6. Dec. p. 510) ganz allgemein als Bekenner ein, ohne ihn, wie in den Annalen, speciell zur licinianischen Verfolgung in Beziehung zu setzen.

des lycischen Heiligen eine prächtige Kirche errichtet. Da Procopius als authentische Quelle gelten muß, so ist also erstens die historische Existenz des Bischofs unzweifelhaft, und zweitens ersehen wir aus seiner Notiz, daß der Heilige spätestens in der Mitte des sechsten Jahrhunderts Gegenstand frommer Verehrung Seitens der griechischen Kirche geworden war. Er wird also in der Zwischenzeit zwischen dem constantinischen Zeitalter und der Regierung Justinians, also etwa im fünften Jahrhundert, gelebt haben. Da der Nicolaus-Cultus schon in den Tagen Justinians bestand, so fällt die Lebenszeit des Heiligen jedenfalls einige Zeit früher als die Regierung jenes Kaisers. Mit dieser Annahme stimmt übrigens noch der Umstand überein, daß die älteren occidentalischen Martyrologisten, der sogenannte Hieronymus (p. 22), Beda (p. XXXVIII) und selbst das im Anfang des neunten Jahrhunderts redigirte Martyrologium Gellonense (p. 37), den lycischen Heiligen übergehen*). —

Als Curiosum möchte ich schließlich hervorheben, daß der Jesuit Sollier (ed. Martyr. Usuardi, p. 725, Observatio ad 6. Dec.) die von Tillemont an den Acten des h. Nicolaus geübte Kritik „sehr nüchtern“ (‚valde ieiuna‘) findet; als ob eine irgendwie folgerichtige umsichtige Kritik überhaupt anders als nüchtern ausfallen könnte. Zugleich erklärt der Bollandist, er werde das Ergebniß der bezüglichen Untersuchungen des französischen Kirchenhistorikers, wonach wir über das Leben des lycischen Bischofs nichts Zuverlässiges wissen, an anderer Stelle widerlegen. So weit ich sehe, hat er aber dieses Versprechen nicht gehalten. —

*) Erst um die Mitte des neunten Jahrhunderts hat der Bischof von Myra in den abendländischen Martyrologien das Bürgerrecht erlangt und wird demnach von Rhabanus (s. 6. Dec.), Florus (p. XXXVIII), Usuardus (p. 724), dem Vetus Romanum des Rosweyd (p. 24) und von Wandalbert (p. 56) erwähnt.

§ 4.

Der Bischof Agapetus von Synnada (in Phrygien) steht zur licinianischen Verfolgung in gar keiner Beziehung und ist überdies ein arianischer Heiliger, der nur in Folge der Unkritik des Baronius im officiellen Calendarium der römischen Curie Aufnahme gefunden hat.

Das Menologium Basilii (s. 18. Febr., p. 344. 345) bringt einen Heiligen Namens Agapetus in folgender ebenso verworrenen als albernen Weise mit der Regierungszeit des Kaisers Licinius in Verbindung: „Der Cappadocier Agapetus widmete sich dem Mönchsleben, zeichnete sich durch gewissenhafte Ausübung aller christlichen Tugenden rühmlichst aus und wurde von Gott mit vielen Wundern begnadigt. So erlegte er einst durch die bloße Kraft seines Gebetes einen riesigen Drachen (sic!), der unter Thieren wie Menschen gleich furchtbare Verheerungen angerichtet hatte. Der Kaiser Licinius hörte von der außerordentlichen Tapferkeit des Mannes und nöthigte ihn trotz seiner Weigerung, in das Heer einzutreten. Nach dem Tode Licins wurde aber der Heilige während der Regierung Constantins des Großen von dem Bischofe von Synnada zum Presbyter geweiht und erhielt später nach dem Ableben dieses Oberhirten selbst das Bisthum Synnada." Es sei mir gestattet, dem Leser den lateinischen Wortlaut des confusen Berichtes vorzulegen: ‚Agapitus Cappadox — monasticae se addixit vitae — a Deo autem multis nobilitatur miraculis, ex quibus illud unum est, quod draconem inusitatae magnitudinis non procul a monasterio homines et iumenta conficientem precatione interemit (!), cuius singulari virtute motus Licinius invitum et recusantem militiae adscripsit, sed eo mortuo imperante autem Constantino Magno ab episcopo Synai presbyter eoque vita functo Synai episcopus renunciatus est' etc. Hier wird also — so viel läßt sich aus der geradezu widersinnigen Relation noch erkennen —,

abgesehen von der unblutigen Besiegung des Lindwurms, für unseren Agapetus die Gloriole einer Art von Bekennerschaft beansprucht; der Heilige, von Licinius unter dem Scheine der Auszeichnung in die Armee eingereiht, wird von dieser ihm überaus lästigen Ehre unter Constantin glücklich befreit, so daß seiner Ordination zum Presbyter nichts im Wege steht. — Da diese an und für sich höchst unwahrscheinliche Erzählung eben nur durch eine so trübe Quelle wie das Menologium Basilii beglaubigt ist, so hat der h. Agapetus natürlich gar nichts mit der licinianischen Verfolgung zu schaffen, und zweitens erhebt sich die Frage: Dürfen wir jenen angeblichen Bekenner überhaupt noch als historische Persönlichkeit gelten lassen? Diese Frage ist um so mehr berechtigt, als auch die römische Kirche den Bischof von Synnada als Heiligen verehrt*). Derselbe wird übrigens abgesehen von dem Menologium Basilii auch noch in anderen kirchlichen Quellen erwähnt. So findet sich über ihn bei Suidas (lexicon [ed. Imman. Bekker, Berolini 1854] s. v. Ἀγαπητός) eine kurze Notiz, wonach Agapetus sich als gewaltiger Thaumaturg großes Ansehen verschaffte und dadurch die Wuth des Kaisers Maximin (II.) reizte, der daran dachte, ihn hinrichten zu lassen, ohne jedoch dieses Vorhaben auszuführen. Nun ist es unzweifelhaft, daß der späte dem zehnten Jahrhundert angehörige Byzantiner — er lebte unter dem Kaiser Johannes Tzimiskes (reg. 969—976) — seinen Bericht über den wunderthätigen Heiligen einem älteren Gewährsmann entlehnt hat; denn bereits Beda (s. 24. Mart.) und Usuardus (s. e. d.), die occidentalischen Martyrologisten des achten resp. des neunten Jahrhunderts, gedenken des phrygischen

*) Die Lateiner feiern nicht wie die Griechen den 18. Februar, sondern den 24. März als den Gedächtnißtag des Bischofs von Synnada (vergl. Surius I, s. 24. Martii p. 245; Baronius, M. R. [Colon. 1603], s. e. d., p. 199). Beide curialistischen Geschichtschreiber ignoriren die betreffende Stelle im Menologium Basilii.

Oberhirten. Suidas selbst bezeichnet keinen Anderen als den Vater der Kirchengeschichte Eusebius als seine Quelle, und mit Freuden haben Surius (l. c.) und Baronius (M. R. p. 199, annot. g; Ann. eccl. III, p. 47, § XIX) diese Angabe adoptirt und die Vermuthung aufgestellt, jene Notiz sei entweder den später verloren gegangenen Partien des neunten Buches der eusebianischen Kirchengeschichte oder den gleichfalls nicht mehr vorhandenen Commentarien entlehnt, die derselbe Autor nach seiner Aussage über die Märtyrer geschrieben hat. Allein die Sache verhält sich nicht so, es liegt hier vielmehr, wie Henricus Valesius (Script. eccl. t. III, Annot. ad Philostorgium II, 8, p. 130) mit Recht bemerkt, ein Gedächtnißfehler des Suidas vor: Nicht dem Autor von Cäsarea, sondern dem Arianer Philostorgius verdankt der Byzantiner seinen Bericht über den h. Agapetus. Und in der That lesen wir bei jenem ketzerischen Schriftsteller, dessen Kirchengeschichte uns nur durch die Excerpte des Patriarchen Photius erhalten ist, über den phrygischen Bischof (II, c. 8, p. 472 bei Valesius ed. Philost.) Folgendes: „Ὅτι περὶ Ἀγαπητοῦ τοῦ συναιρεσιώτου, ὃς ἐκ καταλόγου στρατιωτικοῦ πρεσβύτερός τε κατέστη παρὰ τῶν ὁμοφρόνων, δὲ Συνάδων ἐπίσκοπος ὕστερον· περὶ γοῦν τούτου πολλὰ τερατολογῶν, νεκρούς τε αὐτὸν ἀναστῆσαι λέγει καὶ πολλῶν ἄλλων παθῶν φυγαδευτὴν γενέσθαι καὶ ἐλατῆρα. οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ παραδόξων ἄλλων δημιουργὸν, δὲ πολλοὺς ἐξ Ἑλλήνων εἰς τὸν Χριστιανισμὸν μεταλλάξασθαι παρασκευάσαι“*). Hier ist also über Agapetus im Wesentlichen dasselbe ausgesagt, wie bei Suidas, nur daß der Heilige hier ausdrücklich ein Glaubensgenosse des eunomianischen Arianers Philostorgius genannt wird. An der historischen

*) Aus diesem Berichte des Philostorgius ersieht man, daß unser Heiliger dem Bisthum Synnada vorgestanden hat. Das Menologium Basilii bedient sich dafür der verstümmelten Benennung „Synai“. Uebrigens wird der Bischof bald Agapetus bald Agapitus genannt.

Existenz des Häretikers Agapetus ist nicht zu zweifeln; sie ist durch den Autor, der bereits in den ersten Decennien des fünften Jahrhunderts schrieb, ausreichend verbürgt: Es läßt sich nicht gut annehmen, daß Philostorgius einen arianischen Bischof geradezu fingirt habe. Wohl aber hat der fanatische Arianer sich nicht gescheut, seinen Helden zum Thaumaturgen zu stempeln, damit derselbe den Vergleich mit Koryphäen der Orthodoxie aushalten könne. — Baronius hat also aus Versehen einem eifrigen Ketzer eine Stelle in seinem Martyrologium eingeräumt. Hätte der Kardinal ahnen können, daß die betreffende Relation bei Suidas nicht nur auf einen arianischen Autor zurückzuführen ist, sondern sich sogar auf einen notorischen Häretiker bezieht, gewiß würde er es vermieden haben, das officielle Calendar der Curie durch Aufnahme eines gottverlassenen Ketzers zu entweihen.

---

§ 5.

Der spätere Bischof Auxentius von Mopsuestia (in Cilicien) hat zwar, wie man annehmen darf, unter Licinius die Rolle eines Bekenners gespielt, ist aber gleich Agapetus von Synnada als ein arianischer Heiliger zu betrachten.

Bei Suidas (s. v. *Αὐξέντιος*, p. 196) findet sich eine höchst anmuthige Erzählung über einen gewissen Auxentius, der auf die Aufforderung des Kaisers Licinius, eine Traube zu Füßen einer Statue des Bacchus zu legen, lieber seine behagliche Stellung bei Hofe — er bekleidete das wichtige Amt eines notarius — aufgab, statt durch eine derartige symbolische Handlung seiner christlichen Ueberzeugung untreu zu werden. — Die romanhaften Nebenumstände dieser Geschichte lauten ebenso unwahrscheinlich, als deren wesentlicher Inhalt durchaus dem Charakter der licinianischen Verfolgung entspricht. Da Suidas seine Quelle nicht nennt, so ist Baronius (M. R. s. 18. Dec. [Antv. 1613], p. 525, Ann.

eccl. III, p. 130, § 35) unbedenklich der Autorität des späten Gewährsmannes gefolgt. Aber sogar der Calvinist Samuel Basnage (II, p. 670, § III) denkt nicht im entferntesten daran, der Quelle des Byzantiners nachzuspüren. — Anders Tillemont (Mém. t. V³, p. 204. 205; t. VI³, p. 876—878, Note 74): Er zieht die ganze Bekennerschaft unseres Auxentius in Zweifel, weil derselbe nicht als Heiliger, sondern nur als einer der schlimmsten Arianer gelten müsse. Nun ist es freilich unleugbar, daß die Stelle bei Suidas auf Philostorgius zurückzuführen ist, und daß wir den fraglichen Bekenner mit dem gleichnamigen arianischen Bischof von Mopsuestia, dem Beschützer des Häretikers Aetius, zu identificiren haben. Schon Henricus Valesius (Script. eccl. III, Annot. ad Philost. V, 2, p. 140; annot. ad Suid. s. v. *Αὐξέντιος*, p. 158) hat aus dem Vergleich der betreffenden Relation des Suidas mit Philost. V, 2 und VIII, 18 überzeugend nachgewiesen, daß Suidas seine Erzählung den jetzt verlornen Partien der Kirchengeschichte des Philostorgius entlehnt hat, und daß Auxentius mit dem gleichnamigen arianischen Oberhirten von Mopsuestia identisch ist*). Sehr mit Unrecht will übrigens Tillemont (a. a. O.) die confessio des Auxentius bloß aus dem Grunde für apokryph erklären, weil der spätere Bischof als eifriger Arianer erscheint; es ist doch denkbar, daß ein Ketzer, vor die Alternative zwischen Christenthum und Polytheismus gestellt, sich für Ersteres entscheidet. Man könnte freilich die Autorität des parteiischen fanatischen Arianers Philostorgius verdächtig finden, um so mehr, da er in maiorem gloriam sectae suae sich nicht scheut, seinem Glaubensgenossen Agapetus die Wundergabe zu vindiciren. Allein im gegebenen Falle dürfen wir der Führung des häretischen Autors vertrauen. Denn einmal entspricht der Kern seiner Erzählung,

---

*) Sehr mit Recht erkennt auch Immanuel Becker (ed. Suidae lexicon l. c. ad v. *Αὐξέντιος*) einen inneren Zusammenhang zwischen der betreffenden Stelle des Suidas und Philost. V, 2; VIII, 18.

wie wir gesehen haben, vollständig dem Gesammtbilde der licinianischen Verfolgung, und dann ist jene Historie weder mit Mirakeln noch mit Marterscenen ausgeschmückt: Auxentius büßt seine christliche Ueberzeugungstreue eben nur mit Verweisung vom kaiserlichen Hofe. — Nach obiger Ausführung haben wir also in dem licinianischen Bekenner, den die römische Kirche alljährlich am 18. December verehrt, einen *arianischen* Heiligen zu erblicken.

---

§ 6.

Ueber den Bekenner Arsacius.

Sozomenus (h. e. IV, 16) hat uns die confessio eines gewissen Arsacius aufbewahrt, der den Kriegs- und Palastdienst des Kaisers Licinius um Christi Willen aufgab und sich in die Einsamkeit zurückzog. An dieser Thatsache ist durchaus nicht zu zweifeln: Sie steht erstens völlig im Einklang mit dem allgemeinen Charakter der licinianischen Verfolgung und sodann ist sie uns durch Sozomenus, eine durchaus competente Quelle, verbürgt*). Surius (t. III, s. 16. Aug., p. 161), Baronius (M. R. [Antv. 1613], s. 16. Aug., p. 345. 346; Ann. eccl. III, p. 130, § 35), Ruinart (Acta mart., p. 459) und Tillemont (Mém. t. V^3, p. 205) bringen also mit Recht unseren Bekenner mit der Regierungszeit des Licinius in Verbindung. —

Sozomenus macht übrigens den Homologeten auch noch zum Helden verschiedener höchst abgeschmackter Wunderscenen; so erzählt er (a. a. O.), Arsacius hätte einen Drachen durch die bloße Kraft seines Gebetes getödtet (!). Der Umstand,

---

*) Die abendländischen Martyrologisten, der Verfasser des Vetus Romanum (p. 16), Florus (p. XXVII), Usuardus (p. 470), Ado (p. 138) und Notker (p. 168), folgen der Relation des Sozomenus (zum Theil freilich wie Ado durch das Medium der sogenannten historia tripartita), nur daß sie Ursacius irrthümlich statt Arsacius schreiben.

daß schon kaum ein Jahrhundert nach dem Tode des Bekenners solche Arsacius-Mythen sogar von einem sonst relativ vorurtheilsfreien Autor colportirt werden konnten, beweist eben recht deutlich, wie früh selbst die Geschichte unzweifelhaft historischer Heiligen vom üppigen Gestrüpp der Legende umrankt wird. Sehr bezeichnend ist es, daß unkritische Kirchenhistoriker, wie Surius (a. a. O.) und selbst Ruinart (a. a. O.) es wagen, sogar das Märchen von der unblutigen Erlegung des Lindwurms dem frommen Leser als unbestreitbares Factum vorzusetzen.



Anhang.

Zur Kritik des Martyrologium Rhabani.

Der Martyrologist Rhabanus bringt außer den sebastenischen Kriegern, deren er unter dem 11. März (p. 321) gedenkt, unter dem 9. September (p. 340) weitere vierzig Märtyrer mit der licinianischen Verfolgung in Verbindung. Wir haben es aber hier nur mit apokryphen Blutzeugen zu thun; hierfür sprechen folgende Gründe. Zunächst darf jenes erst im Jahre 855 redigirte Martyrologium nicht als competente Quelle gelten. Sodann widerspricht dieses Massen-Martyrium dem allgemeinen Charakter der licinianischen Befehdung des Christenthums. Endlich liegt uns hier eine gänzlich verworrene Notiz vor: Obwohl die ewige Stadt niemals zum Reichsgebiete des Licinius gehört hat, und obgleich jenen zahlreichen Blutzeugen u. A. der h. Severian beigesellt wird, dessen angebliches Martyrium man sonst nach Sebaste in Kleinarmenien versetzt (vergl. oben S. 166—171), so sollen doch die fraglichen vierzig Märtyrer nach Rhabanus zu Rom ihren irdischen Lauf vollendet haben (‚Romae Gorgonii martyris et Candidi, Cyrini ....., Severiani, Valerii ..... Hi omnes simul XL passi sunt temporibus Licinii imperatoris et Agricolai praesidis et Lysiae ducis‘). —

Zusätze und Berichtigungen.

Meine im Verlaufe dieser Schrift öfter citirte (zuerst oben S. 6, Anm. *)) kleinere Abhandlung „Zur Kritik einiger Quellenschriftsteller der spätern römischen Kaiserzeit" ist inzwischen in dem (soeben ausgegebenen) dritten Hefte des Jahrgangs 1875 der Fleckeisen'schen „Jahrbücher für classische Philologie" (S. 201—221) zum Abdruck gelangt. Ich bemerke noch, daß in dem Titel dieses Aufsatzes vor „Zur Kritik" das Wort „Miscellen" fehlt. —

Zu S. 11—29 trage ich nach, daß Schröckh (Christl. Kirchengeschichte V [Leipzig 1778], S. 92) im Widerspruch mit den Quellenberichten und dem historischen Zusammenhang die Anfänge der licinianischen Christenverfolgung in unmittelbare Verbindung mit dem Friedensvertrage von 314 bringt. — Ferner übertreibt Schröckh (a. a. O. S. 93) die Tragweite der licinianischen Befehdung des Christenthums: Indem er Eus. h. e. X, c. 8, n. 11; v. C. I, 54 falsch interpretirt, gewinnt er die irrige Vorstellung, als hätte Licinius alle glaubenstreuen Christen gefangen setzen und vor Hunger verschmachten lassen (vergl. oben S. 50, Anm. ***); S. 60, Anm. *)). Nach den oben (S. 57—60) gegebenen Ausführungen ergibt sich aus dem Vergleich von Eus. h. e. X, c. 8, n. 14; v. C. II, 1 mit Eus. h. e. X, c. 8, n. 17; v. C. II, 2, daß die wenigen bischöflichen Blutzeugen der licinianischen Verfolgung nicht auf Befehl des Kaisers, sondern auf Betreiben einiger Statthalter den Märtyrertod erlitten. Es ist also eine willkürliche Annahme, wenn Schröckh (a. a. O.) in Verkennung des im Wesentlichen unblutigen Charakters jener Verfolgung die betreffenden Prälaten auf unmittelbaren Befehl des Imperators sterben läßt. —

Neander (Kirchengeschichte Ia, S. 230. 231) bezieht einige Artikel des constantinischen Toleranzedictes von 324 (Eus. v. C. II, 32 sqq.) auf die diocletianische Verfolgung; er meint, „aus jenem Edikte gehe mit Gewißheit hervor, daß damals zuweilen freigeborne Christen zu Sclaven gemacht wurden". Diese Interpretation ist aber grundfalsch: Jenes constantinische Rescript befaßt sich, wie ich bereits oben (S. 47—50) ausführlich nachgewiesen habe, eben nur mit der Rehabilitirung der unter Licinius gemaßregelten Christen. Die rechtlichen Folgen der diocletianischen Verfolgung waren für die orientalischen Christen während der christenfreundlichen Regierungsepoche des Licinius (313—319) längst beseitigt worden. Die Constitution von 324 konnte also nur für die in den Jahren 319—323 eingetretene Behelligung der orientalischen Kirche Seitens der Staatsgewalt Remedur schaffen. —

Oben S. 185 habe ich eingeräumt, daß in dem Schweigen der occidentalischen Martyrologien nicht immer ein zwingendes Argument für die Nichtexistenz der betreffenden Heiligen liegt. Dieser Satz hat bezüglich der orientalischen Heiligen gewiß seine Richtigkeit. So wird der h. Basileus von Amasia, um nachträglich nur ein Beispiel hervorzuheben, von keinem einzigen abendländischen Martyrologisten erwähnt, und doch muß sein Martyrium nach obiger Beweisführung (vergl. S. 115—120) als unbestreitbare historische Thatsache gelten. —

Das Martyrologium Notkeri kommt für einige der in den vorliegenden Untersuchungen besprochenen Märtyrer insofern gar nicht in Betracht, als der Codex Ms. von St. Gallen, wonach es Canisius edirt hat, vom 18. bis zum 28. August eine Lücke aufweist und uns auch vom 27. October bis incl. 31. December gänzlich im Stich läßt. —

Der vollständige Titel des in dieser Schrift öfter citirten Buches von de Broglie lautet: **M. Albert de Broglie, l'église de l'empire Romain au IVe siècle, troisième édition t. I (partie Ia et Ib), Paris 1860.**

In Ergänzung meiner auf den angeblichen Märtyrer Gelasinus bezüglichen Ausführungen (vergl. oben S. 139—144) bemerke ich noch, daß auch Tillemont (**Mémoires t. IV, part.** 2, **p.** 831) die unzuverlässige Relation der Osterchronik für authentisch hält und demgemäß das tragische Ende des apokryphen Blutzeugen im Widerspruch mit dem historischen Zusammenhang dem Jahre 297 zuweist. Die betreffende Stelle bei Malalas, wonach Gelasinus ein Opfer der licinianischen Verfolgung gewesen ist, hat der französische Kirchenhistoriker ebenso wie Pagi und Henschenius übersehen.

Druckfehler-Verzeichniß.

S. 12, Z. 9 im Text (von unten, links) ist in dem Worte *λοιποῖς* das *π* ausgefallen.

S. 56, Z. 15 im Text (von nnten) ist statt ὀν zu lesen: ὄν.

S. 85, Z. 2 im Text (von oben, rechts) ist statt **inauditas** zu lesen: **inauditae.**

S. 202, Z. 2 im Text (von unten, links), S. 207, Z. 11 im Text (von oben, links) und S. 208, Z. 12 im Text (von oben, rechts) bitte ich statt: hierarisch zu lesen: hierarchisch. —



